



Universität zu Köln
Philosophische Fakultät
Institut für Politische Wissenschaft und Europäische Fragen

Inaugural-Dissertation im Fach Politikwissenschaft

zur Erlangung des akademischen Grades

des Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

**„Staatendiplomatie und die diplomatische Vertretung der EU
nach dem Lissaboner Vertrag“**

vorgelegt von

Urfan Hajiyev LL.M. Eur.

Erster Gutachter: Prof. Dr. Thomas Jäger

Zweiter Gutachter: Prof. Dr. Jürgen Elvert

Köln, den 31.05.2019

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|--|----|
| Inhaltsübersicht | II |
| Inhaltsverzeichnis | IV |
| Abkürzungsverzeichnis | XI |
| Vorwort | 1 |
| Einleitung | 2 |
| A. Gegenstand der Untersuchung | 2 |
| B. Gang der Untersuchung und die Fragestellungen | 2 |
| C. Ziel der Untersuchung | 4 |
| I. Theoretische Grundlagen der Staatendiplomatie | 5 |
| A. Begriff bzw. Definition der Diplomatie | 7 |
| B. Formen der Diplomatie | 9 |
| C. Historische Entwicklung diplomatischer Missionen | 15 |
| D. Diplomatische Missionen | 20 |
| E. Konsularische Vertretungen | 44 |
| Analyse des ersten Kapitels | 49 |

| | |
|---|------------|
| II. Diplomatische Vertretung der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag | 50 |
| A. Die Entwicklung der diplomatischen Vertretung der EU durch die Verträge | 51 |
| B. Das Gesandtschaftsrecht der EU | 64 |
| C. Die Privilegien und Immunitäten der EU | 70 |
| D. Die Hauptakteure der diplomatischen Vertretung der EU | 79 |
| E. Die Nebenakteure der diplomatischen Vertretung der EU | 113 |
| Analyse des zweiten Kapitels | 135 |
| | |
| III. Die EU in der Praxis im Rahmen der internationalen Diplomatie nach dem Lissaboner Vertrag | 136 |
| A. Die EU als Staat nach dem Lissaboner Vertrag? | 136 |
| B. Die EU als internationaler Akteur in der Diplomatie nach dem Lissaboner Vertrag? | 139 |
| Analyse des dritten Kapitels | 162 |
| | |
| Fazit | 164 |
| | |
| Literaturverzeichnis | 167 |

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Inhaltsübersicht | II |
| Inhaltsverzeichnis | IV |
| Abkürzungsverzeichnis | XI |
| | |
| Vorwort | 1 |
| | |
| Einleitung | 2 |
| A. Gegenstand der Untersuchung | 2 |
| B. Gang der Untersuchung und die Fragestellungen | 2 |
| C. Ziel der Untersuchung | 4 |
| | |
| I. Theoretische Grundlagen der Staatendiplomatie | 5 |
| A. Begriff bzw. Definition der Diplomatie | 7 |
| Zwischenergebnis | 8 |
| B. Formen der Diplomatie | 9 |
| 1) Multilaterale Diplomatie | 10 |
| 2) Parlamentarische Diplomatie | 11 |
| 3) Ad hoc-Diplomatie | 12 |
| a) Sondermissionen | 12 |
| b) Konferenzdiplomatie | 13 |

| | |
|--|----|
| 4) Public Diplomacy | 14 |
| Zwischenergebnis | 14 |
| C. Historische Entwicklung diplomatischer Missionen | 15 |
| 1) Entstehung erster diplomatischer Regeln | 16 |
| 2) Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen | 17 |
| Zwischenergebnis | 19 |
| D. Diplomatische Missionen | 20 |
| 1) Aufgaben und Ziele diplomatischer Missionen | 20 |
| 2) Aufbau bzw. Arten diplomatischer Dienste | 24 |
| 3) Gründungsverfahren diplomatischer Dienste | 28 |
| 4) Privilegien und Immunitäten | 30 |
| a) Privilegien und Immunitäten der Person der diplomatischen Mission | 32 |
| aa) Unverletzlichkeit der Person | 33 |
| bb) Gerichtliche Immunitäten | 34 |
| cc) Unverletzlichkeit der Privatwohnung, des Vermögens und von Papier und Korrespondenz | 35 |
| dd) Steuer und Zollbefreiungen | 36 |
| ee) Immunitäten von Familienmitgliedern des Diplomaten | 37 |

| | |
|--|----|
| b) Privilegien und Immunitäten der diplomatischen Mission | 38 |
| aa) Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten | 38 |
| bb) Unverletzlichkeit der Archive | 40 |
| cc) Unverletzlichkeit der Kommunikation und amtlichen Korrespondenz | 40 |
| dd) Unverletzlichkeit des diplomatischen Kurierepäckes | 41 |
| ee) Steuer- und Zollbefreiungen | 42 |
| Zwischenergebnis | 43 |
| | |
| E. Konsularische Vertretungen | 44 |
| 1) Aufgaben und Aufbau konsularischer Vertretungen | 45 |
| 2) Privilegien und Immunitäten konsularischer Vertretungen | 46 |
| Zwischenergebnis | 47 |
| | |
| Analyse des ersten Kapitels | 49 |
| | |
| II. Diplomatische Vertretung der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag | 50 |
| A. Die Entwicklung der diplomatischen Vertretung der EU durch die Verträge | 51 |
| 1) Der Vertrag von Maastricht | 52 |
| 2) Der Vertrag von Amsterdam | 53 |
| 3) Der Vertrag von Nizza | 55 |
| 4) Der Vertrag über eine Verfassung für Europa | 57 |

| | |
|---|----|
| 5) Der Vertrag von Lissabon | 58 |
| Zwischenergebnis | 62 |
| | |
| B. Das Gesandtschaftsrecht der EU | 64 |
| 1) Das Gesandtschaftsrecht vor dem Lissaboner Vertrag | 65 |
| 2) Das Gesandtschaftsrecht nach dem Lissaboner Vertrag | 67 |
| Zwischenergebnis | 69 |
| | |
| C. Die Privilegien und Immunitäten der EU | 70 |
| 1) In den Unionsstaaten | 71 |
| a) Die Privilegien und Immunitäten von Beamten und Bediensteten der EU | 72 |
| b) Die Privilegien und Immunitäten der Organe und Vertretungen der EU | 73 |
| 2) In Drittstaaten | 74 |
| a) Die Privilegien und Immunitäten von Beamten und Bediensteten der EU | 75 |
| b) Die Privilegien und Immunitäten der Vertretungen der EU | 77 |
| Zwischenergebnis | 77 |

| | |
|--|------------|
| D. Die Hauptakteure der diplomatischen Vertretung der EU | 79 |
| 1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik | 80 |
| a) Der Hohe Vertreter vor dem Lissaboner Vertrag | 80 |
| b) Der Hohe Vertreter nach dem Lissaboner Vertrag | 81 |
| 2) Der Europäische Auswärtige Dienst | 88 |
| 3) Die Europäische Kommission | 93 |
| a) Die Kommission vor dem Lissaboner Vertrag | 93 |
| b) Die Kommission nach dem Lissaboner Vertrag | 95 |
| 4) Die Delegationen der EU | 100 |
| a) Die Delegationen vor dem Lissaboner Vertrag | 100 |
| b) Die Delegationen nach dem Lissaboner Vertrag | 102 |
| 5) Der Rat der Europäischen Union | 105 |
| a) Der Rat vor dem Lissaboner Vertrag | 105 |
| b) Der Rat nach dem Lissaboner Vertrag | 107 |
| Zwischenergebnis | 110 |

| | |
|---|-----|
| E. Die Nebenakteure der diplomatischen Vertretung der EU | 113 |
| 1) Der Europäische Rat | 113 |
| a) Der Europäische Rat vor dem Lissaboner Vertrag | 113 |
| b) Der Europäische Rat nach dem Lissaboner Vertrag | 114 |
| 2) Das Europäische Parlament | 118 |
| a) Das Parlament vor dem Lissaboner Vertrag | 118 |
| b) Das Parlament nach dem Lissaboner Vertrag | 119 |
| 3) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee | 125 |
| 4) Die Sonderbeauftragten der EU | 127 |
| 5) Die Mitgliedstaaten der EU | 128 |
| Zwischenergebnis | 132 |
| Analyse des zweiten Kapitels | 135 |
| | |
| III. Die EU in der Praxis im Rahmen der internationalen Diplomatie nach dem Lissaboner Vertrag | 136 |
| A. Die EU als Staat nach dem Lissaboner Vertrag? | 136 |
| | |
| Zwischenergebnis | 139 |

| | |
|--|-----|
| B. Die EU als internationaler Akteur in der Diplomatie nach dem Lissaboner Vertrag? | 139 |
| 1. Die Rechtspersönlichkeit der EU in der Praxis | 146 |
| 2. Das Amt des Hohen Vertreters als Stimme der EU in der Praxis? | 148 |
| 3. Der EAD als Außenministerium der EU in der Praxis? | 151 |
| 4. Die Delegationen der EU als EU-Botschaften in der Praxis? | 154 |
| 5. Zusammenarbeit der außenpolitischen Institutionen der EU mit den Außenministerien der Unionsstaaten in der Praxis? | 158 |
| Zwischenergebnis | 160 |
| Analyse des dritten Kapitels | 162 |
| Fazit | 164 |
| Literaturverzeichnis | 167 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|--|
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| AKP | Asien, Karibik, Pazifik |
| Art. | Artikel |
| ASEAN | Association of Southeast Asian Nations |
| AStV | Ausschuss der Ständigen Vertreter |
| Aufl. | Auflage |
| BT | Bundestag |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| COCON | Consular Cooperation Working Group |
| COREU | Correspondance Européenne |
| Coreper | Comité des Représentants Permanents |
| CPCC | Civilian Planning and Conduct Capability |
| Dok. | Dokument |
| EAD | Europäischer Auswärtiger Dienst |
| EEA | Einheitliche Europäische Akte |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EGKS | Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl |
| EMRK | Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten |
| EP | Europäisches Parlament |

| | |
|----------|--|
| EPG | Europäische Politische Gemeinschaft |
| EPZ | Europäische Politische Zusammenarbeit |
| ESVP | Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäisches Gerichtshof |
| EUINTEN | EU-Zentrums für Informationsgewinnung und -analyse |
| EURATOM | Europäische Atomgemeinschaft |
| EUROLAT | Euro-Latin American Parliamentary Assembly |
| EUMS | European Union Military Staff |
| EUORNEST | Parliamentary Assembly of the European Union and the Eastern European Partners |
| EUSR | European Union Special Representatives |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union |
| EVG | Europäische Verteidigungsgemeinschaft |
| EVV | Europäischer Verfassungsvertrag |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EWGV | Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| FAO | Food and Agriculture Organization |
| GASP | Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik |
| gem. | gemäß |
| GRCh | Charta der Grundrechte der Europäischen Union |
| GSVP | Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik |
| IDI | Institut de Droit International |
| i. d. R. | in der Regel |

| | |
|--------|--|
| IGH | Internationales Gerichtshof |
| ILC | International Law Commission |
| Jg. | Jahrgang |
| KOM | Europäische Kommission |
| lit. | littera |
| MdEP | Mitglied des Europäischen Parlaments |
| NATO | North Atlantic Treaty Organization |
| OECD | Organization for Economic Co-operation and Development |
| o. J. | ohne Jahr |
| o. S. | ohne Seite |
| OSZE | Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa |
| PJZS | Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen |
| PSK | Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee |
| Rn. | Randnummer |
| TTIP | Transatlantic Trade and Investment Partnership |
| Uabs. | Unterabsatz |
| u. ä. | und ähnlich |
| UK | United Kingdom |
| UN | United Nations |
| UNESCO | United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization |
| UNCHS | United Nations Centre for Human Settlements |
| UNO | United Nations Organization |
| Urt. | Urteil |

| | |
|-------|---|
| US | United States |
| USA | United States of America |
| v. | vom |
| Vgl. | Vergleich |
| VN | Vereinte Nationen |
| VVE | Vertrag über eine Verfassung für Europa |
| WEU | Westeuropäische Union |
| WTO | World Trade Organization |
| WÜD | Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen |
| WÜK | Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen |
| WVK | Wiener Vertragsrechtskonvention |
| ZBJI | Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZFAS | Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik |

Vorwort

Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit ist die Untersuchung der diplomatischen Vertretung der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag sowie der Vergleich mit den theoretischen Grundlagen der Staatendiplomatie und die Darstellung der Rolle der EU als internationaler Akteur nach Lissabon. Durch den Vergleich der EU-Diplomatie mit der Staatendiplomatie wird überprüft, ob eine vollumfängliche diplomatische Betätigung der EU nach dem Lissaboner Vertrag besteht. Nach diesem Vergleich wird analysiert, inwieweit die EU als internationaler Akteur nach Lissabon durch ihre eigene Rechtspersönlichkeit auf der internationalen Ebene bzw. im diplomatischen Verkehr mitwirkt.

Das Zustandekommen einer solchen umfassenden Doktorarbeit ist ohne den Zuspruch und den Ideen anderer Menschen kaum möglich. Auf diesem Weg möchte ich mich vor allem bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Thomas Jäger mit großem Respekt für seine tatkräftige ideelle Unterstützung und vielfältige fachliche Begleitung meiner Doktorarbeit bedanken.

Einen besonders innigen Dank möchte ich aber sowohl meinen Eltern, als auch meinem Bruder für ihre finanzielle Förderung aussprechen.

Für die materielle Unterstützung meiner Doktorarbeit gebührt mein besonderer Dank den Bibliotheken der Universität zu Köln, der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sowie der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität ADA (Azerbaijan Diplomatic Academy).

Köln, im März 2017

Urfan Hajiyev

Einleitung

„Diplomatie ist die Kunst, mit hundert Worten zu verschweigen, was man mit einem einzigen Wort sagen könnte.“

Saint-John Perse, französischer Lyriker und Diplomat (1887-1975)

A. Gegenstand der Untersuchung

Der Untersuchungsgegenstand dieser Doktorarbeit knüpft an Staatendiplomatie sowie die diplomatische Vertretung der EU nach dem Lissaboner Vertrag und die Rolle der EU als internationaler Akteur an. Dabei werden die drei eng verbundenen Kapitel analysiert.

Um die diplomatische Betätigung bzw. Vertretung der EU nach dem Lissaboner Vertrag zu überprüfen bzw. untersuchen, ist erforderlich sie vor dem Lissaboner Vertrag und mit der Staatendiplomatie zu vergleichen. Erst dann kann eine erfolgreiche Analyse über die diplomatische Vertretung der EU nach dem Lissaboner Vertrag und ihre Rolle als internationaler Akteur nach diesem Vertrag in Frage kommen. Dadurch sollte klargelegt werden, ob die EU sich als „Nicht-Staat“ von einem Staat unterscheidet und welche Funktionen die EU als juristische Person durch ihre Rechtspersönlichkeit übernimmt. Dabei sollte auch die Rolle des Hohen Vertreters und des EAD in der Praxis untersucht werden.

B. Gang der Untersuchung und die Fragestellungen

Die Doktorarbeit stützt sich auf drei Kapitel. Im ersten Kapitel werden die theoretischen Grundlagen der Staatendiplomatie thematisiert. Dabei wird auf die Definition der Diplomatie, die Formen der Diplomatie, die historische Entwicklung diplomatischer Missionen sowie diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen eingegangen, um klarzustellen, welche Aufgaben und Vorrechte diplomatische und konsularische Vertretungen besitzen und in welchen Rechtsvorschriften sie geregelt sind.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Entwicklung der diplomatischen Vertretung der EU durch die Verträge, dem Gesandtschaftsrecht der EU, den Privilegien und Immunitäten der EU sowie den Haupt- und Nebenakteuren der diplomatischen Vertretung der EU.

Bei der Analyse der diplomatischen Vertretung der EU durch die Verträge ist herauszustellen, wie die diplomatische Vertretung der EU dadurch entwickelt wird und wie man sie mit Staatendiplomatie vergleichen kann.

Weiterhin wird das Gesandtschaftsrecht der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag verglichen, um zu verdeutlichen, ob die EU vor und nach diesem Vertrag, wie bei der Staatendiplomatie, aktives und passives Gesandtschaftsrecht und Rechtspersönlichkeit bzw. Völkerrechtssubjektivität besitzt, wodurch sie nach außen vertreten wird und die diplomatischen Betätigungen wahrnimmt.

Bei der Untersuchung der Privilegien und Immunitäten der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag wird großes Gewicht den diplomatischen Vertretungen der EU und den Beamten und Bediensteten der EU sowohl in den Unionsstaaten als auch in Drittstaaten verliehen, um klarzustellen, inwieweit sie mit Vorrechten von diplomatischen Vertretungen von Staaten vergleichbar sind und ob diese Vorrechte von Staatendiplomatie auf die EU bezogen werden können.

Weiter werden die Haupt- und Nebenakteure der diplomatischen Vertretung der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag und mit Staatendiplomatie verglichen. Bei den Hauptakteuren werden auf den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Europäischen Auswärtigen Dienst, die Europäische Kommission, die Delegationen der EU, den Rat der Europäischen Union und bei den Nebenakteuren auf den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee, die Sonderbeauftragten der EU und die Mitgliedstaaten der EU eingegangen. Dabei werden die Fragen gestellt, inwieweit und welche Rolle diese Haupt- und Nebenakteure bei der EU-Außenpolitik bzw. der EU-Diplomatie spielen und mit welchen EU-Institutionen sie dabei kooperieren und ob ihre Kompetenzen mit Staatendiplomatie vergleichbar sind.

Im dritten Kapitel der Arbeit werden zwei Fragen gestellt. Bei der ersten Frage geht es darum, ob die EU nach dem Lissaboner Vertrag sich als „Nicht Staat“ von

einem Staat unterscheidet und inwieweit sie quasi wie ein Staat agiert. Dabei wird überprüft, ob die EU durch ihre Rechtspersönlichkeit die Staatsfunktionen ausübt. Die zweite Frage wird sich mit der Rolle der EU als internationaler Akteur in der internationalen Gemeinschaft beschäftigen, bei der die politische Macht der EU als diplomatischer Vermittler analysiert wird. Dabei werden auf die Rolle der Rechtspersönlichkeit der EU eingegangen. Darüber hinaus wird untersucht, ob der Hohe Vertreter als Stimme der EU und der EAD als EU-Außenministerium und die Delegationen der EU als EU-Botschaften in der Praxis bezeichnet werden. Zudem wird die Zusammenarbeit der außenpolitischen Institutionen der EU mit den Außenministerien der Unionsstaaten in der Praxis analysiert.

C. Ziel der Untersuchung

Das Hauptziel der Doktorarbeit besteht darin, nach der Analyse bzw. dem Vergleich des ersten und zweiten Kapitels zu überprüfen, inwieweit eine diplomatische Vertretung der EU nach dem Lissaboner Vertrag besteht, ob die Voraussetzungen bzw. die im ersten Kapitel der Arbeit beschriebenen theoretischen Grundlagen der Staatendiplomatie auf die EU bezogen werden können und ob die EU nach diesem Vertrag die Voraussetzungen für eine diplomatische Betätigung erfüllt bzw. diese Voraussetzungen, die der EU für ihre Funktionserfüllung der diplomatischen Aufgaben gewährt werden. Es wird auch untersucht, ob die EU nach dem Lissaboner Vertrag völkerrechtlich mit Staaten und internationalen Organisationen diplomatische Beziehungen unterhalten kann.

Als weiteres Hauptziel ist im dritten Kapitel zu untersuchen, inwieweit die EU nach Lissabon als internationaler Akteur im Rahmen der internationalen Diplomatie eine Rolle spielt. Dadurch sollte herausgestellt werden, welche Funktionen die EU nach dem Lissaboner Vertrag im Bereich der internationalen Diplomatie wahrnimmt.

Bei der Arbeit sind vor allem die Antworten auf die folgenden Fragestellungen herauszufinden bzw. sie zu analysieren. Zu den Fragestellungen gehören eine Untersuchung der Unterschiede der diplomatischen Vertretung der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag sowie die Unterschiede zwischen Staaten und dem

"Nicht-Staat" wie EU, und die Bedeutung der EU-Rechtspersönlichkeit. Bei der EU-Rechtspersönlichkeit nach dem Lissaboner Vertrag sollte darauf hingewiesen werden, welche Rolle die EU durch ihre Rechtspersönlichkeit spielt und wie die EU als internationale Organisation bzw. „Nicht-Staat“ eine diplomatische Vertretung besitzt. Es ist auch herauszufinden, was nach dem Lissaboner Vertrag im Rahmen der EU-Diplomatie in der Realität verändert wurde. Dabei sollte klargestellt werden, ob das Amt des Hohen Vertreters als Stimme der EU und der EAD als Außenministerium der EU zu betrachten sind.

I. Theoretische Grundlagen der Staatendiplomatie

Um einen Überblick über die diplomatische Vertretung der EU schaffen zu können, wer die EU nach dem Lissaboner Vertrags nach außen repräsentiert, benötigt man zuerst eine Antwort auf die Frage, was überhaupt die diplomatische Vertretung ist. Dabei sollten die theoretischen Grundlagen der Staatendiplomatie im ersten Kapitel analysiert werden.

Alle Staaten bauen in irgendeiner Weise Beziehungen zueinander und zu Völkerrechtssubjekten auf, die sich in einer diplomatischen Form befinden. Durch auswärtige Dienste und ihre diplomatischen Missionen bzw. Vertretungen werden die zwischenstaatlichen politischen Beziehungen gegründet bzw. weiterverstärkt. „Über diplomatische Vertretung wurde der Kontakt zu fremden Regierungen gepflegt; es wurden Informationen über fremde Staaten gesammelt, der Reiseverkehr der Menschen organisiert und die rechtliche Betreuung der im Ausland lebenden Staatsangehörigen geleistet.“ (Menzel, 2011, S. 636).

Ein wichtiger Aspekt für gegenseitigen Austausch, Verhandlungen und diplomatische Repräsentationen sind internationale Organisationen. Durch Gipfelkonferenzen und Regierungskonsultationen tragen internationale Organisationen zur Fortentwicklung der diplomatischen Beziehungen bei, wobei die Tätigkeit von internationalen Organisationen und NGOs nur auf bestimmte Bereiche beschränkt ist, während Staaten in vielen agieren können.

Darüber hinaus wird der Begriff „Auswärtige Gewalt“ eines Landes als wichtigstes Organ zur Führung diplomatischer Beziehungen bezeichnet. „Der Begriff „Auswärtige Gewalt“ beschreibt dabei nicht eine weitere Gewalt im Sinne der Gewaltenteilungslehre neben Legislative, Exekutive und Judikative, sondern vielmehr einen Teil der allgemeinen staatlichen Handlungsmacht, bei dem es hauptsächlich um Fragen der Außenpolitik geht.“ (Karalus, 2009, S. 8). Die Auswärtige Gewalt kann man mit zwei Perspektiven- völkerrechtlichen und innerstaatlichen definieren, bei denen aus völkerrechtlicher Perspektive sich um die Kompetenzen des Staates bzw. um seine Völkerrechtssubjektivität handelt, wobei es aus innerstaatlicher Sicht darum geht, wer die Haftung für das Treffen von entsprechenden Entscheidungen in Bezug auf die territorialen und personellen Grenzen des eigenen Hoheitsgebietes trägt (vgl. Karalus, 2009, S. 8). Dadurch lässt sich festhalten, dass die auswärtige Gewalt für die Außenbeziehungen bzw. Diplomatie zuständig ist. Deswegen ist die Regierung mit ihrem „Verwaltungsapparat“ am besten zur Ausübung der Diplomatie geeignet, die sich mit der Durchführung der Diplomatie und den auswärtigen Missionen auseinandersetzt.

Die auswärtige Gewalt wird in vier Bereichen aufgeteilt: „Kommunikation mit anderen Völkerrechtssubjekten; Erlass von Regelungen auf dem eigenen Gebiet, die (auch) für andere Staaten oder deren Staatsangehörige gelten; Abschluss völkerrechtlicher Verträge, Teilhabe an der Entstehung und Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht und die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen; Einhalten internationaler Verpflichtungen; Verantwortlichkeit für Völkerrechtsverletzungen; Gewährung diplomatischen Schutzes und Geltendmachung internationaler Ansprüche bzw. Gegner solcher Ansprüche zu sein.“ (Stein, 2008, S. 131). Nach dieser Aufteilung geht man davon aus, dass die Ausübung der diplomatischen Beziehungen der auswärtigen Gewalt gehört. Aus den völkerrechtlichen und staatsorganisationsrechtlichen Perspektiven kann man zum Schluss kommen, dass auf die auswärtige Gewalt die Befugnis zukommt, den Staat nach außen zu repräsentieren und diplomatische Missionen aufzubauen.

A. Begriff bzw. Definition der Diplomatie

Der Begriff „Diplomatie“ wurde zum ersten Mal bei *Gottfried Wilhelm Leibniz* in seinem *Codex Juris Gentium Diplomaticus* aus dem Jahr 1693 erwähnt und stammt ursprünglich aus dem griechischen Wort *diploma*, was „gefaltete Dokumente“ bedeutet, worunter man Staatspapiere zu verstehen hat, in denen die Privilegien und Immunitäten der Gesandten verankert wurden (vgl. Karalus, 2009, S. 10).

Diplomatie ist einerseits ein Instrument des Nationalstaates, andererseits ein Instrument des internationalen Systems (vgl. Gruber, 2008, S. 108). Diplomatie heute ist an sich die professionelle Tätigkeit, bei der man die politischen, militärischen, ökonomischen und kulturellen Interessen eines Staates bei anderem repräsentiert, die dafür wesentlichen Aufgaben erfüllt und außenpolitische Entscheidungen fasst sowie Informationen über das Ausland sammelt und Reaktionen aus dem Ausland an das eigene Land weiterleitet. Diplomatie kann man auch als Vermittler zwischen Ländern und internationalen Organisationen bezeichnen. Diplomatische Beziehungen zwischen Ländern basieren auf dem prinzipiellen Willen zur friedlichen Konfliktlösung und auf dem gegenseitigen Interessenausgleich, wo bei den Interessenunterschieden der Fall sein kann, dass jeweilige Diplomaten bzw. oberste Delegationen eines Landes abberufen werden und diese Abberufung zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen führen kann.

Desweiteren wird Diplomatie als Teil der Außenpolitik bezeichnet, die darüber hinaus in vielen Sprachen zur Beschreibung eines bestimmten Verhaltens gebraucht. „Im positiven Sinne werden damit Höflichkeit, Takt, Umsicht, Zuvorkommenheit u. ä. umschrieben, im negativen Sinne hat es die Bedeutung von List oder Doppeldeutigkeit.“ (Karalus, 2009, S. 10-11). Wenn man in der englischsprachigen Literatur nach der Definition der Diplomatie sucht, geht man davon aus, dass man Diplomatie als die Führung von zwischenstaatlichen Beziehungen betrachtet, die in folgendem Satz von *Satow's "Guide to Diplomatic Practices"* zu lesen: "*Diplomacy is the application of intelligence and tact to the conduct of official relations between the governments of independent states*". (Karalus, 2009, S. 11).

Darüber hinaus wird bei vielen Definitionen großer Wert auf die beteiligten Organe gelegt. Es sei denn, dass die diplomatischen bzw. die zwischenstaatlichen Beziehungen nach dem Willen der jeweiligen Staaten erfolgen und diese zwischenstaatlichen Beziehungen durch Diplomaten aufgebaut werden.

Man sieht die oben genannten Definitionen auch in dem folgenden Satz: *„Diplomacy comprises any means by which states establish or maintain mutual relations, communicate with each other, or carry out political or legal transactions, in each case through their authorized agents.“* (Karalus, 2009, S. 11-12).

Der Begriff „Diplomatie“ wird im Oxford Dictionary noch ganz klassisch definiert: „Diplomatie ist das Management von internationalen Beziehungen durch Verhandlungen, die Methode, mit der Beziehungen mittels Botschafter reguliert und gelenkt werden, und das Geschäft oder die Kunst des Diplomaten.“ (Schulze Zumkley, 2010, o.S.).

Zusammenfassend kann man Diplomatie nach den oben genannten Ansätzen als Führen von Beziehungen sowie Verhandlungen in den Angelegenheiten (wie z. B. Friedenssicherung, Konflikte, Kultur, Wirtschaft, Handel usw.) zwischen Völkerrechtssubjekten bzw. bevollmächtigten Repräsentanten verschiedener Gruppen oder Nationen, Diplomaten bezeichnen, die durch die dazu berufenen Einrichtungen bzw. Institutionen der jeweiligen Völkerrechtssubjekten ausgeübt werden.

Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich erläutern, dass die Diplomatie in engerem Sinne die Kunst des Verhaltens und Durchführung des Abkommens zwischen bevollmächtigten Vertretern verschiedener Gruppen oder Nationen bezeichnet und den Abschluss der zwischenstaatlichen Verträge bildet.

Im umfassenden Sinne ist der Begriff „Diplomatie“ die offizielle Tätigkeit von Staatschefs, von Regierungen, von staatlichen Einrichtungen für Außenbeziehungen (wie z. B. Außenministerien, diplomatische und konsularische

Missionen sowie als Teilfunktion staatlicher Handelsvertretungen) oder von speziell beauftragten Staatsorganen (wie z. B. von temporären Sondermissionen, von staatlichen Missionen bei internationalen Organisationen), die zum Zweck hat, mit friedlichen Mitteln die Außenpolitik des Landes im Interesse der jeweils herrschenden Klassen zu realisieren sowie die Rechte und Interessen des Landes, seiner Bürger und juristischen Personen im Ausland wahren. Daraus wird ersichtlich, dass Diplomatie als Pflege der zwischenstaatlichen Beziehungen ihre wichtigste Rolle bei der Durchführung der Außenpolitik eines Staates spielt.

Es wurde auch festgestellt, dass der Begriff „Diplomatie“ sich auf die internationale Diplomatie bzw. auf die Verstärkung zwischenstaatlicher und überstaatlicher Beziehungen durch Verhandlungen über Friedenssicherung, Kultur, Wirtschaft, Handel und Konflikte bezieht. In diesem Sinne wird ein diplomatisches Verhalten als die Kompromissbereitschaft und die Berücksichtigung von Willen, Wünschen und Absichten jedes Beteiligten angesehen.

B. Formen der Diplomatie

Zu den Hauptformen der diplomatischen Tätigkeit gehören: diplomatische Konferenzen bzw. Beratungen; Vorbereitung und Abschluss völkerrechtlicher Verträge (diplomatischer Schriftwechsel); ständige und temporäre Missionen des Landes im Ausland (wie z. B. diplomatische oder konsularische Vertretungen, Sondermissionen); Teilnahme der Vertreter von Staaten an der Tätigkeit internationaler Organisationen; Erklärung des Statements des Staates zu außenpolitischen Angelegenheiten in der Presse und Veröffentlichung offizieller Informationen und völkerrechtlicher Dokumente (vgl. Diplomatie - wer macht sie? 2011, o.S.).

Als alte klassische Form der Diplomatie gilt die bilaterale¹, die sich nur mit zwischenstaatlichen Beziehungen beschäftigt, wobei sich die internationalen

¹ Aus dem Lateinischen bedeutet zweiseitig (*bi* „zwei“ und *latus* „Seite“).

Beziehungen nicht mehr auf diese zwischenstaatlichen Beziehungen beschränken, sondern multilaterale² Diplomatie bevorzugen.

Seit dem Zweiten Weltkrieg haben sich die internationalen Beziehungen verändert, woraus sich neue Formen der Diplomatie ergeben haben. Die neuen Formen der Diplomatie setzen sich aus den folgenden Punkten zusammen:

- 1) Multilaterale Diplomatie
- 2) Parlamentarische Diplomatie
- 3) Ad hoc-Diplomatie
- 4) Public Diplomacy

1) Multilaterale Diplomatie

Im Vergleich zu bilateraler Diplomatie einigen sich bei der multilateralen Diplomatie mehrere Länder gleichzeitig miteinander im Rahmen einer internationalen Organisation und suchen nach einer gemeinsamen Lösung (vgl. Karalus, 2009, S. 13).

Nach dem Ersten Weltkrieg nimmt die multilaterale Diplomatie ihren Aufschwung mit der Hoffnung auf eine öffentliche und kollektive Diplomatie aufzubauen und den endgültigen Frieden zu schaffen.

Nach dem Wiener Kongress im Jahr 1815 sowie nach dem Zweiten Weltkrieg haben der Multilateralismus und die multilaterale Diplomatie im Rahmen von internationalen Organisationen an Bedeutung gewonnen. „Die Zahl der Staaten auf der Welt ist insbesondere nach der Entkolonialisierung stark gewachsen, die internationale Verflechtung hat stetig zugenommen und die Aufgaben, die von der internationalen Gemeinschaft gemeinsam angegangen werden, haben sich vervielfacht.“ (ABC der Diplomatie, 2008, S. 4). Viele Handelsabkommen im Rahmen von internationalen Organisationen sind heutzutage multilateral und dieser Multilateralismus führt dazu, dass diese Abkommensländer sich zu einer gemeinsamen Politik zusammengeschlossen haben. Als Beispiel kann man das WTO-Abkommen bzw. das Umweltabkommen- das Kyoto-Protokoll nennen.

² In der lateinischen Sprache wird als vielseitig (*multus* „viel“ und *latus* „Seite“) bezeichnet.

Als Schlussfolgerung geht man davon aus, dass durch den Multilateralismus bzw. die multilaterale Diplomatie die internationalen Angelegenheiten immer mehr miteinander verbunden sind und sie immer mehr Staaten zu einer gemeinsamen Politik zusammenbringen.

2) Parlamentarische Diplomatie

Der Begriff „parlamentarische Diplomatie“ an sich wurde in verschiedenen Hinsichten und Aspekten bezeichnet bzw. verwendet. In dieser Arbeit wird dieser Begriff als die Brücke zur Verbesserung der zwischenstaatlichen Beziehungen betrachtet.

„Parlamentarische Diplomatie bezeichnet zugleich noch ein anderes Phänomen, nämlich die internationalen Aktivitäten von (staatlichen) Parlamentariern, die der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Ländern, der gegenseitigen Unterstützung bei der Kontrolle der Regierungen, der Repräsentation eines Volkes und der Erhöhung der demokratischen Legitimation intergouvernementaler Institutionen dienen.“ (Karalus, 2009, S. 14).

Parlamentarische Diplomatie spielt eine große Rolle in den internationalen Beziehungen. In der Praxis hat sich die parlamentarische Diplomatie in den letzten Jahrzehnten entwickelt. Die nationalen Parlamente haben sich klargemacht, dass man nicht wie zuvor von der Regierung erwarten kann, dass diese die einzige Verantwortung für den Aufbau der zwischenstaatlichen Beziehungen zu übernehmen habe. Um die Beziehungen zwischen staatlichen Parlamentariern zu verbessern und in den internationalen Beziehungen aktiv mitwirken zu können, kommen viele nationale Parlamente unter einigen internationalen parlamentarischen Organisationen (wie z.B. die Parlamentarische Versammlung der NATO, die Parlamentarische Versammlung der OSZE sowie die Parlamentarische Versammlung des Europarates usw.) zusammen.

Diese beiden Aspekte der internationalen parlamentarischen Arbeit- die Kontrolle der Exekutive auf der einen Seite und traditionelle Diplomatie auf dem anderen - sind eng miteinander verbunden. Nach *Weisglas* und *Gonnie de Boer* lässt sich auch darauf hinweisen, dass die Parlamente in internationalen Beziehungen im

Vergleich zu den Regierungen und NGO's relativ schwache Akteure sind (vgl. Weisglas, de Boer, 2007, S. 98-99). Aber der Begriff „parlamentarische Diplomatie“ wird ebenso bekannt, wie das Konzept der staatlichen Diplomatie (vgl. Weisglas, de Boer, 2007, S. 99). Dafür müssen internationale parlamentarische Organisationen effektiver zusammenarbeiten und sich als transparente und demokratische Institutionen beweisen. Zudem müssen einzelne Abgeordnete bereit sein, auf nationaler Ebene die Relevanz ihrer internationalen Tätigkeiten bekanntzugeben sowie sich über fremde Innenpolitik informieren zu lassen.

3) Ad hoc-Diplomatie

Im Vergleich zu ständigen diplomatischen Vertretungen ist die ad hoc-diplomatie durch die Ernennung einzelner oder ganzer Missionen mit einem beschränkten Auftrag charakterisiert und wird als älteste ständige diplomatische Vertretungen beschrieben, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einen geradezu phänomenalen Aufschwung genommen hat (vgl. Karalus, 2009, S. 14). Die ad hoc-Diplomatie besteht aus den folgenden Erscheinungsformen: Die Sondermissionen und Konferenzdiplomatie.

a) Sondermissionen

Nachdem der Wiener Kongress den Beitritt des vom International Law Commission ausgearbeitete Übereinkommen über Sondermission in das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen zurückgewiesen hat, hat die UN-Generalversammlung ein Übereinkommen über Sondermissionen in New York am 8. Dezember 1969 abgeschlossen, das am 21. Juni 1985 in Kraft trat (vgl. Karalus, 2009, S. 23).

Laut der Definition im Übereinkommen über Sondermissionen (Convention on Special Missions) vom 08.12.1969, entsendet ein Staat die Sondermissionen in ein anderes Land, vorausgesetzt seine Zustimmung, um spezifischen Fragen zu behandeln oder bestimmte Mission durchzuführen (vgl. Convention on Special Missions, 1969, S. 2-3). Daraus wird ersichtlich, dass das Recht der

Sondermissionen in einem eigenen völkerrechtlichen Abkommen verankert wurde und es nach diesem Abkommen geregelt wird. Sowohl die Aufgaben der Sondermissionen, als auch ihre Zusammensetzung unterscheiden sich von ständigen diplomatischen Missionen. Ohne das Bestehen diplomatischer Beziehungen können die Sondermissionen entsandt werden und sich auf dem Gebiet eines Drittstaates mit dessen Zustimmung befinden (vgl. Schweisfurth, 2006, S. 145). Desweiteren können die Sondermissionen aus mehreren Staatenvertretern bestehen, unter dem Vorbehalt, dass ihre Personalien dem betreffenden Staat bzw. dem Empfangsstaat mitzuteilen sind und ihre Zustimmung eingeholt wird, wobei der Empfangsstaat einen Anspruch hat, den ernannten Missionsmitgliedern nicht zuzustimmen (vgl. Convention on Special Missions, 1969, S. 4).

Darüber hinaus stehen die Regelungen des Übereinkommens über Sondermissionen im Großen und Ganzen mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen in Einklang.

b) Konferenzdiplomatie

Unter Konferenzdiplomatie sind alle internationale Treffen von Staatenvertretern, wie z. B. Treffen von Staats- und Regierungschefs-genannt als Gipfeltreffen, Treffen auf Außenminister, Botschafter oder auf - Beamtenebene zu verstehen, die bis zu einem begrenzten Zeitpunkt stattfinden. „Sie dienen in der Regel der Absprache längerfristiger Strategien, der Erörterung und Beilegung akuter Krisen und Konflikte oder – so vor allem die diplomatischen Konferenzen – der endgültigen Ausformulierung und Annahme von Texten internationaler Verträge.“ (Schweisfurth, 2006, S. 145-146). Sie werden entweder von einem betreffenden Staat- „Gaststaat“ oder von einem Organ der UNO ernannt, wo die Konferenz stattfindet. Wenn die Konferenz von einem Organ der UNO einberufen wird, besitzen in diesem Fall die Konferenzdelegierten ihre Immunität nach dem Abkommen über Privilegien und Immunitäten (vgl. Schweisfurth, 2006, S. 146).

4) Public Diplomacy

„Public Diplomacy, ebenfalls eine recht neue Erscheinung (der Begriff existiert erst seit dem späten 20. Jahrhundert), beschreibt eine bestimmte Arbeitsweise diplomatischer Vertretungen, bei der im Empfangsstaat nicht nur die Ebene des Staates sondern auch die verschiedensten gesellschaftlich relevanten Gruppierungen in die (Informations-) Tätigkeit des Diplomaten einbezogen werden, wie z. B. Medien, die Sozialpartner, Wirtschaftskreise, kulturelle und akademische Vertreter und sonstige Vertreter der Zivilgesellschaft.“ (Karalus, 2009, S. 15). Deswegen kann man Public Diplomacy als Auslandspropaganda bzw. als politische und kulturelle Diplomatie bezeichnen.

Als Kommunikationsprozess einer Regierung mit ausländischer Öffentlichkeit dient Public Diplomacy zur Verstärkung des Images bzw. der Vorstellungen des eigenen Staates im Ausland, wo die politischen Informationen und die kulturellen Kommunikationen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, wobei Public Diplomacy nicht als eine besondere Form der Diplomatie berücksichtigt wird, sondern als eine wichtige diplomatische Arbeitstechnik (vgl. Karalus, 2009, S. 15). Unter den politischen Informationen sind die Erklärung bzw. die Verteidigung von bestimmten Positionen des Landes und unter den kulturellen Kommunikationen die Präsentation der Gesamtgesellschaft durch kulturelle Veranstaltungen zu verstehen.

Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass die neuen Formen der Diplomatie aus der multilateralen, parlamentarischen, Ad hoc-Diplomatie und Public Diplomacy bestehen.

Unter multilateraler Diplomatie ist diplomatische Beziehung zwischen vielen Staaten zu verstehen, wo die Vertreter mehrerer Staaten nach einer gemeinsamen Lösung suchen. Bei der parlamentarischen Diplomatie ist die Beteiligung von Parlamentariern bei der Verbesserung der zwischenstaatlichen Beziehungen besonders betont. Ad hoc-Diplomatie beschäftigt sich mit der kurzfristigen

Ernennung von Missionen mit beschränkten Aufgaben (wie z. B. Sondermissionen und Konferenzdiplomatie), wobei Public Diplomacy die politischen Informationen und die kulturellen Kommunikationen im Empfangsstaat darstellt.

C. Historische Entwicklung diplomatischer Missionen

Bevor man auf die einzelnen beschriebenen Aufgaben der diplomatischen Vertretungen bzw. der Missionen eingeht, sollte den Blick zunächst auf die Entstehungsgeschichte der diplomatischen Vertretung geworfen werden. Dabei sollen die Entwicklung der diplomatischen Vertretungen und die ersten diplomatischen Regeln dargestellt werden.

Die Wurzeln der Diplomatie kommen aus den Großreichen des Mittelmeerraumes, dem alten Ägypten und dem Reich der Hethiter, wo durch den Austausch von Gesandtschaften und Schriftwechsellern und den Vertragsschluss im 13. Jahrhundert v. Chr. die ersten diplomatischen Beziehungen zwischen diesen Reichen aufgebaut wurden, die zur Friedenssicherung führten (vgl. Wilhelm, 2010, S. 339). Aber es sollte klargestellt werden, dass dieser Vertrag entsprechend den heutigen diplomatischen Regeln in den Sprachen beider Vertragspartner abgefasst wurde. Die Weiterentwicklung dieser diplomatischen Beziehungen kann man bei den alten römisch-griechischen Reichen, die Regelung der auswärtigen Angelegenheiten bei der byzantinischen Regierung, die Gesandtschaftsbeziehungen beim Kalifenreich und der Austausch der diplomatischen Missionen bei Indien und China sehen, wo Indien und China mit Japan und Korea diplomatische Beziehungen unterhielten (vgl. Wilhelm, 2010, S. 339).

Die moderne Diplomatie hat ihre Wurzeln in den Beziehungen von italienischen Stadtstaaten ab dem 13. Jahrhundert, wodurch diplomatische Beziehungen zwischen den italienischen Stadtstaaten nach der Renaissance in Europa verbessert bzw. verstärkt wurden (vgl. Karalus, 2006, S. 17-18). Zu Beginn der Renaissance haben die italienischen Stadtstaaten bei der Neubelebung der Diplomatie eine große Bedeutung gewonnen, wo die staatlichen Beziehungen

(wie z. B. politische, wirtschaftliche bzw. diplomatische Handels- und Finanzbeziehungen) zum Aufbau ständiger diplomatischer Vertretung in diesen Stadtstaaten geführt haben und dadurch die Geschehnisse vor Ort beobachtet und diesbezügliche Berichte erstattet werden konnten (vgl. Karalus, 2009, S. 17). Bisher konnten die Beobachtungen und Berichterstattungen im Empfangsstaat von temporären Gesandten nicht erfolgt werden.

Darüber hinaus wurden im 15. und 16. Jahrhundert die ständigen Gesandten bzw. die diplomatischen Missionen von Italien in ganz Europa verbreitet, die zur Entstehung erster diplomatischer Regeln im neunzehnten Jahrhundert beigetragen haben (vgl. Karalus, 2009, S. 18). So wurden z. B. im Jahr 1626 in Frankreich und 1782 in Großbritannien erste Außenministerien in den europäischen Großstaaten errichtet und im Jahr 1807 wurde das preußische Außenministerium gegründet, das mit der Gründung des deutschen Reichs Auswärtiges Amt genannt wurde (vgl. Arnold, 2011, S. 295).

1) Entstehung erster diplomatischer Regeln

Die ersten diplomatischen Regeln wurden im Jahr 1815 auf den Wiener Kongress beschlossen. Der Wiener Kongress sah vor, das internationale diplomatische Verhalten anzuerkennen und von der Diplomatie als ein friedensschaffendes Instrument des Staates Gebrauch zu machen (vgl. Wilhelm, 2010, S. 341). Daraus wird ersichtlich, dass der Wiener Kongress sich zum Ziel gesetzt hat, zwischenstaatliche Gewalt zu vermeiden und mögliche Konflikte friedlich und diplomatisch zu lösen.

Ein sehr wichtiger Aspekt des Wiener Kongresses im Jahr 1815 war die Bestimmung der folgenden Rangabfolge diplomatischer Vertretungen; a) Botschafter, Legaten oder Nuntius (als Vertreter des Heiligen Stuhls), b) Gesandte, Minister oder Internuntien und c) Geschäftsträger (vgl. Wilhelm, 2010, S. 341).

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wurden im Rahmen des diplomatischen Rechts verschiedene Entwürfe und Vorschläge zur Kodifikation befasst. Wie z. B. das Institut de droit International (IDI) hat in seiner Sitzung in Cambridge im Jahr 1895 einen Entwurf für ein Reglement des Diplomatensrechts und in New York im

Jahr 1929 eine weitere Resolution in Bezug auf diplomatisches Recht erarbeitet und darüber hinaus hat die Harvard Law School im Jahr 1932 die Harvard-Konvention über das diplomatische Recht vorbereitet. „Auch wenn diese Kodifikationsversuche alle nicht über das Entwurfsstadium hinaus kamen, haben sie trotzdem dazu beigetragen, das geltende Gewohnheitsrecht stetig zu verfeinern und weiter zu entwickeln und damit eine wichtige Rolle für die weiteren Kodifikationsbestrebungen gespielt.“ (Karalus, 2009, S. 21).

Die erste Übereinkunft zwischen mehreren Ländern über diplomatische Vertreter wurde am 20. Februar 1928 in Havanna beschlossen, wo die von 15 lateinamerikanischen Ländern unterschriebene Havanna-Konvention die Einmischung der inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates verbot und die Kommunikation nur mit dem Außenminister des Empfangsstaates bewilligte (vgl. Karalus, 2009, S. 21). In der Konvention wurden keine Aufgaben diplomatischer Missionen verankert, sondern verschiedene Regeln über Privilegien und Immunitäten, z. B. der Schutz der Privatwohnung eines Diplomaten oder Unversehrtheit von Archiven (vgl. Denza, 2008, S. 221).

2) Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen

Im Jahr 1949 wurden die bisher bestehenden Kodifikationen bzw. die Entwürfe über diplomatische Beziehungen bei International Law Commission (ILC) vorgelegt. Nach der Unterrichtung der Mitgliedstaaten der UNO über die vorgelegten Entwürfe hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. April 1961 in Wien mit Teilnehmern aus 81 Ländern das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) beschlossen, das am 24. April 1961 in Kraft trat. Dieser völkerrechtliche Vertrag ist die erste Neufassung bzw. die Kodifikation des gewohnheitsrechtlich entwickelten Diplomatensrechts und setzt sich aus den zuvor bestehenden Kodifikationen bzw. den Entwürfen über diplomatisches Recht zusammen, der von 62 Staaten unterschrieben wurde, wobei einige Jahre später die Anzahl der beigetretenen Länder über auf 180 erhöht wurde (vgl. Karalus, 2009, S. 22). Für die Staaten, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, gelten die Vorschriften des WÜD als Völkergewohnheitsrecht, wo das WÜD die diplomatischen Beziehungen

zwischen den Vertragsstaaten sowie diplomatische Vorrechte und Immunitäten regelt und die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben der diplomatischen Missionen als Staatsvertreter gewährleistet.

„Die Bedeutung des WÜD wurde vom Internationalen Gerichtshof in diesem Fall „US Diplomatie and Consular Staff in Tehran“ herausgestellt, bei dem es um die Verletzung des WÜD durch iranische Regierung ging, da sie die Botschaft der USA nicht gegen einen Überfall geschützt hatte, bei dem deren Personal über einen längeren Zeitraum als Geiseln gefangen gehalten wurden.“ (Karalus, 2009, S. 22-23). Als Ergänzung wurden zwei Zusatzprotokolle zur Unterschrift zu diesem Übereinkommen hinzugefügt, deren Unterschrift fakultativ ist. „Es handelt sich um das Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit, das regelt, dass Mitglieder einer diplomatischen Mission, die nicht Staatsangehörige des Entsendestaats sind, nicht einfach durch dessen Anordnung seine Staatsangehörigkeit erwerben.“ (Karalus, 2009, S. 23). Das zweite Zusatzprotokoll beschäftigt sich mit der obligatorischen Streitschlichtung, wonach die vertragsunterzeichnenden Staaten sich damit verpflichten, bei Streitigkeiten über Anwendung des Wiener Übereinkommens diese beim Internationalen Gerichtshof (IGH) auflösen zu lassen (vgl. Richtsteig, 2010, S. 115).

In Bezug auf die konsularischen Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten sowie auf die Bedingungen, unter denen konsularische Aufgaben von Konsularbeamten ausgeübt werden, und auf die Vorrechte und Immunitäten, wurde das von der UN-Generalversammlung angenommene Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) mit der Zustimmung von UN-Mitgliedstaaten in 1963 unterzeichnet und trat in 1967 in Kraft (vgl. Richtsteig, 2010, S. 132). Wie beim Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen wurden zum WÜK auch zwei fakultative Zusatzprotokolle zur Unterschrift ausgelegt.

Über diplomatischen Schutz wurde im Jahr 1996 eine Kodifizierung von der UN verabschiedet. Dieser Entwurf wurde im Jahr 1999 vom Sonderberichterstatter der ILC *John Dugard* abgelöst, der in seiner Amtszeit sieben *reports* zum diplomatischen Schutz angefertigt hat, und kurz danach im Jahr 2004 hat die ILC diesen ersten umfassenden Kodifikationsentwurf zum diplomatischen Schutz (DADP 2004) verabschiedet (vgl. Bohn, 2010, S. 21). Der Entwurf wurde an die

Mitgliedstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet. Nach der Stellungnahme hat die ILC im Jahr 2006 einen endgültigen aus 19 Artikeln bestehenden und in fünf Teile untergegliederten Kodifikationsentwurf zum diplomatischen Schutz beschlossen, der mit der Empfehlung an UN Generalsekretär übermittelt wurde (vgl. Bohn, 2010, S. 22). „Die meisten Vorschriften dieses Entwurfs setzten sich mit der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Geltendmachung diplomatischen Schutzes durch einen anderen Staat auseinander.“ (Bohn, 2010, S. 189).

Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass die ersten diplomatischen Beziehungen im 13. Jahrhundert v. Chr. entstanden sind. Durch die Entwicklung der staatlichen Beziehungen zwischen den italienischen Stadtstaaten im 13. Jahrhundert n. Chr. ist die moderne Diplomatie aufgetaucht und es wurden die ersten Botschaften gegründet.

Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass im 15. und 16. Jahrhundert in einigen europäischen Ländern die diplomatischen Missionen etabliert und im 17. und 18. Jahrhundert die Elemente moderner Diplomatie von Italien nach Osteuropa und Russland ausgebreitet wurden, die zur Zusammenstellung der ersten diplomatischen Regeln gebracht haben.

Zudem wurde auch angedeutet, dass nach dem Zusammenbruch Napoleons im Jahr 1815 im Wiener Kongress ein Übereinkommen beschlossen wurde, wonach die Konflikte friedlich gelöst werden mussten. Dadurch haben die diplomatischen Missionen an Bedeutung gewonnen, bzw. wurden die diplomatischen Ränge ins Leben gerufen.

Es lässt sich feststellen, dass der im Jahr 1961 auf Wiener Kongress beschlossene erste völkerrechtliche Vertrag über diplomatische Beziehungen das diplomatische Recht bzw. diplomatische Vorrechte und Immunitäten festlegt.

Darüber hinaus wurde es deutlich gemacht, dass im 20. und 21. Jahrhundert viele Entwürfe bzw. Kodifikationen (wie z. B. der Kodifikationsentwurf der ILC vom

2004 über diplomatischen Schutz) in Bezug auf diplomatische Beziehungen und das diplomatische Recht erarbeitet bzw. beschlossen wurden.

D. Diplomatische Missionen

Nach dem Art. 1 WÜD besteht eine diplomatische Mission aus dem Missionschef und den Mitgliedern des Personals der Mission. Unter Mitglieder des Personals der Mission sind die im diplomatischen Rang stehenden Mitglieder des diplomatischen Personals, die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals der Mission herausgegriffen (vgl. Richtsteig, 2010, S. 14).

1) Aufgaben und Ziele diplomatischer Missionen

Die Aufgaben diplomatischer Missionen sind den Entsendestaat im Empfangsstaat zu vertreten, die Interessen des Entsendestaats und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen, mit der Regierung des Empfangsstaates zu verhandeln, sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat zu unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaats zu berichten, freundschaftliche Beziehungen zwischen Entsendestaat und Empfangsstaat zu fördern und ihre wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen auszubauen (vgl. Art. 3 WÜD).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Repräsentation, Verhandlung, und Beobachtung die Bestandteile der Aufgaben der diplomatischen Mission sind. „Repräsentation bedeutet vielmehr das Herstellen einer Präsenz des Entsendestaats durch ein besonderes Organ (die diplomatische Mission) im Empfangsstaat.“ (Karalus, 2009, S. 26). Zu dieser Aufgabe gehören die Public Diplomacy - Öffentlichkeitsarbeit und die politische Information über den Entsendestaat, die nicht nur an den Empfangsstaat, sondern an die öffentlichen Medien gerichtet werden sollen. Es muss auch aber klar sein, dass wie im Art. 1

Abs. 1 WÜD zu sehen ist, darf diplomatische Mission nicht in innere Angelegenheiten des Empfangsstaates einmischen.

Die Verhandlung setzt sich mit bilateraler diplomatischer Beziehung mit dem Empfangsstaat auseinander. In diesem Sinne ist der Missionschef bei der Informationsübermittlung von großer Bedeutung, wo der Missionschef die Nachrichten seines Landes an den Empfangsstaat übermittelt und zugleich die Nachrichten des Empfangsstaates an sein eigenes Land weitergibt.

Mit der Beobachtung im Sinne des Art. 3 WÜD ist auf die Unterrichtung der Informationen mit allen rechtlichen Maßnahmen über die politischen und ökonomischen Fortschritte, als auch alle Politik Bereiche wie z. B. Sicherheitspolitik des Empfangsstaates durch die diplomatischen Kanäle zurückzuführen. Die Unterrichtung der Sicherheitspolitik des Empfangsstaates erfolgt durch von Entsendestaat ernannten Militärattachés, deren Aufgabe auf keinen Fall als Spionage angesehen werden sollte (vgl. Karalus, 2009, S. 27).

Es ist auch deutlich, dass sich in die Demonstrationen oppositioneller Gruppen im Empfangsstaat einzumischen bzw. daran teilzunehmen sowie nachrichtendienstlich tätig zu sein, für diplomatische Missionen nicht zulässig sind. „Sie³ ist aber nach Artikel 3 WÜD legitim, solange die Präsenz der Diplomaten sich auf eine beschränkte Beobachtung beschränkt und nicht als ostentative Parteinahme oder gar als Provokation missverstanden werden kann.“ (Richtsteig, 2010, S. 19-20).

Unter Interessenschutz diplomatischer Missionen ist die Bewahrung der Interessen des Entsendestaats und seiner Staatsangehörigen gemäß Art. 3 Abs. 1 b) WÜD zu verstehen, wobei bei der Durchführung dieser Schutzfunktion die nach dem Völkerrecht bestehenden bzw. geregelten Grenzen berücksichtigt werden müssen. Diese Grenzen beziehen sich auf die dienstlichen Tätigkeiten der Mission. Die Interessen des Entsendestaats sind im WÜD nicht verankert. Der Entsendestaat muss sie selbst festlegen. Die zu schützenden Interessen des Entsendestaats basieren auf kurzfristige oder langfristige außenpolitische Ziele. „Die Definition der Interessen darf- um nicht als rechtsmissbräuchlich zu gelten- nicht von den berechtigterweise wahrzunehmenden Aufgaben der diplomatischen

³ Die Beobachtung der Demonstrationen oppositioneller Gruppen im Empfangsstaat.

Mission abweichen, so dass, sich Aufgaben und Interessen gegenseitig bedingen.“ (Karalus, 2009, S. 28). Der Schutz der Staatsangehörigen des Entsendestaats bezieht sich sowohl auf juristische oder natürliche Person, als auch auf die Tätigkeiten der diplomatischen Mission im Bereich von Aufenthalt, Einwanderung sowie Visaangelegenheiten und Erstellung amtlicher Unterlagen. „Ziel des diplomatischen Schutzes ist es, den Verletzerstaat zu veranlassen, die völkerrechtswidrige Handlung zu beenden, weitere Handlungen zu unterlassen und Wiedergutmachung für den dadurch entstandenen Schaden zu leisten.“ (Bohn, 2010, S. 6). Bei der Ausübung von Maßnahmen des schutzausübenden Staates müssen die völkerrechtlichen Regeln (wie z. B. Gewaltverbot in der UN Charta) beachtet werden und dementsprechend muss der schutzausübende Staat diplomatische Verhandlungen mit dem Verletzerstaat abschließen um die Streitigkeiten zu klären bzw. beizulegen oder sie vor internationalem Gericht oder Schiedsgericht bringen (vgl. Bohn, 2010, S. 6-7).

Mit ihrer Repräsentationskompetenz und als Pflege guter Beziehungen dient diplomatische Mission freundschaftliche und friedliche Beziehungen zwischen mehreren Staaten aufzubauen, die nicht nur im politischen, sondern im wirtschaftlichen Bereich von großer Bedeutung sind, wo sie im wirtschaftlichen Bereich Unternehmen im Empfangsstaat fördern. Dadurch lässt sich festhalten, dass kultureller Austausch zwischen zwei Staaten- Entsende- und Empfangsstaat ein Bestandteil freundschaftlicher Beziehungen ist, der durch kulturelle Veranstaltungen in Frage kommt. „Im Bereich des wissenschaftlichen Austausches ist vor allem die Förderung von Auslandsaufenthalten von Studenten und Wissenschaftlern sowie von Kontakten verschiedenster Art zwischen Studenten, Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen zu nennen.“ (Karalus, 2009, S. 29).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass wie es im Art. 3. WÜD vorgesehen ist, sind die Aufgaben diplomatischer Missionen auf völkerrechtlicher und staatlicher Ebene geregelt. Zum einen sind diplomatische Missionen völkerrechtlichen Regeln unterworfen, da ihre Tätigkeit sich grundsätzlich im Rahmen der zwischenstaatlichen Beziehungen bzw. sonstiger Völkerrechtssubjekte zueinander abspielt und zum anderen geht es dabei um

öffentliche Institutionen des Entsendestaats, die mit seiner Regelungskompetenz die diplomatischen Missionen regelt.

Die diplomatische Mission kann ihre Repräsentationskompetenz nicht nur für den Empfangsstaat, sondern für Drittländer anwenden. Diese Kompetenz wird im Art. 46 WÜD geregelt. „Art. 46 wird häufig von kleinen bzw. neuen Staaten in Ansprache genommen, die nicht ständige diplomatische Missionen in vielen Staaten unterhalten können.“ (Richtsteig, 2010, S. 110). „Eine solche Übernahme der Vertretung findet vor allem in drei Fallkonstellationen statt, bei sehr kleinen, aber souveränen Staaten, die sich von größeren vertreten lassen, weil ihnen selbst die entsprechenden Mittel fehlen (z. B. hat Liechtenstein einen Großteil seiner Außenvertretung auf die Schweiz übertragen und die Vertretung Luxemburgs ist in vielen Drittstaaten zwischen den Niederlanden und Belgien aufgeteilt), bei Staaten, die gerade erst unabhängig geworden sind und noch keine Möglichkeiten hatten, diplomatische Beziehungen aufzubauen und wenn ein Staat die diplomatischen Beziehungen zum Empfangsstaat abbricht oder seine diplomatische Mission dort zurückruft, aber zum Schutz seiner Staatsangehörigen vor Ort noch eine zumindest reduzierte Vertretung dort benötigt, s. Art. 45 c) WÜD.“ (Karalus, 2009, S. 29-30). Dadurch genießen die Staatsangehörigen des vertretenden Landes die gleichen Rechte wie im vertretenen Land. Desweiteren kann ein Entsendestaat mit vorherigem Einverständnis des Empfangsstaates auf Ersuchen eines im Empfangsstaat nicht vertretenen dritten Staates den zeitweiligen Schutz der Interessen des dritten Staates und seiner Angehörigen übernehmen (vgl. Art. 46 WÜD).

Als praktischer Fall für Art. 46. WÜD kann man die deutsche Vereinigung nennen. Die ehemalige DDR hatte mit Nord-Korea und Kambodscha diplomatische Beziehungen, deren Existenz nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland in Frage kam. Um diplomatische Beziehungen mit diesen Staaten anzuknüpfen, wurde eine Schutzmachtvertretung nach dem Art. 46 WÜD errichtet (vgl. Richtsteig, 2010, S. 110).

Eine weitere Aufgabe diplomatischer Mission ist die im Art. 35 des Einheitsübereinkommens von 1961 geregelte enge Kooperation von Vertragsstaaten bei der Rauschgiftbekämpfung, wobei die Rauschgiftverbindungsbeamte eingesetzt werden, die keinen operativen Aufgaben

außer Liaison-Tätigkeit besitzen (vgl. Richtsteig, 2010, S. 21). Desweiteren können im Bereich der internationalen Kriminalitätsbekämpfung Polizeiverbindungsbeamte vom Entsendestaat im Empfangsstaat ernannt werden, deren Aufgabenbereiche auch durch Liaison-Tätigkeit eingegrenzt werden (vgl. Karalus, 2009, S. 30).

2) Aufbau bzw. Arten diplomatischer Dienste

In Bezug auf Sitz diplomatischer Mission lässt sich darauf hinweisen, dass der Empfangsstaat berechtigt ist, diplomatische Mission in einem sicheren Ort anzusiedeln, um ihren Schutz zu gewährleisten und darüber hinaus kann der Empfangsstaat die Größe einer diplomatischen Mission bestimmen, wenn es diesbezüglich keine Vereinbarung zwischen Entsende- und Empfangsstaat in Frage kommt.

„Die Arten von diplomatischen Missionen sind im Artikel 14 WÜD geregelt. Gesandte sind in drei Klassen unterteilt: 1. die der Botschafter und Nuntien, die bei Staatsoberhäuptern akkreditiert sind und sonstige gleichrangige Missionschefs, 2. die der Gesandten, Minister und Internuntien, die bei Staatsoberhäuptern akkreditiert sind und 3. die der Geschäftsträger (oft findet sich auch die französische Bezeichnung *chargés d'affaires*), die bei dem Außenministerium akkreditiert sind.“ (Karus, 2009, S. 51). „Beglaubigt der Entsendestaat einen Missionschef bei einem oder mehreren weiteren Staaten, so kann er in jedem Staat, in dem der Missionschef nicht seinen ständigen Sitz hat, eine diplomatische Mission unter der Leitung eines Geschäftsträgers ad interim errichten.“ (Richtsteig, 2010, S. 23).

Der Austausch der Botschafter war bis zum 20. Jahrhundert nur unter großen Staaten vorgesehen, wodurch die 2. Klasse der Gesandten in die kleinen Staaten entsandt werden durfte, wobei die Tendenz zum Austausch von Botschafter erst nach der Errichtung der UN begonnen hat (vgl. Karalus, 2009, S. 51).

„Das Hauptgewicht des Auswärtigen Dienstes liegt- wie sein Name besagt- im Ausland, wo er sich viel stärker als bei Inlandsbehörden auf den Missionschef konzentriert.“ (Seelos, 1953, S. 34). Der Begriff Missionschef wird heutzutage auf

Botschafter bezogen, wobei die diplomatische Vertretung durch den Botschafter geleitet wird. (wie z. B. bei den Delegationen der EU). In diesem Sinne werden die Geschäftsverhandlung sowie die Art des Auftretens und persönliches Ansehen bzw. persönliche Einstellung eines Missionschefs als die Stellungnahme der ganzen Mission angesehen, die Beziehungen zwischen zwei Staaten beeinflussen könnten (vgl. Seelos, 1953, S. 34). Aus diesem Grund ist die ganze Arbeit der diplomatischen Mission auf den Missionschef abgestellt, dessen Richtlinien die ganze Mission folgen sollte. Der Missionschef trägt die Verantwortung gegenüber seinem Land. In diesem Fall kehrt ein Fehler eines Mitarbeiters in diplomatischer Mission auf Missionschef zurück (vgl. Seelos, 1953, S. 34). Sollte der Staat nicht genügend personelle und finanzielle Ressourcen verfügen um in allen Ländern diplomatische Missionen finanzieren, kann die Mehrfachakkreditierung eines Missionschefs für mehrere Länder mit der jeweiligen Zustimmung der betroffenen Empfangsstaaten nach dem Art. 5 WÜD vorgesehen werden. Bei der Mehrfachakkreditierung ist der Entsendestaat berechtigt, den Empfangsstaat darüber zu informieren, wobei der Empfangsstaat Anspruch hat, solche Akkreditierung zurückzuweisen, obwohl ein Schweigen nach dem Art. 5 WÜD als Zustimmung zu verstehen ist (vgl. Karalus, 2009, S. 50).

Gemäß Art. 1 WÜD besteht eine diplomatische Mission neben Missionschef aus Mitgliedern des Personals der Mission, darunter das diplomatische Personal, das Verwaltungs- und technische Personal und das dienstliche Hauspersonal. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass das diplomatische Korps (*franz. corps diplomatique*, abgekürzt mit CD) die Mitglieder diplomatischer Missionen und deren Missionschefs umfasst (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 163), deren Ernennung durch den Empfangsstaat erfolgt. Das diplomatische Korps wird von seinen Mitgliedern ernannten „Doyen“⁴ geleitet. In Bezug auf den Aufgabenbereich von Doyen sollte klargestellt werden, dass der Doyen keine politische Tätigkeit ausübt, sondern eine protokollarische Funktion übernimmt und die alltäglichen staatlichen Beziehungen zwischen Empfangsstaat sowie anderen akkreditierten diplomatischen Missionen im Empfangsstaat betreut und oft seine Amtskollegen in das offizielle Protokoll begleitet. Darüber hinaus ist

⁴ Das Wort „Doyen“ (weibliche Form- „Doyenne“) ist im Französischen Dekan (*lat. decanus*), Ältester zu bedeuten, der als Rangälteste Mitglied in einem Korps bei Konflikten zwischen diplomatischen Missionen vermittelt.

Doyen für Archiv von diplomatischen Korps zuständig (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 163-164).

In der Praxis wird ein akkreditierter Botschafter im Empfangsstaat als Doyen genannt, ausgenommen in katholischen Ländern- wo der Nuntius des Papstes als Doyen vorgesehen ist (vgl. Karalus, 2009, S. 52-53). Als päpstlicher Botschafter des Heiligen Stuhls (Apostolischer Stuhl) vertritt der Nuntius bzw. der Apostolische Nuntius die Interessen des Staates Vatikan, dessen Sitz als Apostolische Nuntiatur bezeichnet wird und der nicht nur politische Gesandte ist, sondern mit päpstlicher Vollmacht auch geistliche und kirchenrechtliche Funktionen gegenüber den Bischöfen des Gastlandes wahrnimmt (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 164). Neben Nuntius vertreten Pro-Nuntius und Internuntius auch den Heiligen Stuhl, wo der Pro-Nuntius⁵ kurz vor Ende der Amtszeit von Nuntius für eine kurzfristige Zeit (seit 1965) ernannt wurde. Die Ernennung von Internuntius war für Staaten vorgesehen, wo der Gesandte des Heiligen Stuhls nicht als Doyen anerkannt wurde, wobei Internuntius ab 1965 behoben bzw. durch Pro-Nuntius repräsentiert wurde. Unter päpstlichen Gesandte bzw. apostolischem „Legat“⁶ ist auch Botschafter des Heiligen Stuhls zu verstehen, der die Interessen des Papstes nach außen vertritt und die Verträge in seinem Namen beschließt (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 164-165).

In Bezug auf das diplomatische Personal lässt sich sagen, dass das diplomatische Personal nach dem Art. 1 WÜD als Mitglieder diplomatischer Mission bezeichnet wird. Dementsprechend besitzen sie diplomatischen Rang bzw. Status. Diplomatisches Personal besteht aus Berufsdiplomaten. Dazu gehören auch Sonderattachés der Botschaften, wie z. B. Militär-, Wirtschafts-, Handels-, Finanz-, Landwirtschafts-, Kultur-, Presseattachés und die Botschaftsseelsorger bzw. die Ärzte (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 82). Im Rahmen diplomatischer Missionen existiert eine offizielle protokollarische Reihenfolge, die bei offiziellen Treffen befolgt werden sollen. Wie z. B. der Vorrang von Außenminister gegenüber den Botschaftern und Vorrang von Doyen gegenüber den übrigen Missionschefs. Zudem ist es auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass

⁵ Ab 1991 wurde Pro-Nuntius in Nuntius umgewandelt.

⁶ Das Wort „Legat“ stammt aus dem lateinischen Wort *Legatus* und bedeutet Gesandter, der die kirchlichen Aufgaben übernimmt sowie diesbezügliche Entscheidungen (wie z. B. Errichtung von Bistümern und Erzbistümern) macht.

bei der bilateralen Diplomatie die folgenden diplomatischen Rangfolgen in Frage kommen: 1) Botschafter 2) Minister 3) Regierungsberater/Minister-Berater 4) Berater 5) Erster Sekretär 6) Zweiter Sekretär 7) Dritter Sekretär und 8) Attaché, die vom Missionschef bzw. vom Außenministerium festgestellt werden (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 81). Die Regierungsberater und allgemeine Berater werden an Nicht-Berufsdiplomaten vergeben, die als Berater aufgrund ihres Fachwissens für einen Staat arbeiten.

Darüber hinaus hat der Entsendestaat nach dem Art. 7 WÜD Anspruch auf die freie Auswahl seines diplomatischen Personals, wobei bei Militär-, Marine- und Luftattachés der Entsendestaat berechtigt ist, den Empfangsstaat im Vorfeld bezüglich der Zustimmung seiner Namen zu unterrichten. Als Voraussetzung muss diplomatisches Personal die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzen, wobei bei finanzschwachen Ländern Staatsangehörige des Empfangsstaates bzw. von Drittstaaten (mit Einverständnis des Empfangsstaates gem. Art. 8 Abs. 2 WÜD) auch in Frage kommen können.

In Bezug auf Verwaltungs- und technisches Personal lässt sich darauf hinweisen, dass Verwaltungs- und technisches Personal diplomatischer Mission aus Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer und Schreibkräfte und deren Familienangehörigen besteht, die im Verwaltungs- und technischen Bereich tätig sind (vgl. Haase, 2012, S. 2677). „Sie werden i. d. R. nicht beim Empfangsstaat angemeldet, allerdings gibt es Ausnahmen für Länder in besonderen Krisensituationen, um auch diese Mitglieder der Mission bestmöglich zu schützen.“ (Karalus, 2009, S. 60-61).

„Zum nicht-diplomatischen Personal einer Mission gehören auch die Hausangestellten, wobei in Art. 1 g) und h) WÜD inzwischen dienstlichen Hausangestellten, die in der Mission selbst tätig sind, und privaten Hausangestellten der Mitglieder der Mission unterschieden wird.“ (Karalus, 2009, S. 61). Hauspersonal diplomatischer Mission besteht aus Fahrdienstpersonal, Pförtner, Nachtwächter, Hausmeister, Gärtner, Köche und Reinigungspersonal, die kein Bürger des Entsendestaats sein sollen. So, dass sie im Empfangsstaat auch ernannt werden können. In diesem Fall müssen sie im Empfangsstaat geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards und die entsprechenden gesetzlichen Regeln folgen (vgl. Karalus, 2009, S. 61).

3) Gründungsverfahren diplomatischer Dienste

Wie es im Art. 2 WÜD verankert wurde, kommt die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Ländern und Gründung ständiger diplomatischer Missionen nur im gegenseitigen Einverständnis in Frage. „Auch wenn zwischen beiden Staaten schon diplomatische Beziehungen bestehen, so müssen sie sich über die Eröffnung einer diplomatischen Vertretung gesondert einigen (Art. 2 WÜD), weil die Errichtung einer diplomatischen Mission, einer staatlichen Einrichtung auf dem Gebiet eines anderen Staates, eine Einschränkung der Souveränität des Empfangsstaats darstellt, zu der dieser nicht gezwungen werden kann.“ (Karalus, 2009, S. 62). Bei der Einigung über die Gründung diplomatischer Vertretung wird der Rang des Missionschefs bestimmt, ob die diplomatische Mission als Botschaft oder einfache diplomatische Vertretung tätig sein wird, wobei der Entsendestaat beim Empfangsstaat inoffiziell eine Anfrage in Bezug auf die Zustimmung des Leiters seiner diplomatischen Personal stellt. Diesbezüglich kann der Empfangsstaat eine Absage erteilen. Um die politische Konflikte zwischen den beiden Staaten zu verweigern, wird aber diese Absage nicht veröffentlicht.

Die offizielle Zustimmung des Staatsoberhauptes des Empfangsstaats wird in der internationalen Politik als *Agrément* genannt, womit der Vertreter des Entsendestaats im Empfangsstaat empfangen werden darf. Desweiteren wird das *Agrément* beim Außenministerium des Empfangsstaats beantragt, wobei bei der Anfrage zur Ausstellung des *Agréments* die persönlichen Daten und kurze Charakterisierung politischer Persönlichkeit bzw. ein Lebenslauf des Missionschefs berücksichtigt werden, obwohl es keine entsprechende Anfrageform vorgesehen ist (vgl. Karalus, 2009, S. 63-64). Nach der Erteilung von „*Demande d’Agréation*“⁷ sollte der Empfangsstaat den Gesandten für „*persona non grata*“⁸ halten, wird diese Anfrage ohne Angabe von Gründen aus Schutz der Souveränität des Empfangsstaats zurückgewiesen (vgl. Richtsteig, 2010, S. 22). Die Verzögerung der Erteilung des *Agréments* ist oft als Zurückziehung des bereits vorgeschlagenen Gesandten und die Ernennung des anderen Missionschefs zu verstehen. „Auch wenn ein Missionschef ein *Agrément*

⁷Aus dem Französischen bedeutet Anfrage zur Zustimmung des Gesandten des Entsendestaats.

⁸Auf Lateinisch ist als unerwünschte Person zu verstehen.

erhalten hat, kann der Empfangsstaat, wenn er im Nachhinein Gründe gefunden hat, die gegen den Missionschef zu sprechen, die er aber nicht angeben (oder beweisen!) muss, dem Entsendestaat notifizieren, dass der Missionschef nicht mehr „*persona grata*“ ist und daher die Anreise unterlassen möge.“ (Richtsteig, 2010, S. 23). Sollte sich der Ernante im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats vor der Rücknahmeerklärung des Entsendestaats befinden, kommt die Abschiebung des betreffenden Gesandten nach dem Art. 39 WÜD zwecks seiner Unverletzlichkeit und Immunität nicht in Frage, sondern der Entsendestaat soll den betreffenden Gesandten gem. Art. 9 Abs. 1 WÜD abrufen oder seine Tätigkeit beenden und wenn der Entsendestaat innerhalb einer angemessenen Frist diese Verpflichtungen nicht wahrnimmt, wird die Anerkennung dieses Gesandten als Missionsmitglied vom Empfangsstaat nach dem Art. 9 Abs. 2 WÜD zurückgewiesen (vgl. Richtsteig, 2010, S. 29).

„Wenn der Missionschef nach Erteilung des *Agréments* in den Empfangsstaat gereist ist, kann er dort zwar für die interne Arbeit der Mission seine Tätigkeit sofort aufnehmen, aber nach außen kann er noch nicht verbindlich tätig werden.“ (Karalus, 2009, S. 64). Um den Status des offiziellen Vertreters des Entsendestaates zu erwerben, es wird eine Akkreditierung bei dem Regierungschef vorausgesetzt. Nach dem offiziellen Einverständnis des Empfangsstaats in Bezug auf die Anfrage zur Erteilung des *Agréments* stellt der Entsendestaat einen Akkreditierungsbrief aus, den der Ernante bei seinem Aufenthalt im Empfangsstaat dem Staatsoberhaupt überreichen soll. Durch die Überreichung der billigenden Zustimmung des Empfangsstaates und des Akkreditierungsschreibens bzw. des Beglaubigungsschreibens („*lettres de créance*“⁹) dem Regierungschef des Empfangsstaates in einer feierlichen Zeremonie wird der Missionschef in die Diplomatenlisten des Empfangsstaates aufgenommen, wobei die Ausfertigung des Beglaubigungsschreibens durch den Regierungschef auch zulässig ist (vgl. Karalus, 2009, S. 64). Somit wird dieser Tag als Amtsantrittstag des Missionschefs nach dem Art. 13 Abs. 1 WÜD festgesetzt, wobei nach diesem Artikel der Vermerk der Ankunft des Ernanten im Empfangsstaat durch das Außenministerium des Empfangsstaats auch als Tag des Amtsantritts bestimmt werden kann, unter Vorbehalt dieses Datum im Beglaubigungsschreiben verankert werden soll. Darüber hinaus wird die

⁹ Aus dem Französischen bedeutet Akkreditierungsschreiben.

Reihenfolge der Übergabe von Beglaubigungsschreiben gem. Art. 13 Abs. 2 WÜD nach Ankunftsdatum bzw. Ankunftszeit des Missionschefs bestimmt. Im Rahmen der diplomatischen Klasse ist die Rangfolge der Missionschefs gem. Art. 16 Abs. 1 WÜD nach Amtsantrittstag- und Zeit eingeordnet (vgl. Richtsteig, 2010, S. 38). In diesem Sinne gewinnt die Einhaltung der Reihenfolge der Übermittlung der Beglaubigungsschreiben seine Bedeutung. Zudem sind die vorgenommenen Änderungen im Beglaubigungsschreiben des Missionschefs nach dem Art. 16 Abs. 2 WÜD für die Rangfolge der Missionschefs zulässig, solange keine Änderungen auf die diplomatische Klasse zukommen.

4) Privilegien und Immunitäten

In Bezug auf die Privilegien und Immunitäten diplomatischer Missionen hat International Law Commission in seinem Kommentar zum Art. 18 WÜD die folgenden grundlegenden Theorien; Extraterritorialitätstheorie, Repräsentationstheorie und Funktionalitätstheorie, die einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Begründung diplomatischer Privilegien und Immunitäten geleistet haben, aufgelistet (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 111).

Extraterritorialitätstheorie

Nach dieser Theorie beschränkt sich die Anwendung der Hoheitsgewalt des Empfangsstaats auf die diplomatischen Missionen des Entsendestaats. „Stattdessen wird fingiert, dass deren Handlungen auf dem Gebiet des Entsendestaats staatfänden, außerdem werden die Gesetze des Empfangsstaats nicht auf die diplomatische Mission angewandt, d. h. es wird so getan, als wäre das Gelände einer Botschaft Teil des Staatsgebiets des Entsendestaats und als hätten die Diplomaten ihr eigenes Land nie verlassen.“ (Karalus, 2009, S. 65).

„Bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts und in den folgenden Jahrzehnten war sie¹⁰ massiver Kritik ausgesetzt, die dazu führte, dass sie heute nicht mehr zur Erklärung der diplomatischen Immunität herangezogen wird.“ (Petersen, 2011, S. 70). Im Grunde genommen müssen die Mitglieder diplomatischer Vertretung die

¹⁰ Die Extraterritorialitätstheorie.

Gesetze des Empfangsstaats respektieren bzw. beachten. „In Hinblick auf die Privilegien und Immunitäten der diplomatischen Mission ist die Theorie ebenfalls falsch, denn die Unverletzlichkeit der Mission ist nicht nur in einem negativen, abwehrenden Sinn zu verstehen, sondern beinhaltet auch einen positiven Aspekt: der Empfangsstaat ist gehalten, Verletzungen der Mission aktiv zu verhindern.“ (Karalus, 2009, S. 66). Dies kommt nur dann in Frage, wenn der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt auf dem Gebiet der diplomatischen Mission durchsetzen kann. Diese Theorie stellt weder die diplomatischen Immunitäten und Privilegien dar, noch den aktuellen völkerrechtlichen Regeln standhielt (vgl. Petersen, 2011, S. 71).

Repräsentationstheorie

„Die Repräsentationstheorie, die aus der Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts stammt, als Diplomaten persönliche Vertreter von Monarchen waren, besagt, dass ein diplomatischer Vertreter als Vertreter eines Monarchen völlig frei in seinen Handlungen sein muss.“ (Karalus, 2009, S. 66). Ansonsten könnte die Beschränkung auf Handlungen von Diplomaten als Beschränkung des Monarchen betrachtet werden.

Nach dieser Theorie charakterisiert diplomatische Mission den Entsendestaat (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 113). „Als Vertreter des Souveräns siedelt sie die Diplomaten über den Gesetzen des Empfangsstaats an und muss sich daher genau wie die Exterritorialitätstheorie- der Kritik aussetzen, dass es in dieser Lesart der Theorie den Diplomaten unmöglich wäre, zivilrechtliche Verpflichtungen im Empfangsstaat einzugehen.“ (Petersen, 2011, S. 72). Obwohl diese Theorie auf viel Kritik gestoßen wurde, wurde sie nicht ignoriert, sondern in die Wiener Diplomatenrechtskonvention beigetreten.

Funktionalitätstheorie

Nach dieser Theorie dienen die Privilegien und Immunitäten zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit bei der Aufgabenerfüllung diplomatischer Missionen, zur Ermöglichung von Aufbau, Schutz und Weiterentwicklung der

Zusammenarbeit zwischen den Ländern sowie Verminderung der Kriegswahrscheinlichkeit (vgl. Karalus, 2009, S. 67). Darüber hinaus ist die Verhinderung der Tätigkeit der diplomatischen Vertretung des Entsendestaats durch das Gerichtsverfahren des Empfangsstaates ausgeschlossen.

Zudem wurde diese Theorie auch in die WÜD beigetreten. Wie in der Präambel der WÜD verankert wurde, bevorzugen die Privilegien und Immunitäten nicht einzelne Personen, sondern verpflichten sie sich die effektive Ausübung der Aufgaben diplomatischer Vertretung zu übernehmen.

Die Funktionalitätstheorie hat ein neues Begründungsmuster für diplomatische Immunitäten und Privilegien aufgebaut und hat derzeit die erhebliche Zustimmung für sich gewonnen, wo sie im Vergleich zur Extraterritorialitätstheorie die modernen völkerrechtlichen Regeln widerspiegelt und bei der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs von großer Bedeutung ist (vgl. Petersen, 2011, S. 73).

Die Diplomaten können ihre Dienste bzw. Aufgaben nur dann wirksam und ungehindert wahrnehmen, wenn ihre Privilegien und Immunitäten sichergestellt werden. Diese Privilegien und Immunitäten stellen den Charakter diplomatischer Mission als Staatsvertretung dar. Diesbezüglich enthält das WÜD die Privilegien und Immunitäten der Person, und Mission.

a) Privilegien und Immunitäten der Person der diplomatischen Mission

Zu den Privilegien und Immunitäten der Person der diplomatischen Mission gehören;

1) die Unverletzlichkeit der Person (Schutz der diplomatischen Person und Immunität von der Verletzung der Würde und der Beschränkung der Freiheit) gem. Art. 29 WÜD

2) die gerichtlichen Immunitäten (Immunität von der Strafgerichtsbarkeit, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen, und Befreiung von Festnahme, Haft sowie von der Pflicht als Zeuge sowohl in Zivil, als auch Strafverfahren des Empfangsstaats) gem. Art. 31 WÜD

3) die Unverletzlichkeit der Privatwohnung sowie des Vermögens, von Papier und Korrespondenz (Befreiung von der Durchführung der Untersuchungen) gem. Art. 30 WÜD

4) die Steuerbefreiungen (Befreiung von allen staatlichen, regionalen sowie kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben) gem. Art. 34 WÜD und Zollbefreiungen (zollfreie Einfuhr persönlicher Sachen) gem. Art. 36 Abs. 1 b) WÜD

5) die Immunitäten der Familienmitglieder des Diplomaten (gleiche Immunitäten wie Diplomaten vorausgesetzt die Besetzung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaats) gem. Art. 37 Abs. 1 WÜD und die Immunitäten von Verwaltungs- und technischen Personals und deren Familienangehörige (vorausgesetzt die Besetzung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaats) gem. Art. 37 Abs. 2 WÜD

aa) Unverletzlichkeit der Person

„Die Unverletzlichkeit des Diplomaten ist die am ältesten etablierte und eine der fundamentalen Regeln des Rechts der diplomatischen Beziehungen“ (Richtsteig, 2010, S. 67). Diese Unverletzlichkeit wurde im Art. 29 WÜD verankert, wonach der Person der diplomatischen Mission keine Festnahme und Haft vorgeworfen werden dürfen (vgl. Murty, 1989, S. 367). Der Empfangsstaat ist nach diesem Artikel verpflichtet, die Verstöße gegen die Unverletzlichkeit des Diplomaten (wie z. B. Verletzung der Würde und Beschränkung der Freiheit) (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 91), vorzubeugen. „Bei einer Verletzung von Privilegien oder Immunitäten kann nicht der einzelne Diplomat gegen den Empfangsstaat vorgehen, sondern nur sein Entsendestaat ist berechtigt, die Beachtung der Vorrechte und Immunitäten einzufordern.“ (vgl. Karalus, 2009, S. 68). In Bezug auf die Verstärkung dieser Schutzpflicht wurde am 14.12.1973 das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten beschlossen. „Dieses Übereinkommen beruht auf Arbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, deren Entwurf von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und den Staaten zur Ratifikation empfohlen wurde.“ (Hildner, 1992, S. 116). Nach diesem

Übereinkommen arbeiten die Vertragsstaaten zusammen, um Angriffe auf Diplomaten zu verweigern. Die Unverletzlichkeit des Diplomaten ist in nationalen Gesetzen auch ausgeprägt, wie z. B. im §103 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB), wonach die Beleidigung des Diplomaten strafbar ist. Darüber hinaus sind die zwangsläufige Entnahme einer Blutprobe bei einer Trunkenheitsfahrt, die Abnahme von Fingerabdrücken, körperliche Untersuchung nach Waffen, sowie die Gesundheitsuntersuchung und allgemeine Grenzkontrolle eines Diplomaten unzulässig (vgl. Hildner, 1992, S. 119-120), wobei in der Staatenpraxis der Diplomat bei Trunkenheitsfahrt mit der Polizei sicher nach Hause gefahren wird. (vgl. Karalus, 2009, S. 69).

Zur Abwehr der Gefahr gegen menschliches Leben und Schutz der inneren Ordnung im Empfangsstaat kann in Ausnahmefällen eine Festnahme des Diplomaten vorgesehen werden, wo der Diplomat bei seinen Handlungen die Rechtsordnungen des Empfangsstaates missachtet. Sollten diese Handlungen des Diplomaten weiter zur Verletzung diplomatischer Beziehungen führen, kann der Empfangsstaat den Entsendestaat zum Rücktritt dieses Diplomaten auffordern (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 93-94).

Darüber hinaus sind die Sicherheitskontrolle bzw. die körperlichen Untersuchungen auf Flughäfen aus der Staatenpraxis zulässig bzw. rechtmäßig, deren das wichtigste Ziel zum Schutz der Sicherheit und zur Abwehr der Gefahren auf Flughäfen dient, und verletzen dabei nicht die Unverletzlichkeit im Sinne des Art. 29 WÜD (vgl. Hildner, 1992, S. 122).

bb) Gerichtliche Immunitäten

Desweiteren genießen die Diplomaten im Art. 31 Abs. 1 WÜD geregelte gerichtliche Immunität von der Strafgerichtsbarkeit, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, ausgenommen der privaten Fällen, wo die Diplomaten keine Immunität von der zivilen Gerichtsbarkeit besitzen, wie z. B. diese Fälle, die keinen Bezug auf die diplomatische Mission im Empfangsstaat haben und in denen der Diplomat als Eigentümer, Erbe oder Testamentsvollstrecker eines unbeweglichen Vermögens im Empfangsstaat ist, und der Diplomat neben seiner Tätigkeit in der Mission noch einen freien Beruf

besitzt bzw. eine Nebentätigkeit ausübt (vgl. Richtsteig, 2010, S. 71-73), wobei nach dem Art. 42 WÜD die Ausübung des freien Berufs von Diplomaten zur Gewinnerzielung untersagt ist (vgl. Karalus, 2009, S. 71). Neben dieser Immunität wird dem Diplomaten gemäß Art. 31 Abs. 2 WÜD das Recht auf Befreiung von der Pflicht als Zeuge sowohl in Zivil und Strafverfahren des Empfangsstaats zugewiesen. (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 124), wobei nach dem Art. 31 Abs. 3 WÜD der Diplomat von der Strafgerichtsbarkeit des Entsendestaats nicht befreit ist (vgl. Karalus, 2009, S. 70). Von den Vollstreckungsakten im Sinne des Art. 31 Abs. 3 WÜD sind Diplomaten auch befreit, ausgenommen bei den oben genannten Fällen, wo die Unverletzlichkeit der Person und Wohnung des Diplomaten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus befreit der Art. 33 Abs. 1 WÜD die diplomatische Mission von den Vorschriften des Empfangsstaats in Bezug auf soziale Sicherheit.

Zudem hat der Entsendestaat gemäß Art. 32 Abs. 1 WÜD einen Anspruch auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit der Person diplomatischer Mission zurückzuweisen (vgl. Richtsteig, 2010, S. 76), wo es schriftlich durch den Missionschef des Entsendestaats veröffentlicht wird.

cc) Unverletzlichkeit der Privatwohnung, des Vermögens und von Papier und Korrespondenz

Die Unverletzlichkeit der Privatwohnung wird im Art. 30 Abs. 1 WÜD geregelt. Somit wird nach diesem Artikel klargelegt, dass das Betreten dieser Wohnung, sowie die Durchführung der Untersuchungen für den Empfangsstaat nicht in Frage kommen. Die Privatwohnung kann sich auf eine Wohnung, ein Haus oder Hotelzimmer beziehen, deren Schutz wird nach diesem Absatz vom Empfangsstaat gewährleistet.

Darüber hinaus ist das Vermögen des Diplomaten nach dem Art. 30 Abs. 2 WÜD auch unverletzlich, wonach den Schutz des Diplomaten vor Maßnahmen des Verwaltungszwangs bzw. des Verwaltungsakts gewährt wird. Unter Vermögen des Diplomaten sind die in der Wohnung befindlichen Gegenstände, die Grundstücke, bewegliche Sachen, (wie z. B. Autos) und Bankkontos zu verstehen (vgl. Hildner, 1992, S. 143). Wie bei den gerichtlichen Immunitäten der

Diplomaten erwähnt wurde, schließen die im Art. 31. Abs. 1 WÜD geregelten Fälle gemäß Art. 30 Abs. 2 WÜD die Unverletzlichkeit des Vermögens des Diplomaten aus, wo die Vollstreckungsmaßnahmen des Empfangsstaats zulässig sind (vgl. Hildner, 1992, S. 144). Zudem sind die Durchsuchung der Autos und Kontrolle des persönlichen Gepäcks von Diplomaten auch unzulässig, wobei die Kontrolle des Gepäcks von allen Zöllen und auf Flughägen nur im Art. 36 Abs. 2 WÜD geregelten Fälle in Frage kommen kann, indem die Ein- oder Ausfuhr der im Gepäck befindlichen Sachen nach dem Gesetz des jeweiligen Empfangsstaats untersagt ist, oder eine Vermutung eines Missbrauchs (wie z. B. kriminelle Anschläge) besteht. Das Abschleppen der verbotswidrig abgestellten Fahrzeuge ist in diesem Fall zulässig, indem diese Fahrzeuge andere anerkannte Rechtsgüter bzw. Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer oder den Straßenverkehr gefährden (vgl. Richtsteig, 2010, S. 70).

Die Unverletzlichkeit von Papier und Korrespondenz des Diplomaten wird im Art. 30 Abs. 2 WÜD geregelt, wonach deren Untersuchung auch unzulässig sind, ausgenommen vom Bestehen einer Vermutung über lebensgefährliche Objekte in der Post (wie z. B. Briefbomben), wobei in diesem Fall das Einverständnis der betreffenden diplomatischen Vertretung vorausgesetzt wird (vgl. Karalus, 2009, S. 74).

dd) Steuer und Zollbefreiungen

Der Art. 34 Abs. 1 WÜD regelt die Immunität des Diplomaten von der Befreiung von allen staatlichen, regionalen, sowie kommunalen Personal- und Realsteuern oder –abgaben (vgl. Richtsteig, 2010, S. 82). In Bezug auf die Steuerbefreiungen im Empfangsstaat ist eine Reihe von Ausnahmen dem Art. 34 WÜD zugewiesen. Diese Ausnahmen beziehen sich auf indirekte Steuern, die im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthalten sind, auf die Steuern für unbewegliches Vermögen und diesbezügliche Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs- und Hypothekengebühren, sowie Stempelabgaben, die vom Empfangsstaat erhobenen Erbschaftssteuern, auf die Steuern von privaten Einkünften und die Dienstleistungssteuern (vgl. Zeileissen, 1971, S. 71).

Im Zuge der Zollbefreiung wird im Art. 36 1 b) WÜD durch die zollfreie Einfuhr der für die Diplomaten oder deren Familienangehörige erforderlichen und persönlichen Sachen geregelt.

ee) Immunitäten von Familienmitgliedern des Diplomaten

Nach dem Art. 37 Abs. 1 WÜD kommen die in den Artikeln 29 bis 36 WÜD geregelten Vorrechte und Immunitäten auf die Familienmitglieder der Diplomaten zu, unter Vorbehalt, dass ihre Familienmitglieder die Angehörige des Entsendestaats sind (vgl. Richtsteig, 2010, S. 89). Wie Diplomaten, genießen ihre Familienangehörige auch diese Immunitäten bzw. die Unverletzlichkeit der Person, die gerichtlichen Immunitäten bzw. die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, sowie von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen, Festnahme und Haft, die Unverletzlichkeit der Privatwohnung, des Vermögens, und von Papier und Korrespondenz, die Steuer- und Zollbefreiungen.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 WÜD stehen den Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Vertretung, sowie ihren Familienmitgliedern die oben erwähnten Immunitäten (von Artikeln 29 bis 35 WÜD) zu, vorausgesetzt, dass ihre Familienmitglieder die Angehörige des Entsendestaats sind.

Darüber hinaus genießen die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals als Angehörige des Entsendestaats nach dem Art. 37 Abs. 3 WÜD die dienstbezüglichen Immunitäten bzw. die Amtsimmunität, beispielsweise die Befreiung von Steuern und der sozialen Sicherheit (gemäß Art. 33 WÜD) (vgl. Richtsteig, 2010, S. 90).

Desweiteren werden privaten Hausangestellten diplomatischer Mission nach dem Art. 37 Abs. 4 WÜD die Amtsimmunität, wie z. B. die Steuerbefreiung hinsichtlich ihrer Tätigkeit zugewiesen, sofern sie Angehörige des Entsendestaats sind.

b) Privilegien und Immunitäten der diplomatischen Mission

„Auch in Bezug auf die diplomatischen Missionen gibt es eine Reihe von Vorrechten und Unverletzlichkeiten, wobei die entsprechenden Privilegien und Immunitäten als Rechte solche des Entsendestaats sind, da diplomatische Vertretungen üblicherweise keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.“ (Karalus, 2009, S. 75). Unter Privilegien und Immunitäten der diplomatischen Mission sind die folgenden Vorrechte herausgegriffen;

- 1) die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten (Schutz der Räumlichkeiten und deren Befreiung von der Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung und Vollstreckung) (vgl. Hildner, 1992, S. 134), gem. Art. 22 WÜD
- 2) die Unverletzlichkeit der Archive und Schriftstücke (Befreiung von Untersuchungsmaßnahmen) gem. Art. 24 WÜD
- 3) die Unverletzlichkeit der Kommunikation, der amtlichen Korrespondenz sowie des diplomatischen Kuriergepäcks (freie Verkehr der diplomatischen Vertretung für ihre alle amtlichen Ziele) gem. Art. 27 WÜD
- 4) die Steuerbefreiungen (Befreiung von allen staatlichen, regionalen sowie kommunalen Steuern und Abgaben) gem. Art. 23 und Art. 28 WÜD und Zollbefreiungen (zollfreie Einfuhr der für die Mission erforderlichen Sachen) gem. Art. 36 Abs. 1 a) WÜD

aa) Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten

Die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der diplomatischen Mission wird im Art. 22 Abs. 1 WÜD geregelt, wonach das Betreten deren Räumlichkeiten ohne Einverständnis des Missionschefs untersagt ist. Den Schutz der Räumlichkeiten der Mission von jeder Gefahr bzw. Angriff durch den Empfangsstaat wird im Art. 22 Abs. 2 WÜD gewährleistet, wo der Empfangsstaat verpflichtet ist, auf Anfrage der diplomatischen Mission solche Unbefugten vom Gebiet der Mission fernzuhalten (vgl. Richtsteig, 2010, S. 45). Zu den Räumlichkeiten der Mission gehören die im Besitz von der Mission befindlichen alle Immobilien, das Grundstück der Mission, sowie seine Außenanlagen, und die Kraftfahrzeuge, deren Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung und Vollstreckung gemäß Art.

22 Abs. 3 WÜD nicht zulässig sind. Ebenso sind die Bankkonten der diplomatischen Mission von Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaats befreit. (vgl. Richtsteig, 2010, S. 48). In den dringlichen Notständen (wie z. B. bei Feuer oder Terrorakte, wo diplomatische Personals schwer verletzt sind) sind Feuerwehr und lokale Polizei in der deutschen Verwaltungspraxis zum Betreten des Missionsgebäudes ermächtigt.

In Bezug auf die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der diplomatischen Vertretung ist klarzustellen, dass weder justizielle, noch administrative Hoheitsakte des Empfangsstaats in deren Vertretung zulässig sind. „Solche Hoheitsakte sind insbesondere auch Zustellungen, unzulässigerweise zugestellte Schriftstücke sind unter Hinweis auf die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Mission (oder der privaten Wohnung des Diplomaten) an das Außenministerium des Empfangsstaats mit der Bitte zurückzusenden, der ausstellenden Behörde gegenüber das Nötige zu veranlassen.“ (Richtsteig, 2010, S. 46). Diese Zustellungen erfolgen nur auf diplomatischem Wege bzw. über diplomatische Vertretung an das Außenministerium des Empfangsstaats.

Es kann auch der Fall sein, wo ehemalige Ortskräfte diplomatischer Vertretung dem Entsendestaats eine Klage beim Arbeitsgericht des Empfangsstaats erheben können, indem diese Justizhoheitsakte bzw. Zwangsvollstreckungen nicht an die diplomatische Mission, sondern auf diplomatischem Wege an den Entsendestaats (Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsvertrags) zugestellt werden.

Zudem kommt auf diplomatische Vertretung hinsichtlich dieser Unverletzlichkeit das Kapellenrecht zu, wonach eine Kapelle für diplomatische Personals und ihre Familienangehörige zum Gottesdienst im Gebiet der diplomatischen Vertretung zulässig ist, auf der anderen Seite stellt diese Unverletzlichkeit kein Recht auf die Zufluchtgewährung der flüchtenden Personen in der Mission dar, so dass, diese Personen auf Verlangen des Empfangsstaats ihm übergeben werden sollen, ausgenommen der zeitweiligen Zuflucht in der diplomatischen Vertretung bei Leibes- oder Lebensgefahr der Personen (vgl. Richtsteig, 2010, S. 46). Sofern diese Gefahr endgültig zu Ende geht, ist diese zeitweilige Flucht für die betreffenden Personen ausgeschlossen, indem sie gefordert werden, die diplomatische Mission zu verlassen.

Darüber hinaus sind friedliche Demonstrationen vor diplomatischen Missionen in der Staatenpraxis nach Verfassungen von Staaten im Sinne des Versammlungsrechts zulässig, wo bei Bedarf die Sicherheitskräfte durch den Empfangsstaat zum Schutz der Friede und zur Abwehr der Gefahr eingesetzt werden.

Das Abschleppen von verbotswidrig geparkten Dienstwagen diplomatischer Vertretung durch Polizei oder andere Behörden und auch das Anbringen von Wegfahrsperrern verletzen die Unverletzlichkeit der Beförderungsmittel der Vertretung, ausgenommen vom Abschleppen bei einigen Notfällen, wie z. B. bei Blockierung einer Klinikeinfahrt usw (vgl. Richtsteig, 2010, S. 47-48).

bb) Unverletzlichkeit der Archive

Der Art. 24 WÜD regelt die Unverletzlichkeit der Archive und Schriftstücke der diplomatischen Vertretung, unabhängig davon, wo sie sind. Das WÜD enthält keine diesbezügliche Definition, wobei das WÜK im Art. 1 Abs. 1 k) die Definition der konsularischen Archive definiert, die alle Papiere, Dokumente, Korrespondenzen, Bücher, Filme, Kassetten und Register, sowie Chiffrierungen, Codes, die Karteikarten und alle Möbelstücke umfassen und die sich ebenso auf die Archive der diplomatischen Missionen beziehen. Ebenso gehören Festplatten, CD's und Disketten auch zu diplomatischen Archive. Darüber hinaus müssen die verlorenen oder im Empfangsstaat befindlichen Dokumente und Archive der diplomatischen Vertretung an die Vertretung zurückgeschickt werden, wo deren Verwendung für irgendwelche Ziele seitens Empfangsstaats nicht zulässig sind.

Der Begriff „Unverletzlichkeit der Archive“ lässt sich feststellen, dass der Empfangsstaat in diesem Bereich keine Untersuchungsmaßnahmen ergreifen und diese Archive nicht veröffentlichen darf, sondern muss Schutzmaßnahmen treffen, um Dritte von Störungen dieser Archive zu verhindern (vgl. Murty, 1989, S. 381).

cc) Unverletzlichkeit der Kommunikation und amtlichen Korrespondenz

Der Art. 27 Abs. 1 WÜD gewährleistet die Unverletzlichkeit der Kommunikation bzw. den freien Verkehr der diplomatischer Vertretung für alle amtlichen Ziele,

wonach die Vertretung einen Anspruch besitzt, mit der Regierung, sowie den anderen Missionen und Konsulaten des Entsendestaats diplomatische Kuriere und verschlüsselte Nachrichten zu verwenden, wobei die Errichtung und der Einsatz einer Funksendeanlage durch die Vertretung das Einverständnis des Empfangsstaats vorausgesetzt (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 53). Der Einsatz von Abhöranlagen in diplomatischer Vertretung durch den Empfangsstaat (wie z. B. bei Telefonen) verstößt gegen die in diesem Artikel geregelte Unverletzlichkeit der Kommunikation.

Die Kommunikationsmittel diplomatischer Mission umfasst die Post, Fax und E-Mail, wo der Empfangsstaat verpflichtet ist, sich in die Kommunikation der Mission nicht einzumischen, und die alle Hindernisse in diesem Bereich, sowie die Störungen von Dritte abzuhalten. Der Schutz der Unverletzlichkeit der amtlichen Korrespondenz diplomatischer Vertretung wird im Art. 27 Abs. 2 WÜD geregelt, wonach sie sich auf die Vertretung und ihre Aufgaben betreffende gesamte Korrespondenz bezieht, und ihre Öffnung und Benutzung als Beweisstück im Gerichtsprozess ausgeschlossen sind.

dd) Unverletzlichkeit des diplomatischen Kuriergepäcks

Gemäß Art. 27 Abs. 3 WÜD darf das diplomatische Kuriergepäck weder geöffnet noch zurückbehalten, das gemäß Art. 27 Abs. 2 WÜD äußerlich sichtbar und mit einem Stempel der Mission oder der zuständigen Behörden des Entsendestaats markiert wird und nur diplomatische Schriftstücke oder für Mission erforderliche Sachen wie z. B. Bücher, Filme, Bargeld, Nahrungsmittel oder Kleidungsstücke umfasst, wobei die Einführung der nach dem Gesetz des Empfangsstaats verbotenen Sachen nicht zulässig sind.

„Trotz des strikten Verbots das diplomatische Kuriergepäck zu öffnen, wird in besonders gelagerten Fällen, in denen die nationale Sicherheit gefährdet ist bzw. es gilt, Menschenleben zu retten, eine Ausnahme zu diesem Verbot zugelassen.“ (Richtsteig, 2010, S. 63). Diese Ausnahme bezieht sich auf die Fälle, indem ein Verdacht auf Bestehen von Sprengstoffen, sowie radioaktivem Material und Drogen im Kuriergepäck entsteht.

Wie im Art. 27 Abs. 5 WÜD geregelt ist, wird der diplomatische Kurier für den Transport beauftragt, der nach diesem Artikel persönliche Unverletzlichkeit und Immunität von der Befreiung von Festnahme und Haft genießt. Einer der wichtigsten Aufgabe des diplomatischen Kuriers besteht darin, dass das diplomatische Kuriergepäck nach den Vorschriften des WÜD bearbeitet wird. Um ihren Status und die Anzahl der Gepäckstücke den Behörden des Empfangsstaats vorzuweisen, wird dem Kurier nach diesem Artikel ein amtliches Schriftstück bzw. einen Kurierausweis ausgestellt, wo neben Status des Kuriers und Anzahl der Gepäckstücke, der Bestimmungsort des Kuriergepäcks auch eingetragen werden. Darüber hinaus wird der diplomatische Kurier vom Entsendestaat gemäß Art. 27 Abs. 6 WÜD als *ad hoc* ernannt, der seine im Art. 27 Abs. 5 WÜD geregelte Immunitäten nach der Übergabe des Kuriergepäcks dem Empfänger verliert (vgl. do Nascimento e Silva, 1972, S. 54).

Das diplomatische Kuriergepäck darf nach dem Art. 27 Abs. 7 WÜD dem Kommandanten eines gewerblichen Luftfahrzeuges übergeben werden, unter Vorbehalt, dass sein Bestimmungsort als zugelassener Einreiseflugplatz berücksichtigt wird (vgl. Murty, 1989, S. 387). Dem Kommandanten des Luftfahrzeugs wird nach diesem Absatz auch ein amtliches Schriftstück unter Hinweis auf die Anzahl der Gepäckstücke ausgestellt wird, der nicht als diplomatischer Kurier angesehen wird. Um das diplomatische Kuriergepäck von dem Kommandanten abzuholen, wird die diplomatische Vertretung einer ihrer Personal ermächtigen.

ee) Steuer- und Zollbefreiungen

Die diplomatischen Vertretungen und deren Missionschefs sind nach dem Art. 23 Abs. 1 WÜD von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und Abgaben, die im Besitz der Vertretungen befindlichen Gebäude und Gebiete betreffen, befreit, ausgenommen der Dienstleistungskosten bzw. der Wasserversorgung, sowie der im Gerichts- und Verwaltungsprozess entstehenden Gebühren. Durch die Amtshandlungen der Mission entstehenden Gebühren und Kosten sind gemäß Art. 28 WÜD von allen Steuern und Abgaben befreit.

In Bezug auf die Zollbefreiungen genießen diplomatische Missionen die gleichen Regelungen, wie Diplomaten. Weiterhin wurde im Art. 36 Abs. 1 a) WÜD die zollfreie Einfuhr der für die Mission erforderlichen Sachen verankert.

Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis lässt sich erwähnen, dass die diplomatische Mission in dieser Arbeit in vier Teilen dargestellt wurde.

Im ersten Teil wurden die Aufgaben und Ziele diplomatischer Missionen erläutert. Zu den Aufgaben der diplomatischen Mission gehören die Vertretung, Information und Berichterstattung sowie die Verhandlung und Pflege guter diplomatischer Beziehungen zwischen Entsende- und Empfangsstaat, und die Wahrung von Interessen des eigenen Staates und seiner Mitglieder.

Im zweiten Teil wurden auf Aufbau bzw. Arten von diplomatischen Diensten eingegangen, wonach die diplomatische Mission sich aus dem Missionschef und dem diplomatischen Personal sowie aus den Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals zusammensetzt.

In dieser Arbeit wurde auch verdeutlicht, dass die Gesandte aus diesen drei Klassen: 1) Botschafter und Nuntien, 2) Gesandten, Minister und Internuntien, und 3) Geschäftsträger besteht, und es wurde auch festgestellt, dass bei der bilateralen Diplomatie die folgenden diplomatischen Rangfolgen: 1) Botschafter 2) Minister 3) Regierungsberater/Minister-Berater 4) Berater 5) Erster Sekretär 6) Zweiter Sekretär 7) Dritter Sekretär und 8) Attaché in Betracht kommen.

Im dritten Teil geht es dabei um das Verfahren der Errichtung diplomatischer Vertretungen. „Das Verfahren der Errichtung diplomatischer Vertretungen kann folgendermaßen zusammengefasst werden: Aufnahme diplomatischer Beziehungen- Einigung über die Errichtung der Vertretungen- inoffizielle Anfrage bezüglich der Person des Missionschefs- Erteilung des Agréments- Anreise- Übergabe der Beglaubigungsschreiben- Akkreditierung- Aufnahme der Tätigkeit.“ (Karalus, 2009, S. 84).

Der vierte Teil beschäftigt sich mit Privilegien und Immunitäten der Person und der diplomatischen Mission. Es lässt sich beobachten, dass die Privilegien und Immunitäten der Person aus der Unverletzlichkeit der Person, Privatwohnung sowie des Vermögens, und von Papier und Korrespondenz sowie den gerichtlichen Immunitäten, Steuer und Zollbefreiungen, und den Immunitäten der Familienmitglieder des Diplomaten sowie den Immunitäten von Verwaltungs- und technischen Personals und deren Familienangehörigen bestehen. Es wurde auch ausdrücklich erwähnt, dass zu den Privilegien und Immunitäten der diplomatischen Mission die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, Archive, Kommunikation, amtlichen Korrespondenz sowie des diplomatischen Kuriergepäcks, und Steuer- und Zollbefreiungen gehört. Als zusammenfassend ist festzustellen, dass diese Privilegien und Immunitäten der Person und Mission vom Empfangsstaat gewährleistet werden, um den Mitgliedern der Mission die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

E. Konsularische Vertretungen

Konsularische Beziehungen werden durch WÜK geregelt und ihre Tätigkeiten sind von diplomatischen Tätigkeiten zu unterscheiden. „Die Frage nach der Abgrenzung diplomatischer und konsularischer Tätigkeiten ergibt sich daraus, dass beide Bereiche viele Berührungspunkte und Überschneidungen aufweisen: so gibt es in den meisten Ländern schon lange keine Unterscheidung zwischen diplomatischem und konsularischem Dienst mehr (und entsprechend auch keine Unterscheidung hinsichtlich der entsprechenden Laufbahnen), diplomatische Vertretungen übernehmen konsularische Aufgaben und auch inhaltlich ähneln sich die Aufgaben zum Teil.“ (Karalus, 2009, S. 39). Die Ausübung konsularischer Tätigkeiten durch eine diplomatische Mission wird in der Praxis von einigen Empfangsstaaten zurückgewiesen, weil sie finanziell nicht in der Lage sind, sich diese zwei diplomatischen Missionen zu leisten, deswegen übernehmen ihre diplomatischen Missionen selbst die konsularischen Aufgaben.

1) Aufgaben und Aufbau konsularischer Vertretungen

Eine wichtige Abgrenzung zwischen konsularischer und diplomatischer Tätigkeit besteht darin, dass ein Konsul keine repräsentativen Aufgaben für sein Land übernimmt, und mit der Regierung des Entsendestaats nicht verhandelt, sondern verhandelt mit den Fachbehörden im Empfangsstaat und setzt sich für den Schutz der Angehörigen des eigenen Staates ein (vgl. Karalus, 2009, S. 41).

„Durch neuere bilaterale Verträge und insbesondere durch die Wiener Übereinkommen und insbesondere durch die Wiener Konvention über die konsularischen Beziehungen wurde der Kreis der konsularischen Aufgaben erweitert.“ (Kruse, 2009, S. 18-19). „Die Wiener Konvention erfasst das gesamte Konsularrecht, wobei es sich bei ihr größtenteils um eine Kodifikation nicht des Völkergewohnheitsrechts, sondern von Grundsätzen handelt, die sich aus den Regelungen der bilateralen Konsularverträge ermitteln lassen.“ (Zeileissen, 1971, S. 27).

Im Einklang mit dem WÜK setzen sich die Konsulate aus den folgenden fünf Klassen; 1) Generalkonsulate 2) Konsulate 3) Vizekonsulate 4) Konsularagenturen 5) Honorarkonsulate. Nach der Erteilung von Exequatur durch den Empfangsstaat kann Generalkonsulat die konsularische Mission leiten (vgl. Richtsteig, 2010, S. 136-137). Desweiteren ist es wichtig Berufskonsul von Honorarkonsul (Wahlkonsul) zu unterscheiden. Im Unterschied zu Berufskonsul ist Honorarkonsul ein Ehrenbeamter, der nicht vergütet wird (ausgenommen seiner Amtshandlungen), sondern finanziert er das Honorarkonsulat ohne finanzielle Unterstützung des Entsendestaates. Mit Persönlichkeit, Wissen, Vertrautheit und mit seiner beruflichen Erfahrung im Empfangsstaat sowie mit seinen Sprachkenntnissen vertritt der Honorarkonsul die Interessen des Entsendestaats. Der Honorarkonsul kann sowohl Staatsangehörigkeit des Entsendestaats als auch des Empfangsstaates besitzen. Sollte der Honorarkonsul Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates haben, dann wird ihm nur Amtshandlungsimmunität; Immunität vor Strafverfolgung, gewährt, wobei bei mehrfachen Verkehrsverstößen die Immunität des Honorarkonsuls aufgehoben werden kann (vgl. Murty, 1989, S. 451).

Gemäß Art. 4 WÜK erfolgt die Errichtung einer konsularischen Vertretung sowie deren Rang, Sitz und Konsularbezirk und die späteren Änderungen des Sitzes, Ranges und des Konsularbezirks als auch die Eröffnung eines Vizekonsulats und einer Konsularagentur durch die Zustimmung des Empfangsstaates. Konsularische Vertretung besitzt vielfältigen Funktionen, die im Art. 5 WÜK geregelt sind (vgl. Murty, 1989, S. 270-271). „Sie bestehen zum einen darin, die Interessen des eigenen Staats und seiner Staatsangehörigen zu vertreten, die Beziehungen des Entsende- zum Empfangsstaat in den Bereichen Handel, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft zu fördern und sich über die Entwicklungen und Verhältnisse im Empfangsstaat auf diesen Gebieten zu informieren und entsprechen an den Entsendestaat zu berichten.“ (Karalus, 2009, S. 39). Darüber hinaus stellt die konsularische Vertretung den Staatsangehörigen des Entsendestaats Pässe und Reiseausweise und den Personen im Empfangsstaat Sichtvermerke oder beglaubigte Urkunden sowie Visum aus, übermittelt gerichtliche und außergerichtliche Urkunden und leistet seinen Beitrag zu Rechtshilfeersuchen bzw. gerichtlichen Verfahren sowie übt notarielle, standesamtliche Befugnisse (wie z. B. die Eintragung von Geburten, Todesfällen oder Hochzeiten), „Nachlass, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen“ (Kruse, 2009, S. 19) aus und legt Verwaltungsaufgaben fest, ohne die Rechtsvorschriften und Gesetze des Empfangsstaates zu verletzen (vgl. Richtsteig, 2010, S. 144), und dabei benachrichtigt Todesfällen, Vormundschaften oder Pflegschaften sowie Schiffbruch und Flugzeugunglücken im Empfangsstaat (vgl. Art. 37 WÜK). Desweiteren gehören auch zu den konsularischen Aufgaben gem. Art. 5 k) WÜK die Kontrolle und Aufsicht über die See- und Binnenschiffe und Luftfahrzeuge aus dem eigenen Land sowie die Unterstützung der Vorbereitung von Wahlen im Entsendestaat, wie z. B. die Veröffentlichung des Wahldatums in den öffentlichen Pressen des Empfangsstaates und die Übermittlung der Wahldokumente an die im Amtsgebiet aufhaltenden eigenen Staatsbürger (vgl. Richtsteig, 2010, S. 151).

2) Privilegien und Immunitäten konsularischer Vertretungen

„Da die Konsuln in ihrer täglichen Arbeit nicht in gleichem Maße mit politischen Sachverhalten konfrontiert werden, haben sie weniger Vorrechte und Immunitäten

erhalten.“ (Petersen, 2011, S. 76). Die konsularische Vertretung und ihre Beamte genießen die im WÜK geregelten folgenden Privilegien und Immunitäten;

a) die Unverletzlichkeit der Person (Schutz der Person und Befreiung von Festnahme bzw. Untersuchungshaft) gem. Art. 41 WÜK

b) die Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten von Konsularbeamten gem. Art. 43 WÜK

c) die Befreiung der konsularischen Räumlichkeiten von den Besteuerungen gem. Art. 32 WÜK

d) die Unverletzlichkeit der konsularischen Archive und Schriftstücke gem. Art. 33 WÜK

e) die Bewegungsfreiheit gem. Art. 34 und Verkehrsfreiheit gem. Art 35 WÜK

f) die Befreiung von Konsularbeamten von der Ausländermeldepflicht und Aufenthaltsgenehmigung gem. Art. 46 WÜK sowie der Arbeitserlaubnis gem. Art. 47 WÜK und dem System der sozialen Sicherheit gem. Art. 48 WÜK

g) die Steuerbefreiungen gem. Art. 49 WÜK sowie Befreiung von Zöllen und Zollkontrollen gem. Art. 50 WÜK und von persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen und Auflagen (wie z. B. von militärischen Auflagen; Beschlagnahmen, Kontributionen und Einquartierungen) gem. Art. 52 WÜK

h) die Amtsimmunität von Bediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals der konsularischen Vertretung und Familienangehörigen der Konsularbeamten (im Gegensatz zu den Bediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals und Familienangehörigen der Diplomaten) gem. Art. 43 WÜK

Zwischenergebnis

Aus den oben genannten Aspekten lässt sich die konsularische Vertretung in dieser Arbeit in zwei Teilen zusammenfassen.

Im ersten Teil geht es dabei um die Aufgaben und den Aufbau konsularischer Vertretung sowie die wichtigen Abgrenzungen zwischen diplomatischen und konsularischen Tätigkeiten. Im Vergleich zu diplomatischer Vertretung darf konsularische Vertretung weder sein Land nach außen vertreten, noch in seinem Namen die Verträge abschließen. Darüber hinaus wurden die fünf Klassen der konsularischen Vertretung ausdrücklich erwähnt: 1) Generalkonsulate 2) Konsulate 3) Vizekonsulate 4) Konsularagenturen 5) Honorarkonsulate. Im Unterschied zu den anderen Klassen darf der Honorarkonsul als Bürger des Entsendestaats oder des Empfangsstaates tätig sein. Wie bei der diplomatischen Vertretung setzt die Errichtung einer konsularischen Vertretung die Zustimmung des Empfangsstaats voraus. Zu dem Aufgabenbereich konsularischer Vertretung gehören die Unterstützung der Beziehungen in Handel, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft zwischen Empfangsstaat und Entsendestaat sowie die Ausstellung von Visums, Pässe, Reiseausweise, offiziell beglaubigte Urkunde und notarielle bzw. standesamtliche Tätigkeiten usw.

Im zweiten Teil werden auf die persönlichen Privilegien und Immunitäten konsularischer Vertretungen sowie deren Unterschied zwischen den diplomatischen Vertretungen eingegangen. Die Konsularbeamten sind nach WÜK von der Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis, Ausländermeldepflicht sowie der Zollkontrolle und der Besteuerung befreit. Im Gegensatz zu diplomatischer Vertretung kommen die folgenden Immunitäten wie z. B. Immunität von der Gerichtsbarkeit sowie die Unverletzlichkeit, die Verkehrsfreiheit und die Bewegungsfreiheit auf Konsularbeamten zu, wobei im Unterschied zu diplomatischer Vertretung die Familienangehörige von Konsularbeamten auf diese Immunitäten keinen Anspruch haben, und die Mitarbeiter im Verwaltungs- und technischen Bereich nur die Amtsimmunität genießen. Im Vergleich zu einer diplomatischen Vertretung genießt konsularische Vertretung weniger Immunitäten und Privilegien.

Analyse des ersten Kapitels

Das erste Kapitel der Promotionsarbeit beschäftigte sich mit den theoretischen Grundlagen der Staatendiplomatie bzw. der diplomatischen Vertretung, um die Antworten auf diese Fragen zu finden, was eigentlich unter diplomatischer Vertretung zu verstehen ist, welche Arten von Diplomatie und diplomatischen Dienste existieren, in welchen Vorschriften das diplomatische Recht geregelt wird sowie welche Kriterien eine diplomatische Vertretung erfüllen muss, und welche Aufgaben, Vorrechte und Immunitäten auf diplomatische und konsularische Vertretungen zukommen.

Mit Hilfe dieser Antworten auf die oben genannten Fragen wird den weiteren Verlauf der Arbeit bzw. das zweite Kapitel herausgearbeitet werden, indem die folgenden Fragen beurteilt bzw. analysiert werden, inwieweit eine diplomatische Vertretung der EU nach dem Lissaboner Vertrag besteht sowie welche Organe der EU bei dieser Vertretung in Frage kommen, und ob diese Vertretung die theoretischen Grundlagen der Staatendiplomatie übernimmt.

Zusammenfassend lässt sich im ersten Kapitel feststellen, dass die EU die erwähnten theoretischen Grundlagen bzw. die Kriterien der Staatendiplomatie für das Bestehen einer diplomatischen Vertretung einhalten bzw. sie als Vorbild nehmen müssen, um als diplomatische Vertretung der EU berücksichtigt werden zu können.

II. Diplomatische Vertretung der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag

Anhand der im ersten Kapitel dargestellten theoretischen Grundlagen der Staatendiplomatie wird im zweiten Kapitel die Staatendiplomatie mit der diplomatischen Vertretung der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag verglichen.

Dabei werden von diesen theoretischen Grundlagen der Staatendiplomatie Gebrauch gemacht, indem klargestellt wird, inwieweit sie bei der diplomatischen Vertretung der EU berücksichtigt werden, und ob sie auf die EU-Vertretung bezogen werden können. Darüber hinaus werden bei dieser Untersuchung die Kompetenzen und Rolle der EU und ihrer Institutionen analysiert, ob und inwieweit sie als diplomatische Vertretung in Drittstaaten und internationalen Organisationen agieren und ob sie diplomatische Beziehungen mit anderen Völkerrechtssubjekten aufnehmen können.

Bei der diplomatischen Vertretung der EU kommen die Haupt- und Nebenakteure in Frage. Als Hauptakteure diplomatischer Vertretung der EU werden der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Europäische Auswärtige Dienst, die Europäische Kommission sowie die Delegationen der EU und der Rat untersucht. Im Hinblick auf die Nebenakteure der Union werden der Europäische Rat, das Europäische Parlament, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee sowie die Sonderbeauftragten und die Mitgliedstaaten der EU in Betracht gezogen.

Bevor man auf die einzelnen Aspekte der oben beschriebenen Haupt- und Nebenakteuren der Union sowie ihre Rolle in der EU-Diplomatie eingeht, sollten zuerst die Entwicklung diplomatischer Vertretung der EU durch die Verträge analysiert sowie das Gesandtschaftsrecht der EU und ihre Vorrechte mit dem Gesandtschaftsrecht und Vorrechte von Staatendiplomatie verglichen werden.

A. Die Entwicklung der diplomatischen Vertretung der EU durch die Verträge

Bevor auf die Entwicklung der diplomatischen Vertretung der EU durch die Verträge eingegangen wird, sollten zuerst die ersten Schritte der EU-Diplomatie analysiert werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass das Thema der EU-Vertretung nach außen bereits in den 1950er Jahren aktuell war. Der erste Schritt im Bereich der EU-Repräsentation stammte aus dem Pleven Plan im Jahr 1950, der die Gründung eines europäischen Militärs bzw. einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) vorsah. Da diese Gemeinschaft militärisch orientiert war, verhandelte die Gemeinschaft über die Gründung der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG), die beabsichtigte, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) unter einem Dach zusammenzubringen und dadurch eine starke außenpolitische Institution zu errichten (vgl. Fischer, 2008, S. 58). Nach dem Scheitern der EVG und EPG in 1954 war der Fouchet-Plan der nächste Schritt im Bereich der EU-Vertretung. Obwohl der Plan die Gründung einer engeren politischen Zusammenarbeit bzw. einer politischen Union und der GASP vorsah, wurde er in 1962 zurückgewiesen.

Die gescheiterte Integrationspolitik führte zu einem Umdenken im Bereich der Europapolitik. Dadurch wurden in 1986 die Verhandlungen zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) durchgeführt, die zur Erweiterung der Gemeinschaftskompetenzen Europas beigetragen hat. „Der außenpolitische Höhepunkt für die Gemeinschaft war die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. November 1986 zur Einführung einer angemessenen einheitlichen Beschilderung an den Außen- und Binnengrenzen der Gemeinschaft“ (Fischer, 2008, S. 59). Dadurch erschöpfte sich die Bestrebung zur einheitlichen Außenvertretung. Ein wichtiger Schritt für die EU-Außenvertretung war der Vorschlag der EU-Kommission in 1991 zur Errichtung der GASP und die Umgestaltung der Gemeinschaft zur Union.

Durch den Überblick in die Entwicklungsgeschichte der diplomatischen Vertretung der EU durch die Verträge, die im Rahmen der EU abgeschlossen

wurden, werden die wichtigsten Aspekte dieser Vertretung, bzw. ihrer Völkerrechtssubjektivität analysiert.

1) Der Vertrag von Maastricht

Durch den am 7. Februar 1992 unterschriebenen, und am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Vertrag über die Europäische Union (EUV) bzw. der Vertrag von Maastricht, begründet nach dem Art. 1 EUV die Europäische Union. Darüber hinaus sah der Vertrag von Maastricht die Aufteilung der Union auf Säulen vor, die sich aus der Europäischen Gemeinschaft (EG), Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (ZBJI) zusammensetzen. Desweiteren wurde die im Jahr 1970 durch den Davignon-Bericht gegründete Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) nach dem Vertrag von Maastricht aufgelöst, die im Bereich der Außenpolitik (wie z. B. Beratungen und Informationsaustausch in der Außenpolitik der Mitgliedstaaten) institutionalisiert, und vertraglich später in der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) von 1986 verankert wurde (vgl. Streinz, 2008, Rn. 32-36). Später ersetzte die GASP die EPZ.

Durch den am 25. März 1957 unterschriebenen, und am 1. Januar 1958 in Kraft getretenen Römischen Vertrag wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) errichtet und nach dem Vertrag von Maastricht wurden die EWG als EU, und der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) als Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) umbenannt. Somit wurde die Europäische Union von der wirtschaftlichen Gemeinschaft in die politische Union umgewandelt (vgl. Streinz, 2008, Rn. 44). Diese Umwandlung war ein Anstoß für die EU zur Erlangung ihrer Völkerrechtssubjektivität. Daraus wird ersichtlich, dass die EU großen Wert darauf legte, in der internationalen Gemeinschaft als politischer Faktor immer mehr an Bedeutung zu gewinnen (vgl. Fischer, 2008, S. 57).

Die Entwicklungszusammenarbeit mit Drittländern, die als ein Titel dem Vertrag von Maastricht zugewiesen wurde, indem die EU und ihre Mitgliedstaaten nach dem Art. 181 EGV mit Drittländern und internationalen Organisationen zusammenarbeiten, wobei dieser Artikel die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten,

nämlich die Verhandlungen in internationalen Gremien und den Abschluss dieser Verträge nicht berührt, sondern wird beim Abschluss von Abkommen zwischen EG und mehreren Staaten oder internationalen Organisationen die Europäische Kommission nach ihrer Empfehlung dem Rat (gem. Art. 300 Abs. 1 EGV) ermächtigt, um diese Verhandlungen zu führen.

Nach dem Maastrichter Vertrag dehnte erstmalig die Außen- und Sicherheitspolitik auf die Verteidigungspolitik aus. Gemäß Art. J. 4 EUV-Maastricht sollte eine gemeinsame Verteidigungspolitik festgelegt werden.

Nach dem Vertrag von Maastricht spricht die EU von der GASP in ihren Stellungnahmen und Statements. Aber es sollte klargestellt werden, dass die GASP der EU kein langfristiges außenpolitisches Profil vergibt. (vgl. Fischer, 2008, S. 60).

Die Völkerrechtssubjektivität ist bei der GASP für ihre Funktionserfüllung sehr wichtig, weil die EU mit anderen Völkerrechtssubjekten die Beziehungen aufbauen muss, wobei die Völkerrechtssubjektivität der Mitgliedstaaten der EG im Vertrag von Maastricht ausreichend ist (vgl. Petersen, 2011, S. 35-36).

2) Der Vertrag von Amsterdam

Mit dem am 16. und 17. Juni 1997 von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EG beschlossenen, bzw. am 2. Oktober 1997 unterschriebenen und am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam wurden der EU neue außen- und sicherheitspolitische Zuständigkeiten zugewiesen (vgl. Der Vertrag von Amsterdam, 2010, o.S).

Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde die durch den Vertrag von Maastricht errichtete Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (ZBJI) durch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) ersetzt, die sich mit Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken bezüglich des freien Personenverkehrs beschäftigt (vgl. Streinz, 2008, Rn. 52). Darüber hinaus wurde durch diesen Vertrag die am 23. Oktober 1954 von Frankreich, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, der

Bundesrepublik Deutschland, und Italien errichtete, und ab 5. Mai 1955 in Kraft getretene Westeuropäische Union (WEU) in die EU integriert (vgl. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, o.J., o.S.). Dieses Militärbündnis wurde am 30. Juni 2011 vom Rat aufgelöst (vgl. WEU, 2014, o.S.).

Darüber hinaus sind die neu eingeführten Art. J. 14 (Art. 24 EUV-Nizza) und K. 10 EUV (Art. 38 EUV-Nizza) im Rahmen der GASP von großer Bedeutung. „Während diese Artikel nach einer Deutungsvariante der Europäischen Union völkerrechtliche Vertragsschlussrechte verliehen, welche ihrerseits nach Völkerrechtssubjektivität verlangen, schaffen die genannten Artikel nach einer anderen Deutung lediglich die Möglichkeit, dass die Europäische Union Verträge im Namen der Mitgliedstaaten aushandelt, die diese dann allerdings selbst abschließen müssen.“ (Petersen, 2011, S. 36). Es sei denn, der Rat kann nach dem Artikel J. 14 EUV (Art. 24 EUV-Nizza) den von der Europäischen Kommission geförderten Vorsitz ermächtigen, die Verhandlungen mit einem oder mehreren Staaten abzuschließen, deren Abschluss vom Rat auf Empfehlung des Vorsitizes erfolgt. Nach diesem Artikel ist ein Mitgliedsstaat durch diese Übereinkünfte nicht gebunden, wenn sein Vertreter im Rat auf die Einhaltung der bestimmten verfassungsrechtlichen Vorschriften in seinem Land hinweist, wo die anderen Ratsmitglieder beschließen, dass diese Übereinkunft für sie vorübergehend verbindlich sein. Dadurch wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit des „*opting-outs*“ beim Abschluss der Übereinkunft im Bereich der GASP zugewiesen, indem klargestellt wird, dass diese Übereinkunft nicht für die EU, sondern für die einzelnen Mitgliedstaaten verbindlich ist (vgl. Petersen, 2011, S. 36-37).

„Im Zuge der Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik schafften die Staats- und Regierungschefs den Posten eines Hohen Vertreters der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (auch kurz als Mr. GASP bezeichnet), der die Union nach außen repräsentieren sollte.“ (Vertrag von Amsterdam; Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), o.J., o.S.). Nach dem Art. J. 16 EUV (Art. 26 EUV) ist der Hohe Vertreter für die GASP berechtigt, im Namen des Rates den politischen Dialog mit Drittländern zu führen. Somit wird klargestellt, dass durch den Amsterdamer Vertrag der EU völkerrechtliche Vertragsschlussrechte übertragen. Nach dem Art. J. 8 Abs. 3 EUV (Art. 18 Abs. 3 EUV) unterstützt der Hohe Vertreter für die GASP den

Vorsitz des Rates bei seiner Tätigkeit, indem verdeutlicht wurde, dass er auf die Tätigkeit des Rates angewiesen ist (vgl. Karalus, 2009, S. 162). Zudem ist der Rat nach dem Art. J. 8 Abs. 5 EUV (Art. 18 Abs. 5 EUV) berechtigt, einen Sonderbeauftragten mit einem Mandat für besondere politische Angelegenheiten zu ernennen. Dadurch wird die Völkerrechtssubjektivität der EU verstärkt.

„Der Amsterdamer Vertrag integrierte auch Verteidigungsfragen in die GASP und überwand mit diesem Schritt sowohl die Bedenken derjenigen Mitgliedstaaten, die die Verteidigungspolitik als unteilbare Prärogative eines souveränen Staates ansahen, als auch der neutralen Mitgliedstaaten, die um die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Neutralitätsverpflichtungen bangten“ (Fischer, 2008, S. 60). Dadurch sollte eine gemeinsame Verteidigungspolitik der EU weiterentwickelt werden. Nach dem Vertrag von Amsterdam ist der rüstungspolitische Aspekt im Rahmen der gemeinsamen Verteidigung an Bedeutung gewonnen. Dadurch sollte die EU eine eigene Verteidigungspolitik haben.

Da die Unionsstaaten ihre Außenpolitik an eine einzige Person nicht übermitteln wollten, konnte die Schaffung eines „Mr. GASP“ nicht erfolgen. Dadurch war die Zukunft der GASP umstritten. Es sollte aber darauf hingewiesen werden, dass nach dem Amsterdamer Vertrag die EU befugt ist, internationale Abkommen zur Implementierung von Beschlüssen im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen abzuschließen.

3) Der Vertrag von Nizza

„Den momentanen Stand der europäischen Integration markiert der Vertrag von Nizza, der durch die Regierungskonferenz 2000 ausgehandelt, auf dem Gipfel von Nizza vom 7. – 11.12.2000 politisch vereinbart und am 26.2.2001 unterzeichnet wurde.“ (Streinz, 2008, Rn. 53). Der am 1.2.2003 in Kraft getretene Vertrag von Nizza sah die Erweiterung der EU sowie die Gestaltung der verstärkten Zusammenarbeit vor. Diese Zusammenarbeit unter den Unionsstaaten wurde im Art. 43 EUV (Zusammenarbeit auf ziviler und militärischer Ebene) sowie im Art. 11 EGV (Verstärkte Zusammenarbeit) geregelt.

Nach dem Vertrag von Nizza kann im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine verstärkte Zusammenarbeit durchgeführt werden, ausgenommen im Bereich der Militär und Verteidigungspolitik (vgl. Vertrag von Nizza, o.J., o.S.).

„Materiell-inhaltlich brachte der Vertrag von Nizza wenig Neuerungen, nämlich den neuen Titel XXI (Art. 181 a EGV) über wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern, die Erweiterung der Vertragsschlusskompetenz der EG im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik auf die Bereiche des Handels mit Dienstleistungen sowie die handelsrelevanten Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums.“ (Streinz, 2008, Rn. 55).

Darüber hinaus wurde die Charta der Grundrechte im 7.12.2000 in Nizza vom Europäischen Parlament, Rat und von der Kommission proklamiert, die persönliche, bürgerliche und insbesondere politische, wirtschaftliche und soziale Rechte von EU-Bürgern sowie in der EU aufhaltenden Personen regelt (vgl. Charta der Grundrechte, 2010, o.S.), wobei die Charta kein Bestandteil des Vertrags von Nizza bzw. des Primärrechts ist, und keine Rechtsverbindlichkeit besitzt (vgl. Streinz, 2008, Rn. 56).

Nach dem Art. 281 EGV wurde der EG Rechtspersönlichkeit und gemäß Art. 282 EGV die Rechts- und Geschäftsfähigkeit in jedem Unionsstaat gewährt, wodurch die EG bewegliches und unbewegliches Eigentum besaß, und vor Gericht stehen durfte, bei dem sie durch die Europäische Kommission vertreten wurde.

„Im Verhältnis zu Drittstaaten lässt sich nach allgemeinem Völkerrecht eine (relative) Völkerrechtssubjektivität der Europäischen Gemeinschaften als internationale Organisationen nur durch direkte oder indirekte (z. B. Abschluss völkerrechtlicher Verträge oder Aufnahme diplomatischer Beziehungen) Anerkennung begründen.“ (Streinz, 2008, Rn. 676). Darüber hinaus unterhielt die Europäische Kommission gemäß Art. 302 EGV Beziehungen zu den Organen der Vereinten Nationen sowie ihrer Fachorganisationen, und anderen internationalen Organisationen. Die Zusammenarbeit der EG mit dem Europarat wurde im Art. 303 EGV geregelt. Somit wurde die Völkerrechtssubjektivität der EU nach dem Vertrag von Nizza verstärkt, indem der Artikel 24 EUV den Rat befugte, die Verhandlungen mit einem oder mehreren Staaten abzuschließen. „So ist im

Vertrag von Nizza durch eine Verstärkung des Art. 24 EUV a. F. wiederum ein Argument für die Völkerrechtssubjektivität der Europäischen Union geliefert worden.“ (Petersen, 2011, S. 37). Somit wird eine klare Zuweisung der Völkerrechtssubjektivität der EU nach dem Vertrag von Nizza klargestellt.

Wie die bisherigen EU-Verträge brachte der Vertrag von Nizza auch keine gravierenden Änderungen im Bereich der EU-Diplomatie. „Abgesehen von der Ausdehnung der Klausel zur „verstärkten Zusammenarbeit“ auf die GASP (Art. 27a-e EUV Nizza), der Einbeziehung wesentlicher Funktionen der WEU in die EU, der Möglichkeit der Ernennung von Sonderbeauftragten (Art. 23 EUV Nizza) und des Hohen Vertreters (Art. 207 EGV Nizza), sowie der mit einer Aufgabenerweiterung verbundenen Umbenennung des Politischen zum Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK- Art. 25 EUV Nizza) gab es keine nennenswerten Beschlüsse zur Vertiefung im Bereich der GASP.“ (Fröhlich, 2014, S. 113).

Obwohl der Vertrag von Nizza die verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der GASP ermöglichte, war die sicherheitspolitische und militärische Kapazität der EU nicht ausreichend, um allein als „Global Player“ auf der internationalen Bühne zu agieren, wie z. B. beim Kosovokonflikt, wo die EU mit der Unterstützung der USA dabei aktiv war (vgl. Fischer, 2008, S. 61). Dadurch scheiterte Macht und Einfluss der EU und die Rolle der GASP als globaler Akteur in den internationalen Beziehungen.

4) Der Vertrag über eine Verfassung für Europa

Die Gründung eines EU-Außenministers hat der Europäische Rat in Athen am 16. April 2003 gefordert, die im Konventsentwurf für einen EU-Verfassungsvertrag verankert wurde. „Der vom Konvent unter Vorsitz des ehemaligen französischen Staatspräsidenten Giscard d’Estaing ausgearbeitete Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa wurde vom Europäischen Rat in Thessaloniki am 20.6.2003 als Grundlage für die Regierungskonferenz angenommen.“ (Streinz, 2008, Rn. 57). Diesen Vertrag haben am 29.10.2004 die 25 Staats- und Regierungschefs sowie die Außenminister der Mitgliedstaaten der EG und der drei Kandidatenländer: Rumänien, Bulgarien und Türkei in Rom unterschrieben,

aber aufgrund des Scheiterns des Referendums in Frankreich und den Niederlanden wurde das Inkrafttreten dieses Verfassungsvertrags (EVV) vom 1.11.2006 zurückgewiesen, wonach die GASP der EU neu gestaltet und das neue Amt des Außenministeriums der EU errichtet werden sollte, das gleichzeitig das Amt der Vizepräsident der Kommission ist und den Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ leitet, ebenso, wie den Hohen Vertreter für die GASP, den Kommissar für Auswärtige Angelegenheiten bzw. den Außenkommissar und den Ratsvorsitzenden ersetzt (vgl. Europäischer Verfassungsvertrag, o.J., o.S.). Nach diesem Vertrag sollte das Außenministerium der EU durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) gefördert werden, der sich aus Mitarbeitern der Kommission, des Ratssekretariats und von entsandten Diplomaten der Unionsstaaten zusammensetzt.

Darüber hinaus sollte der Vertrag gemäß Art. IV-437 Abs. 1 EVV die bisher gültigen Verträge- EUV und EGV ablösen, wo der Art. IV-438 Abs. 1 EVV die durch diesen Verfassungsvertrag errichtete EU, die Rechtsnachfolge der aufgehobenen EU und EG erklärt. Desweiteren wird im Art. 1 Uabs. 3 EUV auch geregelt, dass die EU die Rechtsnachfolge der EG ist. Somit wird die explizite Bezeichnung der Rechtspersönlichkeit bzw. die Völkerrechtssubjektivität der EU in diesem Verfassungsvertrag verdeutlicht.

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa brachte eine Reihe von Reformvorschlägen in Bezug auf die EU-Außenvertretung. Diese Reformvorschläge wurden wörtlich in den Lissaboner Vertrag übernommen. Im folgenden Abschnitt werden diese Neuerungen erläutert.

5) Der Vertrag von Lissabon

„Nach dem Scheitern des Verfassungs-Vertrages in den beiden Volksabstimmungen in Frankreich und in den Niederlanden Ende Mai / Anfang Juni 2005 kam es nach einer längeren „Reflexionsphase“ auf der Basis der Berliner Erklärung vom 25. März 2007 am Europäischen Rat vom 21./22. Juni 2007 in Brüssel zur Einberufung einer neuerlichen Regierungskonferenz zur Novellierung der Verträge.“ (Hummer, 2010, S. 16). Am 13. Dezember 2007 wurde der Vertrag von den Staats- und Regierungschefs der Unionsstaaten in

Lissabon unterzeichnet, aber auf Grund des negativen Referendums in Irland sowie der Klagen vor nationalen Verfassungsgerichten in der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland hat sein Inkrafttreten sich verzögert (vgl. Hoffmann / Wessels, 2011, S. 15), bzw. trat am 1. Dezember 2009 in Kraft, obwohl nach seinem Art. 6 Abs. 2 am 1. Januar 2009 in Kraft treten sollte.

Gemäß Art. 1 des Vertrags von Lissabon wurden der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) geändert, wo die EGV als Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt wurde. Somit wurde der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ durch den Begriff „Europäische Union“ ersetzt, wo die Drei-Säulen-Struktur abgeschafft wurde, wie im gescheiterten Verfassungsvertrag geregelt war (vgl. Streinz, 2008, Rn. 63 a). „Der EUV gibt dabei die allgemeinen Linien vor, die sowohl die GASP als die ESVP umfassen, der AEUV enthält gleichsam die Ausführungsbestimmungen für die außenpolitischen Bereiche der Allgemeinen Außenpolitik, der Gemeinsamen Handelspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit, der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Kooperation mit Drittländern, der humanitären Hilfe, der restriktiven Maßnahmen, der internationalen Übereinkünfte, der Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und der Solidaritätsklausel.“ (Fischer, 2008, S. 63). Damit wird die Außenvertretung der EU auf eine neue rechtliche und personelle Basis gestellt.

Eine der wichtigsten Änderungen hat dieser Vertrag im Bereich der Strukturen der Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) der EU gebracht, indem die Verstärkte Zusammenarbeit in allen Bereichen der GASP und ESVP umfasst, und ein von der ESVP unabhängiges neues Element, nämlich die Solidaritätsklausel bei einem Terrorangriff oder einer Katastrophe durchgeführt wird, die von der EU nicht als Kriegsfall, sondern auf dem Völkerrecht basierende Terrorismusbekämpfung betrachtet wird (vgl. Fischer, 2008, S. 64). „Zudem wird die GASP ausweislich Art. 24 Abs. 1 Uabs. 2 S.1 EUV nach besonderen Bestimmungen und Verfahren gestaltet, wozu insbesondere die sehr eingeschränkten Mitwirkungs- bzw. Kontrollrechte von Kommission, Parlament und Gerichtshof der Europäischen

Union gehören.“ (Herrmann, 2010, S. 121). Es wurde damit klargestellt, dass die GASP die unabhängige Außenpolitik der Unionsstaaten nicht beschränken soll, die in den Erklärungen Nr. 13 und Nr. 14 zum Vertrag von Lissabon geregelt wird.

„Ebenfalls als entscheidende Neuerung ist die Beistandsklausel anzusehen, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle in ihrer Macht stehende Hilfe zu leisten, falls ein Mitgliedstaat Ziel eines bewaffneten Angriffs wird.“ (Fischer, 2008, S. 64). Die kollektive Beistandsklausel bezieht sich auf das Territorium der EU.

Darüber hinaus wurde das Amt des Hohen Vertreters der EU für Außen- und Sicherheitspolitik neu gestaltet sowie des Europäischen Auswärtigen Dienstes errichtet (vgl. BT - Drucksache 17/6137 v. 08.06.2011, S. 1). So, dass der Außenminister der EU als Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik bezeichnet wird, der das Amt des bisherigen Kommissars für Außenbeziehungen der EG antritt (vgl. Streinz, 2008, Rn. 63 a). „Neben der Schaffung des Postens einer permanenten Vorsitzenden des Europäischen Rates stellen die Schaffung des Postens einer Hohen Vertreterin die Außen und Sicherheitspolitik- sowohl Mitglied des Rates als auch der Kommission- und eines Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) neue Meilensteine in der institutionellen Entwicklung der EU dar.“ (Schmid, 2010, S. 458). Dadurch wird die Außen- und Sicherheitspolitik der EU vom Hohen Vertreter, Präsident des Europäischen Rates sowie der Kommission festgelegt, worauf es im Einzelnen im weiteren Verlauf der Arbeit eingegangen wird.

„Durch einen Verweis in Art. 6 Abs. 1 EUV wird die EU-Grundrechte-Charta aber verbindlich gestellt und ihr zugleich primärrechtlicher Rang zugewiesen.“ (Hummer, 2010, S. 17). Ein weiterer Aspekt des Lissaboner Vertrags war der Beitritt der EU nach dem Art. 6 Abs. 2 EUV der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), dessen Beitritt keinen Einfluss auf die Kompetenzen der EU haben. Die EMRK wurde im Rahmen des Europarats angefertigt, die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet wurde, und am 3. September 1953 in Kraft trat, wodurch ein europäisches Menschenrechtsschutzsystem mit Menschenrechtskatalog ins Leben gerufen wurde (vgl. Schweitzer, 2008, Rn. 707-708). Die Grundfreiheiten in der EMRK

wird gemäß diesem Artikel Abs. 3 EUV als allgemeine Grundsätze Teil des EU-Rechts betrachtet.

„Die Union erhält- wie im Verfassungsvertrag (Art. I-7 EVV) - Rechtspersönlichkeit (Art. 47 EUV), was angesichts der bisherigen ausdrücklichen Rechtspersönlichkeit der EG (Art. 281 EGV) und der Vereinheitlichung zur Union konsequent ist.“ (Streinz, 2008, Rn. 63 a). Dadurch besitzt die EU gemäß Art. 47 EUV die Völkerrechtssubjektivität, die für die Vertragsparteien bzw. die Unionsstaaten sowie die EU anerkannten Drittstaaten verbindlich ist, wobei die EU die nicht anerkannten Drittstaaten bei bilateralen Gesprächen übereinkommen kann, wo die Klärung der Völkerrechtssubjektivität internationaler Organisation gegenüber Drittstaaten deren Anerkennung voraussetzt, indem diese Anerkennung sowohl explizit, als auch konkludent (nämlich der Aufbau wirtschaftlicher, kultureller oder diplomatischer Beziehungen zu dem jeweiligen Völkerrechtssubjekt) in Frage kommen kann (vgl. Petersen, 2011, S. 39-41).

Weiterhin wurden über 150 Delegationen der EG bei Drittstaaten sowie sechs bei internationalen Organisationen durch den Art. 1 Uabs. 3 EUV als Rechtsnachfolgerin der EU betrachtet (vgl. Petersen, 2011, S. 43), indem sie gemäß Art. 221 Abs. 1 AEUV die EU vertreten, und nach diesem Artikel Abs. 2 sie unter Leitung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Unionsstaaten zusammenarbeiten.

Aus staatlicher Perspektive lässt sich feststellen, dass die EU sowohl nach dem Vertrag von Nizza, als auch von Lissabon keine Staatsgewalt besitzt, bzw. kein Staat ist, obwohl der EU die Völkerrechtssubjektivität zugewiesen wurde, womit die Union die Voraussetzung für diplomatische Betätigung in vollem Maße erfüllt. Darüber hinaus ist zum ersten Mal in der Geschichte der EU der Union durch den Lissaboner Vertrag gelungen, eine nachhaltige, kohärente und umfassende Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu führen, wodurch die EU in der internationalen Gemeinschaft als „Global Player“ nicht nur im wirtschaftlichen, sondern im politischen Bereich auch agiert (vgl. Fischer, 2008, S. 67).

Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis lässt sich ausdrücklich erwähnen, dass die Entwicklung der diplomatischen Vertretung der EU durch die folgenden Verträge; Vertrag von Maastricht, Amsterdam, Nizza, Vertrag über eine Verfassung für Europa, und Vertrag von Lissabon analysiert wurde, wo ihre wichtigen Aspekte bzw. die Völkerrechtssubjektivität der EU betrachtet und verglichen wurden.

Es wurde klargestellt, dass die neue Bezeichnung „Union“, bzw. „politische Union“ zum ersten Mal durch das Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht verwendet wurde, indem die EG und Mitgliedstaaten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen gemäß Art. 181 EGV zusammenarbeiten, wobei die explizite Bezeichnung der Völkerrechtssubjektivität in diesem Vertrag nicht vorgesehen war. Somit errichtete der Vertrag von Maastricht neue außenpolitischen Ziele und Instrumente, die zur Gründung von einheitlichen Institutionen führten. Jedoch blieb die Grundlage der Außen- und Sicherheitspolitik intergouvernemental.

Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde institutionelle Einstellung der EU-Außenpolitik verändert. Im Vertrag von Amsterdam wurde es darauf hingewiesen, dass die EU im Rahmen der GASP Verträge im Namen der Unionsstaaten schließt, und gemäß Artikel J. 14 EUV (Art. 24 EUV-Nizza) der Ratsvorsitz die Verhandlungen mit einem oder mehreren Ländern führt. Zudem wurde ersichtlich, dass durch das neu errichtete Amt des Hohen Vertreters der gemeinsamen Außen – und Sicherheitspolitik, nach dem Art. J. 16 EUV (Art. 26 EUV) der EU völkerrechtliche Vertragsschlussrechte zugewiesen wurde, indem dieses Amt die EU vertritt, bzw. im Namen des Rates die Verhandlungen mit Drittländern führt, wodurch die Völkerrechtssubjektivität der EU weiter verstärkt wird.

Im Vertrag von Nizza wurde die Erweiterung der Vertragsschlusskompetenz der EG verdeutlicht, wo die EG gemäß Art. 281 EGV die Rechtspersönlichkeit, und gemäß Art. 282 EGV die Rechts- und Geschäftsfähigkeit in jedem Mitgliedstaat besitzt. Es ist auch wichtig zu erläutern, dass durch diesen Vertrag die Kommission gemäß Art. 302 EGV berechtigt war, Verhandlungen mit internationalen Organisationen zu führen, wie z. B. mit den Vereinten Nationen

und dem Europarat (gemäß Art. 303 EGV). Dadurch wurde die klare Bezeichnung der Völkerrechtssubjektivität der EU klargestellt.

Es wurde im Vertrag über eine Verfassung für Europa zum Ausdruck gebracht, dass durch diesen Vertrag das Außenministerium der EU errichtet, das durch den EAD unterstützt wird sowie der GASP neuen Kompetenzen zugewiesen wird. Es wurde auch angedeutet, dass dieser Vertrag die EUV und EGV aufhebt, und die EU nach dem Art. 1 Uabs. 3 EUV deren Rechtsnachfolge ernannt. Dadurch wurde die explizite Zuweisung der Völkerrechtssubjektivität in diesem Vertrag klargestellt, wobei dieser Verfassungsvertrag nicht in Kraft trat.

Es lässt sich in Erinnerung rufen, dass durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon der EGV durch den AEUV ersetzt, die Drei-Säulen-Struktur abgelöst wurde. Es wurde auch Klarheit geschaffen, dass die GASP durch diesen Vertrag neu gestaltet wird, indem sie unter Kontrollrechte der Kommission, des Parlaments und Gerichtshofs der EU gestellt wird, so dass, die GASP keinen Einfluss auf die Außenpolitik der Mitgliedstaaten nehmen kann. Weiterhin wurden im Vertrag ausdrücklich die neue Gestaltung des Hohen Vertreters der EU für Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes erwähnt, die im Rahmen der diplomatischen Vertretung der EU, mit dem Präsidenten des Europäischen Rates sowie der Kommission an Bedeutung gewonnen haben. Desweiteren wurde ebenfalls verdeutlicht, dass die EU gemäß Art. 47 EUV die Rechtspersönlichkeit besitzt, indem die EU mit Drittländern sowie mit internationalen Organisationen Verhandlungen führt und nach dem Art. 1 Uabs. 3 EUV als Rechtsnachfolgerin die Delegationen der EG bei Drittstaaten sowie bei internationalen Organisationen übernimmt, bei denen diese Delegationen die EU gemäß Art. 221 Abs. 1 AEUV vertreten und gemäß diesem Artikel Abs. 2 mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Unionsstaaten übereinkommen.

Zusammenfassend lässt sich zum Ausdruck bringen, dass trotz der Rechtspersönlichkeit bzw. der Völkerrechtssubjektivität, der Union keine Staatsgewalt zugewiesen wurde, obwohl die EU nach dem Lissaboner Vertrag zum ersten Mal in ihrer Geschichte als einheitliche internationale Organisation und „Global Player“, wie bei der Staatendiplomatie, in der Diplomatie eine wesentliche Rolle spielte, und sich bei Drittstaaten vertreten konnte, wobei diese

Vertretung vor dem Lissaboner Vertrag nicht durch die EU, sondern aufgrund der Völkerrechtssubjektivität der EG, durch sie und ihre Organe möglich war.

Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Vertretung der EU nach wie vor durch mehreren EU-Institutionen erfolgt, wie z. B. durch den Präsidenten der EU-Kommission sowie des Europäischen Rates und durch den Hohen Vertreter. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die EU-Verträge keine einheitliche diplomatische EU-Institution geschaffen haben, die die EU allein nach außen vertritt.

B. Das Gesandtschaftsrecht der EU

Nach dem Lissaboner Vertrag besitzt die EU als internationale Organisation die Völkerrechtssubjektivität gegenüber den Drittstaaten, wo der Union die Vertragsschlusskompetenz, nämlich die Kompetenz zur Verhandlung und zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zugewiesen wurde.

Somit bleibt die Frage offen, inwieweit die EU einer diplomatischen Betätigung in der internationalen Gemeinschaft nach dem Lissaboner Vertrag nachgeht, und ein Gesandtschaftsrecht besitzt, obwohl die Erlangung der Völkerrechtssubjektivität nach dem Art. 47 EUV als wichtiger Baustein der Voraussetzung für das Gesandtschaftsrecht berücksichtigt werden könnte.

In diesem Fall wäre es sinnvoll anhand der im ersten Kapitel der Arbeit untersuchten grundlegenden Voraussetzungen für eine diplomatische Betätigung zu überprüfen, ob die EU diese Voraussetzungen erfüllt, nämlich das aktive und passive Gesandtschaftsrecht.

Unter dem aktiven Gesandtschaftsrecht ist die Entsendung von diplomatischen Vertretungen und Diplomaten, und unter dem passiven Gesandtschaftsrecht deren Empfang zu verstehen. Darüber hinaus sollte es auch klargestellt werden, dass das Gesandtschaftsrecht einer internationalen Organisation im Vergleich zu dem Gesandtschaftsrecht eines Staates begrenzt ist, weil die explizite oder implizite

Zuweisung der Völkerrechtssubjektivität einer internationalen Organisation auf ihren Gründungsvertrag basiert (vgl. Karalus, 2009, S. 90).

1) Das Gesandtschaftsrecht vor dem Lissaboner Vertrag

Bevor es auf das Gesandtschaftsrecht der EU nach dem Lissaboner Vertrag eingegangen wird, sollte zuerst das Gesandtschaftsrecht vor diesem Vertrag in Betracht genommen werden. Die Zuweisung des Gesandtschaftsrechts der EG ist im Art. 281 EGV zu sehen, wonach die Rechtspersönlichkeit auf die EG zukommt. Somit haben viele Staaten ihre Vertretungen bei der EG gegründet, unter Vorbehalt der Zustimmung der EG, bzw. der Kommission und des Rates. Erst dann kann das Gründungsverfahren in Frage kommen. Es lässt sich ausdrücklich erwähnen, dass das Gründungsverfahren der Vertretung bei der EU genauso ähnlich wie bei Staaten ist. Ausgenommen einiger Unterschiede, wie z. B. bei der Ausstellung des „*Agréments*“¹¹. Die Ausstellung des *Agréments* zur Ernennung des Missionschefs in der EU erfolgt seit dem Luxemburger Kompromiss (1996) von den Kommissions- und Ratspräsidenten, anstatt vom Staatsoberhaupt (wie bei Staaten) und sein Beglaubigungsschreiben übersendet der Missionschef an den Ratspräsidenten nicht in einer feierlichen Zeremonie (wobei bei Staaten dieses Schreiben in einer feierlichen Zeremonie an den Regierungschef überreicht wird), und anschließend werden die bei der EG akkreditierten Diplomaten in eine Liste, nämlich in *Corps diplomatique accrédité auprès des Communautés Européennes* aufgenommen (vgl. Karalus, 2009, S. 95).

In Bezug auf das Gründungsverfahren der Vertretung der EG im Gaststaat wurde der Rat durch die Kommission über die Gründung einer Vertretung, und durch den von der Kommission vorgesehenen Missionschef unterrichtet, wobei der Missionschef von der Kommission ernannt wurde (vgl. Karalus, 2009, S. 133). Nach diesem Verfahren musste dieser Empfangsstaat die Gründung der betreffenden Vertretung bejahen, die in der Regel durch ein diplomatisches Schreiben erfolgt. Sobald der Empfangsstaat die Vertretung und ihr Leiter zugestimmt hat, kann in diesem Fall ein *Agrément* ausgestellt werden. Bei seiner

¹¹ Bis zum Luxemburger Kompromiss (1996) erfolgte die Übersendung des *Agréments* nur an den Kommissionspräsidenten.

Ankunft übersendet der Missionschef (nicht in einer feierlichen Zeremonie) das durch den Kommissar für Auswärtige Angelegenheiten erteilte Einführungsschreiben an diesen Empfangsstaat, das sich an bei der staatlichen diplomatischen Vertretung verwendete *lettres de créance* erinnert.

Dadurch wurde verdeutlicht, dass die EG aufgrund ihrer Völkerrechtssubjektivität ein aktives und passives Gesandtschaftsrecht besaß. Aber bis zum Lissaboner Vertrag wurde die EG als nicht einheitliche Organisation durch ihre Institutionen, wie z. B. durch die Kommission und ihre Delegationen und den Rat vertreten.

Außer der EG besaß die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) auch ein Gesandtschaftsrecht, bei der sie bei einem anderen Staat, nämlich beim Vereinigten Königreich vertreten war, und ihm die im ersten Kapitel genannten diplomatischen Funktionen zugewiesen wurden, bzw. sie als Botschaft berücksichtigt wurde, ebenso wie bei der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM), deren gemäß Art. 184 ihres Gründungsvertrags eine Völkerrechtssubjektivität zugewiesen wurde (vgl. Karalus, 2009, S. 98).

Wenn man das Gesandtschaftsrecht der EG mit dem Gesandtschaftsrecht der EU vor dem Lissaboner Vertrag vergleicht, muss man darauf hinweisen, dass die Völkerrechtssubjektivität der EU weder im EUV, noch im EGV geregelt war. Die Vertretung der EU wurde auf Grund der Völkerrechtsfähigkeit der EG, auf die EG und ihre Institutionen überlassen. „Weiterhin könne die EU selbst nicht Vertragspartner von Abkommen mit Drittstaaten im Rahmen der GASP oder PJZS werden, da die Mitgliedstaaten ausdrücklich erklärten, dass Art. 24 und 38 EUV-Nizza keine Kompetenzübertragung an die EU beinhalten sollten.“ (Karus, 2009, S. 108). Darüber hinaus war die Bezeichnung der Akkreditierung der Vertretungen von Drittländern als „Vertretung bei der EU“ aus vertragsrechtlichen Gründen ausgeschlossen. In diesem Fall wurde diese Akkreditierung als „Vertretung bei der EG“ bezeichnet, wodurch es klargemacht wurde, dass die EU vor dem Lissaboner Vertrag kein passives Gesandtschaftsrecht ausübte.

In Bezug auf aktives Gesandtschaftsrecht der EU lässt sich ausdrücklich erwähnen, dass die EU kein aktives Gesandtschaftsrecht besaß, obwohl die Delegationen der Europäischen Kommission bei Drittländern als Vertretung der EU betrachtet wurden. Da die Kommission ein EG-Organ vor dem Lissaboner

Vertrag war, sollte eigentlich diese Vertretung aus diesem Grund als Vertretung der EG bezeichnet werden. In diesem Sinne übte die EU bis zum Lissaboner Vertrag auch kein aktives Gesandtschaftsrecht aus, ausgenommen des gescheiterten Verfassungsvertrags, wo aktives und passives Gesandtschaftsrecht der EU vorgesehen war.

2) Das Gesandtschaftsrecht nach dem Lissaboner Vertrag

Nach dem Lissaboner Vertrag verschmolzen die EU und EG zu einer einheitlichen Organisation. Als Rechtsnachfolgerin der EG übernimmt die EU nach dem Art. 1 Uabs. 3 EUV das Gesandtschaftsrecht der EG und tritt in die diplomatischen Beziehungen ein. Bei der Ausübung der diplomatischen Betätigung wird ein diplomatischer Dienst vorausgesetzt. In diesem Fall bleibt es nun die Artikel im Vertrag von Lissabon zu analysieren, inwieweit die Union nach diesem Vertrag ein aktives und passives Gesandtschaftsrecht ausübt.

Der Art. 221 Abs. 1 AEUV regelt die Vertretung der Delegationen der EU in Drittstaaten und internationalen Organisationen, bei denen aktives Gesandtschaftsrecht der EU eine große Rolle spielt. Obwohl die EU die Anforderungen für aktives Gesandtschaftsrecht erfüllt hat, wurde der explizite Verweis über passives Gesandtschaftsrecht in diesem Vertrag nicht verankert. „Zum einen ist es Ausdruck der Reziprozität diplomatischer Beziehungen, dass mit der aktiven Entsendung von Delegationen die Aufnahme der Diplomaten des Empfangsstaates korrespondiert, so dass, auch das passive Gesandtschaftsrecht in Art. 221 1 AEUV angelegt ist.“ (Petersen, 2011, S. 53).

Darüber hinaus spricht der Art. 27 EUV für die explizite Zuweisung des vollumfänglichen Gesandtschaftsrechts der EU, wonach der Hohe Vertreter die EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik repräsentiert und im Namen der EU das politische Gespräch mit Dritten führt sowie die Stellungnahme der EU in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen (gem. Art. 27 Abs. 2 EUV) abgibt. Der Hohe Vertreter stützt sich auf den Europäischen Auswärtigen Dienst, der gem. Art. 27 Abs. 3 EUV mit den diplomatischen Diensten der Unionsstaaten zusammenarbeitet.

Der Aufbau der Beziehungen mit Drittstaaten gemäß Art. 3 Abs. 5 EUV sowie mit den Nachbarschaftsländern gemäß Art. 8 Abs. 1 EUV setzt ein aktives, als auch passives Gesandtschaftsrecht voraus. Weiterhin bestätigen die über 150 Delegationen der Kommission in Drittländern aktives Gesandtschaftsrecht, und 161 Vertretungen bei der EU passives Gesandtschaftsrecht, womit die Union gegenüber der EU nicht anerkennenden Drittländern ihr umfassendes Gesandtschaftsrecht ausüben kann (vgl. Petersen, 2011, S. 54-55).

In Bezug auf die Gründung diplomatischer Vertretung der EU im Gaststaat nach dem Lissaboner Vertrag, wird das nach der Erteilung des *Agréments* durch den Empfangsstaat ausgestelltes Akkreditierungsschreiben nicht vom Kommissar für Auswärtige Angelegenheiten, sondern vom Amt des Hohen Vertreters sowie vom Präsidenten der Europäischen Kommission und vom Präsidenten des Europäischen Rates unterschrieben und im ihren Namen, bzw. im Namen des Hohen Vertreters der Union für Außen und Sicherheitspolitik an den Staatschef des Empfangsstaats eingereicht, wobei bei einer Akkreditierung einer internationalen Organisation dieses Schreiben an ihr zuständiges Organ gerichtet wird (vgl. Schmalenbach, 2012, S. 212). Der Kommissar für Auswärtige Angelegenheiten wurde nach dem Vertrag von Lissabon durch das Amt des Hohen Vertreters ersetzt, worauf es im weiteren Teil der Arbeit eingegangen wird.

Im Vergleich zum Art. 6 WVK (Wiener Vertragsrechtskonvention), wonach jedem Staat die Vertragsschlusskompetenz zugewiesen wird, kann die EU durch ihr Gesandtschaftsrecht sowie ihre völkerrechtliche Vertragsschlusskompetenz als einheitliche Organisation zum ersten Mal in ihrer Geschichte gemäß Art. 37 EUV und Art. 216 Abs. 1 AEUV Übereinkünfte mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen abschließen. Aber diese Vertragsschlusskompetenz internationaler Übereinkünfte wird gemäß Art. 3 Abs. 2 AEUV unter dem Vorbehalt beschränkt, indem deren Abschluss im Gesetzgebungsakt der EU verankert wird und dafür die interne Zuständigkeit der EU vorausgesetzt wird. Trotz dieser Beschränkung hat die EU nach dem Lissaboner Vertrag die rechtssichere Voraussetzung für die Ausübung diplomatischer Betätigung durch die Zuweisung des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts sowie der völkerrechtlichen Vertragsschlusskompetenz erfüllt (vgl. Petersen, 2011, S. 59).

Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis lässt sich zusammenfassen, dass dieser Teil der Arbeit sich mit dem möglichen Gesandtschaftsrecht der EU nach dem Lissaboner Vertrag beschäftigte. Um die Aussage über das Gesandtschaftsrecht der EU treffen zu können, wurde das Gesandtschaftsrecht zuerst vor dem Lissaboner Vertrag analysiert.

In Bezug auf das Gesandtschaftsrecht vor dem Lissaboner Vertrag wurde verdeutlicht, dass die EG durch die Erlangung ihrer Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 281 EGV aktives und passives Gesandtschaftsrecht ausüben konnte, wo die EG durch die Delegationen der Kommission vertreten wurde, und die Delegationen von Drittstaaten bei der EG akkreditiert wurden. Der Chef diplomatischer Vertretung bei der EG tritt in seine Tätigkeit erst nach der Erteilung des *Agréments* durch den Kommissions- und Ratspräsidenten, und nach der Übersendung des Beglaubigungsschreibens an den Ratspräsidenten an. Dieses Verfahren ist genauso gleich wie bei der Gründung diplomatischer Vertretung der EG im Empfangsstaat, wo die Gründung der Vertretung durch die Zustimmung des betreffenden Empfangsstaats, und durch die Erteilung des *Agréments* erfolgt, und sie nach der Übergabe des Einführungsschreibens durch den Kommissar für Auswärtige Angelegenheiten in ihre Tätigkeit antritt.

Was das Gesandtschaftsrecht der EU vor dem Lissaboner Vertrag angeht, wurde in diesem Teil darauf hingewiesen, dass im Vergleich zum Gesandtschaftsrecht der EG, die EU weder aktives, noch passives Gesandtschaftsrecht besaß, wobei dies im gescheiterten Verfassungsvertrag verankert wurde. Da der Union bis zum Lissaboner Vertrag keine Rechtspersönlichkeit bzw. Vertragsschlusskompetenz weder im EUV, noch im EGV zugewiesen wurde, erfolgte die Vertretung der EU sowie der Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch die Institutionen der EG, wie z. B. durch die Delegationen der Europäischen Kommission. Da der Union kein passives Gesandtschaftsrecht gewährt wurde, wurden die Vertretungen von Drittstaaten bei der EU aufgrund der expliziten Zuweisung der Völkerrechtfähigkeit der EG als die Vertretungen bei der EG betrachtet. Somit schließen diese Fälle das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der EU vor dem Lissaboner Vertrag aus.

Weiterhin wurde das Gesandtschaftsrecht der EU nach dem Lissaboner Vertrag analysiert, indem der Art. 37 EUV (Abschluss von Übereinkünfte im Rahmen der GASP mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen), der Art. 216 Abs. 1 AEUV (Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen), der Art. 221 Abs. 1 AEUV (Sicherstellung der Vertretung der EU in Drittländern und bei internationalen Organisationen), der Art. 27 EUV (Vertretung der EU durch den Hohen Vertreter in Drittländern und bei internationalen Organisationen) und 150 Delegationen der Kommission in Drittstaaten das aktive Gesandtschaftsrecht der EU bestätigen.

Darüber hinaus wurde auch deutlich gemacht, das Akkreditierungsschreiben nach dem Vertrag von Lissabon vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, anstatt vom Kommissar für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt wird, das die Unterschrift des Präsidenten der EU-Kommission und des Präsidenten des EU-Parlaments bedarf. Erst danach kann das Akkreditierungsschreiben an das betreffende Staatsoberhaupt oder die zuständigen Organe der internationalen Organisation übersendet werden.

Obwohl passives Gesandtschaftsrecht sowie im AEUV, als auch im EUV nicht ausdrücklich erwähnt wurde, wurde anhand der Art. 3 Abs. 5 und 8 Abs. 1 EUV (Aufbau der Beziehungen mit Dritt- und Nachbarschaftsländern), und der 161 Delegationen bei der EU das passive Gesandtschaftsrecht der EU klargestellt.

Aus den erarbeiteten Untersuchungen wird ersichtlich, dass die EU nach dem Lissaboner Vertrag durch ihr passives und aktives Gesandtschaftsrecht, wie bei der Staatendiplomatie, als internationale Organisation die im ersten Kapitel erwähnten diplomatischen Voraussetzungen für Staaten erfüllt hat.

C. Die Privilegien und Immunitäten der EU

Wie im ersten Kapitel der Arbeit eindeutig darauf hingewiesen wurde, werden die im WÜD geregelten Privilegien und Immunitäten den diplomatischen Delegationen sowie ihren Personal und ihren Leitern gewährt. Obwohl das WÜD gemäß seinem Art. 48 für Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, oder ihrer

Spezialorganisationen sowie für die durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen eingeladenen Vertragsparteien bzw. der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, und Vertragsstaaten des Status des Internationalen Gerichtshofs gilt, und seine Anwendung für internationale Organisationen ausgeschlossen ist, ist das WÜD nach seiner allgemeinen Anerkennung und Anwendung für Nichtvertragsparteien auch verbindlich (vgl. Karalus, 2009, S. 134).

Die Privilegien und Immunitäten der Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen werden im Art. 105 Abs. 2 der Satzung der Vereinten Nationen geregelt. In Bezug auf die Privilegien und Immunitäten der EU in den Unionsstaaten und Drittstaaten kommen verschiedene Rechtsgrundlagen in Frage, wie z. B. Protokolls oder bilaterale Verträge über den Schutz der Privilegien und Immunitäten zwischen der EU und den betreffenden Empfangsstaaten. Manchmal nehmen diese Rechtsgrundlagen ihren Bezug auf die im WÜD geregelten Privilegien und Immunitäten.

Um eine Aussage über die Immunitäten und Privilegien der EU und ihrer Bediensteten treffen zu können, werden ihre Anwendbarkeit in den Unionsstaaten und in Drittstaaten analysiert.

1) In den Unionsstaaten

Im Zuge der Privilegien und Immunitäten der EU weist der Art. 343 AEUV (ex-Art. 291 EGV) darauf hin, dass gemäß Protokoll vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der EG, die Union sowie ihre Institutionen, nämlich die Europäische Zentralbank und Europäische Investitionsbank die zur Ausübung ihrer Tätigkeit in den Unionsstaaten wesentlichen Privilegien und Immunitäten genießen (vgl. Petersen, 2011, S. 86). Darüber hinaus waren diese Privilegien und Immunitäten im Art. 191 EURATOM sowie Art. 76 EGKS, und Art. 41 Europol-Abkommen auch verankert.

Die Privilegien und Immunitäten der EU in den Mitgliedstaaten werden im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der EG geregelt, die sich auf Bedienstete und ihnen verbundene Personen sowie auf nationalen und europäischen Abgeordneten ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft beziehen.

a) Die Privilegien und Immunitäten von Beamten und Bediensteten der EU

Im Unterschied zu Staatendiplomatie bzw. zum WÜD kommen die Vorrechte und Immunitäten auf diplomatische Vertretung der EU, wie im Art. 9 des Protokolls geregelt wird, in den Unionsstaaten zu, wonach die Unverletzlichkeit, nämlich die Befreiung von Festnahme und der gerichtlichen Verfolgung in den Mitgliedstaaten, den Mitgliedern des Europäischen Parlaments auf der Reise und vom Tagungsort in den Unionsstaaten zugewiesen wird. Neben den Mitgliedern des Europäischen Parlaments genießen gemäß Art. 10 des Protokolls die Vertreter der Unionsstaaten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in den Organen der EG sowie ihre Berater, Sachverständige, und die Mitglieder der beratenden Organe der EG auf der Reise und vom Tagungsort die erforderlichen Immunitäten und Privilegien. Im Vergleich zu Staatendiplomatie werden nach dem Art. 11 des Protokolls, den Beamten sowie sonstigen Bediensteten der EG und ihren Familienmitgliedern die Vorrechte bzw. die Befreiung von der Gerichtsbarkeit, von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer gewährt. Weiterhin steht den Bediensteten der EU in den Mitgliedstaaten, wie bei der Staatendiplomatie, die im Art. 11 verankerte Zollfreiheit zu, wonach die Bediensteten ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände, Kraftfahrzeuge zollfrei einführen, und bei Beendigung ihrer Tätigkeit sie zollfrei wieder ausführen dürfen. Außerdem wird im Art. 11 des Protokolls das Währungs- und Devisenrecht ebenfalls geregelt, wodurch die Zahlung des Gehaltes der Beamten und Bediensteten in den Unionsstaaten erleichtert wird.

Wie nationalstaatliche Diplomaten, sind die Beamten der EU auch gemäß 12 Art. des Protokolls von innerstaatlichen Steuern, nach dem Art. 13 von der Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftssteuer in den Unionsstaaten befreit. Dennoch genießen nicht alle Beamten diese Vorrechte. Es sei denn, der Art. 15 des Protokolls sieht einige Beschränkungen vor, wonach das Europäische Parlament und der Rat nach Anhörung der anderen betroffenen Organe, die Beamten und Bediensteten festlegen, auf welche diese Vorrechte zukommen müssen (vgl. Petersen, 2011, S. 88).

Darüber hinaus wird im Unterschied zu Drittstaaten, das Zeugnisverweigerungsrecht der Bediensteten der EU in den Mitgliedstaaten im Privilegien-Protokoll nicht festgehalten, sondern die Zeugnisverweigerungspflicht

im Art. 19 Abs. 1 EU-Beamtenstatut, wonach der EU-Beamte über amtsbezogene Tatsachen ohne Einverständnis seiner Anstellungsbehörde im Gericht nicht aussprechen darf. Nach diesem Absatz ist diese Pflicht für die Beamten auch nach der Beendigung seiner Tätigkeit verbindlich. In Ausnahmefällen kann auch nach diesem Absatz auf das betreffende Einverständnis verzichtet werden, wenn es mit Interessen der Gemeinschaften im Einklang steht, und durch diesen Verzicht dem Beamten keinen strafrechtlichen Folgen zukommen.

Darüber hinaus stehen den europäischen Abgeordneten gleiche Immunitäten und Privilegien in den Unionsstaaten zu, wie den Beamten und Bediensteten der Union.

Die Beendigung des Privilegien-Protokolls erfolgt durch die Ausübung der aktiven Tätigkeit im Sinne der Art. 35 a, 36 EU-Beamtenstatut, wodurch einige Vorrechte abgeschafft werden, ausgenommen der Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Steuerfreiheit der Versorgungsbezüge sowie der Zeugnisverweigerungspflicht vor Gericht, wo die Gültigkeit dieser Zeugnisverweigerungspflicht nach der Beendigung der Tätigkeit auch fällig ist (vgl. Petersen, 2011, S. 145).

b) Die Privilegien und Immunitäten der Organe und Vertretungen der EU

Darüber hinaus genießt die EG, wie bei der Staatendiplomatie, die Vorrechte, nämlich die Unverletzlichkeit ihrer Räumlichkeiten und Gebäude durch den Art. 1 sowie die Unverletzlichkeit der Archive durch den Art. 2, die Befreiung ihrer Einkünfte, Vermögensgegenstände von direkten Steuer durch den Art. 3, und Befreiung von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen für ihre Tätigkeiten erforderlichen Gegenstände durch den Art. 4 des Protokolls. Weiterhin wird die Unverletzlichkeit des amtlichen Schriftverkehrs und der amtlichen Nachrichtenübermittlung der Organe der EG gemäß Art. 5 des Protokolls, wie bei der Staatendiplomatie, gewährt.

Durch den Ermächtigungsantrag des EuGH kann ein Zugriff auf die Räumlichkeiten der Union erfolgt werden, wobei bei der Staatendiplomatie der Zugriff gemäß Art. 22 Abs. 1 WÜD durch die Zustimmung des Entsendestaates in Frage kommt. Somit wurde es klargestellt, dass in diesem Fall die

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der EU im Vergleich zu Staatendiplomatie eingeschränkt ist.

Die Europäische Investitionsbank sowie die Mitglieder ihrer Organe, die Vertreter der Unionsstaaten (gem. Art. 21 des Privilegien-Protokolls), und die Europäische Zentralbank mit den Mitgliedern ihrer Beschlussorgane (gem. Art. 22 des Privilegien-Protokolls) genießen auch die Vorrechte und Befreiungen von allen Steuern und sonstigen Abgaben.

Somit wurde verdeutlicht, dass in den Unionsstaaten das Privilegien-Protokoll als primärrechtliche Quelle für Immunitäten und Privilegien der EU betrachtet wird, wo es bis zum Lissaboner Vertrag auf die EG bezogen war. Das Protokoll wurde durch den Lissaboner Vertrag geändert und bezog sich auf die EU.

2) In Drittstaaten

Um dieses Protokoll in den Drittstaaten geltend zu machen, wird der Aufbau rechtlicher Beziehungen mit Drittstaaten vorausgesetzt, so dass, das Protokoll als multilaterale oder bilaterale Abkommen zwischen Drittstaaten und der EU berücksichtigt werden kann, wodurch es für Drittstaaten verbindlich wird. Als Beispiel zu den Abkommen mit Drittstaaten über Vorrechte und Immunitäten der EU kann man das am 23.06.2000 unterzeichnete Protokoll des Cotonou-Übereinkommens zwischen der EU und den AKP-Staaten (Asien, Karibik, Pazifik) bringen. Weiterhin werden nach der amerikanischen Gesetzgebungsakte die im WÜD geregelten Vorrechte und Immunitäten der in seinem Gebiet befindlichen Delegation der Europäischen Kommission gewährt (vgl. Petersen, 2011, S. 101).

In Bezug auf die Vertretungen von Drittstaaten bei der EG lässt sich im Art. 16 des Protokolls feststellen, dass in diesem Fall die Vorrechte und Befreiungen für die im Hoheitsgebiet des Unionsstaates befindlichen Drittstaaten durch diesen Unionsstaat gewährleistet werden.

Da die Anwendung des WÜD nicht auf die EU, sondern nach seinem Art. 48 auf Staaten bezogen, und das Privilegien-Protokoll nur in den Unionsstaaten verbindlich war, hat die EU einen völkerrechtlichen Vertrag, nämlich die

Modelvereinbarung über die Privilegien und Immunitäten der EU beschlossen, die von 74 Staaten anerkannt wurde, wodurch die Privilegien und Immunitäten der EU in Drittstaaten gesichert wurden (vgl. Petersen, 2011, S. 93).

a) Die Privilegien und Immunitäten von Beamten und Bediensteten der EU

Die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten ist im Art. 3 der Modellvereinbarung zu sehen, wonach die Delegationen der Europäischen Kommission sowie ihre Mitglieder und Familienmitglieder die im WÜD geregelten Privilegien und Immunitäten genießen, obwohl das WÜD für die EU nicht verbindlich ist. Darüber hinaus weist der Art. 3 III der Modellvereinbarung darauf hin, dass diese Vorrechte und Immunitäten der EU mit dem Art. 17 des Privilegien-Protokolls im Einklang stehen sollen, wonach den Beamten und Bediensteten der EG die Vorrechte und Befreiungen zustehen, die jedes Organ der EG aufheben soll, solange sie gegen die gemeinsamen Interessen der EG nicht verstoßen. Wie bei der Staatendiplomatie werden gemäß Art. 3 III der Modellvereinbarung die Privilegien und Immunitäten nicht nur den Missionschefs der EU und ihren Mitgliedern, sondern ihren Familienmitgliedern auch gewährt.

Darüber hinaus sind die im Art. 40 WÜD geregelte Immunität, Freiverkehr von Diplomaten für die EU auch verbindlich, wonach die EU-Diplomaten während ihrer Reise durch Drittstaaten ohne Abschluss bilateraler Verträge von Immunitäten und Privilegien in diesen Staaten Gebrauch machen können. In Bezug auf freie Beweglichkeit von EU-Diplomaten kommt der Art. 6 des Privilegien-Protokolls nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern in Drittstaaten auch in Frage, wonach die Europäische Kommission ein Abkommen zur Anerkennung der Reiseausweise bzw. *laissez-passer* von EU-Bediensteten in Drittstaaten vereinbaren kann. Dadurch werden dem Inhaber dieses Ausweises die im Privilegien Protokoll definierten Privilegien und Immunitäten nicht nur in den Unionsstaaten, sondern in Drittstaaten auch zugutekommen (vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat, 2007, S. 10). Zudem wurde *laissez-passer* im Art. 4 Modellvereinbarung auch als Reisedokument für EU-Bediensteten anerkannt.

Im Zuge der persönlichen Immunitäten von EU-Bediensteten in Drittstaaten finden die im Art. 29 (die Unverletzlichkeit der Person), 30 (die Unverletzlichkeit

der Privatwohnung, Papiere, Korrespondenz und des Vermögens des diplomatischen Vertreters) und im Art. 31 WÜD (Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie von den Vollstreckungsmaßnahmen des Empfangsstaats) geregelten Vorrechte auch auf sie Anwendung. Wie bei nationalstaatlichen Diplomaten, kommt das Zeugnisverweigerungsrecht auch den diplomatischen Bediensteten der EU in Drittstaaten nach dem Art. 31 Abs. 2 WÜD zugute, wobei dieses Recht gemäß Art. 32 Abs. 1 WÜD durch den Entsendestaat zurückgewiesen werden könnte.

Hinsichtlich von Transfer von Geldmitteln durch die EU für Ihre Beamten und Bediensteten in Drittstaaten lässt sich zum Ausdruck bringen, dass obwohl dies im WÜD nicht geregelt ist, erfolgt die Überweisung aus Sicherheitsgründen auf nationales Konto des Diplomaten, worauf Beamte und Bedienstete einen uneingeschränkten Zugriff haben (vgl. Petersen, 2011, S. 153).

Weiterhin genießen die Bediensteten der EU sowie ihre Familienmitglieder in Drittstaaten nicht nur die in der Modellvereinbarung geregelten Vorrechte und Immunitäten, sondern auch die im WÜD verankerten Vorrechte, bei denen ihren Familienmitgliedern gemäß Art. 37 Abs. 1 WÜD die Immunitäten, und dem Verwaltungs- und technischen Personal der Außendelegationen der EU gemäß diesem Artikel Abs. 2 die beschränkten Immunitäten, auch ihrem Hauspersonal gemäß diesem Artikel Abs. 3 die dienstbezogenen Steuerprivilegien sowie die Abgabenbefreiungen in der sozialen Sicherungssysteme (gem. Art. 33 WÜD) gewährt werden (vgl. Petersen, 2011, S. 133-134). Zusätzlich dazu erhalten die privaten Hausangestellten zusätzliche Steuerprivilegien gemäß Art. 37 Abs. 4 WÜD. Zudem werden diplomatische Bedienstete der EU in Drittstaaten gemäß Art. 34 WÜD von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder –abgaben befreit, ausgenommen der unionsinternen Besteuerungen sowie der im ersten Kapitel erwähnten und im Art. 34 WÜD beschriebenen Ausnahmen für diplomatische Missionen von Staaten, die sich auch auf EU-Diplomaten in Drittstaaten beziehen. Desweiteren findet die im Art. 36 WÜD geregelte Zollfreiheit, die für diplomatische Missionen von Staaten sowie Diplomaten und für ihre Familienmitglieder erforderlichen Gegenstände verbindlich war, ebenso auf diplomatischen Delegationen der EU sowie Diplomaten und ihre Familienmitglieder in Anwendung.

Der Schutz von europäischen Abgeordneten wird in den Artikeln 37-39 des EU-Beamtengesetzes geregelt, wonach ein europäischer Abgeordneter gemäß Art. 37 Abs. 1 dieses Gesetzes entweder im dienstlichen Interesse oder auf seinen Antrag eine Tätigkeit bei einem EU-Organ oder in den Unionsstaaten ausüben darf (vgl. Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, 2004, S. I-18-19).

In Drittstaaten stehen nationale und europäische Abgeordnete der Unionsstaaten die im WÜD genannten Immunitäten zu, indem das WÜD diesen Abgeordneten ihre Akkreditierungen in den Drittländern entweder durch diplomatische Vertretung ihrer Heimatstaaten, oder durch die EU-Vertretung ermöglicht (vgl. Petersen, 2011, S. 135).

Wie bei der Staatendiplomatie, wird die Anwendbarkeit des WÜD für die EU-Bediensteten in Drittstaaten auch nach dem Art. 39 Abs. 1 WÜD geregelt, wonach die Anwendbarkeit der Privilegien und Immunitäten auf den Zeitpunkt der Einreise fällig ist, und deren Ende im Art. 39 Abs. 2 WÜD bestimmt wird, wonach dies bei der Beendigung ihrer diplomatischen Betätigung, nämlich beim Ablauf des zur Ausreise bestimmten Zeitpunkts erfolgt.

b) Die Privilegien und Immunitäten der Vertretungen der EU

Zudem werden in Drittstaaten, wie bei der Staatendiplomatie, die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der EU im Art. 22 WÜD und die Unverletzlichkeit der Archive im Art. 24 WÜD geregelt. Darüber hinaus wird die Union auch nach dem Art. 23 WÜD von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben bezüglich ihrer Räumlichkeiten, und gemäß Art. 28 WÜD von den durch die Amtshandlungen der Mission entstehenden Gebühren und Kosten befreit.

Zwischenergebnis

In diesem Teil der Arbeit wurden die Privilegien und Immunitäten von EU-Bediensteten sowie die Organe und Vertretungen der Union in den Unionsstaaten

und Drittstaaten mit diplomatischen Vertretungen von Staaten und ihren Diplomaten verglichen, um deutlich zu machen, inwieweit sie mit Vorrechten der Staatendiplomatie vergleichbar sind.

Im Zwischenergebnis wurde auch festgehalten, dass als die Hauptquellen der diplomatischen Privilegien und Immunitäten der EU in den Mitgliedstaaten nach dem Art. 343 AEUV das Privilegien-Protokoll, und in Drittstaaten das WÜD, bilaterale Abkommen, (insbesondere die Modellvereinbarung über die Vorrechte der EU sowie diesbezügliche Protokolle zwischen der EU und den Drittländern, wie z. B. AKP-Staaten), und nationale Gesetzgebungsakte (nämlich die Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten über die Vorrechte der Delegation der EU-Kommission) berücksichtigt werden.

Weiterhin wurde auch verdeutlicht, dass den Beamten und Bediensteten der EU in den Unionsstaaten die im Privilegien-Protokoll geregelten folgenden Immunitäten zugutekommen; die Unverletzlichkeit der Person, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit, Festnahme und der gerichtlichen Verfolgung sowie von Einwanderungsbeschränkungen und der Meldepflicht für Ausländer, die Befreiung von innerstaatlichen Steuern, bzw. Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftssteuer, die Zollfreiheit, das Zeugnisverweigerungsrecht, das Währungs- und Devisenrecht. In der Untersuchung wurde auch darauf hingewiesen, dass den Organen und Vertretungen der EU in den Mitgliedstaaten die im Privilegien-Protokoll bestimmten folgenden Immunitäten zustehen; die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten und Gebäude, der Archive, des amtlichen Schriftverkehrs und der amtlichen Nachrichtenübermittlung sowie die Befreiung ihrer Einkünfte, Vermögensgegenstände von direkten Steuer, und die Zollfreiheit.

In Bezug auf Immunitäten von Beamten und Bediensteten der EU in Drittstaaten wurde in der Arbeit deutlich gemacht, dass ihnen die in der Modellvereinbarung sowie im WÜD verankerten Vorrechte zukommen. Durch die Ausstellung von *laissez-passer* genießen die EU-Bediensteten, wie nationalstaatliche Diplomaten, diese im WÜD geregelten Immunitäten; die Unverletzlichkeit der Person, der Privatwohnung, Papiere, Korrespondenz und des Vermögens sowie die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, von den Vollstreckungsmaßnahmen des Empfangsstaats, die Steuerbefreiungen, nämlich die Befreiung von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und

Realsteuern oder –abgaben, und die Zollfreiheit. Zudem wurde folglich klargestellt, dass auf die Vertretungen der EU in Drittstaaten diese Vorrechte im WÜD in Anwendung finden; die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, der Archive sowie die Befreiungen von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben, bzw. Gebühren bezüglich der Amtshandlung der Vertretungen.

Weiterhin wurde in der Untersuchung klargemacht, dass die in diesen Hauptquellen verankerten Vorrechte und Immunitäten der Vertretungen und Organe der EU sowie ihre Bediensteten, mit den im ersten Kapitel erwähnten, und im WÜD geregelten Vorrechte und Immunitäten von Staaten-Diplomaten vergleichbar sind. In diesem Sinne stehen sie mit den Immunitäten von Staaten-Diplomaten nach diesem Vergleich auf dem gleichen Rang. Somit wurde die auf Völkerrecht bezogene Rechtsgrundlage der diplomatischen Tätigkeit der EU ins Leben gerufen. Damit können die Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, weil der Union und ihren Bediensteten, wie bei der Staatendiplomatie, die für ihre Funktionserfüllung der diplomatischen Aufgaben erforderlichen Privilegien und Immunitäten in den Unionsstaaten und Drittstaaten gewährt werden.

D. Die Hauptakteure der diplomatischen Vertretung der EU

Nach der Analyse des Gesandtschaftsrechts und der Immunitäten der EU bleibt die Frage offen, wo die Hauptakteure der diplomatischen Vertretung der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag analysiert bzw. verglichen werden sollen, um klarzustellen, inwieweit bzw. welche Rolle sie bei der EU-Diplomatie spielen und mit welchen EU-Organen bzw. Institutionen sie kooperieren. Dabei wird der Fokus auf dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Europäischen Kommission sowie den Delegationen der EU und dem Rat gelegt.

1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Die folgenden Fragestellungen setzen sich mit dem Amt des Hohen Vertreters vor und nach dem Lissaboner Vertrag auseinander: Welche Aufgaben werden diesem Amt zustehen, welche Rolle nimmt es bei der EU-Außenpolitik bzw. der Diplomatie der EU ein oder inwieweit darf es die Union nach außen vertreten und mit welchen EU-Institutionen arbeitet es dabei zusammen?

a) Der Hohe Vertreter vor dem Lissaboner Vertrag

Der Hohe Vertreter für die GASP wurde durch den Vertrag von Amsterdam errichtet, wodurch die Grundlagen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gegründet wurden.

Nach der Analyse diplomatischer Vertretung der EU vor dem Lissaboner Vertrag, wurde in der Arbeit verdeutlicht, dass die EU bis zum Lissaboner Vertrag über keinen eigenen diplomatischen Dienst verfüge, obwohl die Ernennung des Außenministers der Union durch den Europäischen Rat im gescheiterten EU-Verfassungsvertrag, nämlich im Art. I-28 VVE vorgesehen war. „Bislang waren drei Ämter mit der Außenpolitik der EU befasst, nämlich der Generalsekretär des Rates als Hoher Vertreter für die GASP, das für die auswärtigen Angelegenheiten zuständige Mitglied der Kommission und der Außenminister des jeweiligen Vorsitzes im Rat.“ (Geiger, 2010, S. 93).

„Zwar kennt Art. 26 EUV in der Fassung des Vertrages von Nizza auch gegenwärtig das Amt eines Hohen Vertreters für die GASP; dieser ist aber durch die Personalunion mit dem Amt des Generalsekretärs des Rates einseitig an den Rat „angedockt“, hat also keinerlei Hausmacht innerhalb der Kommission, muss im Gegenteil sein außenwirksames Handeln mit den außenpolitisch zuständigen Kommissionsmitgliedern abstimmen und hängt in der Außendarstellung der GASP momentan sehr stark „am Tropf“ der amtierenden Halbjahrespräsidenten.“ (Schäfer, 2012, Rn. 492). Darüber hinaus wird ersichtlich, dass bis zum Lissaboner Vertrag der Hohe Vertreter, der Generalsekretär des Rates war und zugleich das Amt des Generalsekretärs der Westeuropäischen Union (WEU) übernommen hat, wobei die EU-Vertretung im Bereich der GASP eingegrenzt war (vgl. Hobe, 2011, S. 322-323).

Als diplomatischer Vermittler hat der Hohe Vertreter für die GASP, Javier Solana¹² auf dem Balkan nämlich in Mazedonien in 2001 und in Montenegro gewirkt, indem er in Mazedonien zur Schaffung der inneren Sicherheit und in Montenegro zur Verhütung der Abtrennung von Serbien beigetragen hat, wobei die EU zur Verstärkung des Friedens im Nahost im Rahmen „des Nahost-Quartetts“¹³ durch ihren Generalsekretär repräsentiert wird (vgl. Kaufmann-Bühler / Meyer-Landrut, 2009, Rn. 19). Somit wurde die diplomatische Betätigung der EU durch den Hohen Vertreter für die GASP bestätigt, wodurch die EU als außen- und sicherheitspolitischer Akteur ins Spiel gebracht wurde.

Darüber hinaus war Solana nicht nur im Rahmen der GASP, sondern in der ESVP (Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik) auch tätig, wo er im Bereich der ESVP mit NATO zusammenarbeiten wollte. „So widmete er dem Berlin-Plus-Abkommen zur Zusammenarbeit zwischen NATO und ESVP, das nach komplizierten Verhandlungen im Dezember 2002 unterzeichnet werden konnte, größte Aufmerksamkeit- zum damaligen Zeitpunkt ließ sich allerdings noch nicht absehen, dass diese Regelungen über die militärische Kooperation von NATO und Europäischer Union wegen des anhaltenden Konflikts zwischen der Türkei und Zypern nur zwei Mal, nämlich im Falle der Missionen „Concordia“ und „Althea“ angewandt werden konnten.“ (Müller-Brandeck-Bocquet / Rüger, 2011, S. 33). Dadurch lässt sich erklären, dass Solanas Politik durch diese militärische Kooperation das Ziel hatte, die EU als „Peace Keeper“ und „Krisenmanagerin“ zu machen.

b) Der Hohe Vertreter nach dem Lissaboner Vertrag

Der Grund zur Errichtung des Hohen Vertreters der Union für Außen und Sicherheitspolitik war die EU als einheitlicher außenpolitischer Akteur vorzustellen und eine kohärente auswärtige Politik zu gewährleisten. Um die Kompetenzen der Union auf der internationalen Gemeinschaft zu erweitern und eine funktionsfähige Außen- und Sicherheitspolitik zu etablieren, wurde das Amt

¹² Als früherer spanischer Außenminister und NATO-Generalsekretär war Javier Solana von 1999 bis 2009 der Vorsitzende des Hohen Vertreters für die GASP.

¹³ Als Gruppe von Staaten und internationalen Organisationen wurde das Nahost-Quartett im Jahr 2002 in Madrid von den Vereinigten Staaten, Russland, den Vereinten Nationen und der EU gegründet, dessen Absicht es war, den Frieden im Nahost bzw. in Israel und Palästina zu schaffen.

des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik durch den Lissaboner Vertrag etabliert, das als diplomatischer Dienst bei der Ausgestaltung der EU-Diplomatie an Bedeutung gewinnt. Weiterhin wurde diesem Amt durch den Vertrag von Lissabon das Doppelhut-Modell mit besonderen Aufgaben zugewiesen, indem er gemäß Art. 18 Abs. 3 EUV den Vorsitz im Rat für Außenbeziehungen übernimmt und zugleich gemäß Art. 18 Abs. 4 EUV der Vizepräsident der Kommission ist, wo der Hohe Vertreter an die Entscheidungen dieser Organe gebunden ist (vgl. Fischer, 2008, S. 65), und ihm als nicht Mitglied des Rates kein Stimmrecht im Rat zusteht (vgl. Cremer, 2011, S. 289). Somit lässt sich verdeutlichen, dass durch die Übertragung dieser Befugnisse auf den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, er¹⁴ den Hohen Vertreter für die GASP und den Kommissar für Außenbeziehungen ersetzt.

Die Dauer der Amtszeit und die Wiederernennung des Hohen Vertreters werden im Art.18 EUV nicht geregelt, wobei diese Wiederernennung im bisherigen Praxis (wie Javier Solana im 2004 wiedergewählt wurde) nicht ausgeschlossen ist und seine Amtszeit der Amtszeit des Kommissionsmitglieds entspricht, die gem. Art. 17 Abs. 3 EUV fünf Jahre dauert (vgl. Kaufmann-Bühler / Meyer-Landrut, 2009, Rn. 12). Die Ernennung des Hohen Vertreters und die Beendigung seiner Amtszeit erfolgt gemäß Art. 18 Abs. 1 EUV mit qualifizierter Mehrheit durch den Europäischen Rat und mit der Zustimmung des Präsidenten der Europäischen Kommission. Weiterhin wird im Art. 17 Abs. 8 EUV darauf hingewiesen, dass bei einem Misstrauensantrag gegen die Europäische Kommission durch das Europäische Parlament der Hohe Vertreter sein Amt innerhalb der Kommission mit ihren Mitgliedern niederlegen muss. Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Hohen Vertreters wird nach dem Art. 246 AEUV ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

„Dieses neue Amt stärkt die Schlagkraft und Einstimmigkeit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union (GASP) nach innen wie nach außen.“ (Schäfer, 2012, Rn. 492). Es ist auch wichtig darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 18 Abs. 2 EUV nicht nur die GASP, sondern die GSVP (die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik) auch dem Hohen Vertreter untersteht, wobei die GSVP nach dem Vertrag von Nizza im 2001 als ESVP (die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik) umbenannt wurde. Im

¹⁴ Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

Rahmen der ESVP unterstellen dem Hohen Vertreter diese folgenden drei Agenturen: die Europäische Verteidigungsagentur in Brüssel, das Europäische Institut für Sicherheitsstudien in Paris und das Satellitenzentrum in Torrejon (vgl. Bitterlich, 2011, S. 155). Zudem lässt sich auch zum Ausdruck bringen, dass die durch die Unionsstaaten im Rahmen der ESVP zur Konfliktverhütung und Friedensschaffung sowie zur Durchführung von Krisenbewältigungsoperationen gemäß Art. 44 EUV eingesetzten Missionen nach der Absprache mit dem Hohen Vertreter erfolgen, wo der Hohe Vertreter in Bezug auf diese Missionen nach dem Art. 43 Abs. 2 EUV vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee unterstützt wird. Nicht nur dieses Komitee (gem. Art. 38 EUV), sondern auch die durch den Rat ernannten Sonderbeauftragten für besondere politische Fragen (gem. Art. 33 EUV) üben ihre Tätigkeiten unter der Haftung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik aus, denen eine besondere Beachtung im weiteren Teil der Arbeit geschenkt wird.

Im Zuge der Vertretung der Union nach außen gewinnt der Art. 27 EUV an besonderer Bedeutung. Diesbezüglich wird im Art. 27 Abs. 2 EUV deutlich gemacht, dass im Rahmen der GASP der Hohe Vertreter im Namen der Union politischen Dialog mit Drittländern sowie internationalen Organisationen führt, ebenso den gemeinsamen Standpunkt der EU auf Gipfeltreffen vermittelt (wie z.B. bei der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, wo der Hohe Vertreter gemäß Art. 34 Abs. 2 EUV durch die Beantragung der dort vertretenen Unionsstaaten den Standpunkt der Union bekannt macht.) und gemäß Art. 15 Abs. 2 EUV bei der Tätigkeit des Europäischen Rates mitwirkt, ebenfalls die GASP bzw. die EU-Außenpolitik leitet (vgl. Schmid, 2010, 459). Obwohl der Hohe Vertreter ein Anwesenheitsrecht bei allen Treffen des Europäischen Rates besitzt, ist er kein Mitglied des Europäischen Rates, so dass, er an dem Entscheidungsverfahren dieses Organs nicht teilhaben darf (vgl. Karalus, 2009, S. 206).

Zur Koordinierung von gemeinsamen Interessen bzw. Standpunkten der Union auf internationaler Ebene arbeitet der Hohe Vertreter nach dem Art. 32 EUV mit Außenministern der Unionsstaaten im Rat zusammen. Für die Umsetzung von gemeinsamen Interessen einigen sich die diplomatischen Missionen der Unionsstaaten (gem. Art. 32 EUV) mit den EU-Vertretungen in Drittstaaten und internationalen Organisationen.

Nach der im Bereich der GASP dem Rat und Europäischen Rat vorgelegten Vorschläge stellt der Hohe Vertreter gemäß Art. 27 Abs. 1 EUV sicher, dass die Beschlüsse des Rates und Europäischen Rates umgesetzt werden. Gemäß Art. 42 Abs. 4 EUV betrifft dieses Verfahren gleichermaßen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auch. Desweiteren kommt dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, wie jedem Unionsstaat, gemäß Art. 30 Abs. 1 EUV das Initiativ- und Vorschlagsrecht zu, wonach der Hohe Vertreter mit der Förderung der Kommission dem Rat die Vorschläge im Rahmen der GASP vorlegen kann. Nach diesem Artikel Abs. 2 darf der Hohe Vertreter oder ein Unionsstaat durch seinen Antrag eine außerordentliche Tagung berufen, indem eine wichtige Entscheidung getroffen werden sollte. Weiterhin ist der Hohe Vertreter nach dem Art. 218 Abs. 3 AEUV berechtigt, dem Rat die Empfehlungen über die GASP bezogenen Übereinkommen zwischen der EU und Drittstaaten zu unterbreiten, indem er durch den Rat zum Verhandlungsführer in diesem Bereich dazu berufen wird, wobei im Rahmen von handelspolitischen Abkommen gemäß Art. 207 Abs. 3 AEUV die Europäische Kommission an den Rat die Vorschläge einreicht.

Zudem lässt sich im Art. 220 Abs. 1 AEUV festhalten, dass die EU mit den Organen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zusammenarbeitet. „Im Übrigen gilt Art. 220 Abs. 2 AEUV, wonach die Vertretung der Union gegenüber Drittländern und bei Internationalen Organisationen in allen anderen Bereichen dem Hohen Vertreter und der Kommission gemeinsam obliegt.“ (Hobe, 2011, S. 322). Somit wird klargestellt, dass dem Hohen Vertreter eine repräsentative Funktion unterliegt, wodurch er die EU nach außen vertritt und ihre auswärtige Politik gewährleistet. Bis zum Lissaboner Vertrag besaß diese Funktion der im Vorsitz des Europäischen Rates amtierende Außenminister des Unionsstaates (vgl. Petersen, 2011, S. 167).

Wenn man den Art. 15 Abs. 6 EUV analysiert, geht man davon aus, dass der Präsident des Europäischen Rates die Union auch im Rahmen der GASP vertritt, wobei diese Vertretung, wie in diesem Absatz ausdrücklich erwähnt wurde, auf seiner Ebene erfolgt, womit lässt sich erklären, dass die Vertretung der Union durch den Präsidenten des Europäischen Rates auf der Ebene der Staats- und

Regierungschefs ist, während die Vertretung der Union durch den Hohen Vertreter auf Ministerebene läuft (vgl. Bitterlich, 2011, S. 199), wohingegen die Vertretung der EU durch die Europäische Kommission gemäß Art. 17 Abs. 1 EUV außerhalb der GASP in Betracht kommt. Somit wird klargestellt, dass im Vergleich zum Hohen Vertreter, die Repräsentationsfunktion des Präsidenten des Europäischen Rates beschränkt ist, wodurch dem Hohen Vertreter der Großteil der EU-Repräsentation zusteht. Bei dieser Repräsentation wird der Hohe Vertreter nach dem Art. 27 Abs. 3 EUV durch den Europäischen Auswärtigen Dienst gefördert. Auf die Vertretung der EU durch den Präsidenten des Europäischen Rates sowie durch die Europäische Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst wird im weiteren Verlauf der Arbeit eingegangen.

Als diplomatische Vertreterin der EU hat die Hohe Vertreterin Catherine Ashton¹⁵ bei vielen Konflikten mitgewirkt, wie z. B. bei dem Konflikt zwischen Serbien und Kosovo, bei dem sie die serbische Regierung zum politischen Dialog mit Kosovo¹⁶ geführt (vgl. UN-Resolution zum Kosovo, 2010, o.S.), und diesen Schritt in ihrer Erklärung vom 8. September 2010 gutgeheißen hat (vgl. Statement by EU High Representative Catherine Ashton on Kosovo, 2010, o.S.). Dadurch wurde die diplomatische Vermittlung der Hohen Vertreterin im Namen der EU bestätigt.

Weiterhin hat die Hohe Vertreterin in ihrem am 17. Dezember 2010 an den Europäischen Rat eingereichten Sachstandsbericht die Beziehungen mit USA, Russland und China sowie in ihrem Strategiepapier die Beziehungen mit Südafrika, Indien und Brasilien analysiert, die als gemeinsamer Standpunkt im Namen der Union betrachtet werden (vgl. Müller-Brandeck-Bocquet / Rüger, 2011, S. 40).

Über Ergebnisse von Präsidenten- und Parlamentswahl, oder Demonstrationen in Drittstaaten darf die Hohe Vertreterin im Namen der EU ihre Stellungnahme in einer Erklärung verkündigen. In Bezug auf die Demonstration in Tunesien, Ägypten, Syrien, Jemen und Bahrain hat die EU-Außenbeauftragte in ihrer

¹⁵ Catherine Ashton wurde am 19. November 2009 als erste Vorsitzende des Hohen Vertreters der Union für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vom Europäischen Rat für dieses Amt gewählt.

¹⁶ Obwohl die serbische Regierung die Unabhängigkeit von Kosovo zurückgewiesen hat, hat Kosovo im Februar 2008 seine Unabhängigkeit erklärt, die nach der Entscheidung des IGH vom Juli 2008 rechtens sei und sie gegen völkerrechtliche Regelungen nicht verletze.

Erklärung vom 12. Oktober 2011 die Situationen in diesen Ländern verurteilt und die Regierungen von diesen Staaten zur Einhaltung des Friedens in der Region aufgerufen (vgl. Catherine Ashton statement on the situation in Egypt, Syria, Yemen and Bahrain, von 2011, o.S.). Zudem hat Catherine Ashton das syrische Regime in ihrer Erklärung vom 27. Mai 2012 über die Situation in Syrien scharf kritisiert, indem sie die syrische Regierung dazu aufgefordert, unverzüglich alle Gewaltformen zu beenden und die UN-Beobachtermission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und insbesondere den Plan des UN-Sonderbeauftragten Kofi Annan umzusetzen, wo es nach der Hohen Vertreterin, von der EU auch gefördert wird (vgl. Statement by the EU High Representative Catherine Ashton on Syria, 2012, o.S.). Wie Catherine Ashton in dieser Erklärung darauf hingewiesen hat, „*The EU fully supports Kofi Annan and his team's efforts paving the way for a political process.*“, (Statement by the EU High Representative Catherine Ashton on Syria, 2012, o.S.), wird daraus ersichtlich, dass die EU bei der Friedensbewältigung bzw. bei den friedensschaffenden Missionen, wie bei der Amtszeit von Javier Solana, mit internationalen Organisationen zusammenarbeitet.

Im Hinblick auf Friedenssicherungsmission hat die Hohe Vertreterin im Namen der EU ein Abkommen über „European Neighborhood Policy Action Plan“¹⁷ auf fünf Jahre mit den Palästinensischen Autonomiegebiete am 24. Oktober 2012 abgeschlossen, wonach die bilateralen Beziehungen vertieft sowie im Rahmen der Gründung eines auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit basierenden palästinensischen Staats zusammengearbeitet sowie eine nachhaltige finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung gewährleistet, ebenso die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der palästinensischen Bevölkerung in Ost-Jerusalem geschützt und Bereich von Justiz und Inneres, Wirtschaft, Handel, Energie, Wasser und Verkehr kooperiert werden sollten (vgl. The EU and the Palestinian Authority on a new ENP Joint Action Plan, 2012, S. 1-2). Damit gewinnt das Amt des Hohen Vertreters der Union für Außen und

¹⁷ Der Aktionsplan, der als Strategieplan der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) bezeichnet wird, wird mit der Zustimmung des betreffenden Nachbarstaates durch die EU-Kommission festgelegt, indem die Union die politische und wirtschaftliche Entwicklung dieser Staaten analysiert und sie bei der Umsetzung von neuen Reformen in verschiedenen Bereichen fördert sowie ihnen finanzielle Hilfe leistet.

Sicherheitspolitik im Rahmen der Friedenssicherung in der Region an Bedeutung, wodurch die EU ihren Einfluss in dieser Region erweitert.

Neben ihren Friedenssicherungsmaßnahmen kann die Hohe Vertreterin die Sanktionen einsetzen, wie z. B. Sanktionen gegen das syrische Assad-Regime (wegen der mutmaßlichen Angriffe gegen sein Volk während des Volksaufstands gegen den syrischen Präsidenten Baschar al-Assad) und Iran (wegen Zweifel am zivilen und friedlichen Gebrauch vom iranischen Nuklearprogramm) am 15. Oktober 2012, wo für die Führungspersonen vom syrischen Regime die Einreiseverbote sowie für die weiteren Personen, Institutionen und Unternehmen die Einreise- und Geschäftsverbote, und Kontosperrern in der EU eingesetzt, ebenso ihre Eigentums in der Union eingefroren wurden, wobei die Sanktionen gegen Iran am 15. Oktober 2012 an seinen Finanz- und Handelssektor sowie seine Ölindustrie (wie z. B. das Verbot der Zahlungsverkehr zwischen der EU und iranischen Banken sowie das Verbot des Transports einiger festgelegten Metalle und Software nach Iran und Erdgas aus Iran in die Union) gerichtet waren (vgl. EU verschärft Sanktionen gegen Iran und Syrien, 2012, o.S.). Daraus wird ersichtlich, dass die durch die Initiative der Hohen Vertreterin eingesetzten Sanktionen die Rolle der EU als globaler Akteur in der internationalen Gemeinschaft bekräftigen.

Im Bereich der am 12. Mai 2004 durch die Europäische Kommission gegründete Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP), die das Ziel hat, die EU-Beziehungen mit ihren Nachbarstaaten, nämlich mit Osteuropa (mit Ukraine, Weißrussland und Moldawien sowie im Südkaukasus mit Aserbaidschan, Armenien und Georgien) und Mittelmeerregion (mit Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, die Palästinensischen Autonomiegebiete, Jordanien, Libanon und Syrien) zu verstärken und die Zusammenarbeit mit den in diesen Regionen befindlichen Staaten in vielen Bereichen (wie z. B. Politik, Wirtschaft usw.) zu vertiefen, wobei bei dieser Zusammenarbeit der EU-Beitritt für diese Staaten ausgeschlossen ist (vgl. Neue Impulse für EU-Nachbarschaftspolitik, von 2012, o.S.). Dabei arbeitet der für die Erweiterung und Europäische Nachbarschaftspolitik zuständige EU-Kommissar Štefan Füle mit der Hohen Vertreterin Catherine Ashton zusammen, wo sie im Namen der Union eine gemeinsame Erklärung bezüglich der politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten dieser Staaten, nämlich bei der Verletzung des Menschenrechtes

abgeben, indem sie den betreffenden Staat zur Beachtung von Menschenrechten auffordern können. Mit der Zusammenarbeit mit dem EU-Kommissar im Bereich der ENP wird der Kompetenzbereich des Amts des Hohen Vertreters der Union für Außen und Sicherheitspolitik erweitert, wodurch ihm in diesem Bereich auch die Repräsentationskompetenz verliehen wird.

Zusammenfassend lässt sich zum Ausdruck bringen, dass das Amt des Hohen Vertreters der Union für Außen und Sicherheitspolitik nach dem Lissaboner Vertrag die institutionellen Strukturen der EU-Diplomatie verstärkt bzw. verbessert hat, indem er die Union nach außen repräsentieren und im Namen der EU die Erklärungen in vielen Bereichen abgeben darf. „Die „Alleinvertretung nach außen“ durch die Hohe Vertreterin, aber auch die durch den Vertrag von Lissabon begründete Rechtspersönlichkeit der EU, die ihr grundsätzlich eine Mitgliedschaft in internationalen Organisationen eröffnet, wird viel dazu beitragen, dass die EU in ihrer Gesamtheit, d. h. nicht nur als Wirtschaftsmacht, sondern auch als außen- und sicherheitspolitischer Akteur, wahrgenommen wird.“ (Schmid, 2010, S. 464-465).

2) Der Europäische Auswärtige Dienst

Nach der Analyse des ersten Hauptakteurs der EU-Diplomatie bzw. des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wird in diesem Teil der Arbeit der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) als zweiter Hauptakteur der Unionsdiplomatie untersucht, wo auf die folgenden Fragestellungen eingegangen wird: Welche Funktionen nimmt der EAD wahr und welche Rolle spielt er bei der EU-Diplomatie und mit welchen EU-Institutionen kooperiert er dabei?

Die Errichtung eines EU-Außenministers war im gescheiterten Verfassungsvertrag für Europa vorgesehen, wobei er im Lissaboner Vertrag nicht als Außenminister, sondern als Hoher Vertreter genannt wird. Nach dem Art. III-296 des Verfassungsvertrags sollte ebenfalls der diesem EU-Außenminister integrierten EAD gegründet werden. „Da nach der Erklärung Nr. 24 zu Art. III-296 des Verfassungsvertrags möglichst schnell mit den Vorbereitungen zur Errichtung des EAD begonnen werden sollte, erstellten der Hohe Vertreter für die GASP, Javier Solana- der dazu von den Staats- und Regierungschefs beauftragt

worden war- und der Kommissionspräsident José Manuel Barroso nach Befragung der Mitgliedstaaten 2005 einen Bericht über die Errichtung des EAD.“ (Karalus, 2009, S. 199-200). Aber nach dem Scheitern dieses Verfassungsvertrags konnte die Gründung des EAD nicht ins Leben gerufen werden.

Es wurde aber sichergestellt, dass der EAD aus Beamten der Europäischen Kommission, des Rates und aus den mitgliedstaatlichen diplomatischen Diensten bestehen sollte. Damit sollte er die Außenpolitik der EU auf internationaler Ebene neu gestalten, um ein einheitliches Auftreten der Unionsstaaten gegenüber Drittstaaten zu gewähren.

Einige grundlegende Weichenstellungen für den EAD, wie z. B. die organisatorische Trennung des EAD von der Europäischen Kommission und vom Rat wurde während der Ratspräsidentschaft der Slowenien im Jahr 2008 ins Leben gerufen (vgl. Kruse, 2014, S. 216).

„Bereits auf seiner Tagung vom 29./30. Oktober 2009 hat der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen Leitlinien für die Schaffung des künftigen EAD als Dienst eigener Art („sui generis“) gebilligt, die ihm der Vorsitz des Rates vorgelegt hatte.“ (Cremer, 2011, S. 353). Ende März 2010 wurde einen Entwurf von der Hohen Vertreterin Catherine Ashton eingereicht, der bereits mit den Unionsstaaten im Rat, der EU-Kommission und dem EU-Parlament vereinbart wurde, indem die Organisation und die Arbeitsweise des EAD, wie im Art. 27 Abs. 3 EUV geregelt wird, nach dem Vorschlag des Hohen Vertreters durch den vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Europäischen Kommission (am 20. Juli 2010) gefassten Beschluss (vom 26. Juli 2010) festgesetzt werden (vgl. Schmid, 2010, S. 460). Anschließend hat der Europäische Auswärtige Dienst am 1. Dezember 2010 seine Stelle angetreten (vgl. Haratsch / Koenig / Pechstein, 2010, Rn. 1295). Als erster Geschäftsführender Generalsekretär wurde Pierre Vimont (aus Frankreich) von der Hohen Vertreterin ernannt.

Das wichtige Ziel des EAD besteht darin, die Unionsstaaten in Drittländern zu vertreten, nicht die diplomatischen Beziehungen innerhalb der EU zu verändern (vgl. König, 2010, S. 80). Daraus wird ersichtlich, dass der EAD als diplomatischer Dienst der Union durch seine Repräsentationsfunktion mit Drittländern bilaterale Abkommen schließt. Aber es sollte auch darauf

hingewiesen werden, dass der EAD kein EU-Organ ist, weil dies im Art. 13 Abs. 1 EUV nicht erwähnt wurde, wo die EU-Organe verankert wurden. Darüber hinaus wurde im Jahr 2005 durch die Unionsstaaten beschlossen, dem EAD die konsularischen Aufgaben (wie z. B. im Bereich der Visaangelegenheiten) zuzuordnen, die aufgrund der hohen Kostenbelastung für die unionsstaatlichen auswärtigen Dienste nicht ins Leben gerufen werden konnten (vgl. Karalus, 2009, S. 201).

Die Errichtung des EAD wird im Art. 27 Abs. 3 EUV geregelt, wonach dieser dem Hohen Vertreter unterstellte Dienst bei der Ausübung der Tätigkeit des Hohen Vertreters seinen Beitrag leistet, ebenfalls mit den auswärtigen bzw. den diplomatischen Diensten der Unionsstaaten zusammenarbeitet und sich aus Beamten von bestimmten Abteilungen des Ratsgeneralsekretariats und der Europäischen Kommission sowie aus diplomatischem Personal der nationalen diplomatischen Dienste zusammensetzt. Das Personal des EAD wird im Auswahlausschuss durch den Hohen Vertreter bestimmt und der Delegationsleiter des EAD wird mit der Zustimmung der EU-Kommission durch den Hohen Vertreter ernannt (vgl. Lieb / Kremer, 2010, S. 205).

„Die Abteilungen und Funktionsbereiche im Generalsekretariat des Rates und in der Kommission, die für die Aufgaben des EAD relevant sind, werden in den EAD eingegliedert.“ (Cremer, 2011, S. 355). Das Herzstück des EAD besteht aus den damaligen Generaldirektionen für Entwicklung und Außenbeziehungen in der EU-Kommission und im Rat sowie aus den damaligen Delegationen der EU-Kommission- den heutigen EU-Delegationen. (Bitterlich, 2011, S. 200). Desweiteren sind die EU-Delegationen dem EAD auch zugeordnet, die durch den Lissaboner Vertrag die Delegationen der EU-Kommission ersetzt haben und als wichtiger Bestandteil des EAD berücksichtigt werden, wo sie mit den Auslandsdelegationen der Unionsstaaten zusammenarbeiten und die Koordinierung des Standpunktes der Union vor Ort übernehmen (vgl. Schmid, 2010, S. 460). Daraus wird ersichtlich, dass die EU-Delegationen zur Durchführung der auswärtigen Politik der Union beitragen, worauf es im weiteren Teil der Arbeit eingegangen wird.

„Der EAD soll sich in einheitliche geografische und thematische Ressorts gliedern, die unter der Aufsicht des Hohen Vertreters die bisher von den

zuständigen Diensten der Kommission und des Ratssekretariats wahrgenommenen Aufgaben fortführen.“ (Geiger, 2010, S. 119). Die Mitglieder des EAD-Verwaltungsrats setzt sich aus dem Geschäftsführer Generalsekretär, Chief Operating Officer sowie der Stellvertretende Generalsekretärin für politische Angelegenheiten und dem Stellvertretender Generalsekretär für interinstitutionelle Angelegenheiten zusammen, wobei die Exekutivdirektoren des EAD nach Regionen eingegliedert wurden, nämlich für Asien, Afrika, Europa und Zentralasien, Nord- und Südamerika sowie nach bestimmten Angelegenheiten, wie z. B. für den Nahen Osten und die südliche Nachbarschaft sowie globale und multilaterale Angelegenheiten (vgl. Europäischer Auswärtiger Dienst, o.J., o.S.). Im Rahmen der GSVP waren die folgenden Führungskräfte dem EAD zugeordnet: Leiter der Abteilung Krisenmanagement und Planung, Exekutivdirektor EU-Militärstab (EUMS), Leiter des Zivilen Planungs- und Durchführungsstabs (CPCC) sowie Direktor des EU-Zentrums für Informationsgewinnung und -analyse (EUINTEN) und Vorsitzender des politischen und sicherheitspolitischen Komitees (vgl. Europäischer Auswärtiger Dienst, o.J., o.S.).

Durch die Verhandlungen der Hohen Vertreterin mit dem EU-Parlament wurden die Änderungen in der Haushaltsordnung und im Beamtenstatus vorgenommen, wonach das EU-Parlament einen Anspruch auf die Haushaltskontrolle des EAD besitzt, und darüber hinaus die im Besitz der EU-Kommission befindlichen 137 EU-Außendelegationen aufgehoben werden sollen, wobei nach diesen Änderungen 60% der Beamten aus den für die Auswärtige Politik zuständigen Dienste der EU-Kommission und des Rates und ein Drittel der Beamten aus Diplomaten der Unionsstaaten bestehen sollen (vgl. Cremer, 2011, S. 355).

Das Amt des Hohen Vertreters arbeitet im Rahmen der GASP mit dem Rat zusammen und führt den Vorsitz im Rat für Außenbeziehungen, wovon man ausgehen kann, dass der Europäische Auswärtige Dienst sich in diesem Bereich auch auf diesen Rat stützt. „Da der Hohe Vertreter sich vollständig auf den Europäischen Auswärtigen Dienst stützen wird und wichtige Funktionen in der Kommission und dem Rat erfüllt, würde eine Verankerung des Dienstes bei einer der Institutionen dazu führen, dass der Dienst als Teil dieser Institution über die vorbereitenden Arbeiten, die dieser für den Hohen Vertreter leistet, Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der jeweils anderen Institution erhalten würde.“ (Petersen, 2011, S. 223-224).

In Bezug auf die Anbindung des Europäischen Auswärtigen Dienstes an die Europäische Kommission lässt sich in Erinnerung rufen, dass der Hohe Vertreter als Vizepräsident der Kommission im Rahmen der GASP eine wichtige Rolle spielt. „Da der Europäische Auswärtige Dienst insofern auch diese Arbeiten wahrnehmen wird, spricht die primärrechtliche Lage gegen eine einseitige Anbindung des Dienstes an die Kommission.“ (Petersen, 2011, S. 224). Darüber hinaus arbeitet der EAD mit der EU-Kommission im Rahmen der Handel und Entwicklungspolitik zusammen und baut die Beziehungen und Zusammenarbeit in vielen Bereichen nicht nur zu den Vereinten Nationen und ihre Unterorganisationen, dem Europarat sowie der OSZE und der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development), sondern auch zu den anderen internationalen Organisationen auf (vgl. Karalus, 2009, S. 202).

„Der EAD wurde als ein Dienst eigener Art („sui generis“) konzipiert und nimmt funktional eine von der Kommission und vom Ratssekretariat getrennte Stellung ein.“ (Haratsch / Koenig / Pechstein, 2010, Rn. 1295). Aber es muss auch verdeutlicht werden, dass bei der Aufgabenerfüllung der Europäische Auswärtige Dienst nicht nur den Hohen Vertreter, sondern auch die EU-Kommission sowie ihren Präsidenten und den Europäischen Ratspräsidenten unterstützt. Es lässt sich zum Ausdruck bringen, dass diese Zusammenarbeit des Europäischen Auswärtigen Dienstes mit den EU-Institutionen, zur Steigerung der Effektivität der EU-Diplomatie führt. Weiterhin sollte auch klargemacht werden, dass die Europäisierung der Diplomatie durch die Zusammenarbeit des Europäischen Auswärtigen Dienstes mit dem Hohen Vertreter in Frage kommt, indem der Auswärtige Dienst die Arbeit des Hohen Vertreters enorm erleichtert, bzw. die Effektivität der Tätigkeit des Hohen Vertreters gewährleistet.

Durch die Einführung des EAD werden einige Änderungen in der EU-Diplomatie vorgenommen, die es bis dahin nicht vorgesehen waren, nämlich die Gründung des gemeinsamen diplomatischen Dienstes, der die Union in Drittstaaten repräsentiert (vgl. König, 2010, S. 80). Obwohl der EAD als diplomatisches Korps der EU auf die anderen EU-Institutionen nicht angewiesen ist, sollte der EAD dazu beitragen, dass seine Politik mit der Unionspolitik übereinstimmt. Daraus wird ersichtlich, dass der EAD keine eigene Entscheidungsbefugnis bzw. Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern die Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

Um sich mit den Anforderungen für einen diplomatischen Dienst betraut zu machen, muss der diplomatische Dienst des Staates aus einer Zentrale und aus einer auswärtigen Delegation bestehen. Somit wird die in der jeweiligen Zentrale festgesetzte Politik nach außen umgesetzt. Diese Voraussetzungen sind aufeinander angewiesen. Nach der Untersuchung lässt sich festhalten, dass der EAD diese genannten Voraussetzungen für einen diplomatischen Dienst erfüllt.

„Der Hohe Vertreter bietet die Chance, dass die Union zukünftig auf internationaler Ebene tatsächlich „mit einer Stimme spricht“, und im gleichen Maße besteht mit der Errichtung des EAD die Möglichkeit, einen echten diplomatischen Dienst der Union auf einer gesicherten Rechtsgrundlage zu erhalten.“ (Karalus, 2009, S. 229).

3) Die Europäische Kommission

In diesem Teil der Arbeit wird der weitere Hauptakteur der EU-Diplomatie vor und nach dem Lissaboner Vertrag verglichen bzw. analysiert, indem es versucht wird, die Antworten auf diese Fragestellungen herauszufinden: Welche Aufgaben bzw. Kompetenzen kommen auf die EU-Kommission zu, oder welche Rolle spielt sie bei der Gestaltung der EU-Diplomatie und mit welchen EU-Institutionen arbeitet sie dabei zusammen?

a) Die Kommission vor dem Lissaboner Vertrag

Um eine Aussage über die Rolle der EU-Kommission in der Diplomatie der Union zu treffen, sollte die Kommission zuerst vor dem Lissaboner Vertrag herausgearbeitet werden.

Nach dem Vertrag von Nizza erfolgte die Ernennung der Mitglieder der Kommission nicht mehr durch die gegenseitige Zustimmung von den Regierungen der Unionsstaaten, sondern durch den Rat bzw. den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EG (vgl. Streinz, 2008, Rn. 332). Aber diese Benennung hat gemäß Art. 214 Abs. 2 EGV die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorausgesetzt, so dass, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments der Präsident und die übrigen Kommissionsmitglieder

vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt wurden. Der Vizepräsident der Kommission sollte nach dem Art. 217 Abs. 3 EGV vom Präsidenten der Kommission unter den Mitgliedstaaten gewählt werden. Weiterhin war der Präsident der Kommission nach diesem Art. Abs. 1 befugt, ihre interne Organisation sowie gemäß Abs. 2 die Zuständigkeiten der Kommissionsmitglieder zu bestimmen und gemäß Abs. 4 zum Rücktritt eines Kommissionsmitgliedes aufzufordern, wobei diese Kündigung die Zustimmung des Kollegiums in der Kommission bedurfte.

„Die Kommission ist zuständig für die Aushandlung (nicht für den Abschluss) handelspolitischer und sonstiger Abkommen (Art. 133 Abs. 3, Art. 300 Abs. 1, abweichend hiervon Art. 111 Abs. 3 EGV), vertritt die Gemeinschaft bei internationalen Organisationen (Art. 302 EGV) und besorgt die laufenden Geschäfte im Rahmen des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts.“ (Streinz, 2008, Rn. 345). Daraus wird ersichtlich, dass der Kommission bereits vor dem Lissaboner Vertrag eine Repräsentationsfunktion zugeiwesen wurde.

Zudem arbeitet die Kommission gemäß Art. 34 Abs. 2 EUV-Nizza mit dem Rat zusammen, um die gemeinsamen Standpunkte festzulegen. Weiterhin war die Kommission mit dem Rat gemäß Art. 3 Abs. 2 EUV für die außenpolitischen Maßnahmen im Bereich der Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik zuständig. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die EU-Kommission bis zum Lissaboner Vertrag gemäß Art. 27 EUV-Nizza in vollem Umfang im Rahmen der GASP tätig war.

Bis zum Lissaboner Vertrag wurde das Delegationsnetzwerk der Europäischen Kommission in Drittstaaten weiterentwickelt. Die Zahl der Delegationen war nach dem Vertrag von Nizza weltweit gestiegen, wodurch die Kommission in der Außenpolitik besser repräsentiert war. Die Delegationen waren bei der Vermittlung und Verhandlung von politischen Gesprächen eingesetzt. Darüber hinaus übernahmen sie die Aufgaben im Rahmen der Troika, EPZ und GASP. Auf diesem Weg war der Kommission gelungen, als diplomatischer Akteur vor dem Lissaboner Vertrag zu agieren.

In Bezug auf die Vergleichbarkeit des Außendienstes der Kommission mit staatlicher Diplomatie lässt sich darauf hinweisen, dass die Kommission über keinen typischen diplomatischen Akteursstatus verfügte. Der Außendienst der

Kommission wurde als quasi-diplomatischer Dienst bezeichnet, obwohl die Kommissionsdelegationen bei den Mitgliedstaaten als diplomatische Vertretungen der EU anerkannt wurden. Durch die Anerkennung bei den Mitgliedstaaten standen die Kommissionsdelegationen auf einer Stufe mit bilateralen Botschaften und hatten das aktive Legationsrecht (vgl. Lieb, 2013, S. 96).

b) Die Kommission nach dem Lissaboner Vertrag

Die Rolle der EU-Kommission in der Außenpolitik der Union wurde nach dem Lissaboner Vertrag erheblich geändert. „Art. 27 EUV-Nizza, wo die Beteiligung der Kommission an der GASP „in vollem Umfang“ in Übereinstimmung mit der seit der EEA¹⁸ bestehenden Rechtslage vorgesehen war, wurde ersatzlos gestrichen.“ (Kaufmann-Bühler / Meyer-Landrut, 2009, Rn. 31).

Die allerwichtigsten Kompetenzen der Kommission im Rahmen der Außenvertretung der Union sind die Verhandlung von internationalen Abkommen gemäß Art 218 Abs. 3 EUV und die EU-Vertretung in internationalen Organisationen gemäß Art. 220 Abs. 2 EUV (vgl. Nemitz, 2012, Rn. 42). Zudem ist die Kommission mit dem Hohen Vertreter gemäß Art. 220 AEUV berechtigt, die Beziehungen zu internationalen Organisationen, wie z. B. zu den Vereinten Nationen sowie dem Europarat und der OSZE, aufzubauen bzw. mit diesen Organisationen zu kooperieren. Es lässt sich auch verdeutlichen, dass die EU-Kommission eine wesentliche Rolle im Bereich der Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen einnimmt, indem sie nach dem Art. 218 Abs. 3 AEUV als dominierender Akteur bei der Verhandlungsführung beim Abschluss internationaler Abkommen in Betracht kommt (vgl. Petersen, 2011, S. 183). Dadurch lässt sich auch festhalten, dass die Kommission- der Hüter der EU-Verträge als wichtiger Baustein bei der europäischen Integration an Bedeutung gewinnt, indem sie die allgemeinen EU-Interessen nach außen repräsentiert.

Aber es sollte auch klargestellt werden, dass die Kommission nach dem Lissaboner Vertrag gemäß seinem Art. 17 Abs. 1 EUV die Union im Bereich der GASP nicht repräsentiert. Aber im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik und bei Assoziierungen kommt auf die Kommission eine Berechtigung zum Handeln

¹⁸ Die Einheitliche Europäische Akte.

nach außen zu. „Zur Kommissionszuständigkeit im Bereich des auswärtigen Handelns gehören insbesondere ein Initiativrecht und die Verhandlungsführung im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik (Ar. 207 III AEUV), die Koordinierungsinitiativrechte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (Art. 210 II AEUV) und der humanitären Hilfe (Art. 214 VI AEUV) sowie das Initiativrecht bei restriktiven Maßnahmen (Art. 215 I 1 AEUV).“ (Petersen, 2011, S. 182).

Nach dem Lissaboner Vertrag genießt die EU-Kommission ihr Sanktionsrecht als politische Maßnahme, wo sie, wie der Hohe Vertreter, Sanktionen gegen Staaten fordern bzw. einsetzen kann, wie z. B. strafrechtliche Sanktionen im wirtschaftlichen Bereich gegen den Marktmissbrauch (vgl. Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, 2011, o.S.). Dadurch wird die Rolle der EU-Kommission in diesem Bereich weiter bekräftigt.

Die allgemeinen Dienste der Kommission setzen sich aus dem Amt für Veröffentlichungen, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, Eurostat, dem Generalsekretariat, der Gemeinsamen Forschungsstelle, den Historischen Archive, der Kommunikation zusammen, und darüber bestehen die internen Dienste aus dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche, dem Beratergremium für europäische Politik, dem Datenschutzbeauftragter der Kommission, der Datenverarbeitung, den Dolmetschen, dem Haushalt, den Humanressourcen und der Sicherheit, dem internen Auditdienst sowie dem juristischen Dienst und der Übersetzung (vgl. Ruffert, 2011, S. 279-280).

Seit der Erweiterung der EU vom 1. Januar 2007 setzt sich die Kommission aus 27 Kommissaren zusammen, die das Kollegium der Kommissare gründen und sich jeweils mit speziellen Politikbereichen beschäftigen. In Bezug auf die Politikbereiche sollte auf die politikbezogenen Generaldirektionen eingegangen werden. Sie umfassen die folgenden Bereiche: Außenbeziehungen, Entwicklung, Erweiterung, EuropeAid- Amt für Zusammenarbeit, Handel, Humanitäre Hilfe, Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit, Bildung und Kultur, Binnenmarkt und Dienstleistungen, Energie, Forschung, Gesundheit und Verbraucher, Informationsgesellschaft und Medien, Justiz, Freiheit und Sicherheit, Klimapolitik, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Maritime

Angelegenheiten und Fischerei, Mobilität und Verkehr, Regionalpolitik, Steuern und Zollunion, Umwelt, Unternehmen und Industrie, Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen (vgl. Ruffert, 2011, S. 280). Die EU-Kommissare sind in unterschiedlichen Bereichen tätig und spielen große Rolle im Bereich der EU-Diplomatie, wie z. B. der für die Erweiterung und Europäische Nachbarschaftspolitik zuständige EU-Kommissar Štefan Füle, der in diesem Bereich mit der Hohen Vertreterin Catherine Ashton zusammenarbeitet, indem sie im Namen der EU mit der ENP betreffenden Staaten im politischen und wirtschaftlichen Bereich verhandeln bzw. Abkommen abschließen oder gemeinsame Erklärung über politische und wirtschaftliche Situationen in diesen Staaten abgeben. Dadurch wird die diplomatische Tätigkeit des EU-Kommissars bestätigt.

Die Zahl der Kommissare werden ab dem 1. November 2014 nach dem Art. 17 Abs. 5 EUV zwei Dritteln der Zahl der Unionsstaaten entsprechen. Zudem besteht die Kommission aus ihrem Präsidenten sowie dem Hohen Vertreter als Kommissionsvizepräsident und den übrigen Vizepräsidenten. Der Kommissionspräsident und die übrigen Kommissionsmitglieder werden gemäß Art 17 Abs. 7 EUV nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt. Die Kommissionsmitglieder werden gemäß Art. 17 Abs. 3 EUV auf fünf Jahre gewählt. Die Amtsniederlegung der Kommissionsmitglieder kann gemäß Art. 234 AEUV vom Parlament durch sein Misstrauensvotum bzw. seinen Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder erfolgen. Desweiteren kann die Kommission gemäß Art. 319 Abs. 1 AEUV auf Empfehlung des Rates vom Europäischen Parlament entlastet werden. Sollte das Kommissionmitglied die im Art. 245 AEUV geregelte Vorschrift verletzen, wonach das Kommissionmitglied während seiner Amtszeit keine andere Tätigkeit in Anspruch nehmen darf, kann sein Amt in diesem Fall vom Gerichtshof auf Antrag des Rates, oder von der Kommission auf Antrag des Rates gemäß Art. 247 AEUV enthoben werden.

Darüber hinaus trägt die Kommission eine Verantwortung (gem. Art. 17 Abs. 8 EUV) gegenüber dem Europäischen Parlament. „Bisher wurde diese Verantwortlichkeit nur an einzelnen Bestimmungen festgemacht, wie die Verpflichtung zur Vorlage des jährlichen Gesamtberichts (Art. 233 AEUV),

Anhörung der KOM¹⁹ (Art. 230 AEUV) oder die Möglichkeit des Misstrauensantrags gegen die KOM (Art. 234 AEUV).“ (Breier, 2011, S. 153). Zudem ist die Kommission gemäß Art. 249 Abs. 2 AEUV berechtigt, jährlich bzw. einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des EU-Parlaments einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der EU zu verkündigen.

Nach dem Lissaboner Vertrag wurde dem Kommissionspräsidenten im Rahmen der EU-Diplomatie großes Gewicht verliehen. Als Kommissionspräsident- José Manuel Barroso vertritt die Kommission nach außen und beteiligt sich an den Konferenzen des Europäischen Rates und der Gruppe der sieben führenden Industriestaaten und Russland (G8) sowie an den wichtigsten Diskussionen des Europäischen Parlaments und des Rates. Als Beispiel kann man das G8-Gipfeltreffen in Camp David (USA) vom 18.-19. Mai 2012 darauf hinweisen, wo José Manuel Barroso mit dem Präsidenten des Europäischen Rates- Herman Van Rompuy die EU repräsentierte und dabei die Beziehungen der EU mit den zu den G8 gehörenden Staaten (Vereinigte Staaten, Kanada, Japan, Russland, Vereinigtes Königreich, Deutschland, Frankreich und die EU) (vgl. Die EU auf dem G8/G20, 2012, o.S.) sowie die Rolle der EU in der Wirtschaftskrise diskutiert wurden (vgl. The European Union at the G8 summit in Camp David, 2012, o.S.). Dadurch lässt sich klarstellen, dass nach dem Lissaboner Vertrag die Einwirkungsmöglichkeit des Kommissionspräsidenten auf die internationale Politik bzw. Diplomatie verstärkt wurde.

Neben dem Hohen Vertreter repräsentiert der Kommissionspräsident die Union auch nach Außen und gibt gemeinsames Statement der EU hinsichtlich der politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ab und als diplomatischer Vertreter bzw. Vermittler leistet seinen Beitrag bei der Konfliktlösung und schließt Übereinkommen mit Drittstaaten ab. Als diplomatischer Vertreter der Union beteiligt sich der Kommissionspräsident an den Regierungsgesprächen bezüglich der bilateralen oder multilateralen Beziehungen zwischen der EU und den an diesen Gesprächen teilgenommenen Ländern. Als Beispiel sollten die vom 21. und 22. März 2013 in Moskau zwischen Russland und der EU über Energiezusammenarbeit bis 2050, Handel und Verkehr stattgefundenen Gespräche erwähnt werden, wo der Kommissionspräsident durch ihre

¹⁹ Die Europäische Kommission.

Repräsentationskompetenz die Union vertreten hat (vgl. EU-Russland, 2013, o.S.).

„Im Gegensatz zum Ratspräsidenten kommt ihm²⁰ nicht nur eine protokollarische Funktion zu: Er ist als Präsident der Kommission berufen, deren Entscheidungen nach Innen und Außen zu vertreten und deren Politik zu bestimmen.“ (Fischer, 2008, S. 65). Die Zuständigkeiten des Kommissionspräsidenten werden im Art. 17 Abs. 6 EUV geregelt, wonach der Präsident über die Kommissionsleitlinienkompetenzen entscheidet, indem er die Kommissionsmitglieder mit speziellen Aufgabenbereichen beauftragen kann. Dadurch lässt sich festhalten, dass durch diese Leitlinienkompetenz dem Präsidenten eine Weisungsbefugnis zugeordnet ist.

„Die politische Planung der Kommission steht unter der Leitung des Präsidenten, der zunächst vor seiner Wahl seine politischen Prioritäten für die fünfjährige Amtszeit der Kommission im Parlament darlegt, und sodann jährlich im September ein Vorhaben für das jeweils nächste Jahr.“ (Nemitz, 2012, Rn. 43). Nach dem Art. 17 Abs. 6 EUV legt der Präsident der Kommission die interne Arbeitsweise der Kommission fest sowie ernennt ihre Vizepräsidenten unter den Kommissionsmitgliedern (ausgenommen des Hohen Vertreters), und kann die Amtsniederlegung eines Kommissionsmitgliedes beantragen. Nach dem Lissaboner Vertrag ist die Zahl der Vizepräsidenten nicht mehr auf zwei begrenzt, sondern wird die Zahl der Vizepräsidenten vom Kommissionspräsidenten bestimmt (vgl. Nemitz, 2012, Rn. 68), die sich derzeit mit der Hohen Vertreterin auf fünf Vizepräsidenten beläuft (vgl. Who is who - Kommission Barroso, 2014, o.S.).

Zusammenfassend kann man hinzufügen, dass nach dem Lissaboner Vertrag die Kompetenzen der EU-Kommission und des Kommissionspräsidenten im Bereich der Unionsdiplomatie erheblich geändert bzw. verstärkt wurden, wodurch die Kommission und ihr Präsident bei der EU-Diplomatie aktiv mitwirken können.

²⁰ Dem Präsidenten der Europäischen Kommission.

4) Die Delegationen der EU

In diesem Teil der Arbeit werden die Delegationen der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag untersucht, ebenfalls mit staatlichen Außenvertretungen verglichen. Dabei wird auf die folgenden Fragen eingegangen: Welche Funktionen üben die Delegationen der EU aus, oder inwieweit bzw. welche Rolle spielen sie bei der Unionsdiplomatie und mit welchen Institutionen der EU kooperieren sie dabei?

a) Die Delegationen vor dem Lissaboner Vertrag

Um die Antwort auf die oben geschilderten Fragestellungen zu bekommen, sollten die Delegationen der EU zuerst vor dem Lissaboner Vertrag in Erwägung gezogen werden. Dabei wird den Blick auf die historische Entwicklung der Delegationen geworfen.

Der Grund zur Gründung der Delegationen war die Kommission und den Rat nach außen bzw. außerhalb der EG/EU zu vertreten. Die Bausteine der EU-Außendelegationen waren vor dem Lissaboner Vertrag der Europäischen Kommission zugeordnet. „Sie sind das Ohr und das Auge der Europäischen Union in über 150 Staaten der Erde, in denen sie bisher eingerichtet und anerkannt worden sind, und fungieren damit quasi als „Botschaften“ der Europäischen Union an den Schaltzentren der internationalen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und anderen Völkerrechtssubjekten.“ (Petersen, 2011, S. 205).

Die Kommissionsdelegationen waren in diesen vier unterschiedlichen Gruppen untergegliedert; die Delegationen bei internationalen Organisationen, bei AKP-Staaten sowie bei Industriestaaten und die Presse und Informationsbüros der Delegationen, wo die erste Gruppe in Paris bei der UNESCO (seit 1964), in New York bei den Vereinten Nationen (VN) (seit 1974), in Wien (seit 1979) bei den Unterorganisationen der VN, der OSZE sowie in Rom bei der FAO (Food and Agriculture Organisation) (seit 1993), und in Nairobi bei dem Umweltprogramm der VN und bei UNCHS (Zentrum der VN für menschliche Siedlungen), ebenfalls in Nairobi für die bilateralen Beziehungen zu Somalia und Kenia, die zweite Gruppe bei den Staaten in Afrika, Karibik, Asien, Maghreb-Mashriq (die Staaten

wie Ägypten, Palästina, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien und Irak), die dritte Gruppe als politische Delegationen in den USA, Russland und Japan, und die letzte vierte Gruppe in den die Kommission nicht vertretenden Staaten akkreditiert waren, indem diese Delegationen zum Aufbau der diplomatischen Beziehungen mit oben genannten internationalen Organisationen und Staaten beigetragen haben, wie z. B. der Abschluss der Zusammenarbeits- und Assoziierungsabkommen mit AKP-Staaten sowie der Abkommen in den 1970 Jahren über die Entwicklungshilfe jeweils mit den arabischen Ländern und Israel (vgl. Karalus, 2009, 106-108).

Es bleibt nun die Frage offen, welche Aufgaben auf diese vier Delegationsgruppen zukamen. Die Delegationen bei internationalen Organisationen sollten als Beobachter (beispielsweise in den Vereinten Nationen) die EG bzw. die Standpunkte der EU repräsentieren, oder sich an den Sitzungen der akkreditierten Organisation bzw. an den Verhandlungen zwischen der EG und dieser Organisation beteiligen und die Kommission ständig durch die Berichte über ihre Tätigkeiten informieren; die Delegationen sowohl bei den AKP-Staaten, als auch bei den Maghreb-Mashriq-Staaten sollten die EG vertreten, Entwicklungshilfe bzw. finanzielle und technische Hilfe für diese Länder (nach dem Cotonou-Abkommen) leisten; die politischen Delegationen in Drittländern bzw. die Delegationen bei Industriestaaten sollten, wie die anderen Kommissionsdelegationen, diplomatische Beziehungen mit diesen Staaten aufbauen sowie die Position der EG bei Konferenzen bzw. Sitzungen in Bezug auf die GASP repräsentieren und die Kommission über ihre Arbeit unterrichten (vgl. Karalus, 2009, 121-126).

Seit Beginn der 1980er Jahre war die Zahl der Delegationen der Kommission gestiegen, so dass, Abkommen mit vielen Mittelmeerstaaten abgeschlossen wurden, dadurch die Delegationen in diesen Staaten errichtet wurden, und darüber hinaus wurden Ende der 1980er Jahre alle Delegationen im Empfangsstaat als vollständige diplomatische Vertretung angesehen, wie z. B. nach dem Lomé-Abkommen mit den AKP-Staaten im Jahr 1989, wonach den in diesen Staaten befindlichen Delegationen diplomatischer Status verliehen wurde (vgl. Karalus, 2009, 113-114). Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Delegationen Ende der 1980er Jahre als größte Delegationen in der diplomatischen Arena berücksichtigt wurden.

Anfang der 1990er Jahre wurde die Rolle der Delegationen in der Diplomatie verstärkt, wo die Struktur der Delegationen nach der Gründung der GASP geändert und die Generaldirektion im Jahr 1993 eingerichtet wurden, die das Ziel hatten, durch ihre neu gegründete Abteilung für die Verwaltung der Delegationen und ihres Personals, die verbindlichen personellen und materiellen Auskünfte für sie zur Verfügung zu stellen, ebenfalls die Gespräche bzw. die Verhandlungen zwischen den Delegationsleitern und der Zentrale zu führen und die Beziehungen zu Drittländern zu verwalten, wobei diese Aufgaben bis dahin die in 1988 errichtete "Direction pour l'administration des Délégations" übernommen hat (vgl. Karalus, 2009, 114-115). Die in der Generaldirektion für Außenbeziehungen der EU-Kommission tätigen Delegationen arbeiteten nicht nur im Rahmen der GASP zusammen, sondern im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit, wo sie die Positionen der EU repräsentierten (vgl. Petersen, 2011, S. 206-207).

Die Reformen im Rahmen der Delegationen wurden Anfang des 2000er Jahre umgesetzt, insbesondere der Verwaltungsreform von 2002, wodurch die außen Delegationen der Kommission vereinheitlicht wurden (vgl. Karalus, 2009, 116).

Darüber hinaus waren die Delegationen bis zum Lissaboner Vertrag nicht nur der Europäischen Kommission zugeordnet, sondern dem Rat auch, die in den Ratsverbindungsbüros, nämlich in New York und Genf tätig waren sowie mit den Kommissionsdelegationen zusammenarbeiteten und wie die Delegationen der Kommission, die Unioninteressen vertraten (vgl. Petersen, 2011, S. 207).

b) Die Delegationen nach dem Lissaboner Vertrag

Nach dem Lissaboner Vertrag wurden die bisher der Kommission und dem Rat unterstehenden Delegationen der EU zugeordnet, womit die Union über die einheitlichen Delegationen verfügt.

Die Delegationen der EU werden im Art. 221 AEUV geregelt. Nach diesem Artikel Abs. 1 repräsentieren die Delegationen die EU in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen, die gemäß diesem Artikel Abs. 2 dem Hohen Vertreter zugeordnet sind, und die mit den diplomatischen und konsularischen Delegationen der Unionsstaaten zusammenarbeiten. Desweiteren unterstehen

diese Delegationen gemäß Art. 27 Abs. 3 EUV dem EAD und werden als wichtiger außenpolitischer Akteur des Hohen Vertreters bezeichnet, ebenfalls arbeiten sie gemäß Art. 27 Abs. 3 EUV mit dem Hohen Vertreter zusammen, um im Namen der EU politische Gespräche mit Dritten zu führen und die Positionen bzw. die außenpolitischen Interessen der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Tagungen zu vertreten. Daraus wird ersichtlich, dass die Union als internationale Organisation ähnlich wie ein Staat diplomatische Außendelegationen hat, aber im Unterschied zu staatlichen Delegationen werden die EU-Vertretungen nicht als „Botschaften, „Konsulate“ oder „Ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen“ genannt, sondern als „Delegationen“, wobei der Delegationsleiter im Rang eines Botschafters steht (vgl. Breier, 2011, S. 2495-2496), der die EU im Empfangsstaat beim Vertragsabschluss und als Partei bei den Gerichtsverhandlungen repräsentiert (vgl. Beschluss des Rates 2010/427/EU v. 26.07.2010, L 201/34). Dadurch lässt sich verdeutlichen, dass die Delegationen in der internationalen Gemeinschaft die Union als ihr völkerrechtlicher Vertragspartner vertreten und im Namen der EU die Übereinkommen abschließen.

Wie bei einer staatlichen Außenvertretung, kommen auf die EU-Delegationen auch die folgenden Aufgaben zu, wie Informationsaustausch und Analyse der politischen Lage vor Ort, wobei die Delegationen auf die Weisungen des Hohen Vertreters und EAD angewiesen sind (vgl. Breier, 2011, S. 2496). Desweiteren konzentriert sich der Aufgabenbereich der Delegationen auf die Unterstützung aller EU-Organe, nämlich des Präsidenten des Europäischen Rates, des Kommissionspräsidenten sowie des Europäischen Parlaments und seiner Mitglieder, ebenfalls auf die Organisation ihrer Auslandsaktivitäten, bzw. die Begleitung bei ihren Dienstreisen in Drittstaaten, und auf ihren Presse- und Informationsdienst für den betreffenden Drittstaat und die internationale Organisation (vgl. Schmalenbach, 2012, S. 209-210). Daraus wird ersichtlich, dass die Delegationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den EU-Institutionen zusammenarbeiten.

Ein weiterer Aufgabenbereich der Delegationen bezieht sich auf die Unterstützung der Unionsstaaten im Rahmen der Konsularangelegenheiten, der im Art. 35 Abs. 3 EUV und Art. 20 Abs. 2 lit. c) AEUV geregelt wird. „Art. 20 Abs. 2 lit. c) AEUV gewährleistet den Unionsbürgerinnen und -bürgern im Hoheitsgebiet eines

Drittlands, indem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, das Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats (also nicht unmittelbar durch den EAD oder die Delegationen der Union) unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörigen dieses Staats.“ (Cremer, 2011, S. 390). Als Beispiel in Bezug auf die Unterstützung der Unionsstaaten im Bereich der Konsularangelegenheiten kann man den Krieg im Gaza vom Januar 2009 sowie den Bürgerkrieg in Libyen vom 2011 und die Vulkanasche-Krise in Island vom 2010 bringen, wo die damaligen Delegationen der Kommission (die jetzigen EU-Delegationen) die Unionsbürger evakuiert haben (vgl. Schmalenbach, 2012, S. 210).

Die Immunitäten und Privilegien der Delegationen der EU und der im Besitz der Unionsdelegationen befindlichen Gebäude wurden im Art. 5 Abs. 6 des Ratsbeschlusses vom 26.07.2010 über die Organisation und Arbeitsweise des EAD verankert, wonach der Hohe Vertreter diese im Wiener Übereinkommen geregelten Vorrechte mit dem jeweiligen Empfangsstaat oder der jeweiligen internationalen Organisation, bei denen die Delegationen akkreditiert sind, verabreden sollte. Es lässt sich klarstellen, dass die Rechte und Pflichten des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen auch für die EU-Delegationen und ihr Personal gelten. Damit besitzt die Delegationen ein aktives Legationsrecht.

Als Teil des EAD wird das Personal der Delegation in einem Auswahlausschuss und der Delegationsleiter vom Hohen Vertreter gewählt bzw. ernannt. Die Union verfügt über 138 Delegationen, die auf sechs Kontinenten akkreditiert sind, wobei die EU aufgrund eingefrorener politischer Beziehungen in diesen UN-Mitgliedstaaten- Iran, Usbekistan und Nordkorea nicht vertreten sind. Darüber hinaus sind die in New York, Rom, Paris, Straßburg, Wien, Genf und Addis Abeba vertretenen acht Delegationen für ihre akkreditierten internationalen Organisationen zuständig, wobei es auch der Fall sein kann, dass die Delegation, wie bei der Staatendiplomatie, nicht nur bei einer internationalen Organisation, sondern gleichzeitig bei einer anderen Organisation auch akkreditiert ist, z. B. die Delegation in Indonesien ist sowohl in Jakarta, als auch in Brunei und bei der Regionalorganisation ASEAN repräsentiert ist (vgl. Schmalenbach, 2012, S. 212).

Es sollte auch erwähnt werden, dass die EU-Kommission gem. Art. 5 (3) Unterabsatz 2 der Ratsentscheidung zum EAD über Weisungsbefugnisse verfügt. Damit kann die Kommission in ihren Bereichen Weisungen an die EU-Delegationen erteilen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Delegationen nach dem Lissaboner Vertrag zum ersten Mal in ihrer Geschichte vereinheitlicht und als Unionsdelegationen umbenannt wurden, die sich bis dahin aus den Kommissionsdelegationen und den Ratsverbindungsbüros zusammensetzten. Es sollte auch klargestellt werden, dass der Vertrag von Lissabon wenige Orientierung für die Zusammenarbeit der Delegationen mit den Unionsstaaten und der jeweiligen Ratspräsidentschaft in Drittstaaten bietet. In Bezug auf die gemeinsame Unterbringung von diplomatischen Vertretungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sieht der Lissaboner Vertrag keine Neuerungen vor.

5) Der Rat der Europäischen Union

Das Hauptziel dieses Untersuchungsteils konzentriert sich auf die Analyse des Rates bzw. des Ministerrates im Bereich der Unionsdiplomatie vor und nach dem Lissaboner Vertrag. Dabei werden die folgenden Fragen beantwortet: Welche Aufgaben und Funktionen kommen auf den Rat im Bereich der EU-Außenpolitik und -Diplomatie zu, welche Rolle nimmt der Rat dabei ein und mit welchen EU-Institutionen arbeitet er zusammen?

a) Der Rat vor dem Lissaboner Vertrag

Vor dem Lissaboner Vertrag bzw. gemäß Art. 300 EGV war der Rat im Bereich der EU-Diplomatie für den Abschluss von Abkommen mit Drittländern oder internationalen Organisationen und gemäß Art. 310 EGV für den Abschluss von Assoziierungsabkommen zuständig. Darüber hinaus war der Rat im Bereich der GASP auch tätig, wo er berechtigt war, gemeinsame Aktionen gemäß Art. 14 EUV-Nizza und gemeinsame Standpunkte gemäß Art. 15 EUV-Nizza zu bestimmen. „Er trifft die für die Festlegung und Durchführung der GASP erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat

festgelegten allgemeinen Leitlinien und trägt für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union Sorge (Art. 13 Abs. 3 EUV²¹).“ (Streinz, 2008, Rn. 298).

In der Außenvertretung gegenüber Drittstaaten spielte der Ratspräsident eine wichtige Rolle. Mit dem Amsterdamer Vertrag bildeten der Ratspräsident, der Hohe Vertreter und das Kommissionsmitglied die Troika. Somit hat die Troika politische Gespräche mit Drittstaaten aufgebaut.

Desweiteren repräsentierte der Ratsvorsitz die EU im Rahmen der GASP (Art. 18 Abs. 1 EUV-Nizza), der gemäß Art. 18 Abs. 3 EUV-Nizza vom Ratsgeneralsekretär gefördert wurde, wonach der Generalsekretär die Befugnisse des Hohen Vertreters für die GASP übernahm. Somit wurde die Rechtsgrundlage für die diplomatische Vertretung des Rates bestätigt.

Vor dem Lissaboner Vertrag repräsentierten das Ratssekretariat zwei Vertretungen in Drittstaaten, nämlich in New York seit 1994 und Genf seit Ende der 1960er Jahre, die als Verbindungsbüros des Rates genannt wurden, wobei die Vertretung in New York von der US-Regierung als diplomatische Mission nicht anerkannt und ihre Privilegien und Immunitäten nicht gewährt wurden. Um diese Ratsverbindungsbüros als diplomatische Mission und ihre Vorrechte als Vorrechte einer diplomatischen Delegation anerkennen zu können, wurde von der US-Regierung angekündigt, dass diese Verbindungsbüros als Teil der Kommissionsdelegationen sein sollten, wodurch die Ratsverbindungsbüros formal als Kommissionsdelegation angemeldet wurden (vgl. Karalus, 2009, S. 156-157). Dadurch kooperieren die Verbindungsbüros mit den Kommissionsdelegationen.

Wie der Delegationsleiter der Kommission wurde dem Delegationsleiter des Rates in New York auch der Titel eines Botschafters verliehen, wo der Leiter von einem Vertreter gefördert wurde und die dortige Delegation aus dem Berater, diplomatischen Sekretären, dem Sicherheitsattaché und dem Sicherheitsbeauftragten bestanden.

Die Aufgaben der Verbindungsbüros bestanden darin, den Rat und den Hohen Vertreter für die GASP in vielen Bereichen; wie z. B. im Bereich der GASP durch ihren Informationsaustausch aus ihren Büros in New York und Genf zu

²¹ Vertrag von Nizza.

unterstützen, dabei mit den Mitgliedstaaten zu kooperieren und als Ratsvertretung in New York und als Teil der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegation die Mitgliedstaaten in den VN bei der Koordinierung ihrer Aufgaben und bei den Tagungsveranstaltungen zu fördern und die Arbeitskontakte zu den Organen im VN-Generalsekretariat zu knüpfen (vgl. Karalus, 2009, S. 157-158). Daraus wurde ersichtlich, dass diese Ratsverbindungsbüros in New York und Genf Beziehungen zu den dort befindlichen internationalen Organisationen unterhielten, nicht zu Staaten, wobei die Ratsvertretung in Genf die Vertretungsfunktion auch wahrgenommen hat.

Darüber hinaus beschäftigten sich die Ratsverbindungsbüros mit der GASP und ESVP, wobei die Kommissionsdelegationen in den Bereichen Fischerei, Landwirtschaft und Handel für Abkommen und die Kundgebung von Standpunkten im Namen der Union und der Unionsstaaten zuständig waren.

Zusammenfassend lässt sich verdeutlichen, dass dem Rat im Rahmen des Unionsrechts die Außenvertretungsfunktion zugewiesen wurde, wobei diese Funktion im Bereich des Gemeinschaftsrechts auf die EU-Kommission zukam. Aber es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass diese Funktionen im Unions- und Gemeinschaftsrecht nach dem Lissaboner Vertrag bzw. durch die Schaffung einer einheitlichen Organisation (EU) weggefallen wurden. Desweiteren wurden die Ratsverbindungsbüros, wie die Kommissionsdelegationen, nach dem Lissaboner Vertrag als EU-Delegationen umbenannt.

b) Der Rat nach dem Lissaboner Vertrag

Nach dem Lissaboner Vertrag wurde dem Rat insbesondere dem Ratspräsidenten eine neue Funktion zugewiesen, wodurch der Ratspräsident die Außenvertretungsfunktion des Hohen Vertreters im Bereich der GASP übernimmt (vgl. Fischer, 2008, S. 65), wobei die Funktion des Hohen Vertreters bis zum Lissaboner Vertrag nämlich nach dem Amsterdamer Vertrag vom Ratsgeneralsekretär wahrgenommen wurde.

Im Rahmen der Außenvertretung der EU kooperiert der Rat mit dem Europäischen Rat, indem er gemäß Art. 22 Abs. 1 EUV dem Europäischen Rat diesbezügliche Empfehlungen vorlegt. Nach dem Art. 26 Abs. 2 EUV richtet die

GASP ein und erlässt diesbezügliche Beschlüsse und gemäß Art. 16 Abs. 6 EUV führt er als Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ das auswärtige Handeln der EU aus. Dadurch lässt sich verdeutlichen, dass diese Bestimmungen dem Rat bei der Gestaltung der EU-Außenvertretung einen großen Spielraum geben, wodurch er seinen Einfluss auf den Bereich der Unionsdiplomatie ausdehnen kann, wie es im Art. 27 Abs. 3 EUV verankert wurde, dass die Organisation und die Arbeitsweise des EAD durch den Ratsbeschluss bestimmt wird.

Für die Koordinierung der Ratsarbeit wurde eine neue Ratsstruktur „Allgemeine Angelegenheiten“ errichtet, die gemäß Art. 16 Abs. 6 EUV mit der Zusammenarbeit des Europäischen Rates und mit der EU-Kommission die Sitzungen des Europäischen Rates veranstaltet (vgl. Calliess, 2011, S. 264-265).

Der Hohe Vertreter führt den ständigen Vorsitz im Rat, wobei bei den anderen Ratstagungen der Ratsvorsitz von einem bei der Tagung für den zu diskutierenden Bereich zuständigen Minister des Unionsstaates geleitet wird, dementsprechend beteiligen sich an dieser Tagung die für diesen Bereich zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten, wie z. B. bei den Verkehrstagungen werden die Verkehrsminister der Mitgliedstaaten vertreten und in diesem Fall hat der Verkehrsminister des jeweiligen Unionsstaates den Ratsvorsitz inne. Der Ratsvorsitz wird von den Unionsstaaten jeweils für sechs Monaten übernommen, beispielsweise wird der Ratsvorsitz von Januar bis Juni 2013 von Irland und von Juli bis Dezember 2013 von Litauen wahrgenommen (vgl. Rat der Europäischen Union, 2013, o.S.). Diesbezüglich veröffentlicht jeder Unionsstaat, der den Ratsvorsitz für halbes Jahr leitet, ein Arbeitsprogramm des Rates, wie z. B. das am 9. Januar 2013 in Dublin verkündigte Programm des irischen Ratsvorsitzes, wo die Prioritäten des Ratsvorsitzes nämlich die Schaffung der Stabilitätssicherung und von Arbeitsplätzen sowie die Verstärkung der Kooperation mit den Unionsstaaten und den EU-Institutionen verankert wurden (vgl. Irish Presidency Programme, 2013, o.S.).

Darüber hinaus gestaltet der Ratsvorsitz die interne Verwaltung der Arbeit des Rates und bereitet dessen Arbeitsprogramm vor, woraus ersichtlich wird, dass für den Ratsvorsitz keine eigenen Funktionen zur Verfügung stehen, sondern übt er unterschiedliche Tätigkeiten in der EU aus (vgl. Calliess, 2011, S. 268). Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass der Ratsvorsitz den Rat gegenüber den

anderen EU-Institutionen bzw. den Unionsorganen repräsentiert, wie z. B. die Berichterstattung und die Ratsvertretung vor dem Europäischen Parlament oder vor seinen Ausschüssen sowie die Beteiligung an Sitzungen des Rates der Europäischen Zentralbank (gem. Art. 284 Abs. 1 AEUV) und Aufbau ständiger informeller Kontakte mit dem EU-Parlament, der EU-Kommission und anderen Unionsorganen. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass nach dem Lissaboner Vertrag die Ratsrepräsentationsfunktion nach außen durch den Vertreter des jeweiligen halbjährlichen Vorsitzstaates zurückgewiesen wurde (vgl. Hix, 2012, S. 221-222).

Die Gestaltung der Ratssitzungen wird von zwei Institutionen, nämlich vom Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EU (AStV)²² und vom Generalsekretariat übernommen, die der Ratsorganisationsstruktur zugeordnet sind (vgl. Borchardt, 2012, S. 163-164). Zudem ist der AStV gemäß Art. 16 Abs. 7 EUV für die Organisation der Ratstätigkeit zuständig, der seinen im Range von Botschaftern zustehenden Leitern untersteht, wobei diese Leiter auf die Weisungen ihrer jeweiligen nationalen Regierungen angewiesen sind (vgl. Breier, 2011, S. 141). Weiterhin wird der Rat gemäß Art. 240 Abs. 2 AEUV vom Generalsekretariat gefördert, der sich aus ca. 2800 europäischen Beamten und acht Generaldirektionen zusammensetzt, worin die Policy-Unit bei der Gestaltung des EAD eine wichtige Rolle spielt, sich mit der GASP auch beschäftigt und die Mitarbeiter des Rates, der Kommission und der Unionsstaaten umfasst (vgl. Petersen, 2011, S. 171-172). Zum Aufgabenbereich des Generalsekretariats gehört die verwaltungsmäßige Tätigkeit, wie z. B. die Übersetzungen bei den Ratssitzungen und die Rechtsberatung (vgl. Borchardt, 2012, S. 164).

Der gemäß Art. 16 Abs. 2 EUV aus je einem Vertreter jedes Unionsstaats auf Ministerebene bestehende Rat ist berechtigt, der vor dem Lissaboner Vertrag nämlich nach dem Art. 7 Abs. 2 EUV-Nizza auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammentrat, im Namen der EU Übereinkommen in vielen Bereichen nämlich Verkehr, Wissenschaft, Technologie, Textilwaren, Fischerei, Umwelt, Handel, zu schließen. Zudem wird dem Rat eine Zuständigkeit zum Abschluss von Unionsübereinkommen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen verliehen, wo der Rat gemäß Art. 218 Abs. 2 AEUV befugt ist,

²² Auf Französisch wird als „Comité des représentants permanents (Coreper)“ bezeichnet.

die Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen auszustellen, deren Richtlinien zu bestimmen sowie die Erlaubnis zur Unterzeichnung zu erteilen und Übereinkommen abzuschließen (vgl. Haratsch / Koenig / Pechstein, 2010, Rn. 250).

Desweiteren wird dem Rat die Befugnis erteilt, wie beim Amt des Hohen Vertreters und der EU-Kommission, Sanktionen gegen Staaten einzusetzen, beispielsweise die Sanktionen (wie z. B. das Ölembargo im September 2011) gegen Syrien durch den Rat bzw. die EU-Außenminister, wobei die EU-Außenminister die Sanktionen gegen Syrien am 22. April 2013 gelockert haben, um das Reformverfahren und die Zivilbevölkerung in diesem Land zu fördern (vgl. EU lockert Sanktionen gegen Syrien, 2013, o.S.). Durch die Einsetzung der Sanktionen wird die Rolle des Rates als Konfliktlöser erheblich weiter verstärkt.

Zusammenfassend lässt sich zum Ausdruck bringen, dass nach dem Lissaboner Vertrag der Rat als Hauptakteur in der EU-Außenpolitik, bei der Gestaltung bzw. der Verstärkung der Unionsdiplomatie an Bedeutung gewonnen hat, indem der Rat die politische Leitung und Koordination der EU wahrnimmt.

Zwischenergebnis

In diesem Teil der Arbeit wurden die Hauptakteure der diplomatischen Vertretung der EU, nämlich den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, das Europäische Auswärtige Dienst, die Europäische Kommission, die Delegationen der EU und den Rat der EU analysiert.

Der Hohe Vertreter wurde vor und nach dem Lissaboner Vertrag untersucht bzw. verglichen, wodurch klargestellt wurde, dass dem Hohen Vertreter nach dem Lissaboner Vertrag im Bereich der EU-Außenpolitik die funktionsfähigen Kompetenzen zugewiesen wurden, bei der der Hohe Vertreter als Unionsaußenminister, obwohl diese Bezeichnung im Vertrag nicht zu sehen ist, durch sein Doppelhut-Model gemäß Art. 18 Abs. 3 EUV den Ratsvorsitz für Auswärtige Angelegenheiten führt und nach diesem Artikel Abs. 4 das Amt des Kommissionsvizepräsidenten übernimmt. Dadurch vertritt er die EU nach außen

und führt ebenfalls den politischen Dialog zwischen Drittstaaten und internationalen Organisationen, ebenso schießt er im Namen der Union die Übereinkünfte mit ihnen. Es wurde auch klargestellt, dass der Hohe Vertreter als diplomatischer Vertreter befugt ist, im Namen der EU Statements in Bezug auf politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in der internationalen Gemeinschaft abzugeben, ebenfalls Sanktionen in politischen und wirtschaftlichen Bereichen gegen Staaten einzusetzen und als diplomatischer Vermittler bei Konfliktlösungen bzw. Friedenssicherungsprozessen aktiv mitzuwirken. Zudem wurde auch darauf hingewiesen, dass das Amt des Hohen Vertreters nicht nur im Bereich der GASP, sondern auch im Bereich der ENP (nämlich die Zusammenarbeit mit dem ENP zuständigen EU-Kommissar) tätig ist.

Bei der Analyse des Europäischen Auswärtigen Dienstes wurde herausgestellt, dass der EAD gemäß Art. 27 Abs. 3 EUV dem Hohen Vertreter untersteht und ihm seinen Beitrag im Rahmen der Unionsdiplomatie leistet. Als diplomatische Vertretung repräsentiert der EAD die Union in Drittländern und ist befugt, bilaterale Verträge abzuschließen. Darüber hinaus wurde auch verdeutlicht, dass dem EAD neben den diplomatischen Aufgaben, die konsularischen Tätigkeiten (wie z. B. im Bereich von Visaangelegenheiten) auch zustehen. Weiterhin wurde auch klargemacht, dass der EAD nicht nur mit dem Hohen Vertreter (im Bereich der EU-Außenpolitik) und mit der EU-Kommission (im Bereich der Handels- und Entwicklungspolitik) kooperiert, sondern auch mit internationalen Organisationen (wie z. B. mit UN, der OSZE, dem Europarat usw.), bei denen er die Beziehungen zu diesen Organisationen aufbaut.

Bei der Untersuchung der EU-Kommission im Bereich der Unionsdiplomatie wurde die Kommission in der Arbeit vor und nach dem Lissaboner Vertrag betrachtet, wo darauf hingewiesen wurde, dass die Rolle der Kommission im Rahmen der Unionsaußenpolitik nach dem Lissaboner Vertrag verstärkt wurden. Es wurde auch verdeutlicht, dass die Kommission gemäß Art 218 Abs. 3 EUV Übereinkünfte mit Drittstaaten abschließt, die EU gemäß Art. 220 Abs. 2 EUV in internationalen Organisationen repräsentiert und die Beziehungen zu internationalen Organisationen aufbaut, wobei die Kommission die EU im Bereich der GASP nach dem Art. 17 Abs. 1 EUV nicht vertritt, ausgenommen im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik. Aber man sollte auch erwähnen, dass vor dem Lissaboner Vertrag die Kommission die EU im Rahmen der GASP

repräsentierte. Nach der Analyse lässt sich auch feststellen, dass nach dem Lissaboner Vertrag den Kommissionspräsidenten die Repräsentationsfunktion bzw. die Verhandlungsführerkompetenz zugewiesen wurde, wodurch er die Union als diplomatischer Vertreter nach außen bzw. auf Gipfeltreffen von Staaten vertritt, zusammen mit dem Hohen Vertreter gemeinsame Erklärungen abgibt und wie der Hohe Vertreter, Sanktionen gegen Staaten verhängt und sich als diplomatischer Vermittler an Konfliktlösungen beteiligt.

Im weiteren Verlauf der Arbeit wurde auf die Delegationen der EU (vor und nach dem Lissaboner Vertrag) eingegangen, indem deutlich erwähnt wurde, dass die bisher in internationalen Organisationen, bei AKP-Staaten, Industriestaaten vertretenen Kommissionsdelegationen sowie ihre Presse und Informationsbüros und die Ratsverbindungsbüros nach dem Vertrag von Lissabon als EU-Delegationen definiert und im Art. 221 AEUV verankert wurden, die das Ziel haben, an den Union betreffenden Übereinkommen teilzunehmen, diesbezügliche verwaltungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen, und ebenfalls die EU in Drittstaaten und internationalen Organisationen zu repräsentieren und im Namen der EU politischen Dialog, Verhandlungen mit Drittländern zu führen bzw. Abkommen abzuschließen. Es wurde auch verdeutlicht, dass die Delegationen der EU gemäß Art. 27 Abs. 3 EUV dem EAD unterstehen. Es lässt sich festhalten, dass die Delegationen mit den Unionsstaaten zusammenarbeiten, indem sie berechtigt sind, die Mitgliedstaaten durch Informationsaustausch zu unterstützen.

Als letzter Hauptakteur der Unionsdiplomatie wurde der Rat bzw. der Ministerrat vor und nach dem Lissaboner Vertrag untersucht, wo klargestellt wurde, dass nach dem Vertrag von Lissabon dem Rat und dem Ratspräsidenten neue Funktionen zugewiesen wurden, wodurch der Ratspräsident die Außenvertretungskompetenz des Hohen Vertreters wahrnimmt, wobei bis dahin diese Kompetenz der Generalsekretär des Rates übernommen hat. Weiterhin wurde auch deutlich gemacht, dass der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ das auswärtige Handeln der EU leitet sowie durch seinen Beschluss gemäß Art. 27 Abs. 3 EUV die Organisation des EAD festgelegt wird, wodurch der Ratseinfluss auf den Bereich der EU-Diplomatie erweitert wird. Zudem wurde auch verdeutlicht, dass der Rat nach dem Art. 218 Abs. 2 AEUV berechtigt ist, Abkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen abzuschließen. Es lässt sich auch in Erinnerung rufen, dass der Rat, wie der Hohe Vertreter und

die EU-Kommission, Sanktionen in vielen Bereichen gegen Staaten fordern bzw. einsetzen kann.

Als Zwischenergebnis lässt sich darauf hinweisen, dass nach dem Lissaboner Vertrag die oben beschriebenen Hauptakteure großes Gewicht der Gestaltung bzw. der Verstärkung der Unionsdiplomatie verliehen haben.

E. Die Nebenakteure der diplomatischen Vertretung der EU

Nach der Untersuchung der Hauptakteure der diplomatischen Vertretung der EU werden in diesem Teil der Promotionsarbeit die Nebenakteure der diplomatischen Vertretung der EU analysiert, wo sie, wie die Hauptakteure, vor und nach dem Lissaboner Vertrag untersucht bzw. verglichen werden, um herauszufinden, inwieweit bzw. welche Funktionen sie bei der EU-Diplomatie wahrnehmen und mit welchen EU-Organen bzw. Institutionen sie dabei kooperieren. Dabei wird auf den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee sowie die Sonderbeauftragten und die Mitgliedstaaten der EU eingegangen.

1) Der Europäische Rat

Bei der Analyse des Europäischen Rates im Rahmen der Diplomatie der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag setzt sich dieser Untersuchungsteil mit den folgenden Fragestellungen auseinander: Welche Aufgaben und Rollen übernimmt der Europäische Rat bei der Unionsdiplomatie und mit welchen EU-Institutionen kooperiert er dabei?

a) Der Europäische Rat vor dem Lissaboner Vertrag

Der Europäische Rat wurde vor dem Lissaboner Vertrag im Art. 4 EUV-Nizza geregelt, der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) errichtet und schriftlich zum ersten Mal in der Einheitlichen Europäischen Akte

(EEA) verankert wurde (vgl. Streinz, 2008, Rn. 319). Gemäß Art. 4 EUV-Nizza bestimmte der Europäische Rat die politischen Leitlinien der EU und arbeitete mit den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU und dem Kommissionspräsidenten zusammen, indem sie von den Außenministern der Mitgliedstaaten und einem Kommissionsmitglied gefördert wurden. Daraus wurde ersichtlich, dass der Europäische Rat als Leitungsorgan durch die Festlegung der politischen Leitlinien seinen Einfluss auf die Politik der EG ausdehnen konnte, wobei er in den bis zum Lissaboner Vertrag in Kraft gewesenen Verträgen nicht als Organ der EU bezeichnet wurde.

Darüber hinaus tagte der Europäische Rat gemäß Art. 4 EUV-Nizza zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Staats- und Regierungschefs der Unionsstaaten, der den Ratsvorsitz führte. Nach dem Art. 4 EUV-Nizza unterrichtete er das Europäische Parlament durch seinen Bericht über stattgefundene Tagungen und durch seinen jährlichen Bericht über die Unionsentwicklung. Dadurch lässt sich auf die Anbindung des Europäischen Rates an das Europäische Parlament hinweisen.

Es sollte ebenfalls klargestellt werden, dass der Europäische Rat im Bereich der Außenpolitik der EU bis zum Lissaboner Vertrag keine tragende Rolle spielte. Der folgende Abschnitt widmet sich im Besonderen der Rolle des Europäischen Rates im Rahmen der auswärtigen Politik der EU bzw. der Unionsdiplomatie. Hinsichtlich dazu werden verschiedene Aspekte beleuchtet und aufgezeigt.

b) Der Europäische Rat nach dem Lissaboner Vertrag

Nach dem Lissaboner Vertrag (Art. 13 Abs. 1 EUV) agiert der Europäische Rat als eigenständiges Organ der EU und wurde im Art. 15 EUV verankert. Seine Aufgaben, wie sie im Art. 22 EUV beschrieben wurden, bestehen darin, als politischer Impulsgeber bzw. Motor des europäischen Integrationsverfahrens die Unionsprioritäten bzw. die strategischen Interessen der EU zu bestimmen (vgl. Bitterlich, 2011, S. 131) sowie die allgemeinen politischen Standpunkte für das auswärtige Handeln der Union festzulegen und die Union nach außen zu vertreten, ausgenommen der gesetzgeberischen Tätigkeit, wobei er als zentrales Entscheidungsgremium die gegebenenfalls auf Dritte bezogenen Rechtsakte und

Leitlinien in Bezug auf institutionelle Angelegenheiten erlassen kann (vgl. Borchardt, 2012, S. 157). Dabei wird der EU-Rat nach dem Art. 235 Abs. 4 AEUV vom Ratsgeneralsekretariat gefördert.

Im Hinblick auf die Arbeitsweise des Europäischen Rates sollte darauf hingewiesen werden, dass der EU-Rat gemäß Art. 15 Abs. 3 EUV zweimal pro Halbjahr unter seinem Vorsitz in Brüssel sowie bei Bedarf zum Sondergipfel zusammenkommt, wo gemeinsame Statements über Weltpolitik in einer Beschlussfassung abgegeben werden (vgl. Borchardt, 2012, S. 158).

Durch seinen mit qualifizierter Mehrheit befassten Beschluss ist der EU-Rat gemäß Art. 236 AEUV befugt, die Zusammensetzung des Rates und des Ratsvorsitzes zu bestimmen, ausgenommen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ und des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“. Darüber hinaus kann der EU-Rat (gem. Art. 14 Abs. 2 EUV) durch die Initiative bzw. Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss über dessen Zusammensetzung fassen. Dadurch wird die Eingriffsmöglichkeit des Europäischen Rates auf diese EU-Organen, nämlich auf den Rat und das EU-Parlament erweitert.

Nach dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags setzt sich der EU-Rat, wie im Art. 15 Abs. 2 EUV beschrieben wurde, nicht nur aus den Staats- und Regierungschefs der Unionsstaaten und dem Kommissionspräsidenten, sondern auch aus dem Präsidenten des Europäischen Rates zusammen. Dadurch wird der Kommissionspräsident mit dem Hohen Vertreter und dem Ratsvorsitz in die Arbeit des Europäischen Rates eingebunden, wo sie an den Beratungen im EU-Rat teilnehmen (vgl. Calliess, 2011, S. 253), wobei der Ratspräsident und der Kommissionspräsident sich, wie im Art. 235 Abs. 1 AEUV geregelt wird, an den im Rahmen des Europäischen Rates durchgeführten Abstimmungen nicht beteiligen. Ferner ist das Stimmrecht des Hohen Vertreters im Europäischen Rat auch ausgeschlossen, wobei der Hohe Vertreter während seiner Beteiligung am Rat mit seinen diplomatischen Kompetenzen nach innen auf die Beschlussfassungen im Rat Einfluss nehmen kann (vgl. Petersen, 2011, S. 203).

Eine der wichtigsten Neuerungen des Lissaboner Vertrags war die Errichtung des Präsidenten des Europäischen Rates, der im Art. 15 Abs. 5 EUV geregelt wird, wonach er mit qualifizierter Mehrheit vom Europäischen Rat für zweieinhalb

Jahre gewählt und entlassen wird, wobei der Präsident einmal wiedergewählt werden kann und kein einzelstaatliches Amt übernehmen darf.

Zudem ist der Präsident des Europäischen Rates befugt, einen Kandidaten als Kommissionspräsident nach dem Art. 17 Abs. 7 EUV vorzuschlagen sowie mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten den Hohen Vertreter gemäß Art. 18 Abs. 1 EUV zu bestellen und den Präsidenten, den Vizepräsidenten, ebenso die anderen Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank gemäß Art. 283 Abs. 2 AEUV zu wählen bzw. zu ernennen.

Wie im Art. 15 Abs. 6 EUV geregelt wird, führt der Präsident den Vorsitz beim EU-Rat und gibt ihnen Impulse, sorgt in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidenten auf der Grundlage der Arbeiten des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des EU-Rates, setzt sich dafür ein, dass Zusammenhalt und Konsens im EU-Rat unterstützt werden, legt dem EU-Parlament im Anschluss an jede Tagung des EU-Rates einen Bericht vor und übt auf seiner Ebene die Befugnisse des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der GASP aus. Aber es sollte auch klargestellt werden, dass weder das EU-Parlament Einfluss auf die Beratungen des EU-Rates hat, noch der EU-Rat und sein Präsident dafür haften, obwohl der EU-Rat dem EU-Parlament einen Bericht erstattet.

Desweiteren gehören zum Aufgabenbereich des Präsidenten des Europäischen Rates die Vor- und Nachbereitung seiner Tagungen sowie die EU-Außenvertretung auf den internationalen Gipfeltreffen im Rahmen der GASP (vgl. Borchardt, 2012, S. 157), wo die Einberufung einer außerordentlichen Tagung des EU-Rates durch seinen Präsidenten auch nicht ausgeschlossen ist (vgl. Bitterlich, 2011, S. 133). Dadurch lässt sich verdeutlichen, dass dem Präsidenten des Europäischen Rates neben der Repräsentationsfunktion, ebenso die Leitungs-, Koordinierungs- und Impulsfunktion zustehen. So, dass er im Bereich der EU-Außenvertretung in Konkurrenz zu dem Hohen Vertreter, dem Kommissionspräsidenten und dem Ratsvorsitz steht, wobei die Zuständigkeitsbereiche im Rahmen der Außenvertretung der EU verteilt sind, wie z. B. der Präsident des Europäischen Rates für die Unionsaußenvertretung (Art. 15 Abs. 6 EUV), der Hohe Vertreter für die Leitung der GASP (Art. 18 Abs. 2 EUV)

und die Europäische Kommission für die Außenrepräsentation der EU außerhalb der GASP (Art. 17 Abs. 1 EUV) zuständig ist. Zudem erfolgt die Außenvertretung der Union durch den Präsidenten des Europäischen Rates auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und beschränkt sich auf den Bereich der GASP, nicht auf anderen Bereiche (vgl. Calliess, 2011, S. 251). Dadurch wird der rechtliche Einfluss des Europäischen Rates auf die europäische auswärtige Politik in erheblichem Maße eingeschränkt, obwohl er als das außenpolitische Leitorgan der EU berücksichtigt wird.

Der ehemalige belgische Premierminister Herman Van Rompuy hatte das Amt des ersten Präsidenten des Europäischen Rates seit dem 1. Dezember 2009 inne und seine Amtszeit wurde am 1. März 2012 bis zum 30. November 2014 verlängert (vgl. Der Präsident des Europäischen Rates, 2012, o.S.). In Bezug auf die Prioritäten des Europäischen Rates bis 2014 wurde ein Entwurf von Herman Van Rompuy auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28.-29. Juni 2012 vorgelegt, der sich im Bereich der EU-Außenpolitik mit den Themen, wie z. B. G8- bzw. G20-Gipfeltreffen und die Europäische Nachbarschaftspolitik, auseinandersetzte, wo bei G8- bzw. G20-Gipfeltreffen die Sicherung der Unionsinteressen auf globaler Ebene sowie die Verstärkung der Beziehungen zu wichtigen Partnern der EU (China und Russland) und die Zusammenarbeit im Rahmen der transatlantischen Partnerschaft, und bei der ENP die Weiterentwicklung der Kooperation mit den arabischen Ländern, dem südlichen Mittelraum und den östlichen Nachbarstaaten sowie die Unterstützung der Schaffung von Frieden und Stabilität in diesen Regionen, insbesondere in Syrien, Afghanistan, Iran, Nahost, berücksichtigt bzw. behandelt werden sollten (vgl. Die Prioritäten des Europäischen Rates bis 2014, 2012, o.S.).

Wie der Hohe Vertreter, der Kommissionspräsident und der Ratspräsident gibt der Präsident des Europäischen Rates auch ein gemeinsames Statement im Namen der EU in Bezug auf politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ab. Er wirkt ebenso als diplomatischer Vertreter bei Konfliktlösungen mit. Als Beispiel soll man auf das Statement des Präsidenten des Europäischen Rates vom 19. April 2013 aufmerksam machen, indem Herman Van Rompuy als diplomatischer Vermittler das abgeschlossene friedliche Abkommen zwischen Serbien und Kosovo begrüßte (vgl. Statement by the President of the European Council, 2013, S. 1). Desweiteren beteiligt sich der Präsident des EU-Rates als diplomatischer

Vertreter der EU an den Regierungsgesprächen hinsichtlich der bilateralen oder multilateralen Beziehungen zwischen der EU und den teilnehmenden Staaten, beispielsweise auf G8-Gipfeltreffen in Lough Erne (UK) vom 17.-18. Juni 2013, bei dem als diplomatischer Vertreter Herman Van Rompuy mit dem Kommissionspräsidenten José Manuel Barroso die EU nach außen vertraten und diesbezüglich eine gemeinsame Erklärung abgegeben haben, in der auf die Gespräche über die EU-Beziehungen zu den G8-Staaten, insbesondere über globale Wirtschaft, die Außenpolitik (wie z. B. die Krisis bzw. die politische Lage in Syrien) sowie über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft mit den Vereinigten Staaten eingegangen wurden (vgl. Joint Statement by European Council President and European Commission President, 2013, S. 1-2). Dadurch kann man zum Schluss kommen, dass nach dem Lissaboner Vertrag der Präsident des Europäischen Rates, wie der Kommissionspräsident, die internationale Politik beeinflussen bzw. dabei aktiv mitwirken kann.

Zusammenfassend lässt sich in Erwägung ziehen, dass nach dem Lissaboner Vertrag die zentrale Führungsrolle des Europäischen Rates im Bereich der GASP und der ESVP durch seine erforderlichen Impulse zur Unionsentwicklung weiter verstärkt wurde.

2) Das Europäische Parlament

Dieser Abschnitt der Untersuchung setzt sich mit der Analyse bzw. dem Vergleich des Europäischen Parlaments im Bereich der Diplomatie der Europäischen Union vor und nach dem Lissaboner Vertrag auseinander. Dabei wird auf die folgenden Fragen eingegangen: Welche Funktionen nimmt das Europäische Parlament im Rahmen der Unionsdiplomatie wahr und mit welchen EU-Institutionen arbeitet er dabei zusammen?

a) Das Parlament vor dem Lissaboner Vertrag

Das Europäische Parlament wurde seit der Gründung der EGKS (1952) bis zum Römischen Vertrag (1957) als parlamentarische Versammlung betrachtet, das als Europäisches Parlament umbenannt wurde. Nach dem Art. 189 EGV setzte sich

das Europäische Parlament aus den Volksvertretern der Mitgliedstaaten der EG zusammen, wonach dessen Mitgliederzahl sich auf 736 belief. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Abgeordneten nicht abhängig und nicht auf die Weisungen angewiesen waren, wo auf sie die Art- 8-10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EG zukamen, wobei die Abgeordneten nicht als Regierungsvertreter berücksichtigt wurden, sondern als Volksvertreter (vgl. Streinz, 2008, Rn. 352).

Darüber hinaus spielten politische Parteien im Europäischen Parlament, wie im Art. 191 Abs. 1 EGV geregelt wurde, eine große Rolle, indem sie den politischen Willen der Bürger repräsentierten. Desweiteren beteiligte sich das Europäische Parlament an der GASP, wo es diesbezüglich gemäß Art. 21 EUV-Nizza vom Vorsitz und von der EU-Kommission unterrichtet wurde und ebenfalls Anfragen oder Empfehlungen hinsichtlich der GASP an den Rat weiterleitete. Weiterhin besaß das EU-Parlament politische Kontrollfunktionen gegenüber der EU-Kommission, nämlich das Misstrauensvotum gemäß Art. 201 EGV, wodurch die Amtsniederlegung der Kommissionsmitglieder, wie in dieser Untersuchungsarbeit bereits erwähnt wurde, in Frage kommen konnte. Daraus wurde ersichtlich, dass das EU-Parlament vor dem Lissaboner Vertrag die Angelegenheiten im Rahmen der GASP beeinflussen konnte, wobei es vor dem Lissaboner Vertrag im Bereich der EU-Diplomatie beschränkte Funktionen wahrnahm und somit keine tragende Rolle in diesem Bereich spielte.

b) Das Parlament nach dem Lissaboner Vertrag

Wie vor dem Lissaboner Vertrag, besitzt das Europäische Parlament nach diesem Vertrag auch Kontrollbefugnisse im Bereich der GASP, wobei das EU-Parlament auf die Entscheidungsbefugnisse in der GASP nicht direkt angewiesen ist (vgl. Petersen, 2011, S. 198). Diese Befugnisse werden im Art. 36 EUV nochmals bestätigt, wonach der Hohe Vertreter (gegebenenfalls mit den Sonderbeauftragten) das EU-Parlament im Bereich der GASP und GSVP hört und es diesbezüglich unterrichtet und dabei seine Auffassungen in Erwägung zieht. Dabei wird das Europäische Parlament nicht nur über vergangene Fortschritte der GASP, sondern auch über das Zukunftsprogramm und künftige Pläne unterrichtet (vgl. Cremer, 2011, S. 392). Dadurch lässt sich verdeutlichen, dass dem EU-Parlament im

Rahmen der GASP ein Beobachtungs- und Kommentierungsrecht zusteht, ausgenommen der Mitentscheidungsbefugnis in diesem Bereich.

Weiterhin kann das EU-Parlament durch seine Kontrollbefugnisse, wie im Art. 41 EUV geregelt wird, bei der EU-Haushaltspolitik mitwirken, wonach die Bereitstellung von finanziellen Mitteln (wie z. B. im Rahmen der GASP und ESVP) über das Europäische Parlament in Frage kommt, die beim Aufbau der längerfristigen diplomatischen Fähigkeit für die EU an Bedeutung gewinnen wird. Dadurch steht dem EP das Mitentscheidungsrecht bei allen EU-Haushaltsfragen zu.

Neben dem Hohen Vertreter unterrichtet der Ratsvorsitz das EU-Parlament in den mindestens fünfmal pro Jahr im Rahmen der politischen Gespräche bezüglich der GASP stattfindenden gemeinsamen Beratungsgremien (vgl. Cremer, 2011, S. 393). Darüber hinaus ist das Europäische Parlament gemäß Art. 36 EUV befugt, Anfragen oder Empfehlungen an den Rat oder den Hohen Vertreter weiterzuleiten, wodurch der Hohe Vertreter als zentraler Ansprechpartner des EU-Parlaments im Rahmen der GASP berücksichtigt wird. Zudem berichtet es nach diesem Artikel zweimal jährlich über die Entwicklung bei der Umsetzung der GASP und ESVP.

Darüber hinaus ist das Europäische Parlament befugt, den Kommissionspräsidenten zu wählen und die Ernennung des Hohen Vertreters bzw. des Kommissionsvizepräsidenten zu bestätigen. Desweiteren kann es gemäß Art. 17 Abs. 8 EUV, wie vor dem Lissaboner Vertrag, einen Misstrauensantrag gegen die EU-Kommission stellen, wodurch die Kommissionmitglieder niedergelegt werden können.

Bevor auf die Rolle des Europäischen Parlaments im Bereich der Unionsdiplomatie nach dem Lissaboner Vertrag eingegangen wird, sollte zuerst dessen Aufbau in Erwägung gezogen werden. Das EU-Parlament besteht aus seinem Präsidenten, den Abgeordneten, den Fraktionen, den Ausschüssen, den interfraktionellen Arbeitsgruppen, dem Generalsekretariat sowie den Delegationen und den politischen Organen (vgl. Aufbau und Arbeitsweise, o. J., o.S.), deren Aufgaben und Rolle im Rahmen der EU-Außenpolitik bzw. der Unionsdiplomatie nach dem Lissaboner Vertrag im Einzelnen geschildert werden.

Zunächst sollte der für zweieinhalb Jahren gewählte und von seinen 14 Vizepräsidenten geförderte Präsident des EU-Parlaments untersucht werden, der das Parlament leitet, ebenso Beziehungen zu den EU-Organen aufbaut und das EP sowohl in Rechtsangelegenheiten, als auch in Außenbeziehungen vertritt (vgl. Der Präsident des Europäischen Parlaments, o.J., o.S.), wie z. B. beim ersten offiziellen Besuch des Präsidenten des EP- Martin Schulz in den USA vom 26.-28. Dezember 2012, wo er das EP repräsentierte und dabei die Aussichten der EU-US Beziehungen diskutiert wurden (vgl. Schulz' erster offizieller Besuch in den USA, 2012, o.S.). Darüber hinaus ist der Präsident des Europäischen Parlaments befugt, im Namen des EP seine Stellungnahme in einer Erklärung über politische und wirtschaftliche Angelegenheiten in der internationalen Gemeinschaft abzugeben, beispielsweise die Erklärung von Martin Schulz vom 21. November 2012, wo er den sofortigen Waffenstillstand im Gaza-Streifen zwischen Palästina und Israel begrüßte, wobei er bis dahin zusammen mit den Europaabgeordneten diesen Konflikt im Gaza-Streifen scharf kritisierte und beide Staaten zum Frieden aufgerufen hat (vgl. Höhepunkte der Sitzungswoche in Straßburg, 2012, o.S.). Wie zu sehen ist, wurden die Kompetenzen des Präsidenten des EP im Rahmen der EU-Außenpolitik nach dem Lissaboner Vertrag erheblich verstärkt bzw. erweitert.

Desweiteren sollte auch verdeutlicht werden, dass im Bereich der EU-Außenpolitik die auf fünf Jahre gewählten 754 Abgeordneten nach dem Lissaboner Vertrag auch eine große Rolle spielen, die nach ihren politischen Richtungen die Fraktionen²³ bilden, und zur Koordinierung der Arbeit des EP in verschiedenen Bereichen in Ausschüssen²⁴ zusammenkommen. Man muss auch darauf hinweisen, dass diese Ausschüsse im Rahmen der Außenpolitik der EU von großer Bedeutung sind, insbesondere der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, bei dem aktuelle politische Themen in der internationalen Gemeinschaft diskutiert sowie diesbezügliche Empfehlungen oder Standpunkte bzw. Positionen der Union abgegeben und mit der Teilnahme von Drittstaaten

²³ Derzeit sind die folgenden 7 Fraktionen im EP vertreten: Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten), Fraktion des Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament, Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa, Fraktion der Grünen / Europäische Freie Allianz, Europäische Konservative und Reformisten, Vereinte europäische linkenordische grüne linke, Fraktion „Europa der Freiheit und der Demokratie“.

²⁴ Im EP sind derzeit 20 parlamentarischen Ausschüsse, die Sonderausschüsse, die Untersuchungsausschüsse und der Vermittlungsausschuss repräsentiert.

oder internationalen Organisationen an diesem Ausschuss ihre Beziehungen mit der EU behandelt und ebenso mit ihnen Verhandlungen in vielen Bereichen abgeschlossen werden können. Diesbezüglich sollten die folgenden Beispiele erwähnt werden; die sicherheitspolitischen Gespräche vom 6. Mai 2013 mit dem Generalsekretär der NATO- Anders Fogh Rasmussen über die Zukunft der europäischen Verteidigung aus Sicht der NATO (vgl. Protokoll der Sitzung AFET/PV(2013)0506, 2013, S. 1-2), oder die politischen Gespräche vom 23. April 2013 mit dem Außenminister Australiens- Bob Carr über die Entwicklung der Partnerschaft EU-Australien (vgl. Protokoll der Sitzung AFET/PV(2013)0422_1, 2013, S. 4), und die Position des EP vom 16. Mai 2013 durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten Elmar Brok MdEP²⁵ über die Kriegslage in Syrien (vgl. Elmar Brok über Syrien, 2013, o.S.). Dadurch lässt sich festhalten, dass die Repräsentationskompetenz des EP nach dem Vertrag von Lissabon bekräftigt wurde.

Darüber hinaus kommen die verschiedenen Fraktionen und Ausschüsse des EP in interfraktionellen Arbeitsgruppen (wie z. B. Arbeitsgruppen für soziale Wirtschaft, Umwelt, Wasser usw.) zusammen, um sich mit besonderen Themen auseinanderzusetzen und zur Verstärkung der Kontakte zwischen den Europaabgeordneten und der EU-Bürger beizutragen, wobei diese Arbeitsgruppen nicht als Organ des EU-Parlaments bezeichnet werden und dadurch in Namen des EP nicht sprechen dürfen (vgl. Regelung für die Bildung interfraktioneller Arbeitsgruppen, 2012, S. 1).

Hinsichtlich der Koordinierung der Tätigkeit des EP im Bereich der Legislative und in Plenartagungen bzw. in sonstigen Sitzungen kommt das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments in Betracht, das sowohl parlamentarische Organe, als auch die Europaabgeordneten in technischen Bereichen und fachlichen Beratungen fördern, beispielsweise Übersetzungen bzw. Dolmetschen in Konferenzen (vgl. Das Generalsekretariat, o.J., o.S.), die bei Treffen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen im Rahmen der EU-Außenpolitik von großer Bedeutung sind.

Einer der wichtigsten Akteure des EP im Bereich der EU-Diplomatie bzw. der diplomatischen Vertretung der EU sind die Delegationen des EP. Diese

²⁵ Mitglied des Europäischen Parlaments.

Delegationen haben als Ziel, die Beziehungen zu nationalen Parlamenten von Drittstaaten aufzubauen und wichtige Auskünfte mit ihnen auszutauschen, die aus 44 Delegationen und aus den folgenden vier verschiedenen Arten von Delegationen bestehen: den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen, den Parlamentarischen Kooperationsausschüssen, den anderen interparlamentarischen Delegationen und den Delegationen in multilateralen parlamentarischen Versammlungen, deren Tätigkeiten (ausgenommen der Letzteren) zusammen mit Ad-hoc-Delegationen und Wahlbeobachtungsmissionen vom Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten des EP koordiniert werden (vgl. Delegationen, o.J., o.S.). Nun bleibt die Frage offen, welche Kompetenzen im Rahmen der Unionsdiplomatie auf diese Delegationen zukommen. Bei den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen kommen die Prioritäten der Beziehungen zwischen der Delegation des EP und der Delegation des jeweiligen Drittstaates sowie die Durchführung der Assoziierungsabkommen in Frage und bei den parlamentarischen Kooperationsausschüssen werden die Zusammenarbeitsperspektive mit der Teilnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Nachbarschaftspolitik und mit der Teilnahme der über strategischen Partnerschaftsabkommen mit der EU unterschriebenen Ländern diskutiert, wobei das Hauptziel der anderen interparlamentarischen Delegationen darin besteht, sich um die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten der Staaten außerhalb der Union und der nicht EU-Kandidatenstaaten zu kümmern (vgl. Delegationen, o.J., o.S.). Als letzte Delegation des EP lässt sich darauf hinweisen, dass die Delegationen in multilateralen parlamentarischen Versammlungen sich aus der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung für AKP (Afrika, karibischer Raum, Pazifischer Ozean)-EU, der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum sowie der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika (EUROLAT) und der Parlamentarischen Versammlung EURONEST zusammensetzten, die die Beziehungen zu den genannten Staaten aufbauen und mit ihnen in vielen Bereichen zusammenarbeiten (vgl. Delegationen, o.J., o.S.). Ein Beispiel zu den Delegationen des EP kann man die Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten bringen. Insbesondere der EU-US Summit vom 28. November 2011 in Washington (vgl. EU-US Summit Joint Statement, 2011, S. 1), und das 74. Interparlamentarische Treffen des EP und US House of Representatives vom 31. Mai- 1. Juni 2013 in Dublin, bei denen die Beziehungen und Zusammenarbeit in vielen Bereichen, wie z. B. in

politischen und wirtschaftlichen Bereichen sowie im Rahmen der transatlantischen Partnerschaft diskutiert wurden (vgl. Joint Statement by EP and US House of Representatives, 2013, S. 1-3).

In Bezug auf die außenpolitische Tätigkeit des Europäischen Parlaments nach dem Lissaboner Vertrag sollte klargestellt werden, dass diese Tätigkeit durch die politischen Organe des EU-Parlaments erfolgt. Die politischen Organe des EP setzen sich aus der Konferenz der Präsidenten, dem Präsidium, dem Kollegium der Quästoren, der Konferenz der Ausschussvorsitzenden und der Konferenz der Delegationsvorsitzenden zusammen, wo die Konferenz der Präsidenten sich mit den Beziehungen zu den EU-Organen, den nationalen Parlamenten und Drittstaaten, das Präsidium sich mit verwaltungs-, organisations- und personalbezogenen Fragen, das Kollegium der Quästoren sich mit Verwaltungs- und Finanzaufgaben, die Konferenz der Ausschussvorsitzenden sich mit der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen parlamentarischen Ausschüssen und die Konferenz der Delegationsvorsitzenden sich mit interparlamentarischen Delegationen sowie der Delegationen in den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen auseinandersetzt (vgl. Politische Organe, o.J., o.S.).

Zusammenfassend lässt sich verdeutlichen, dass durch sein Selbstorganisations- und Beratungsrecht das Europäische Parlament nach dem Lissaboner Vertrag im Bereich der Unionsdiplomatie Kontakte zu Parlamenten, Regierungen und Staatsoberhäuptern von Drittländern knüpft, bei denen es befugt ist, Abkommen mit ihnen abzuschließen (vgl. Kluth, 2011, S. 235). Daraus wurde ersichtlich, dass enge Zusammenarbeit mit nationalen Parlamenten nach dem Lissaboner Vertrag an Bedeutung gewonnen hat.

„Das EP besitzt ein Zustimmungsrecht zu allen wichtigen internationalen Abkommen, die einen Bereich betreffen, welcher der Mitentscheidung unterliegt sowie zu den Beitrittsverträgen, die mit neuen Mitgliedstaaten geschlossen werden und die die Bedingungen des Beitritts festlegen.“ (Borchardt, 2012, S. 178). Es lässt sich darauf hinweisen, dass die Eingriffsmöglichkeit sowie Kontroll- und Entscheidungsrechte des Europäischen Parlaments im Bereich der EU-Außenpolitik nach dem Lissaboner Vertrag bekräftigt wurden, wodurch das EP sich in vielen Politikbereichen einmischen kann. Dadurch übt das Europäische Parlament eine politische, legislative Kontrolle über den EAD aus und wird von

EU-Delegationen bei politischen Gesprächen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen gefördert.

3) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee

In diesem Teil der Promotionsarbeit wird das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) vor und nach dem Lissaboner Vertrag analysiert, indem auf die folgenden Fragestellungen eingegangen wird: Welche Rolle spielt dieses Komitee bei der EU-Außenpolitik bzw. der Unionsdiplomatie und mit welchen EU-Institutionen kooperiert es dabei?

Vor allem sollte darauf hingewiesen werden, dass das PSK als ein ständiges Gremium des Rates erst nach dem auf dem Gipfel von Helsinki vom 10.-11. Dezember 1999 durch den Europäischen Rat gefassten Beschluss und später nach dem Beschluss des Rates vom 22. Januar 2001 eingesetzt wurde (vgl. Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee, 2011, o.S.).

In Bezug auf die Rechtsgrundlage des PSK lässt sich in Erwägung ziehen, dass das PSK nach dem Lissaboner Vertrag primärrechtlich im Art. 38 EUV geregelt wird, wonach „das ständig (in der Regel zweimal pro Woche) in Brüssel tagende Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK)“, (Die Akteure der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, 2013, o.S.), die internationale Lage im Rahmen der GASP, insbesondere die Entwicklungen und Veränderungen in politischer Lage verfolgt und diesbezüglich seine Positionen abgibt, ebenso die Umsetzung vereinbarter Politik überwacht und darüber hinaus unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle übernimmt. Durch diese Überwachung wird nach dem Art. 38 EUV dem PSK eine Kontrollkompetenz bzw. beobachtende Kontrolle im Rahmen der vereinbarten Politik zugewiesen.

Es sollte auch verdeutlicht werden, dass der Vorsitz im PSK im Krisenfall vom Hohen Vertreter geführt werden kann, wodurch die Zusammenarbeit des PSK mit dem Amt des Hohen Vertreters und die aktive Mitwirkung des PSK bei der GASP verstärkt wird (vgl. Petersen, 2011, S. 202), indem das PSK als privilegierter Ansprechpartner des Hohen Vertreters politische Gespräche führt, wie z. B. das politische Gespräch hinsichtlich der ESVP mit der NATO. Desweiteren untersteht

das PSK nicht nur dem Hohen Vertreter, sondern auch dem EAD, womit das PSK aus den Botschaftern der Unionsstaaten, einer ständigen Delegation der EU-Kommission, einer Delegation des EUMC sowie einer Delegation des Sekretariats des Rates und einem juristischen Dienst besteht (vgl. Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee, 2011, o.S.). Dadurch wurde dem PSK im Bereich der EU-Diplomatie großes Gewicht verliehen.

Sekundärrechtlich wird das aus Diplomaten der ständigen Missionen der Unionsstaaten bestehende PSK in einem Ratsbeschluss geregelt, wonach es auf die strategischen Planungen des EAD angewiesen ist, obwohl das PSK als wichtiger Akteur in der GASP bezeichnet wird, das sich mit den auf die GASP bezogenen Angelegenheiten auseinandersetzt (vgl. Petersen, 2011, S. 201-202).

Zudem wirkt das PSK nicht nur im Rahmen der GASP aktiv mit und verfolgt die internationale Lage, sondern ist auch im Rahmen der ESVP aktiv, wo es gemäß Art. 43 EUV bei Krisenbewältigungsoperationen (wie z. B. bei der Konfliktverhütung bzw. Friedensschaffungsmissionen, oder bei humanitären Aufgaben und militärischen Beratungen) mit dem Hohen Vertreter zusammenarbeitet bzw. unter Verantwortung des Hohen Vertreters und des Rates, diese militärische Operationen nach dem Art. 38 EUV politisch kontrolliert und sie strategisch leitet. Aus diesem Grund kann man das PSK auch als Motor der ESVP definieren. Im Bereich dieser militärischen Operationen wird das PSK auch vom Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC), der vom Rat eingesetzt wird, durch seine militärischen Beratungen gefördert, wobei der EUMC an sich den von dem Rat zum Einsatz gebrachten Militärstab der Europäischen Union (EUMS) mit der Strategieplanungs- und Frühwarnereinheit unterstützt (vgl. Haratsch / Koenig / Pechstein, 2010, Rn. 1297).

Das PSK wird nach dem Lissaboner Vertreter nicht mehr nur dem Rat, sondern auch dem Hohen Vertreter zugeordnet. Zusammenfassend lässt sich verdeutlichen, dass das PSK nach dem Lissaboner Vertrag durch die Zusammenarbeit mit dem Hohen Vertreter und dem EAD seine Position im Bereich der EU-Diplomatie verstärkt hat.

4) Die Sonderbeauftragten der EU

Die Untersuchung der Sonderbeauftragten der EU nach dem Lissaboner Vertrag setzt sich mit den folgenden Fragen auseinander: Welche Aufgaben nehmen die Sonderbeauftragten bei der Außenpolitik der Union bzw. der EU-Diplomatie wahr und mit welchen EU-Institutionen arbeiten sie dabei zusammen?

Zuerst sollte darauf hingewiesen werden, dass die Sonderbeauftragten im Art. 33 EUV geregelt werden, wonach sie, wie in dieser Arbeit bereits erwähnt wurde, vom Rat auf Vorschlag des Hohen Vertreters für besondere politische Angelegenheiten ernannt werden, die, wie das PSK, dem Hohen Vertreter unterstehen und von ihm unterstützt werden. Aber bis zum Lissaboner Vertrag, nämlich nach dem Vertrag von Amsterdam wurden die Sonderbeauftragten vom Rat ernannt, ebenso durch seine Empfehlungen und Richtlinien unterstützt und dadurch waren sie dem Rat zugeordnet, wo sie im Bereich der EU-Diplomatie eine wichtige Rolle spielten, bzw. politische Gespräche und Verhandlungen mit Konfliktparteien und internationalen Organisationen führten (vgl. Petersen, 2011, S. 214-215).

Die elf Sonderbeauftragten (EUSR²⁶) sind derzeit in Afghanistan, Zentralasien, Südkaukasus, Georgien (wegen der Krise), der Afrikanischen Union, Sudan, dem Südlichen Mittelmeerraum, Kosova sowie Bosnien und Herzegowina eingesetzt (vgl. Die Sonderbeauftragten der EU, o.J., o.S.), denen die besonderen politischen Aufgaben, wie z. B. die Beobachtung der Krise, die Kontaktpflege zu Konfliktparteien sowie die Abstimmung der Förderung der GASP-Tätigkeiten bezüglich der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (wie z. B. mit der UN, der OSZE usw.) und der Informationsaustausch gehören (vgl. Cremer, 2011, 385-386). Als Beispiel für die Sonderbeauftragten kann man den EU-Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien- Philippe Lefort bringen, der in Bezug auf die Friedensschaffung bzw. die Verhütung von Konflikten (wie z. B. der Konflikt um Berg-Karabach zwischen Aserbaidschan und Armenien, und die Krise in Georgien) in dieser Region mit der OSZE und der Minsk-Gruppe kooperiert (vgl. Die Sonderbeauftragten der EU, o.J., o.S.). Dies wurde ebenfalls im Ratsbeschluss vom 25. Juni 2012 verankert (vgl. Beschluss des Rates 2012/326/GASP v. 25.06.2012, L 165/53). Dadurch lässt sich

²⁶ The European Union Special Representatives.

klarstellen, dass die Sonderbeauftragten als temporäre Beamte des Hohen Vertreters bzw. als spezielle Gesandte der EU und wichtige Akteure der GASP die Union in ihrem Namen für besondere politische bzw. außenpolitische Aufgaben in Drittländern vertreten können, wobei ihre Vertretungsbereiche eingeschränkt sind, so dass, sie die EU nur im Rahmen ihrer zuständigen Bereiche, wo sie eingesetzt sind, repräsentieren dürfen.

Die wichtigsten Funktionen der Sonderbeauftragten sind die Vertretung der EU und ihre Außenpolitik sowie Informationsaustausch über Regionsentwicklungen und die Koordinierung von Maßnahmen der EU vor Einsatzort.

Als Zusammenfassung lässt sich verdeutlichen, dass die Sonderbeauftragten der EU, wie vor dem Lissaboner Vertrag der Fall war, nach diesem Vertrag auch diplomatische Tätigkeit ausüben, wobei nach diesem Vertrag ihre Rolle im Rahmen der Unionsdiplomatie an Bedeutung gewann bzw. verstärkt wurden.

5) Die Mitgliedstaaten der EU

Als letzter Nebenakteur der diplomatischen Vertretung der EU werden die Mitgliedstaaten der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag untersucht, wobei auf diese Fragestellungen eingegangen wird: Welche Funktionen üben die Unionsstaaten bei der EU-Außenpolitik bzw. der Unionsdiplomatie und bei dem konsularischen Gebiet aus und mit welchen EU-Institutionen kooperieren sie dabei?

Bevor auf die Rollen der Unionsstaaten im Bereich der EU-Diplomatie eingegangen wird, sollte klargestellt werden, dass den Mitgliedstaaten der EU die Vertragsschlussfähigkeit gemäß Art. 6 WVK gewährt werden, wodurch sie die Verträge mit Staaten abschließen dürfen. Sollten von den Unionsstaaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge gegen das EU-Recht verstoßen, wird in diesem Fall dem EU-Recht der Vorrang unterworfen (vgl. Petersen, 2011, S. 238-239). Dadurch lässt sich festhalten, dass die EU-Mitgliedstaaten sich an das Unionsrecht halten müssen.

Im Rahmen der außen- und sicherheitspolitischen Angelegenheiten arbeiten die Unionsstaaten zusammen, indem sie nach dem Lissaboner Vertrag bzw. gemäß

Art. 32 EUV diesbezügliche Abstimmungen im Europäischen Rat und Rat der EU durchführen, um ein gemeinsames Vorgehen der EU zu bestimmen. Nach diesem Artikel stellen der Hohe Vertreter und die Außenminister der Unionsstaaten ihre Tätigkeiten im Rat zusammen, wo die diplomatischen Delegationen der Unionsstaaten mit den Delegationen der EU in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen kooperieren und dadurch bei der Bestimmung bzw. der Umsetzung des gemeinsamen Vorgehens der EU eine wichtige Rolle spielen. Bei der Ausrichtung dieses gemeinsamen Vorgehens sollten die Unionsstaaten darauf achten, dass das nationale außenpolitische Vorgehen zugunsten der EU läuft, damit dieses Vorgehen bei der EU umgesetzt werden könnte. Die Mitgliedstaaten sind im Bereich der EU-Außenpolitik nicht nur am Rat, Europäischen Rat und dem Amt des Hohen Vertreters beteiligt, sondern durch ihre nationalen Parlamente am Europäischen Parlament, wo sie in diesem Bereich mit dem Europäischen Parlament kooperieren. Daraus wird ersichtlich, dass nach dem Lissaboner Vertrag die Mitgliedstaaten der EU als politischer Impulsgeber den wichtigsten Baustein der GASP bilden sowie gemäß Art. 24 Abs. 3 EUV die GASP fördern, wodurch sie in die GASP eingebunden werden, und auf internationaler Ebene verstärkt zusammenarbeiten, indem sie sich bei der Verletzung der Unionsinteressen nach diesem genannten Absatz enthalten.

In Bezug auf die diplomatische Vertretung der Mitgliedstaaten der EU nach dem Lissaboner Vertrag lässt sich anhand des Art. 34 EUV verdeutlichen, dass die in den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen repräsentierten Unionsstaaten dort zur Festlegung der EU-Positionen beitragen und darüber die dort nicht vertretenen Unionsstaaten und den Hohen Vertreter informieren.

Darüber hinaus arbeiten die Unionsstaaten untereinander im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit nach dem Art. 20 EUV zusammen. Diese Zusammenarbeit hat das Ziel die Durchführung der Unionsziele zu unterstützen, ihre Interessen zu wahren und ihren Integrationsprozess zu verstärken. Ferner kooperieren die 28 Unionsstaaten beim Beitrittsverfahren von Drittstaaten zur EU, wo sie gemäß Art. 49 EUV die Aufnahmevoraussetzungen untereinander bestimmen und diesbezüglich diplomatische Beziehungen mit den jeweiligen Staaten aufnehmen und Abkommen schließen. Derzeit arbeiten die EU und ihre Mitgliedstaaten mit den folgenden EU-Beitrittskandidaten, nämlich mit der

ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Island, Montenegro, Serbien, der Türkei, Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo zusammen (vgl. Auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft, o.J., o.S.). Mit diesen Staaten führt die EU besondere Beziehungen in vielen Bereichen, nämlich im Rahmen der GASP und der ESVP.

Neben der diplomatischen Betätigung üben die Unionsstaaten ebenso die konsularische Tätigkeit aus. Vor allem sollte klargestellt werden, dass der Begriff des konsularischen Schutzrechts der EU-Bürger erst mit der Einführung der Unionsbürgerschaft durch den Vertrag von Maastricht verwendet wurde, wo jeder Unionsbürger Recht auf konsularischen Schutz im jeweiligen Drittstaat genießen konnte. Diesbezüglich wurden Beschlüsse im Rat gefasst, wie z. B. der im Jahr 2002 in Kraft getretene Beschluss (95/533/EG) über den Schutz der EU-Bürger durch die diplomatischen Vertretungen, wonach die konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten sich mit den Fällen bei Gewaltverbrechen, Festnahmen, Todesfällen, finanziellen Notfällen und Heimattransport von Menschen in Not auseinandersetzen, und der Beschluss 96/409/GASP, der die Ausstellung eines Rückkehrausweises für EU-Bürger in Drittstaaten vorsah, wenn ein EU-Bürger den Ausweis verloren hat und dessen Heimatstaat in dem jeweiligen Drittland nicht repräsentiert wird (vgl. Tichy-Fisslberger, 2012, S. 219).

Diese diplomatischen und konsularischen Angelegenheiten wurden im Art. 20 EGV-Nizza auch verankert, wonach jedem EU-Bürger in Drittstaaten, in denen dessen Heimatstaat nicht repräsentiert ist, alle diplomatischen und konsularischen Leistungen gewährt werden. Im Zuge des konsularischen Bereichs wurde vom Rat im Jahr 1995 zur Kooperation bei der Visumsausstellung ein gemeinsames Modell für die Schengen-Staaten²⁷ beschlossen (vgl. Karalus, 2009, S. 169).

Desweiteren wurde vom Rat am 13. Oktober 1995 ein Gemeinsamer Standpunkt beschlossen, der die gemeinsame Unterbringung von Botschaften der Mitgliedstaaten und den Kommissionsdelegationen bzw. die Zusammenarbeit in diesem Bereich vorsah. Zudem haben 15 Mitgliedstaaten und die Kommission am

²⁷ Deutschland, Frankreich und die Benelux-Länder (Belgien, Niederlande und Luxemburg) haben in 1985 das Schengener Übereinkommen unterschrieben, wodurch einen Raum ohne Grenzen geschaffen wurde. Später sind die Unionsstaaten in den Schengener Raum beigetreten, ausgenommen Großbritannien und Irland. Als nicht EU-Mitglied haben Norwegen, Island und die Schweiz dieses Übereinkommen unterzeichnet, wodurch deren Beitritt in den Schengener Raum auch bestätigt wurde.

28. November 1995 eine Rahmenvereinbarung über die gemeinsame Unterbringung diplomatischer und konsularischer Vertretungen vereinbart, wo die allgemeinen Regelungen bzw. Vorschriften der nationalstaatlichen Delegationen und Kommissionsdelegationen geregelt wurden (vgl. Petersen, 2011, S. 269). Solche Vereinbarungen wurden unter den Mitgliedstaaten auch geschlossen. Als Beispiel kann man das völkerrechtliche verbindliche Deutsch-Französische Rahmenabkommen über die gemeinsame Unterbringung diplomatischer und konsularischer Vertretungen vom 15. März 2007 nennen, das zur Erleichterung der Integration der jeweiligen nationalstaatlichen Missionen beitragen sollte, wobei eine solche Vereinbarung bereits beim deutsch-französischen Außenministertreffen vom 7. Januar 1986 verabschiedet wurde, die auf den Diplomatenaustausch zwischen diesen Staaten abzielte (vgl. Petersen, 2011, S. 278).

Weiterhin wurde vom Rat zur Unterstützung des Informationsaustauschs im konsularischen Bereich die Arbeitsgruppe COCON (Konsularischen Angelegenheiten) errichtet und zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Kontakte zwischen der EU-Kommission und den Delegationen der EU-Mitgliedstaaten wurde das Kommunikationsnetz COREU (Correspondance européenne) eingeführt, womit die Nachrichten aus einem Auswärtigen Dienst an alle anderen Auswärtigen Dienste der EU-Mitgliedstaaten weitergeleitet werden können und dadurch ihre außenpolitische Kooperation verstärkt und schnelle Beschlussfassung in Krisensituationen eingerichtet wurde (vgl. Karalus, 2009, S. 170-171).

Die Rechtsgrundlagen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten der EU werden nach dem Lissaboner Vertrag im Art. 35 EUV geregelt, wonach die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Unionsstaaten in Drittstaaten sowie auf internationalen Konferenzen und bei internationalen Organisationen sich für die Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und für die Maßnahmen zum Schutz des Rechts der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Drittstaaten einsetzen. Das Hauptziel dieses Artikels besteht darin, die Zusammenarbeit der Vertretungen der Unionsstaaten und der EU in Drittstaaten zu verbessern, deren Zusammenarbeit die folgenden diplomatischen und konsularischen Angelegenheiten enthält: die Unterrichtung des Gaststaates über die Unionsposition in bestimmten Themen,

konsularischen Schutz, Krisenplanung, Demarchen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Berichte und gemeinsame Projekte (vgl. Bitterlich, 2011, S. 215).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach dem Lissaboner Vertrag die Mitgliedstaaten der EU durch ihre Beteiligung am Rat, Europäischen Rat, Amt des Hohen Vertreters und Europäischen Parlament bei der Gestaltung der EU-Außenpolitik und der Unionsdiplomatie eine wichtige Rolle einnehmen. In der Praxis ist die Außenpolitik der EU den Unionsstaaten überlassen, wo sie drauf viel Einfluss haben. Darüber hinaus unterstützen die EU-Mitgliedstaaten die Projekte und Interessen der Union und dabei spielen aktive Rolle. Die Unionsstaaten sehen den EAD als Gegner für ihre nationalen Außenministerien. In diesem Sinne versuchen die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit ihrer Außenpolitik zu schützen, wo sie die EU als „instrument of national power“ betrachten (vgl. Balfour / Raik, 2013, S. 2-3). Dabei sind die kleinen Unionsstaaten sehr besorgt, dass die Einflussmöglichkeiten der großen Mitgliedstaaten auf EU-Außenpolitik zunimmt und der EAD unter Kontrolle gestellt wird.

Aber es sollte auch Klarheit geschaffen werden, dass die Mitgliedstaaten bei der Verstärkung der Diplomatie auf der EU-Ebene nicht unbeschränkt mitwirken, wie z. B. das EU-Recht beim Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen nicht verletzt werden sollte, da das Unionsrecht Vorrang hat und die Mitgliedstaaten in diesem Fall dem Unionsrecht unterliegen.

Zwischenergebnis

Nach der Untersuchung des Europäischen Rates sowie dessen Rolle im Bereich der EU-Diplomatie lässt sich festhalten, dass der EU-Rat vor dem Lissaboner Vertrag beschränkte Kompetenzen in diesem Bereich ausübte, obwohl er die politische Leitung der EU bestimmte, wobei er kein eigenständiges Organ der EU war. Wenn man den EU-Rat nach dem Lissaboner Vertrag untersucht, lässt sich verdeutlichen, dass der EU-Rat als eigenständiges Organ der EU bezeichnet wird, und er die politischen Standpunkte der EU festlegt und durch seinen Präsidenten die EU auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs der Unionsstaaten auf

Gipfeltreffen und internationalen Organisationen im Bereich der GASP vertritt, ebenso in diesem Bereich Abkommen mit Staaten abschließt, im Namen der EU eine gemeinsame Erklärung über bestimmte Angelegenheiten abgibt und als diplomatischer Vermittler bei Konfliktlösungen aktiv mitwirkt.

Es lässt sich feststellen, dass das EU-Parlament vor dem Lissaboner Vertrag auch beschränkte Funktionen im Bereich der EU-Diplomatie wahrnahm, wobei es in den GASP-Angelegenheiten mitwirkte. Beim Vergleich des Europäischen Parlaments nach dem Lissaboner Vertrag wurde in der Arbeit herausgestellt, dass das EU-Parlament über Kontrollbefugnisse im Rahmen der GASP verfügt und dessen Präsident erweiterte Kompetenzen im Bereich der Unionsdiplomatie besitzt, und durch die Delegationen des EU-Parlaments (die Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse, die Parlamentarischen Kooperationsausschüsse, die anderen interparlamentarischen Delegationen und die Delegationen in multilateralen parlamentarischen Versammlungen) die Beziehungen zu nationalen Parlamenten und durch seinen Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten die Beziehungen zu Drittstaaten unterhält, wo es Abkommen im Rahmen der EU-Außenpolitik mit Drittstaaten abschließt.

Nach der Analyse des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees lässt sich darauf hinweisen, dass das PSK die internationale bzw. politische Lage im Rahmen der GASP und der ESVP verfolgt und darüber seine Stellungnahme abgibt, das dem Hohen Vertreter und dem EAD zugeordnet ist. Daraus wurde ersichtlich, dass das PSK nach dem Lissaboner Vertrag als wichtiger Akteur im Bereich der EU-Außenpolitik bezeichnet wird.

In Bezug auf die Sonderbeauftragten der EU sowie ihre Rolle im Bereich der Unionsaußenpolitik wurde in der Promotionsarbeit angedeutet, dass die dem Hohen Vertreter unterstehenden EU-Sonderbeauftragten als temporäre Bedienstete des Hohen Vertreters bezeichnet werden, die die EU für besondere außenpolitische Angelegenheiten in Drittstaaten repräsentieren, obwohl ihre Vertretungsbereiche beschränkt sind.

Beim Vergleich der Mitgliedstaaten der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag im Rahmen der EU-Außenpolitik lässt sich in Erwägung ziehen, dass die EU-Mitgliedstaaten im Bereich der außen- und sicherheitspolitischen Angelegenheiten nach dem Lissaboner Vertrag aktiver mitwirken, als vor diesem

Vertrag. Es wurde auch klargestellt, dass nach dem Lissaboner Vertrag die Kompetenzen der Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der EU-Diplomatie erweitert wurde, wo deren Delegationen mit den Unionsdelegationen in Drittländern und bei internationalen Organisationen gemäß Art. 32 EUV zusammenarbeiten. Im Zuge der konsularischen Angelegenheiten wurden den Unionsstaaten nach dem Lissaboner Vertrag nicht beschränkte Kompetenzen zugewiesen, deren Rechtsgrundlagen im Art. 35 EUV geregelt sind, wodurch die Kooperation der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten mit der EU in Drittländern verstärkt wird. Nach der Analyse lässt sich auch verdeutlichen, dass die Unionsstaaten auf der EU-Ebene über beschränkte Funktionen verfügen, indem sie dem EU-Recht unterliegen.

Als Zwischenergebnis lässt sich zusammenfassen, dass die Nebenakteure der diplomatischen Vertretung der EU nach dem Lissaboner Vertrag, im Unterschied zu den Hauptakteuren, keine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Unionsdiplomatie einnehmen, bei der sie dabei als Nebenakteure agieren.

Analyse des zweiten Kapitels

Das zweite Kapitel der Doktorarbeit setzte sich mit der Entwicklung der diplomatischen Vertretung der EU durch die Verträge, dem Gesandtschaftsrecht der EU, den Privilegien und Immunitäten der EU sowie den Haupt- und den Nebenakteuren der EU zusammen, die mit den im ersten Kapitel beschriebenen theoretischen Grundlagen der Staatendiplomatie verglichen wurden.

Nach der Analyse der diplomatischen Vertretung der EU durch die Verträge und des Gesandtschaftsrechts der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag lässt sich festhalten, dass die Rolle der EU im Bereich der Diplomatie nach diesem Vertrag verstärkt wurde, wonach die EU als einheitliche Organisation durch ihr aktives und passives Gesandtschaftsrecht die Rechtspersönlichkeit bzw. die Völkerrechtssubjektivität und die Vertragsschlussfähigkeit besitzt. Dadurch wird diese eigenständige Organisation als EU, nicht mehr als EG, durch ihre Institutionen vertreten sowie diplomatische Beziehungen mit Staaten und internationalen Organisationen werden in ihrem Namen geführt und Abkommen werden mit ihnen abgeschlossen.

Aus der Untersuchung der Privilegien und Immunitäten der EU vor und nach dem Lissaboner Vertrag wurde ersichtlich, dass nach diesem Vertrag diese Vorrechte den diplomatischen Vertretungen der EU und den Beamten und Bediensteten der EU sowohl in den Unionsstaaten, als auch in Drittstaaten gewährt werden, wodurch die diplomatische Betätigung der EU versichert wurde.

Durch die Haupt- und Nebenakteure der EU wurden die vor und nach dem Lissaboner Vertrag bei der EU-Außenpolitik bzw. der EU-Diplomatie, insbesondere in diplomatischen und konsularischen Angelegenheiten der EU in Frage kommenden Institutionen sowie ihre Aufgaben und Zusammenarbeit mit einigen EU-Institutionen untersucht, wo nach diesem Vertrag ihre wichtige und tragende Rolle in diesem Bereich angedeutet wurden.

III. Die EU in der Praxis im Rahmen der internationalen Diplomatie nach dem Lissaboner Vertrag

Nach der Untersuchung der EU und ihrer Institutionen im Bereich der Unionsdiplomatie wird im dritten Kapitel die EU in der Praxis im Rahmen der internationalen Diplomatie nach dem Lissaboner Vertrag analysiert. Dabei wird sich dieses Kapitel mit den folgenden Fragen beschäftigen: Handelt die EU als Staat nach dem Lissaboner Vertrag und inwieweit agiert die EU als internationaler Akteur nach dem Lissaboner Vertrag?

A. Die EU als Staat nach dem Lissaboner Vertrag?

Um einen Überblick über das dritte Kapitel zu schaffen, sollte zuerst untersucht werden, ob die EU nach dem Lissaboner Vertrag die Kriterien für Staatlichkeit erfüllt bzw. die Staatsfunktionen ausübt und ob man die EU als Staat bezeichnen kann.

Vor allem sollte klargestellt werden, woran man einen Staat erkennt und welche Funktionen ein Staat besitzt, anhand derer untersucht wird, ob die EU diese staatlichen Funktionen wahrnimmt. Man soll darauf hinweisen, dass ein Staat diese drei staatlichen Hauptfunktionen besitzt: Gesetzgebung (Legislative), Regierung bzw. Verwaltung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative). Diesen Funktionen wird jeweils ein Staatsorgan (wie z. B. Legislative durch das Parlament, Exekutive durch die Regierung und Judikative durch die Gerichte) zugeordnet (vgl. Rüßmann, 1994, o.S.).

Wie der Staat hat die EU auch diese Machtverteilung: Legislative, Exekutive und Judikative. Die Legislative wird durch das EU-Parlament, die Exekutive durch die EU-Kommission sowie den Rat und die Judikative durch den EuGH ausgeübt. In diesem Zusammenhang lässt sich festhalten, dass die EU die drei staatlichen Hauptfunktionen wahrnimmt. Nun sollte klargestellt werden, ob man die EU mit diesen staatlichen Hauptfunktionen als Staat bezeichnen kann. Die Antwort ist Nein, obwohl die EU ein eigenes Parlament und eine eigene Verfassung, Gesetze, Regierung, Außen-, Militär- und Wirtschaftspolitik hat. Diesbezüglich wurde in

einem Urteil (in Bezug auf das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon) des deutschen Bundesverfassungsgerichts verankert, dass die EU kein Bundesstaat bzw. kein Staat, sondern ein Staatenverbund souveräner Staaten mit begrenzter Einzelermächtigung (vgl. BVerfG, Urt. 2 BvE 2/08, v. 30.06.2009, Abs. Nr. 152), obwohl die EU nach dem Grundsatz der Staatengleichheit aufgebaut wurde.

Es lässt sich nun argumentieren, dass die EU nach der Theorie einer staatszentristischen Einstellung kein Staat, sondern als staatsähnliches Gebilde ist, wonach die EU kein außenpolitischer Akteur ist und nicht alle Voraussetzungen für eine effektive Außenpolitik erfüllen kann. Dabei fehlt ein gemeinsamer Wille im Rahmen der EU-Außenpolitik und herrscht die Autonomie der Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund ist es schwierig die Außenpolitik zu vergemeinschaften.

Es sollte auch überprüft werden, ob in der EU demokratische Grundlagen vorhanden sind. Für Demokratie gelten die folgenden Grundelemente (Machtverteilung, Verfassungsgesetze, Regierungshandlung in der Gesetzgebung, freie Wahlen und politische Parteien) und Grundtypen (Direkte, Repräsentative, Parlamentarische und Präsidiale Demokratie) (vgl. Fischer, 2007, S. 339-340). Diese demokratischen Elemente sind in der EU gut erkennbar. So, dass in der EU eine Machtverteilung (Legislative, Exekutive und Judikative) vorhanden ist. Die EU-Kommission als Exekutive gibt Gesetzesvorschläge und spielt eine große Rolle in der Gesetzgebung (wie z. B. in Form von Kommissionsverordnungen). Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden von EU-Bürgern frei gewählt und im Parlament sind viele politische Parteien tätig. Aus diesem Grund lässt sich klarstellen, dass ein Demokratiedefizit in der EU nicht vorliegt.

Die Zuständigkeiten der EU

Die Zuständigkeiten der EU werden im Art. 5 EUV verankert, wonach die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Unionsstaaten geklärt wird. Diese Zuständigkeiten werden durch die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der begrenzten Einzelermächtigung beschränkt. Im Art. 5 EUV werden die Grundsätzen wie folgt, definiert:

1. Grundsatz der Subsidiarität ist ein wichtiger Bestandteil des Lissaboner Vertrags. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird festgelegt, wann die EU für die Gesetzgebung und in welchen Bereichen diesbezüglich zuständig ist. Zu diesem Prinzip gehören geteilte Zuständigkeiten der EU gem. Art. 4 EUV.
2. Durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf die EU ihre Befugnisse nicht über das zur Durchführung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen. Um ihre Ziele zu erreichen kann die EU nach der Flexibilitätsklausel gem. Art. 352 AEUV über die ihr in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse hinausgehen.
3. Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung besitzt die EU nur die in den Verträgen verankerten Zuständigkeiten.

Nach diesen Grundsätzen besitzt die EU drei Formen von Zuständigkeiten:

1. ausschließliche Zuständigkeiten gem. Art. 3 AEUV, wonach die EU internationale Übereinkünfte abschließen kann. In diesen Bereichen werden der EU gesetzgeberische Funktionen zugewiesen.
2. geteilte Zuständigkeiten gem. Art. 4 AEUV, wonach die EU und ihre Mitgliedsstaaten in diesen Bereichen verbindliche Rechtsakte erlassen können. Die Unionsstaaten können ihre Zuständigkeit wahrnehmen, wenn die EU sie nicht ausgeübt oder entschieden hat, sie nicht auszuüben.
3. Unterstützungsmaßnahmen gem. Art. 6 AEUV, wonach die Union nur Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Mitgliedsstaaten ergreifen darf. In diesen Bereichen kann die EU nicht gesetzgeberisch tätig werden und darf nicht in die Durchführung der Zuständigkeiten der Unionsstaaten einmischen.

Nach der Analyse der Zuständigkeiten der EU lässt sich klarstellen, dass die EU die Voraussetzung als Staat nicht erfüllt. Es fehlt an der Staatsgewalt der Kompetenz-Kompetenz. Die EU kann über die Aufgaben selbst nicht entscheiden, die sie für erforderlich hält. Es gilt hier der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Im Unterschied zu einem Staat kann die EU ihre Aufgaben und Strukturen selbst nicht festlegen, sondern sie werden gemeinsam von den Unionsstaaten bestimmt (vgl. Die EU - schon fast ein Staat? 2009, o.S.). Daraus wird ersichtlich, dass die EU kein Selbstbestimmungsrecht besitzt. Es sei denn,

dass die EU durch den Multilateralismus verpflichtet ist, bei internationalen Angelegenheiten gemeinsam mit ihren Mitgliedsstaaten zusammenzuarbeiten.

Darüber hinaus fehlt es an einem europäischen Staatsvolk. Obwohl das Volk der EU sich gemäß Art. 20 AEUV aus den Unionsbürgern bzw. den Staatsbürgern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, wird die Voraussetzung eines Staatsvolkes nicht erfüllt.

Desweiteren fehlt auch das eigene Landesgebiet. In den EU-Verträgen wird ein Hoheitsgebiet der EU nicht geregelt, sondern den Geltungsbereich der Verträge. Damit werden drei Elemente für die Anerkennung eines Staates nicht erfüllt.

Zwischenergebnis

Nach der Untersuchung lässt sich festhalten, dass die EU auch nach dem Lissaboner Vertrag nicht als Staat berücksichtigt wird, sondern als Staatenverbund, obwohl der EU die staatlichen Hauptfunktionen (Legislative, Exekutive und Judikative) gewährt werden.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass im Unterschied zu einem Staat die EU ihre Funktionen und Strukturen selbst nicht bestimmen kann. Sie werden gemeinsam von den Mitgliedstaaten festgelegt. Dabei sind die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der begrenzten Einzelermächtigung, sowie ausschließliche, geteilte Zuständigkeiten und Unterstützungsmaßnahmen der EU zu berücksichtigen. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass der EU ein Selbstbestimmungsrecht fehlt.

B. Die EU als internationaler Akteur in der Diplomatie nach dem Lissaboner Vertrag?

Nach der Analyse der Funktionen der EU-Institutionen im Rahmen der EU-Diplomatie nach dem Lissaboner Vertrag sollte in diesem Teil des dritten Kapitels

untersucht werden, inwieweit die EU nach Lissabon als internationaler Akteur auf der internationalen Ebene betrachtet wird.

Nach dem Lissaboner Vertrag wurde die Außenvertretung der EU durch die „Troika“, nämlich durch den Präsidenten des Europäischen Rates, die Europäische Kommission und den Generalsekretär des Rates beendet und die EU-Außenvertretung vom Hohen Vertreter der Union für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik übernommen und im Bereich EU-Diplomatie der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) errichtet. Durch den EAD wird die EU-Außenpolitik entwickelt. „Auch, wenn Tragweite, Kompetenzen und Besetzung dieses neuen Diensts bislang Gegenstand heftiger Debatten zwischen Mitgliedsstaaten und Institutionen der EU sind, wird die EU so betrachtet längst als ein globaler Akteur wahrgenommen, der auf vielen Feldern seiner Außenbeziehungen, ungeachtet der Probleme der inneren Solidarität und Kohärenz, der föderalen Balance und demokratischen Legitimation, handlungsfähig ist.“ (Fröhlich, 2014, S. 16).

Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Rolle der EU als internationaler Akteur nach Lissabon durch viele Aspekte verstärkt wurde, wie z. B. durch aktive Förderung des Hohen Vertreters der Union für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Ernennung von EU-Diplomaten im Europäischen Auswärtigen Dienst sowie die Entsendung nationaler Sachverständigen in zivile Krisenmanagementmissionen und den Einsatz der militärischen Missionen im Bereich der GSVP. „Herzstück dieser Entwicklung ist die Bündelung der gemeinsamen außenpolitischen Strategien der Mitgliedstaaten mit den Möglichkeiten ihrer Umsetzung durch die finanziellen Instrumente der Kommission in der Hand der Hohen Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, die gleichzeitig Vizepräsidentin der Kommission ist.“ (Schmid, 2010, S. 462). Dadurch wird die Außenvertretung der EU als Wirtschaftsmacht gesichert.

Die Rolle der EU als globaler Akteur in der internationalen Gemeinschaft wird durch neue EU-Mitglieder bekräftigt, wodurch die EU eine effektive politische Führung im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik wahrnehmen wird. Um ihre Rolle als „Global Player“ zu verstärken, agiert die EU nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im militärischen Bereich. Dazu gehören die

Friedensscaffungsmissionen der EU und NATO im Nahen Osten, in Afghanistan, Sudan sowie humanitäre Hilfe bei Krisenfällen, und Naturkatastrophen (vgl. Steinmeier, 2010, o.S.). Dadurch wird die EU als globale Friedens- und Wohlstandsbringerin bezeichnet und dabei arbeitet die EU mit internationalen Organisationen zusammen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen lässt sich erwähnen, dass die EU in den Vereinten Nationen vertreten sind. „Mit Verabschiedung der Resolution 65/276 („Teilnahme der Europäischen an der Arbeit der VN“) durch die VN-Generalversammlung am 3. Mai 2011 ist der bisherige Beobachterstatus der EU in den VN zwar erheblich aufgewertet worden; eine Teilnahme der in der Resolution ausdrücklich genannten EU-Vertreter (Präsident der Europäischen Rats, Hoher Vertreter, Europäische Kommission und EU-Delegation) als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung, ihren Ausschüssen und Arbeitsgruppen wurde darin festgelegt.“ (Fröhlich, 2014, S. 203-204). Da die EU in den VN weder das Stimmrecht noch Vorschlagsrecht in Bezug auf Resolutions- und Beschlussentwürfe besitzt, werden nicht die EU, sondern die Unionsstaaten als zentrale Akteure in den VN bezeichnet.

Nach der Unterzeichnung des Lissaboner Vertrags wurden die EU-Beziehungen zu ihren östlichen Nachbarn auf eine neue Ebene gebracht bzw. in vielen Bereichen verstärkt, wodurch die Östliche Partnerschaft im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) in Frage kam. Die Östliche Partnerschaft wurde am 7. Mai 2009 in Prag zwischen den Staats- und Regierungschefs der Unionsstaaten und den östlichen Nachbarländern der EU, Aserbaidshan, Armenien, Belarus, Georgien, Moldau, Ukraine unterzeichnet, wonach diese Partnerschaft auf den folgenden Bereichen beruht: 1) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten; 2) die Unterstützung politischer und sozialökonomischer Reformen in den östlichen Nachbarstaaten; 3) Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen zwischen der EU und den östlichen Nachbarländern; 4) Schaffung von Freihandelszonen und offenen Märkte sowie Förderung der wirtschaftlichen Integration der östlichen Nachbarstaaten durch Assoziierungsabkommen; 5) Visumserleichterungen für einzelne Nachbarstaaten durch Visumserleichterungsabkommen; 6) Verstärkung der Energieversorgungssicherheit und der Sicherheit des Energietransports (vgl.

Gemeinsame Erklärung des Prager Gipfeltreffens, 2009, S. 6-8). Durch diese Östliche Partnerschaft werden die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und den östlichen Nachbarstaaten weiterentwickelt und die Stabilität in der Region verstärkt.

Im Rahmen der Östlichen Partnerschaft trafen sich die östlichen Partnerstaaten (Aserbaidshan, Armenien, Belarus, Georgien, Moldau und Ukraine) mit den Staats- und Regierungschefs der Unionsstaaten auf dem Gipfel in Wilna vom 28.-29. November 2013, bei dem die Assoziierungs- und Freihandelsabkommen abgeschlossen und dadurch bilaterale Beziehungen zwischen der EU und den Partnerstaaten vertieft werden sollten (vgl. Joint Declaration of the Eastern Partnership Summit, 2013, S. 1-3). Auf dem Gipfeltreffen in Wilna wurden die Assoziierungs- und Freihandelsabkommen mit Partnerstaaten ausverhandelt und ausgeschlossen von Armenien, Belarus und Ukraine wurde das Assoziierungsabkommen nur mit Georgien und Moldau unterschrieben, wobei mit Aserbaidshan ein Visae erleichterungsabkommen abgeschlossen wurde, da Aserbaidshan nicht Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) ist (vgl. Die Östliche Partnerschaft, 2013, o.S.). Das Unterzeichnen der Assoziierungsabkommen war ein wichtiger Anlass für die politische und wirtschaftliche Annäherung der EU mit den östlichen Partnerstaaten, wodurch die Östliche Partnerschaft zu ihrem Ziel kommt.

Der Vertrag von Lissabon eröffnet der EU wichtige Mittel der Diplomatie, der Wirtschaft, der Entwicklungszusammenarbeit sowie des Handels und des zivilen und militärischen Krisenmanagements durchzusetzen. Dadurch nimmt die EU eine führende Rolle im Rahmen der internationalen Diplomatie ein. Als Beispiel zur EU-Rolle im Krisenmanagement kann man den EU-Einsatz bei der Krise in der Ukraine nennen. Nachdem die ukrainische Regierung das Assoziierungsabkommen auf Eis gelegt bzw. ihm eine Absage erteilt hat, demonstrierten hunderttausende Ukrainer dagegen, wodurch viele Menschen verletzt wurden und ums Leben gekommen waren. Um dieser Krise bzw. der Gewalt in der Ukraine vorzubeugen, hat die EU Sanktionen (wie z. B. Kontosperrungen, Einreiseverbote in EU-Länder und Verbot von Waffenlieferungen an die Ukraine) gegen die ukrainische Regierung verhängt (vgl. Unruhen in Kiew, 2014, o.S.).

Neben Sanktionen setzt die EU nach dem Lissaboner Vertrag Drohungen gegen Staaten beim Verstoß der EU-Rechte und der Rechte von ihren Bürgern ein. Wie z. B. beim Fall des ehemaligen US-Geheimdienstmitarbeiters Edward Snowden, bei dem die EU und ihre Bürger vom US-Geheimdienst NSA ausgespäht und dadurch die EU-Rechte verletzt wurden. Darauf haben die EU-Abgeordneten reagiert bzw. eine Resolution beschlossen sowie eine Erklärung von der US-Regierung verlangt, und darüber hinaus die US-Regierung mit der Abschaffung des geplanten transatlantischen Handel- und Investitionsabkommens (TTIP) zwischen der EU und den USA bedroht (vgl. NSA-Affäre, 2014, o.S.), obwohl die Unionsstaaten unter Druck der US-Regierung auf den Asylantrag von Edward Snowden verzichtet haben.

Desweiteren hat die EU nach Lissabon ein Mitspracherecht zu allen globalen Angelegenheiten im Rahmen der internationalen Außenpolitik und ihre Empfehlungen werden gehört. In Bezug auf die Empfehlungen hat die EU einen Entwurf über die Krisenlösung in der Ukraine vorgeschlagen und dies wurde von der ukrainischen Regierung angenommen, wonach in der Ukraine eine Übergangsregierung unter Beteiligung der Opposition gebildet sowie eine Verfassungsreform und neue Wahlen durchgeführt werden sollten (vgl. Unruhen in Kiew, 2014, o.S.).

Die Rolle der EU als diplomatischer Vermittler in der internationalen Gemeinschaft wurde nach dem Lissaboner Vertrag verstärkt. Wie z. B. nach dem Anschluss der Krim an Russland bzw. bei der Krim-Krise zwischen Russland und der Ukraine, bei der sich die EU um eine diplomatische Lösung für diese Konflikte bemüht und mit den Regierungschefs von Russland und der Ukraine diplomatische Gespräche geführt hat, und anschließend zur Vermeidung der Krise Sanktionen (Einreiseverbote und Kontensperrungen) gegen Russland eingesetzt hat (vgl. Folgen für Russland durch Krim-Krise, 2014, o.S.). In Bezug auf die Krim-Krise hat die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Catherine Ashton eine Erklärung über die Situation in der Ukraine abgegeben, in der sie die russische Regierung aufgerufen hat, die territoriale Integrität der Ukraine zu respektieren sowie die russischen Truppen von der Grenze zur Ukraine zurückzuziehen, um eine Eskalation zwischen Russland und der Ukraine zu verhindern (vgl. Statement by EU High Representative, 2014, S. 1-2). Darüber hinaus haben die Regierungschefs der USA, Russlands, der Ukraine und der EU

beim Krisentreffen in Genf am 17.04.2014 eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach alle illegal bewaffneten Gruppen entwaffnet und alle illegal besetzten Gebieten in der Ukraine befreit und dadurch Frieden geschaffen werden sollten (vgl. Die Genfer Erklärung zur Ukraine-Krise, 2014, o.S.). Es lässt sich klarstellen, dass durch die Initiative der EU ein Friedensentwurf ins Leben gerufen wurde, wodurch die Stabilität in der Ukraine eingehalten wird.

Außer Beziehungen zu den östlichen Nachbarstaaten richtet die EU nach dem Lissaboner Vertrag ihre Beziehungen zu Afrika aus und verstärkt die Zusammenarbeit mit Afrika. In diesem Sinne kommen der Kommissionspräsident und der EU-Ratspräsident sowie die Staats- und Regierungschefs der EU und der afrikanischen Staaten auf dem 4. EU-Afrika Gipfel in Brüssel am 2.-3. April 2014 zusammen (vgl. EU-Africa Summit 2014, 2014, o.S.), auf dem eine gemeinsame Erklärung beschlossen wurde, die eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen vorsieht; Frieden und Sicherheit, Demokratie, Menschenrechte in Afrika (vgl. Brussels Declaration, 2014, S. 1). Hinter dieser Zusammenarbeit steht ein wirtschaftliches Interesse der EU an Afrika bzw. Investitionen in Afrika (vgl. EU-Afrika-Gipfel, 2014, o.S.). Dieses Gipfeltreffen war ein wichtiger Anreiz nach dem Lissaboner Vertrag zur Verstärkung der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit der EU mit den afrikanischen Staaten.

Derzeit verfügt die EU über ein ausdifferenziertes Netz auswärtiger Beziehungen, die durch ihre bilaterale und multilaterale Diplomatie mit mehr als 160 Staaten diplomatische Beziehungen unterhält.

„In der Praxis werden im wesentlichen vier Arten internationaler Vereinbarungen unter Beteiligung der Union wie/oder der Mitgliedsstaaten unterscheiden: internationale Vereinbarungen, die in die ausschließliche Kompetenz der EU (ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten) fallen; internationale Vereinbarungen, die gemeinsam von EU und den Mitgliedstaaten getroffen werden (geteilte Kompetenzen); internationale Vereinbarungen, die von der Union auch im Rahmen der GASP (ohne formalen Einschluss der Mitgliedstaaten) im Sinne unterstützender/ergänzender Zuständigkeit getroffen werden, bei denen aber die Mitgliedstaaten ihre volle Gesetzgebungshoheit behalten; internationale Vereinbarungen, die die in die ausschließliche Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.“ (Fröhlich, 2014, S. 45).

Wie in der Arbeit erwähnt wurde, wurden bis zum Lissaboner Vertrag GASP-Instrumente (wie z. B. „Gemeinsame Strategien“, „Gemeinsame Aktionen“ oder „Gemeinsame Standpunkte“) durchgeführt. In der Praxis agiert die EU im Fall „Gemeinsamer Aktionen“ als einheitlicher Akteur, weil die vom Rat erlassenen Beschlüsse für alle Unionsstaaten bindend sind. In diesem Fall kann auch nicht die Rede von gemeinschaftlicher Politik sein, weil die Durchführung der Beschlüsse dezentral ins Leben gerufen wird. Dies kann man auch auf die „Gemeinsamen Standpunkte“ beziehen, bei denen die Unionsstaaten auch auf die Anpassung ihrer nationalen Politik an die Position der Union achten müssen.

„Die Bedeutung der Union wächst vor allem, wenn ihr in ihren Außenbeziehungen zweierlei gelingt: einerseits die USA von ihrem „positiven Beitrag zu einer stabilen Weltordnung regionaler Balancen“ zu überzeugen- eben als regionale Ordnungsmacht in Europa und seiner Nachbarschaft; durch enge Beziehungen mit anderen Regionalverbänden und Großmächten; und durch entschlossenes Handeln, wo vitale europäische Interessen unmittelbar tangiert sind-, andererseits gleichzeitig eine Alternative zu jeder Form einer präemptiven Interventionspolitik der USA (oder andere Akteure) anzubieten, die die Union mit ihrem komplexen, zivil-militärischen Krisenmanagement besagten Drittstaaten und Regionen als gewünschter Kooperationspartner erscheinen lässt.“ (Fröhlich, 2014, S. 278).

Es lässt sich auch klarstellen, dass der politische Wille zur Durchführung einer Strategie innerhalb der EU in der Praxis fehlt, obwohl der Lissaboner Vertrag die Verstärkung der außen- und sicherheitspolitischen Handlungsfähigkeit der EU vorsieht. Dies hat praktische Auswirkungen im politischen und militärischen Bereich der EU.

Wenn man die EU-Außenpolitik nach dem Lissaboner Vertrag analysiert, geht man davon aus, dass man in der Außenpolitik ein stärkeres Europa braucht. Dies zeigt bei der Ukraine-Krise und der Lage im Nahen Osten, wie erforderlich es ist, dass die EU nach außen hin zusammensteht. Dabei sollte viel getan werden.

Man sollte nicht damit zufrieden sein, wie die gemeinsame Außenpolitik der EU bislang agiert. Dabei sollte die Außenpolitik noch wirksamer bündeln. Die Rolle des Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik auf der internationalen Bühne muss noch effektiver sein.

„Ich glaube, dass wir in der Außen- und Sicherheitspolitik nicht auf der Höhe der Zeit sind. Man muss ganz nüchtern die Ursachen nennen: Wir sind nicht entschieden, auf welche Politikbereiche sich die EU überhaupt konzentrieren will. Die EU ist ein Projekt von 28 Ländern, 507 Millionen Menschen, der reichste Wirtschaftsraum der Welt mit demokratischen Strukturen. Wenn man das nutzt, für eine einheitliche Politik, kann Europa auf der gleichen Augenhöhe arbeiten wie China und die Vereinigten Staaten.“ (Präsident des Europaparlaments im FOCUS-Online-Interview, 2015). Wie der Präsident des Europaparlaments Martin Schulz in diesem Interview darauf hingewiesen hat, ermittelt die EU im aktuellen Konfliktmanagement keinen guten Eindruck. Um die Konflikte bzw. die Bedrohung des Friedens in einem Nachbarland der EU zu vorzubeugen, könnte die Schaffung eines EU-Militärs dabei behilflich sein, die aber vertragswidrig wäre.

1. Die Rechtspersönlichkeit der EU in der Praxis

Der Vertrag von Lissabon sieht bedeutende Neuerungen für die Außenvertretung der EU vor, insbesondere beim Amt des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und EAD. Es sollte klargestellt werden, dass das Kompetenzgefüge nach dem Lissaboner Vertrag nicht verändert wurde. Im Bereich der EU-Außenvertretung haben die Unionsstaaten keine weiteren Kompetenzen an EU-Institutionen abgegeben, wodurch die Autonomie nationaler Außenpolitik bekräftigt wurde.

Desweiteren verfügen die Unionsstaaten in der Praxis über Blockademöglichkeiten bzw. Einflussmöglichkeiten in der GASP. Um weitere Kontrollmöglichkeiten zu schaffen, werden nationale Diplomaten an strategischen Positionen im EAD platziert. Solche Kontrollmöglichkeiten wurden dem Europäischen Parlament auch zugewiesen, indem das EU-Parlament nach dem Lissaboner Vertrag über Informations- und Anhörungsrechte verfügt.

Die EU-Kommission besitzt in der Praxis noch bedeutende Einflussmöglichkeiten, da die wichtigsten politischen Entscheidungen in der Kommission getroffen werden, die nicht auf den EAD übertragen werden. Auf die Delegationen hat die EU-Kommission auch eine einflussreiche Rolle. Die

Kommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen direkte Weisungen an die EU-Delegationen erteilen ohne den EAD vorab zu unterrichten, obwohl diese Delegationen in den Hohen Vertreter und EAD verbunden sind. Auch über die Programmierung von Finanzmitteln des EAD wird die EU-Kommission unterrichtet (vgl. Lieb, 2013, S. 165). Aus diesem Grund lässt sich darauf hinweisen, dass der Hohe Vertreter und der EAD in der Praxis von enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den EU-Organen und Unionsstaaten abhängig.

In der Praxis wurde auf die Begriffe des EU-Außenministers und der EU-Botschaften verzichtet, obwohl die EU-Delegationen und ihre Diplomaten die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen geregelten diplomatischen Immunitäten und Vorrechte de facto genießen. In der Behandlung der verschiedenen diplomatischen Personalkategorien sind in der Praxis Unterschiede zu sehen. Wie z. B. in Bezug auf Diplomatenpässe für die EU-Bedienstete und nationalen Beamte werden unterschiedliche Rechte und Kompetenzen in Frage kommen.

Die Errichtung einer europäischen Diplomatenausbildung wurde bislang nicht ins Leben gerufen stattdessen wurden die nationalen Strukturen aufrechterhalten. „Dies unterstreicht den weitgehenden Anspruch der Mitgliedstaaten, dass die EU-Außenvertretung komplementär zur nationalen Diplomatie verläuft.“ (Lieb, 2013, S. 166).

In Bezug auf die EU-Rechtspersönlichkeit in der Praxis lässt sich festhalten, dass die EU die Voraussetzungen ihrer Rechtssubjektivität sowohl gegenüber den Unionsstaaten als auch gegenüber Drittstaaten erfüllt. In der Praxis agiert sich die EU als Rechtssubjekt. Durch ihre Rechtspersönlichkeit wird die EU in der UN vertreten. Es sollte aber klargestellt werden, dass die EU in der UN kein Stimmrecht, sondern einen Beobachterstatus hat, weil die EU als internationale Organisation aus Mitgliedstaaten besteht, die selbst Mitglieder der UN sind. Bei der Entscheidung in der UN besitzt das Auswärtige Amt des jeweiligen Mitgliedstaats eine Autonomie. Dabei ist kein Votum des nationalen Parlaments nötig. In dem Sinne ist es sehr wichtig, dass diese Tradition auf EU-Ebene übertragen wird. Dafür sollte die Autonomie der EU-Delegationen entwickelt und ihre Selbstbestimmtheit gegründet werden. Die Selbstbestimmtheit sollte die

Priorität für die EU-Delegationen sein. Nur damit könnten die anderen Mitgliedstaaten der UN akzeptieren, dass die EU als internationale Organisation ein Mehrwert bringt. Die Entscheidungen der Unionsstaaten in der UN sollten durch die Entscheidung der EU-Delegation ersetzt werden. Diese gemeinsame Haltung der EU könnte zum Endergebnis der Positionierung der Außenpolitik in der UN führen, weil in der EU keine nationalstaatliche Politik, sondern eine einheitliche europäische Politik herrschen sollte.

2. Das Amt des Hohen Vertreters als Stimme der EU in der Praxis?

Bis zum Lissaboner Vertrag war die Außenvertretung der EU eine Prerogative der Unionsstaaten gewesen. Nach dem Vertrag von Lissabon war die EU-Außenvertretung in die Hände der EU gelegt, wodurch die Kompetenzen des Hohen Vertreters und des EAD in das EU-Primärrecht aufgenommen wurden (vgl. Fischer, 2010, S. 1). Damit ist der Hohe Vertreter das außenpolitische Gesicht der EU geworden.

Das Ziel der Schaffung des Amtes des Hohen Vertreters war der EU und ihren Mitgliedstaaten nach außen eine einheitliche Stimme zu geben. Gegenüber Drittstaaten sollte dieses Amt „die Telefonnummer“ der EU sein. Nach dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags war die Hoffnung, dass die EU als internationaler Akteur in der Diplomatie mit einer Stimme spricht und damit schnell eine gemeinsame Erklärung im Namen der EU abgibt.

In der Praxis wird das Amt des Hohen Vertreters positiv und negativ beurteilt. „Trotz einiger Erfolge, wie etwa dem Aufbau des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), der Einigung auf das Interimsabkommen zwischen Serbien und Kosovo sowie der Verhandlungsführung zum Atomwaffenprogramm Irans, fällt die politische und wissenschaftliche Evaluation der Hohen Vertreterin insbesondere mit Blick auf die Stärkung der Kohärenz und Handlungsfähigkeit der Europäischen Union bislang eher gemischt aus, wobei dies primär auf strukturelle Gründe zurückgeführt wird.“ (Von Ondarza / Scheler, 2015, S. 129).

Als EU-Kommissarin für Außenbeziehungen und Vizepräsidentin der EU-Kommission („Doppelhut“) wird die Hohe Vertreterin von den früheren Delegationen der Kommission und dem EAD bei der Durchführung ihrer

Funktionen unterstützt. Es wird aber in der Praxis in Frage gestellt, ob die Hohe Vertreterin bei internationalen diplomatischen Angelegenheiten ein politisches Gewicht einbringen kann.

Die Rolle der Hohen Vertreterin ist in der Praxis unklar. Sie soll die außen- und sicherheitspolitische Tätigkeit der EU koordinieren. Diese Aufgaben nimmt der Präsident der Europäischen Kommission auch wahr. Durch sein Initiativrecht für Vorschläge im Rahmen der GASP (gem. Art. 30 EUV) sorgt der Hohe Vertreter für mehr Kohärenz in der EU-Außenvertretung. Desweiteren vertritt die Hohe Vertreterin die EU nach außen. In der Praxis werden diese Aufgaben vom Präsidenten des Europäischen Rates auch übernommen. Laut Lissabon soll der Präsident des Europäischen Parlaments die Außenvertretung der EU in Angelegenheiten der GASP wahrnehmen. Damit wird die Schaffung eines einheitlichen europäischen Außenministeriums in Frage gestellt, obwohl die Außenpolitik der EU vor dem Lissaboner Vertrag von zwei Institutionen (der Hoher Vertreter für die GASP und der Außenkommissar) übernommen und diese nach Lissabon dem Hohen Vertreter zugewiesen wurde.

Als Vize-Präsidentin der Europäischen Kommission soll die Hohe Vertreterin die außenpolitisch relevanten Arbeitsbereiche (wie z.B. die Handelspolitik, Entwicklungspolitik, Nachbarschaftspolitik) koordinieren. Aber diese Arbeitsbereiche werden von betreffenden EU-Kommissaren übernommen. In der Praxis es ist nicht der Fall, dass die Hohe Vertreterin allein die EU im Rahmen dieser Zuständigkeiten nach außen vertritt. Hier fehlen der Hohen Vertreterin die Führungskompetenz und der Zugriff auf die institutionellen und materiellen Ressourcen der EU.

Die Funktion des „Doppelhuts“ hat die Hohe Vertreterin Catherine Ashton kaum in der Praxis genutzt, weil die Leitung der Arbeitsgruppe Außenbeziehungen ihr nicht übertragen wurde. Diese mangelnde Nutzung ist in den Statements der Hohen Vertreterin zu sehen. „Insbesondere im Jahr 2014, in dem mit dem Konflikt in der Ukraine (Nachbarschaftspolitik), dem Krieg in Syrien (Humanitäre Hilfe) oder der starken Zunahme an Migration über die Mittelmeerrouten eine Vernetzung mit der GASP und den Aktivitäten der Kommission notwendig gewesen wären, deutet die Zahl von insgesamt nur elf gemeinsamen Stellungnahmen auf einen klaren Mangel an Abstimmung mit der Kommission

hin.“ (Ondarza / Scheler, 2015, S. 139-140). Bei der Amtszeit der Hohen Vertreterin Federica Mogherini war die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission verbessert. Während ihrer Amtszeit wurde vom Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker die Führung der Arbeitsgruppe Außenbeziehungen zugewiesen. Damit könnte die Hohen Vertreterin in der Praxis ihre Funktion als „Doppelhut“ wahrnehmen.

Wie in bereits in der Arbeit erwähnt wurde, werden Statements bzw. Erklärungen vom Amt des Hohen Vertreters abgegeben. In der Praxis lässt sich diese Erklärungen in vier Formen erscheinen; Erklärung der Hohen Vertreterin bzw. ihrer Sprecher, Erklärung im Namen der EU sowie Erklärung mit einem oder mehreren EU-Kommissaren und gemeinsame Erklärung mit Drittstaaten. Die abgegebenen Erklärungen zu außenpolitischen Ereignissen zeigen die Position des auswärtigen Handels der EU auf internationaler Ebene.

Wenn man die abgegebenen Statements analysiert, geht man davon aus, dass sie aus symbolischen Äußerungen, die als Mittel der internationalen Diplomaten bezeichnet wird, bestehen. „So beschränkt sich ein Großteil der Stellungnahmen, welche die Hohe Vertreterin etwa zu dem Verlauf des Arabischen Frühlings und der späteren Rückkehr zur Autokratie in Ägypten veröffentlichte darauf, dass sie die „große Sorge“ der Europäischen Union („deeply concerned“) übermittelte und alle beteiligten Konfliktparteien zum Respekt von Menschenrechten und dem Recht auf friedliche Meinungsäußerung aufrief.“ (Von Ondarza / Scheler, 2015, S. 138). Bei den Statements fehlen den konkreten bzw. klaren Forderungen der EU.

Die Erklärung zu einem außenpolitischen Ereignis im Namen der EU bedarf eine Abstimmung von allen Mitgliedstaaten bzw. ihren Außenministern im Rat. Bei der Amtszeit der Hohen Vertreterin Catherine Ashton ist die Zahl von im Namen der EU abgegebenen Erklärungen ohne Abstimmung der Unionsstaaten gesunken (vgl. Von Ondarza / Scheler, 2015, S. 142). Es lässt sich feststellen, dass das Amt des Hohen Vertreters in Bezug auf die Erklärungen im Namen der EU auf nationalen Ministern angewiesen und die Hohe Vertreterin bei der Durchführung ihrer Funktionen nach außen nicht unabhängig ist. Dadurch werden die Unionsstaaten im Rat als Kontrolleure der Hohen Vertreterin bezeichnet.

Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass das Amt des Hohen Vertreters im Namen der EU nach wie vor nicht mit einer Stimme spricht. Dieses Amt wird in der

Praxis nicht als einzig sprechfähiger Akteur bezeichnet, sondern es sind mehrere Sprecher, wie z. B. der Präsident des Europäischen Rates und der Kommission, die auf ihrer Ebene und für Ihre Bereiche Statements abgeben. Diese Statements könnten die Erklärung des Hohen Vertreters in den Hintergrund bringen.

3. Der EAD als Außenministerium der EU in der Praxis?

Seit seiner Einrichtung ist der EAD für die EU-Außenvertretung zuständig und spielt große Rolle bei der Fortentwicklung der EU-Diplomatie. Mit dem EAD wurde eine spezifische EU-Diplomatie geschaffen. So koordinieren Unionsstaaten und EU-Institutionen auf ihren Auftritt in Drittländern, die Troika führt Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten und die EU-Sonderbeauftragte sind im Rahmen der EU-Außenpolitik in Staaten und Regionen beauftragt.

Es wurde nicht behauptet, dass der EAD von Anfang an alle seine Aufgaben durchführen und Ziele erreichen wird, sondern wird sie schrittweise erfüllen. Es wird aber erwartet, dass der EAD zur Verstärkung der einheitlichen Position der EU beigetragen wird.

Mit der Gründung des EAD war das Ziel, die Kohärenz und Effizienz der Außenvertretung der EU durch diesen Dienst zu verstärken. Der EAD untersteht dem Amt des Hohen Vertreters und dabei besitzen die Unionsstaaten Kontrollmöglichkeiten²⁸. Dadurch werden starke Rolle der Unionsstaaten im EAD gesichert. „Darüber hinaus wurden verschiedene Hebel geschaffen: Zum Beispiel sind mitgliedersstaatliche Diplomaten nunmehr auf Augenhöhe mit den anderen Mitarbeitern im EAD vertreten und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) wurde von den üblichen Strukturen im EAD entkoppelt und dem Einfluss der Kommission weitgehend entzogen.“ (Lieb, 2013, S. 215).

In den EAD sind die EU-Krisenmanagement-Strukturen integriert worden. Dadurch spielt der EAD eine aktive Rolle im Krisenmanagement. Der EAD war im Nahostfriedensprozess sowie bei der diplomatischen Lösung zum iranischen Atomwaffenprogramm im Namen der EU und des UN-Sicherheitsrats eingesetzt,

²⁸ Das Prinzip der Einstimmigkeit nach dem Lissaboner Vertrag.

indem er die Dringlichkeit der Lösung der Konflikte auf Tagesordnung gebracht und bei deren diplomatischen Lösungen eine führende Rolle gespielt hat.

Mit Hilfe des EAD will die EU als globaler Akteur auf internationaler Ebene mit einer Stimme sprechen und handeln. Dabei sollte der EAD "ein Gesicht, eine Telefonnummer, eine Stimme" der EU sein, um kohärent und effizient gegenüber den Drittstaaten und internationalen Organisationen aufzutreten.

Der EAD unterliegt einer Kontrolle seiner Tätigkeiten, wie z. B. der parlamentarischen Kontrolle und Kontrolle von Ein- und Ausgaben durch den Europäischen Rechnungshof. Es sollte aber darauf hingewiesen werden, dass der EAD in der Praxis beschränkte Rechts- und Geschäftsfähigkeit ausübt. Der EAD ist auf die EU-Kommission und den Rat angewiesen und untersteht dem Hohen Vertreter, bei dem der Hohe Vertreter ein Weisungsrecht besitzt. Die Eigenständigkeit des EAD beschränkt sich auf die organisatorische Trennung von diesen EU-Institutionen (vgl. Kruse, 2014, S. 299).

Wenn man die Struktur des EAD betrachtet, erinnert er an das Außenministerium eines Staates. Wie bei einem Außenministerium, unterstehen dem EAD auch diplomatische Delegationen. Jedoch verfügt der EAD in der Praxis über einen begrenzten Spielraum im Bereich der EU-Diplomatie. Ohne jeweilige Abstimmung mit den Regierungen der Unionsstaaten kann der EAD keine Erklärung im Namen der EU abgeben. Dies erfordert eine politische Konsultation mit den nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten.

In der Praxis agiert der EAD als Mandat des Hohen Vertreters und nimmt die folgenden Tätigkeiten wahr; interne Koordination sowie die Zusammenstellung und Weitergabe von Informationen. Dadurch hat der EAD keinen erheblichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung im Bereich der EU-Außenvertretung.

Die Gründung des EAD und seine Bestimmungen haben die Umsetzung der Außenpolitik der Unionsstaaten und ihre nationale Repräsentation in Drittstaaten und internationalen Organisationen nicht berührt. Die Aufnahme und Schließung diplomatischer und konsularischer Repräsentationen erfolgt durch Unionsstaaten. „Obwohl unter den Mitgliedstaaten Einigkeit darüber besteht, dass mit der Einsetzung des EAD nicht lediglich ein weiterer diplomatischer Dienst seine Arbeit aufgenommen hat, ging in einigen Mitgliedstaaten die Angst um, der EAD

werde die nationalen Botschaften schlichtweg ersetzen, zumindest mit ihnen konkurrieren und damit in einen hergebrachten Kernbereich staatlicher Souveränität eingreifen“ (Kruse, 2014, S. 312). Dadurch beschränken sich die Funktionen des EAD im Bereich der EU-Diplomatie. Es sollte aber klargestellt werden, dass der EAD die nationalen diplomatischen Vertretungen nicht ersetzt, sondern er die EU-Diplomatie durch seine Ressourcen wirksamer und effizienter macht. Aus diesem Grund sollte der EAD nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zu den diplomatischen Vertretungen der EU bezeichnet werden. An dieser Stelle ist eine enge Zusammenarbeit der Unionsstaaten mit dem EAD von großer Bedeutung. Dabei ist die Weitergabe von Informationen von den EU-Mitgliedstaaten an den EAD und an die nationalen auswärtigen Dienste zu berücksichtigen.

In der Praxis wird die Außenpolitik der EU nicht von allen Unionsstaaten gemeinsam, sondern von wenigen Unionsstaaten geprägt. Schon bei der Ernennung der ersten Hohen Vertreterin wurde viel kritisiert, dass die EU-Außenpolitik aus Großbritannien geführt würde und Frankreich mit einem Generalsekretär im EAD seinen Einfluss verstärkt habe (vgl. Fischer, 2010, S. 2). Dabei sollten aber die Effektivität und der Einfluss der politischen Führung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kritisiert das Europäische Parlament den EAD. In der Praxis möchte das Parlament den EAD der EU-Kommission unterstellen und ihn unter der parlamentarischen Kontrolle stellen. Die EU-Kommission möchte den EAD auch kontrollieren, weil sie die Außenvertretungskompetenz ganz nicht verlieren will. „Sie unterstützt daher jeden Verstoß des Europäischen Parlaments einerseits und versucht andererseits durch zusätzliche Maßnahmen wie die Weigerung, Programmdurchführungen im Entwicklungsbereich an den EAD abzugeben, einen Verlust ihrer Außenvertretungsfunktion zumindest in erträglichen Grenzen zu halten.“ (Fischer, 2010, S. 2-3). Aus diesem Grund möchte die Kommission die von ihr im EAD ernannten Mitarbeiter dem Delegationsleiter des EAD nicht unterstellen.

In der Praxis sind der EAD und seine Delegationsleiter von den Weisungen der Europäischen Kommission abhängig und haben keinen Anspruch gegen diese Weisungen zu unternehmen. Dadurch kann die Kommission eigene Außenpolitik

führen, ohne vom Rat der EU zurückgewiesen zu werden. In Bezug auf das EAD-Personal sollte es klargestellt werden, dass in der Praxis der EAD nicht einmal das uneingeschränkte Weisungsrecht hat.

„Die Einrichtung des EAD trifft unglücklicherweise mit einer sich verschärfenden Entwicklung hin zu einer asymmetrischen außenpolitischen Demobilisierung zusammen, bei der sich ein immer geringeres außenpolitisches Engagement zugunsten einer nach innen orientierten Politik breit macht; die Asymmetrie liegt darin begründet, dass sowohl Rat als auch Mitgliedstaaten in äußerst unterschiedlichem Ausmaß außenpolitische Aktivitäten setzten - von globalem Anspruch bis hin zu reiner Nachbarschaftspolitik.“ (Fischer, 2010, S. 4). Ob der Europäische Auswärtige Dienst die nationalen diplomatischen Dienste ersetzen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass der EAD in der EU-Diplomatie unter dem Einfluss der Regierungen der Unionsstaaten bleibt und wird von ihnen stark beherrscht. Es sollte auch verdeutlicht werden, dass mit der Etablierung des EAD ein wesentlicher Schritt zur Zentralisierung der EU-Außendelegationen geschaffen wurde. Es sind aber weitere Schritte notwendig, damit der EAD seine Rechtspersönlichkeit und rechtsverbindliche Wirkung beim EU-Außenhandeln verstärkt und als supranationaler diplomatischer Dienst der EU agiert.

4. Die Delegationen der EU als EU-Botschaften in der Praxis?

Die EU-Delegationen agieren sich als rechtlich und organisatorisch unter der Leitung des EAD und der EU-Kommission. Wie Botschafter von nationalen Staaten, ist der Leiter der EU-Delegationen für alle Delegationsmitarbeiter weisungsbefugt. Dadurch ist der Leiter berechtigt, die EU-Außenpolitik vor Ort zu koordinieren, sowie als rechtlicher Vertreter mit Ermächtigung die Abkommen im Namen der EU zu unterzeichnen bzw. abzuschließen. Die Delegationen führen diese Kompetenzen unter der Leitung des Hohen Vertreters durch und sind für ihn verantwortlich. Der EU-Delegationsleiter kann man als Doppelhut bezeichnen, weil er weisungsbefugt sowohl für EAD-Personal als auch für Projekte der EU-Kommission ist (vgl. Bahr-Vollrath, 2014, S. 71-72).

Die EU-Delegationen übernehmen gleiche Aufgaben, wie Botschafter von nationalen Staaten. Zu diesen Aufgaben gehören: Vertretung der EU im Empfangsstaat, Zusammenarbeit mit den diplomatischen Diensten von nationalen Staaten, Koordinierung der Arbeit der Botschaften der Unionsstaaten, Informationsaustausch, Abgabe politischer Analysen und Statements, Anfertigung von Länderstrategiepapieren. Bei der EU-Vertretung im Gastland handelt es sich um bilaterale Beziehungen. Dabei werden gemeinsame Standpunkte der EU repräsentiert, wodurch ein einheitliches Auftreten der EU nach außen gewährleistet wird.

In Bezug auf die diplomatischen Privilegien und Immunitäten lässt sich festhalten, dass die EU-Delegationen, wie die Botschaften von nationalen Staaten, diplomatische Privilegien und Immunitäten genießen. Gemäß dem Art. 5 Abs. 6 des Beschlusses des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ergreift der Hohe Vertreter die wichtigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Empfangsstaaten den EU-Delegationen sowie ihrem Personal und ihrem Besitz die im Wiener Übereinkommen geregelten diplomatischen Privilegien und Immunitäten gewähren. Diesbezüglich schließt der Hohe Vertreter nach diesem Absatz die erforderlichen Abkommen mit jeweiligen Empfangsstaaten ab.

Darüber hinaus können die EU-Delegationen im Namen der EU bilaterale Verträge mit Drittstaaten abschließen, um ihre diplomatischen Funktionen ausüben zu können. Zu diesen Funktionen gehören die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten für die EU-Diplomaten (vgl. Wouters / Duquet, 2015, S. 163).

Eine der wichtigsten Merkmale der diplomatischen Vertretung sind ihre nationalen Symbole. Wie diplomatische Delegationen von nationalen Staaten haben die EU-Delegationen auch Symbole. Zu diesen Symbolen gehören die Europafahne, die Europahymne, der Europatag, das Europamotto und die Währung. Diese Symbole widerspiegeln die EU-Politik als Gemeinschaft von nationalen Staaten.

Nach dem Art. 220 Abs. 1 AEUV arbeitet die EU mit den Organen der VN und ihrer Sonderorganisationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zusammen. Für die Durchführung dieses

Artikels sind der Hohe Vertreter und die Kommission gem. Art. 220 Abs. 3 AEUV zuständig.

Die EU-Delegation in New York ist einer der wichtigsten strategischen Unionsdelegation im Ausland. Wie Botschaften für Nationalstaaten genießt sie alle diplomatische Privilegien und Immunitäten. Nach dem Lissaboner Vertrag besitzen die EU-Delegationen eine Rechtspersönlichkeit, wonach sie im Namen der EU Abkommen in Drittstaaten abschließen sowie mit Staaten und internationalen Organisationen zusammenarbeiten können.

Die EU-Delegation in New York ist in den VN auch vertreten. Die offizielle Registration der EU-Delegation in den VN fand am 11. Mai 2010 statt (vgl. Laatikainen, 2015, S. 197). Die EU-Außenvertretung durch die Delegation in den VN war vor dem Lissaboner Vertrag noch umstritten. Der Grund dafür war die EU-Außenvertretung durch die Troika, die später abgeschafft wurde. Bei der Außenvertretung in den VN darf die Delegation in den Bereichen Erklärungen im Namen der Union abgeben, wo die EU nach dem Lissaboner Vertrag ermächtigt ist.

Darüber hinaus besitzt die EU in den VN weder das Stimmrecht noch Vorschlagsrecht über Resolutions- und Beschlusssentwürfe. Als Beobachter in den VN wird nicht gesichert, dass die EU an den VN-Sitzungen teilnehmen darf. Die EU wird durch den Ratspräsidenten vertreten und besitzt einen Beobachterstatus. Darüber hinaus wird die EU Position durch den Hohen Vertreter abgegeben. Aus diesem Grund werden die Mitgliedsstaaten als zentrale Akteure in den VN bezeichnet.

Nach dem Lissaboner Vertrag darf die EU-Delegation die Union im Sicherheitsrat der VN vertreten (vgl. Laatikainen, 2015, S. 198). Mit dem Beobachterstatus *sui generis* agiert die EU-Delegation als diplomatischer Akteur, ohne Mitglied der VN zu sein. Aber mit dem Beobachterstatus verfügt die Delegation über eingeschränkten Funktionen, indem sie auf die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten angewiesen ist. Desweiteren darf die EU-Delegation als diplomatischer Vermittler in den VN nicht mitwirken. Diese Rolle übernehmen die Delegationen der Unionsstaaten.

Der Beobachterstatus wird von Mitgliedstaaten der VN verliehen und seine Kompetenzen können sie bestimmen, in dem diese Kompetenzen beschränkt oder erweitert werden können. Es gibt auch Organisationen und Organen, bei denen die EU keinen offiziellen Beobachterstatus besitzt. In diesem Fall muss die EU sich auf ihre Mitgliedstaaten verlassen um ihrem Interesse in dieser Organisation nachzugehen. Als Beispiel kann man der Sicherheitsrat der VN bringen, bei dem die EU wichtige Interesse hat und aber keine formale Vertretung. Die Unionsstaaten sind in diesem Organ vertreten und sie versuchen Interesse der EU zu verfolgen, wobei Unionspositionen im Sicherheitsrat vom Hohen Vertreter präsentiert wird (vgl. Wouters / Odermatt / Ramopoulos, 2016, S. 96).

Die EU-Delegation in den VN ist nicht nur in New-York, sondern in Genf auch vertreten. Sie arbeitet mit den Organisationen der VN und WTO zusammen. Die Delegation der EU in den VN und anderen internationalen Organisationen in Genf übt ihre diplomatische Tätigkeit seit 2011 aus, deren Aufgaben aus den folgenden Funktionen besteht: Vertretung der Strategie und Politik der Union; Koordinierung der EU-Beziehungen und Zusammenarbeit mit Mitgliedsstaaten in den VN durch die Teilnahme an bilateralen und multilateralen Gesprächen im Namen der EU; Unterstützung der Rolle des Rates und der Kommission durch Kontakte und Netzwerke mit anderen diplomatischen Missionen und den in Genf akkreditierten internationalen Organisationen (vgl. Spence, 2015, S. 233).

Die Delegationen der EU in Drittstaaten und internationalen Organisationen übernehmen diplomatische Funktionen. Aus diesem Grund werden sie in der Praxis als EU-Botschaften bezeichnet. Im Unterschied zu Botschaften von nationalen Staaten besitzen EU-Botschaften eingeschränkten Kompetenzen, bei denen die EU ermächtigt ist. Der EU-Botschafter sollte uneingeschränkten Aufgaben übernehmen und alle damit verbundenen Funktionen delegieren können. Darüber hinaus sollte der EU-Botschafter in der Lage sein, alle Aspekte der Unionsaußenpolitik zu repräsentieren und der EAD sollte Abkommen im Bereich der Außenpolitik in internationalen Organisationen leiten können. Zudem sollten EU-Statements in internationalen Organisationen im Namen der gesamten Union von EU-Botschaften, anstatt vom Hohen Vertreter, abgegeben werden. Solche Außenvertretungskompetenzen der EU-Botschaften sollten verstärkt bzw. erweitert werden.

5. Zusammenarbeit der außenpolitischen Institutionen der EU mit den Außenministerien der Unionsstaaten in der Praxis?

Die Zusammenarbeit der außenpolitischen Institutionen der EU, nämlich des Hohen Vertreters der EU und des EAD mit den Außenministerien der Unionsstaaten sind für die Verstärkung der EU-Diplomatie von großer Bedeutung. In diesem Teil der Arbeit werden die Zusammenarbeit zwischen der EU und der diplomatischen Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die Rolle von nationalen Außenministerien sowie des Hohen Vertreters und des EAD in der Praxis untersucht.

Es sollte klargestellt werden, dass die nationalen Außenministerien in der Praxis versuchen, ihre außenpolitischen Interessen in der EU einzusetzen. Dabei wollen sie diese Politik als Teil ihrer nationalen Interessen präsentieren bzw. sehen. Jeder Mitgliedstaat bevorzugt seine nationalen Interessen in die EU-Außenpolitik zu bringen (wie z.B. Frankreich für Afrika, Sicherheit- und Verteidigungspolitik; Finnland für EU-Russland und EU-Arktis; Polen für Ukraine und Osteuropa; Niederland, Slowenien und Schweden für Menschenrechte) (vgl. Balfour / Raik, 2013, S. 8).

Es ist auch wichtig darauf hinzuweisen, dass viele Unionsstaaten Interesse haben, die EU-Delegationen in Drittstaaten sowie den EAD bei Krisenfällen zu unterstützen. Diplomaten von großen Unionsstaaten sind sehr aktiv und haben regelmäßige Kontakte zu EU-Diplomaten im EAD. Im Gegenteil dazu beschwerten sich Diplomaten von kleinen Unionsstaaten über die Arbeit des EAD und verlieren damit ihr Vertrauen in den EAD. Sie gehen davon aus, dass die Führung durch den Hohen Vertreter nicht als die Führung durch die Regierungen in London, Berlin, Paris bezeichnet werden sollte (vgl. Balfour / Raik, 2013, S. 8). Es lässt sich klarstellen, dass beim EAD eine klare Führung fehlt.

Auf internationaler Ebene ist die Zusammenarbeit der Unionsstaaten sehr wichtig. Dabei kann kein Mitgliedstaat die Wichtigkeit dieser Zusammenarbeit verneinen, weil den Unionsstaaten durch die Vertretung der EU auf Gipfeltreffen, wie z. B. auf dem G8- oder G20-Gipfeltreffen, großes Gewicht verliehen wird. Dabei sollten die kleinen Unionsstaaten berücksichtigt werden, wo sie vielleicht auf Gipfeltreffen keine entscheidende Wirkung haben könnten. Aber durch die

Vertretung der EU werden die Entscheidungen im Namen der Mitgliedsstaaten getroffen und dabei sind auch die kleinen EU-Staaten.

Die Wichtigkeit der engen Kooperation von nationalen Außenministerien mit dem Hohen Vertreter, dem EAD und den EU-Delegationen sollte auch nicht vergessen werden. Dabei sollten die nationalen Außenministerien eine aktive Rolle spielen, wie z. B. bei der Feststellung der internationalen Agenda und der politischen Standpunkte des Hohen Vertreters und des EAD sowie die Zusammenarbeit beim Informationsaustausch mit den EU-Delegationen. Dabei sollten die Unionsstaaten eine enge Kontakte zu den diplomatischen Einrichtungen der EU pflegen, wovon sie nur profitieren werden. Im Bereich der konsularischen Dienste für Unionsbürger sollte die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten auch erweitert werden. In diesem Bereich sollte die Erfahrung von nationalen Staaten geteilt werden.

Als Beispiel zu der Zusammenarbeit kann man die Unterstützung von Deutschland nennen. Deutschland gilt einer der wichtigste Unterstützer des EAD von seiner Errichtung bis jetzt. Darüber hinaus sieht das deutsche Auswärtige Amt den EAD nicht als alternativ für seine nationale Diplomatie. Sondern fördert Deutschland die Europäisierung von nationalen Interessen der Unionsstaaten, die einen Beitrag zu den einheitlichen außenpolitischen Interessen der EU leisten werde (vgl. Adebahr, 2013, S. 15). Zusammenfassend, lässt sich festhalten, dass Deutschland mit der Zusammenarbeit mit dem EAD und seinen Delegationen zufrieden ist. Durch diese Zusammenarbeit entwickelt der EAD seine eigene Initiative und verstärkt seine Rechtspersönlichkeit.

Im Unterschied zu Deutschland versucht Großbritannien einen Abstand zwischen der EU-Außenpolitik und nationaler Außenpolitik zu halten. Damit möchte Großbritannien den Einfluss der EU-Außenpolitik auf seine nationale Außenpolitik zu begrenzen. Darüber hinaus will Großbritannien die GASP unter Kontrolle stellen, wodurch die britische Regierung die diplomatischen Institutionen der EU regieren werde (vgl. Carta / Whitman, 2013, S. 144). Weil die britische Regierung davon ausgeht, dass die EU-Außenpolitik nationalen Interessen der Unionsstaaten nicht vertrete. Deswegen sollte der EAD seine Kompetenzen nicht überschreiten.

Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Außenministerien für die außenpolitischen Institutionen der EU sehr bedeutungsvoll ist. Damit kann aktive Sprecherrolle der EU in internationaler Diplomatie bekräftigt werden.

Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis lässt sich darauf hinweisen, dass die Außenvertretung und die Rolle der EU als internationaler Akteur nach dem Lissaboner Vertrag verstärkt wurde. Folgerichtig agiert die EU nicht als regionale Organisation nur in Europa, sondern als politischer Machthaber bzw. als „Global Player“ in der internationalen Gemeinschaft. Dabei wirkt die EU als diplomatischer Vermittler bei Friedensschiessungsmissionen und Krisenfällen mit und arbeitet mit internationalen Organisationen zusammen.

Nach der Untersuchung lässt sich auch festhalten, dass die EU als politischer Machthaber nach dem Lissaboner Vertrag bei vielen politischen Angelegenheiten aktiv ist. Insofern spielt die EU im Rahmen der internationalen Diplomatie eine wichtige Rolle, indem sie bei Friedensschiessungsmissionen politische Sanktionen einsetzt. Dadurch kann man sagen, dass die EU bei politischen Angelegenheiten mitsprechen kann und diesbezügliche Vorschläge bzw. Erklärungen der EU angenommen werden.

Es lässt sich auch in Erwägung ziehen, dass die EU nach dem Lissaboner Vertrag nicht nur als politische Macht in der internationalen Gemeinschaft, sondern als Wirtschaftsmacht agiert. Als Wirtschaftsmacht setzt die EU ihre finanzielle Macht um, bzw. verhängt wirtschaftliche Sanktionen.

Wie in der Arbeit bereits ausdrücklich erwähnt wurde, wurden die EU-Außenbeziehungen zu Drittstaaten bzw. ihren östlichen Nachbarstaaten und afrikanischen Staaten nach Lissabon verstärkt und dadurch Abkommen abgeschlossen. Mit diesen Abkommen bekräftigt die EU ihre Position bzw. ihren Einfluss in den jeweiligen Regionen.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Mitgliedstaaten in der Praxis im Bereich der GASP Einflussmöglichkeiten bzw. Kontrollmöglichkeiten haben, obwohl der EU Rechtspersönlichkeit zugewiesen wurde. Bei der Außenvertretung fehlt es der EU eine Selbstbestimmtheit.

In Bezug auf die Rolle des Hohen Vertreters im Bereich der Außenvertretung lässt sich schlussfolgern, dass er im Namen der EU nicht mit einer Stimme spricht. Bei der EU-Außenvertretung sind mehrere Sprecher zu sehen, wie z.B. der Präsident des Europäischen Rates und der EU-Kommission. Daraus wird ersichtlich, dass der Hohe Vertreter in der Praxis bei der Ausübung seiner Funktionen im Rahmen der EU-Außenvertretung nicht unabhängig ist. Dabei ist der Hohe Vertreter auf die Unionsstaaten angewiesen.

Es wurde auch herausgestellt, dass der EAD in der Praxis von den Regierungen der Mitgliedstaaten stark beeinflusst wird, obwohl er als „Außenministerium der EU“ bezeichnet wird.

Hinsichtlich der Delegationen der EU in der Praxis lässt sich schlussfolgern, dass sie im Vergleich zu Botschaften von nationalen Staaten eingeschränkten Kompetenzen besitzen, wobei die Unionsdelegationen mit ihren diplomatischen Privilegien und Immunitäten als EU-Botschaften bezeichnet werden. Aus diesem Grund sollten die EU-Delegationen die Union in allen Bereichen repräsentieren.

Es wurde auch verdeutlicht, dass eine enge Zusammenarbeit der außenpolitischen Institutionen der EU mit den Außenministerien der Unionsstaaten zur Verstärkung der EU-Diplomatie beitragen wird. Dadurch kann die EU mit ihrer einheitlichen Außenpolitik aktive Rolle in internationaler Diplomatie spielen.

Analyse des dritten Kapitels

Das dritte Kapitel der Promotionsarbeit setzte sich aus zwei Teilen zusammen, bei denen die EU im Bereich der internationalen Diplomatie nach Lissabon analysiert wurde.

Im ersten Teil des dritten Kapitels wurde untersucht, ob man die EU nach dem Lissaboner Vertrag als Staat bezeichnen kann. Nach der Analyse wurde klargestellt, dass die EU die staatlichen Hauptfunktionen durch ihre Institutionen ausübt. Aber die EU wird nicht als Staat, sondern als Staatenverbund bezeichnet, denn die EU besteht aus 28 Mitgliedsstaaten.

Der zweite Teil beschäftigte sich mit der Frage, inwieweit die EU als internationaler Akteur nach Lissabon agiert. Nach der Untersuchung wurde herausgestellt, dass nach dem Lissaboner Vertrag die Rolle der EU als politischer und wirtschaftlicher Machthaber verstärkt wurde. Deswegen kann die EU ihren Beitrag zu politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in der internationalen Gemeinschaft leisten. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die EU nach Lissabon als diplomatischer Vermittler bei vielen Krisenfällen aktiv dabei ist und ihre Beziehungen zu Drittstaaten verbessert hat. Als Zusammenfassung lässt sich festhalten, dass nach dem Lissaboner Vertrag die EU im Rahmen der internationalen Diplomatie nicht nur in der Region, sondern als internationaler Akteur in der globalen Gemeinschaft agiert.

Nach der Analyse der Rechtspersönlichkeit der EU in der Praxis lässt sich darauf hinweisen, dass der EU bei der Außenvertretung die Selbstbestimmtheit fehlt und dabei die Autonomie der Unionsstaaten herrscht.

Es ist auch zu erwähnen, dass der Hohe Vertreter und der EAD in der Praxis bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich der Außenvertretung unter dem Einfluss von Mitgliedstaaten bleiben. Zudem wurde es auch verdeutlicht, dass die Unionsdelegationen in der Praxis eingeschränkten Aufgaben übernehmen, obwohl sie als EU-Botschaften angesehen werden. Es lässt sich darauf hinweisen, dass die Zusammenarbeit der außenpolitischen Institutionen der EU mit den Außenministerien der Unionsstaaten zur Verstärkung der Unionsdiplomatie auf internationalen Ebene beitragen wird.

Um einen supranationalen diplomatischen Dienst der EU zu schaffen, ist es dabei erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Reduzierung der Autonomie der nationalstaatlichen Regierungen und ihre Kontrollmöglichkeiten sowie die Verstärkung der Selbstbestimmtheit der Union bei den Angelegenheiten der EU-Außenvertretung.

Fazit

Nach der Untersuchung des ersten und zweiten Kapitels, wonach die theoretischen Grundlagen der Staatendiplomatie (wie z. B. Aufgaben und Vorrechte diplomatischer und konsularischer Vertretungen von Staaten) auf die diplomatische Vertretung der EU nach dem Lissaboner Vertrag bezogen werden können, lässt sich klarstellen, dass die vollständige diplomatische Betätigung der EU nach Lissabon nachgewiesen werden kann. Vor allem sollte darauf hingewiesen werden, dass diese diplomatische Betätigung, wie bei der Staatendiplomatie, die Rechtspersönlichkeit bzw. die Völkerrechtssubjektivität, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht und Vertragsschlusskompetenz der EU voraussetzt, die der Union nach dem Lissaboner Vertrag zugewiesen wurden.

Neben diesen Anforderungen wurden für die diplomatische Betätigung der EU, wie bei der Staatendiplomatie, die Gewährung der Privilegien und Immunitäten für die diplomatischen Vertretungen der EU und für ihre Beamten und Bediensteten vorausgesetzt. Es lässt sich auch in Erwägung ziehen, dass nach dem Lissaboner Vertrag diese Vorrechte auf die diplomatischen Vertretungen der EU sowie auf ihre Beamten und Bediensteten in den EU-Mitgliedstaaten und Drittländern zukommen, womit die optimale Funktionserfüllung der diplomatischen Aufgaben der Union versichert wurde.

Nach der Analyse des dritten Kapitels lässt sich schlussfolgern, dass die EU nach Lissabon als internationaler Akteur bzw. diplomatischer Vermittler zu politischen und diplomatischen Angelegenheiten ihren Beitrag leistet. Dadurch verstärkt die EU ihre Rolle in der internationalen Gemeinschaft, obwohl der EU bei der Außenvertretung aufgrund der Autonomie der Unionsstaaten die Selbstbestimmtheit fehlt.

In der Praxis der Unionsaußenpolitik herrschen die Domäne der nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten und diese gehören zu den Kernelementen nationalstaatlicher Souveränität. Dadurch werden die Unionsstaaten in der Praxis großen Einfluss auf die politischen Interessen der EU nehmen.

Die Regierungschefs der Unionsstaaten legen im Europäischen Rat die allgemeinen Ziele und Leitlinien der GASP fest und dadurch können gemeinsame

Position bestimmen. Dabei versuchen die Unionsstaaten ihre außenpolitischen Interessen in der Unionsaußenpolitik durchzusetzen.

Der Vertrag von Lissabon hat keine absolute Klarheit bezüglich der Aufgabenverteilung der Außenvertretung zwischen dem Hohen Vertreter, dem Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission geschaffen. Dies führte zu Probleme bei der Zurechnung von außenpolitischen Tätigkeiten der EU. Das auswärtige Handeln der EU wird auf „Mehrebenendiplomatie“ durchgeführt. Auf oberster Ebene ist der Präsident des Europäischen Rates für die Vertretung im Rahmen der GASP zuständig, während der Präsident der EU-Kommission die übrigen Politikfelder nach außen vertritt; auf mittlerer Ebene ist für den Bereich der GASP das Amt des Hohen Vertreters und auf unterster Ebene für die GASP der Außenminister der Ratspräsidentschaft und die jeweiligen EU-Kommissare zuständig. Zur „Mehrebenenvertretung“ kann man als Beispiel die Nobelpreisverleihung der EU in Oslo 2012 nennen, bei der der Nobelpreis dem die EU vertretenden Ratspräsidenten, Kommissionspräsidenten und Europaparlamentspräsidenten verliehen wurde.

Um die europäische Einigung in der Unionsaußenpolitik zu erwerben, ist die Aufweichung des Einstimmigkeitsprinzips in der Außenpolitik erforderlich. Mit dem Mehrheitsprinzip wird die gemeinsame Außenpolitik zügig abgestimmt. Dadurch kann die Union bei der Krisendiplomatie zügig reagieren und nach außen hin als Einheit auftreten. Die Höhe Vertreterin benötigt für jede Position die Zusage aller Unionsstaaten im Bereich der Außenpolitik, sonst darf ein Unionsstaat durch sein Vetorecht sie blockieren.

Einer der wichtigsten Herausforderung für die Einführung des Mehrheitsprinzips ist die konstruktive Enthaltung der Unionsstaaten bei der Beschlussfassung. Ein Unionsstaat kann auf sein Vetorecht verzichten und dadurch kann einen außenpolitischen Beschluss im Rat ermöglichen.

Nach der Analyse lässt sich darauf hinweisen, dass die Union in der aktuellen Krise (wie z. B. in der Ukraine, Syrien) effektiv nicht mitwirken kann, weil die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union die Domäne der nationalstaatlichen Regierungen ist. Aufgrund von unterschiedlichen nationalen

außenpolitischen Interessen der Unionsstaaten kann die EU in einigen Fällen keine eine einheitliche Erklärung abgeben.

Trotz aller Kritik sollte es klargestellt werden, dass der Lissaboner Vertrag diplomatische Einrichtungen der EU unter der Schirmherrschaft des Hohen Vertreters und des EAD zusammengebracht und einen diplomatischen Dienst gebildet hat, obwohl die Entscheidungskompetenzen des Hohen Vertreters im Rat und in der EU-Kommission unvollkommen sind und dessen Außenhandeln auf die Unionsstaaten und die EU-Kommissare angewiesen ist.

Als Schlussfolgerung lässt sich darauf hinweisen, dass die EU nach dem Lissaboner Vertrag die wichtigsten Voraussetzungen für eine vollumfängliche diplomatische und konsularische Betätigung erfüllt hat, wobei es in der Praxis Unterschiede zwischen EU-Delegationen und Delegationen eines Nationalstaates gibt. Im Unterschied zu Botschaften von nationalen Staaten üben die Unionsdelegationen die eingeschränkten Funktionen aus. Es sollte klargestellt werden, dass Interesse bzw. außenpolitische Prioritäten und der Schutz von Staatsangehörigen bei nationalen diplomatischen Delegationen der Mitgliedstaaten im Vordergrund stehen als diese bei den EU-Delegationen sind.

Die Delegationen der Union werden in der Praxis als diplomatische Vertretungen bzw. als EU-Botschaften bezeichnet. Dadurch baut die EU völkerrechtlichen und vollständig diplomatischen Beziehungen mit Staaten und internationalen Organisationen auf. Somit wurde das Hauptziel der Doktorarbeit, das sich mit der möglichen diplomatischen Betätigung bzw. der Vertretung der EU nach dem Lissaboner Vertrag sowie mit ihrem Vergleich zur Staatendiplomatie und mit der Rolle der EU als internationaler Akteur nach Lissabon auseinandersetzte, erfüllt.

LITERATURVERZEICHNIS

Lehrbücher und Zeitschriften:

Adebahr, Cornelius (2013): The „Good Europeans“: Germany and the European External Action Service, in Balfour, Rosa / Raik, Kristi, The European External Action Service and National Diplomacies, European Policy Centre (EPC), 73.

Arnold, Hans (2011): Frieden und Diplomatie, in Gießmann, Hans J. / Rinke, Bernhard (Hrsg.), Handbuch Frieden, Wiesbaden.

Bahr-Vollrath, Jan (2014): Der Europäische Auswärtige Dienst, Chance für Kohärenz, Konvergenz und Kontinuität in der Außenpolitik der EU, Band 85, München.

Balfour, Rosa / Raik, Kristi (2013): The European External Action Service and National Diplomacies, in European Policy Centre (EPC), 73, 2013.

Bohn, Mortimer (2010): Die Ausübung diplomatischen Schutzes zugunsten staatsfremder Personen, Hamburg.

Borchardt, Klaus-Dieter (2012): Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 5. Aufl., Wien.

Carta, Caterina / Whitman, Richard (2013): The United Kingdom and the European External Action Service, in Balfour, Rosa / Raik, Kristi, The European External Action Service and National Diplomacies, European Policy Centre (EPC), 73.

Denza, Eileen (2008): Diplomatic Law, Oxford.

Do Nascimento e Silva, Geraldo Eulalio (1972): Diplomacy in International Law, Leiden.

Fischer, Klemens. H. (2007): Die Legitimation von supranationalen Organisationen, in Zeitschrift für öffentliches Recht (ZÖR), 62, 2007.

Fischer, Klemens. H. (2008): Europäische Außen- und Sicherheitspolitik nach Lissabon, in Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik (ZFAS), 1. Jg. 2008.

Fröhlich, Stefan, Prof. Dr. (2014): Die Europäische Union als globaler Akteur, 2. Aufl., Wiesbaden.

Haratsch, Andreas / Koenig, Christian / Pechstein, Matthias (2010): Europarecht, 7. Aufl., Tübingen.

Herrmann, Christoph (2010): Verbessert der Lissaboner Vertrag die außenpolitische Handlungsfähigkeit der EU? in Rill, Von Nizza nach Lissabon- neuer Aufschwung für die EU, München.

Hildner, Guido (1992): Die Unterworfenheit des ausländischen Diplomaten unter die Verwaltungshoheit des Empfangsstaats, 1. Aufl., Baden-Baden.

Hobe, Stephan, Dr. (2011): Europarecht, 6. Aufl., München.

Hoffmann, Andreas, / Wessels, Wolfgang (2011): Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon- ein weiterer Schritt auf der Suche nach Problemlösungsfähigkeit und demokratischer Legitimität, Wiesbaden.

Hummer, Waldemar (2010): Grundrechtsschutz in der EU durch die EMRK Staatsgewalt versus Verbandsgewalt, in Rill, Bernd (Hrsg.), Von Nizza nach Lissabon- neuer Aufschwung für die EU, München.

Karalus, Kirstin (2009): Die diplomatische Vertretung der Europäischen Union, Tübingen.

König, Ewald (2010): Die Großbaustelle EAD, in Diplomatisches Magazin, Nr. 2, 51. Jg., Juni 2010.

Kruse, Jan (2009): Diplomatischer und konsularischer Schutz für Unionsbürger, 1. Aufl., Göttingen.

Laatikainen, Katie Verlin (2015): Unus inter plures? The EU Delegation in New York: A Debut of High Political Drama, in Spence, David / Bátorá, Jozef, The European External Action Service, European Diplomacy, Post-Westphalia, London.

Lieb, Julia (2013): Die Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes: Über die Grenzen einer gemeinsamen EU-Diplomatie, in Baasner, Frank / Seidendorf,

Stefan (Hrsg.), Jeder für sich oder alle gemeinsam in Europa? 1. Aufl., Baden-Baden.

Lieb, Julia (2013): Diplomatie jenseits des Staates, 1. Aufl., Baden-Baden.

Lieb, Julia / Kremer, Martin (2010): Der Aufbau des Europäischen Dienstes: Stand und Perspektiven, in *Integration*, 33. Jg., Juli 2010.

Menzel, Jörg (2011): Internationales Öffentliches Recht, Tübingen.

Murty, Bhagevatula Satyanarayana (1989): *The International Law of Diplomacy*, New Haven.

Müller-Brandeck-Bocquet, Gisela, Prof. Dr. / Rüger Carolin, Dr. (2011): Zehn Jahre Hoher Vertreter- Lehren für die EU-Außen- und Sicherheitspolitik nach Lissabon, in *Integration*, 34. Jg., Februar 2011.

Petersen, Lars Ole (2011): *Europäisierung der Diplomatie*, Berlin.

Richtsteig, Michael, Dr. (2010): *Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen*, 2. Aufl., Baden-Baden.

Seelos, Gebhard (1953): *Moderne Diplomatie*, Bonn.

Schmalenbach, Kirsten, Prof. Dr. (2012): Die Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen, in *EuR-Bei* 2012.

Schmid, Helga-Maria (2010): EU-Außenpolitik nach Lissabon, Struktur und Wirkung, in *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik (ZFAS)*, 3. Jg., Heft 4, 4. Quartal 2010.

Schweisfurth, Theodor (2006): *Völkerrecht*, Tübingen.

Schweitzer, Michael (2008): *Staatsrecht III*, 9. Aufl., Heidelberg.

Spence, David (2015): From the Convention to Lisbon: External Competence and the Uneasy Transition for Geneva Delegations, in Spence, David / Bátorá, Jozef, *The European External Action Service, European Diplomacy, Post-Westphalia*, London.

Stein, Eric (2008): *External Relations of the European Community: Structure and Process*, The Netherlands.

Streinz, Rudolf (2008): Europarecht, 8. Aufl., Heidelberg.

Tichy-Fisslberger, Elisabeth (2012): Der Schutz der EU-Bürger durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden, in EuR-Bei 2012.

Von Ondarza, Nicolai / Scheler, Ronja (2015): Die Hohe Vertreterin als Stimme der EU – eine Evaluation fünf Jahre nach „Lissabon“, in Integration, 38. Jg., Februar 2015.

Wilhelm, Andreas, Dr. (2010): Diplomatie, in Masala, Carlo, Prof. Dr. / Sauer, Frank / Wilhelm, Andreas, Dr. (Hrsg.), Handbuch der internationalen Politik, Wiesbaden.

Wouters, Jan / Duquet, Sanderijn (2015): Unus inter plures? The EEAS, the Vienna Convention and International Diplomatic Practice, in Spence, David / Batora, Jozef, The European External Action Service, European Diplomacy, Post-Westphalia, London.

Wouters, Jan / Odermatt, Jed / Ramopoulos, Thomas (2016): The EU in the world of international organisations, Diplomatic aspirations, legal hurdles and political realities, New York.

Zeileissen, Christian (1971): Die abgabenrechtlichen Privilegien in den diplomatischen und konsularischen Beziehungen, Wien.

Beschlüsse, Gesetzeskommentare und Verträge:

Beschluss des Rates 2010/427/EU vom 26.07.2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes.

Beschluss des Rates 2012/326/GASP vom 25.06.2012 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien.

Bitterlich, Joachim (2011): Art. 15 (Europäischer Rat), in Lenz, Carl Otto, Prof. Dr. / Borchardt, Klaus-Dieter, Prof. Dr., EU-Verträge Kommentar: EUV, AEUV, GRCh, Köln.

Bitterlich, Joachim (2011): Art. 18 (Hoher Vertreter für die GASP), in Lenz, Carl Otto, Prof. Dr. / Borchardt, Klaus-Dieter, Prof. Dr., EU-Verträge Kommentar: EUV, AEUV, GRCh, Köln.

Bitterlich, Joachim (2011): Art. 35 (Diplomatische und konsularische Vertretungen der Mitgliedstaaten), in Lenz, Carl Otto, Prof. Dr. / Borchardt, Klaus-Dieter, Prof. Dr., EU-Verträge Kommentar: EUV, AEUV, GRCh, Köln.

Breier, Siegfried (2011): Art. 16 (Rat), in Lenz, Carl Otto, Prof. Dr. / Borchardt, Klaus-Dieter, Prof. Dr., EU-Verträge Kommentar: EUV, AEUV, GRCh, Köln.

Breier, Siegfried (2011): Art. 17 (Kommission), in Lenz, Carl Otto, Prof. Dr. / Borchardt, Klaus-Dieter, Prof. Dr., EU-Verträge Kommentar: EUV, AEUV, GRCh, Köln.

Breier, Siegfried (2011): Art. 220 (Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen), in Lenz, Carl Otto, Prof. Dr. / Borchardt, Klaus-Dieter, Prof. Dr., EU-Verträge Kommentar: EUV, AEUV, GRCh, Köln.

BT - Drucksache 17/6137 vom 08.06.2011, Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages, Für eine wirkungsvolle interparlamentarische Begleitung der Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik im Geiste des Vertrages von Lissabon.

BVerfG, Urteil 2 BvE 2/08 vom 30.06.2009 über das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon.

Calliess, Christian, Prof. Dr. (2011): Art. 15 (Europäischer Rat und der Präsident des Europäischen Rates), in Calliess, Christian, Prof. Dr. / Ruffert, Matthias, Prof. Dr., EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtcharta, Kommentar, 4. Aufl., München.

Calliess, Christian, Prof. Dr. (2011): Art. 16 (Der Ministerrat und seine Zusammensetzung), in Calliess, Christian, Prof. Dr. / Ruffert, Matthias, Prof. Dr., EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtcharta, Kommentar, 4. Aufl., München.

Cremer, Wolfram, Prof. Dr. (2011): Art. 18 (Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik), in Calliess, Christian, Prof. Dr. / Ruffert,

Matthias, Prof. Dr., EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtcharta, Kommentar, 4. Aufl., München.

Cremer, Wolfram, Prof. Dr. (2011): Art. 27 (Der Hohe Vertreter als Vorsitz des Rates Auswärtige Angelegenheiten; Vertretung der Union nach außen; Europäischer Auswärtiger Dienst, in Calliess, Christian, Prof. Dr. / Ruffert, Matthias, Prof. Dr., EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtcharta, Kommentar, 4. Aufl., München.

Cremer, Wolfram, Prof. Dr. (2011): Art. 33 (ex-Art. 18 EUV) (Sonderbeauftragte), in Calliess, Christian, Prof. Dr. / Ruffert, Matthias, Prof. Dr., EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtcharta, Kommentar, 4. Aufl., München.

Cremer, Wolfram, Prof. Dr. (2011): Art. 35 (ex-Art. 20 EUV) (Kooperation der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Delegationen der Union; diplomatischer Schutz der Unionsbürger), in Calliess, Christian, Prof. Dr. / Ruffert, Matthias, Prof. Dr., EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtcharta, Kommentar, 4. Aufl., München.

Cremer, Wolfram, Prof. Dr. (2011): Art. 36 (ex-Art. 21 EUV) (Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rahmen der GASP), in Calliess, Christian, Prof. Dr. / Ruffert, Matthias, Prof. Dr., EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtcharta, Kommentar, 4. Aufl., München.

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) (2009).

Der Vertrag von Nizza (2003).

Geiger, Rudolf, Prof. Dr. (2010): Art. 18 (Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik), in Geiger, Rudolf, Prof. Dr. / Khan, Daniel-Erasmus, Prof. Dr. / Kotzur, Markus, Prof. Dr., EUV/AEUV Kommentar, München.

Haase, Florian (2012): Heidelberger Kommentar, Außensteuergesetz Doppelbesteuerungsabkommen, 2. Aufl., Heidelberg.

Hix, Jan-Peter, Dr. (2012): Artikel 16 (Rat), in Schwarze, Jürgen (Hrsg.) / Becker, Ulrich / Hatje, Armin, / Schoo, Johann, EU-Kommentar, 3. Aufl., Basel.

Kaufmann-Bühler, Werner, Dr. / Meyer-Landrut, Nikolaus, Dr. (2009): Außenfunktionen des Hohen Vertreters, in Grabitz, Eberhard, Prof. Dr. / Hilf, Meinhard, Prof. Dr. / Nettesheim, Martin, Prof. Dr., Das Recht der Europäischen Union, München.

Kaufmann-Bühler, Werner, Dr. / Meyer-Landrut, Nikolaus, Dr. (2012): Außenfunktionen des Hohen Vertreters, in Grabitz, Eberhard, Prof. Dr. / Hilf, Meinhard, Prof. Dr. / Nettesheim, Martin, Prof. Dr., Das Recht der Europäischen Union, München.

Kluth, Winfried, Prof. Dr. (2011): Art. 14 (ex-Art. 189, 190 EGV) (Europäisches Parlament), in Calliess, Christian, Prof. Dr. / Ruffert, Matthias, Prof. Dr., EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtcharta, 4. Aufl., München.

Kruse, Franziska (2014): Der Europäische Auswärtige Dienst zwischen intergouvernementaler Koordination und supranationaler Repräsentation, Berlin.

Nemitz, Paul F. (2012): Artikel 17 (Kommission), in Schwarze, Jürgen (Hrsg.) / Becker, Ulrich / Hatje, Armin, / Schoo, Johann, EU-Kommentar, 3. Aufl., Basel.

Protokoll der Sitzung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments AFET/PV(2013)0422_1 vom 22.-23.04.2013.

Protokoll der Sitzung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments AFET/PV(2013)0506 vom 6.-7.05.2013.

Ruffert, Matthias, Prof. Dr. (2011): Art. 17 (Die Europäische Kommission), in Calliess, Christian, Prof. Dr. / Ruffert, Matthias, Prof. Dr., EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtcharta, 4. Aufl., München.

Schäfer, Peter, Prof. Dr. (2012): Der Hohe Vertreter der Union für Außen und Sicherheitspolitik, in Dausen, Manfred, A., Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult., Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, München.

Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) (1964).

Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) (1967).

Internetquellen:

ABC der Diplomatie (2008), unter: http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/publi2.Par.0001.File.tmp/ABC_Diplo_D_Web.pdf, abgerufen am 17.01.2011.

Auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft, unter: http://europa.eu/about-eu/countries/on-the-road-to-eu-membership/index_de.htm, abgerufen am 31.07.2013.

Aufbau und Arbeitsweise, unter: <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/0025729351/Aufbau-und-Arbeitsweise.html>, abgerufen am 18.07.2013.

Brussels Declaration vom 02.04.2014, unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/ec/142096.pdf, abgerufen am 21.04.2014.

Catherine Ashton EU High Representative for Foreign Affairs and Security Policy and Vice President of the European Commission Statement on the situation in Egypt, Syria, Yemen and Bahrain (2011), unter: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-11-661_en.htm, abgerufen am 02.04.2013.

Charta der Grundrechte (2010), unter: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/combating_discrimination/l33501_de.htm, abgerufen am 23.03.2012.

Convention on Special Missions (1969), unter: http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/9_3_1969.pdf, abgerufen am 15.03.2011.

Das Generalsekretariat, unter: <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/00d7a6c2b2/Sekretariat.html>, abgerufen am 23.07.2013.

Delegationen, unter: <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/0058a10b22/Delegationen.html>, abgerufen am 23.07.2013.

Der Präsident des Europäischen Parlaments, unter: <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/002fe4ba57/Der-Pr%C3%A4sident.html>, abgerufen am 19.07.2013.

Der Präsident des Europäischen Rates (2012), unter: <http://www.european-council.europa.eu/the-president/the-presidents-role?lang=de>, abgerufen am 15.07.2013.

Der Vertrag von Amsterdam (2010), unter: <http://www.eu-direct.info/faq/eu-vertraege-18/der-vertrag-von-amsterdam-77.html>, abgerufen am 13.01.2012.

Die Akteure der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) (2013), unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Europa/Aussenpolitik/GASP/AkteureGASP_node.html, abgerufen am 27.07.2013.

Die EU auf dem G8/G20 (2012), unter: http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/president/g20/camp-david/index_de.htm, abgerufen am 10.06.2013.

Die EU - schon fast ein Staat? (2009), unter: <http://kritische-massen.overblog.de/article-die-eu-schon-fast-ein-staat-37656401.html>, abgerufen am 15.01.2014.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, unter: http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/amsterdam_treaty/a19000_de.htm, abgerufen am 07.02.2012.

Die Genfer Erklärung zur Ukraine-Krise vom 17.04.2014, unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/im-wortlaut-die-genfer-erklaerung-zur-ukraine-krise-12900917.html>, abgerufen am 18.04.2014.

Die Östliche Partnerschaft vom 04.12.2013, unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Europa/Aussenpolitik/Regionalabkommen/Oestliche%20Partnerschaft_node.html, abgerufen am 02.03.2014.

Die parlamentarischen Ausschüsse, unter: <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/00aab6aedf/Aussch%C3%BCsse.html>, abgerufen am 21.07.2013.

Die Prioritäten des Europäischen Rates bis 2014 (2012), unter: <http://www.european-council.europa.eu/the-president/european-council-priorities-2014?lang=de>, abgerufen am 15.07.2013.

Die Sonderbeauftragten der EU, unter: http://eeas.europa.eu/policies/eu-special-representatives/index_de.htm, abgerufen am 29.07.2013.

Diplomatie - wer macht sie? (2011), unter: <http://blogs.usembassy.gov/amerikadienst/2011/11/28/diplomatie-%E2%80%93-wer-macht-sie/>, abgerufen am 06.07.2014.

Elmar Brok über Syrien: "Wir haben viele Gründe, besorgt zu sein" (2013), unter: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/content/20130508STO08094/html>, abgerufen am 21.07.2013.

EU-Afrika-Gipfel vom 02.04.2014, unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/eu-afrika-gipfel-nicht-immer-nur-die-probleme-sehen-12877164.html>, abgerufen am 21.04.2014.

EU-Africa Summit 2014 vom 02.04.2014, unter: <http://www.european-council.europa.eu/eu-africa-summit-2014?lang=de>, abgerufen am 21.04.2014.

EU lockert Sanktionen gegen Syrien (2013), unter: <http://www.consilium.europa.eu/homepage/highlights/eu-eases-syria-sanctions?lang=de>, abgerufen am 13.07.2013.

EU-Russland: Von einer „Partnerschaft der Notwendigkeit“ zu einer „Partnerschaft der Wahl“ (2013), unter: http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/president/news/archives/2013/03/20130322_1_de.htm, abgerufen am 13.06.2013.

EU-US Summit Joint Statement (2011), unter: <http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201112/20111208ATT33548/20111208ATT33548EN.pdf>, abgerufen am 24.07.2013.

EU verschärft Sanktionen gegen Iran und Syrien (2012), unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Europa/Aktuell/121015-RfAB.html>, abgerufen am 26.05.2013.

Europäischer Auswärtiger Dienst, unter: http://www.eas.europa.eu/background/organisation/index_de.htm, abgerufen am 29.05.2013.

Europäischer Verfassungsvertrag, unter: http://www.eu2007.de/de/About_the_EU/Constitutional_Treaty/index.html, abgerufen am 05.04.2012.

Fischer, Klemens. H. (2010): Der Europäische Auswärtige Dienst: Mittel zum Zweck oder Selbstzweck? in Fokus, 04.2010, unter: <http://www.aies.at/download/2010/AIES-Fokus-2010-04.pdf>, abgerufen am 15.07.2016.

Folgen für Russland durch Krim-Krise vom 21.03.2014, unter: <http://www.taz.de/!135300/>, abgerufen am 22.03.2014.

Gemeinsame Erklärung des Prager Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft vom 07.05.2009, unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/er/107638.pdf, abgerufen am 13.02.2014.

Gruber, Markus Oliver (2008): Diplomarbeit: Giving Europe a telephone number- Ein kybernetischer Zugang zum Kohärenzmanagement Europäischer Außenpolitik, unter: http://othes.univie.ac.at/1481/1/2008-10-14_0306640.pdf, abgerufen am 13.12.2010.

Höhepunkte der Sitzungswoche in Straßburg (2012), unter: <http://www.europarl.at/de/aktuell-presse/meldungen/2012-meldungen/pr-2012-november/pr-2012-nov-11.html&jsessionid=23494FEFA69F803AA87D187DBE28A53A;jsessionid=D1497BD88B5DF0C68B00D28FC0AE1408>, abgerufen am 19.07.2013.

Insider-Geschäfte und Marktmanipulation: Europäische Kommission fordert strafrechtliche Sanktionen zur Abschreckung und zur Verbesserung der Marktintegrität (2011), unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-1218_de.htm, abgerufen am 06.06.2013.

Irish Presidency Programme (2013), unter: <http://eu2013.ie/de/irland-die-prasidentschaft/%C3%BCber-die-eu-pr%C3%A4sidentschaft/programm-&-schwerpunkte/>, abgerufen am 03.07.2013.

Joint Declaration of the Eastern Partnership Summit vom 28-29.11.2013, unter: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/661072/publicationFile/186993/Oestliche%20Partnerschaft_Gem.pdf, abgerufen am 27.02.2014.

Joint Statement by European Council President Van Rompuy and European Commission President Barroso after the G8 Summit in Lough Erne (UK) on 17-18 June 2013, unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/137513.pdf, abgerufen am 16.07.2013.

Joint Statement by European Parliament and United States House of Representatives on 74th Interparliamentary Meeting, Transatlantic Legislators' Dialogue on 31 May - 1 June 2013, unter: <http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201306/20130612ATT67702/20130612ATT67702EN.pdf>, abgerufen am 24.07.2013.

Mitteilung der Kommission an den Rat, Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Form der Ausweise für die Mitglieder und Bediensteten der Organe (2007), unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0849:FIN:DE:PDF>, abgerufen am 03.01.2013.

Neue Impulse für EU-Nachbarschaftspolitik (2012), unter: <http://www.euractiv.de/erweiterung-und-nachbarn/artikel/neue-impulse-fr-eu-nachbarschaftspolitik-006398>, abgerufen am 26.05.2013.

NSA-Affäre: EU-Parlament droht mit Aus für Freihandelsabkommen vom 12.03.2014, unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/eu-parlament-droht-wegen-nsa-affaere-mit-aus-fuer-freihandelsabkommen-a-958310.html>, abgerufen am 13.03.2014.

Regelung für die Bildung interfraktioneller Arbeitsgruppen (2012), unter: http://www.europarl.europa.eu/pdf/intergroupes/2012_Rules_DE.pdf, abgerufen am 23.07.2013.

Rüßmann, Helmut, Prof. Dr. (1994): Die Staatsfunktionen, unter: <http://ruessmann.jura.uni-sb.de/rw20/wiwieinf/wvic3.htm>, abgerufen am 13.01.2014.

Politische Organe, unter: <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/00766d87cc/Politische-Organe.html>, abgerufen am 25.07.2013.

Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK) (2011), unter: http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_%20esdp_implementation/r00005_de.htm, abgerufen am 27.07.2013.

Präsident des Europaparlaments im FOCUS-Online-Interview vom 07.02.2015, unter: http://www.focus.de/politik/deutschland/praesident-des-europaparlaments-im-focus-online-interview-martin-schulz-wir-machen-uns-nicht-nur-laecherlich-wir-verlieren-an-einfluss_id_4460686.html, abgerufen am 13.02.2015.

Schulz erster offizieller Besuch in den USA vom 26. - 28. November 2012, unter: <http://www.martin-schulz.eu/index.php?link=4&bereich=1&details=1&id=987>, abgerufen am 19.07.2013.

Schulze Zumkley, Georg, Dr. (2010): Vom Verwalten zum Gestalten; Diplomatie braucht Strategiewerkzeuge, unter: <https://zeitschrift-ip.dgap.org/de/article/15414/print>, abgerufen am 15.07.2010.

Statement by EU High Representative Catherine Ashton on the next steps at the UN concerning the advisory opinion on Kosovo (2010), unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/116353.pdf, abgerufen am 02.04.2013.

Statement by EU High Representative Catherine Ashton on the situation in Eastern Ukraine vom 13.04.2014, unter: http://eeas.europa.eu/statements/docs/2014/140413_01_en.pdf, abgerufen am 18.04.2014.

Statement by the EU High Representative Catherine Ashton on Syria (2012), unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/130459.pdf, abgerufen am 02.04.2013.

Statement by the President of the European Council Herman Van Rompuy on the occasion of the agreement within the facilitated dialogue on the normalisation of relations between Serbia and Kosovo (2013), unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/136877.pdf, abgerufen am 15.07.2013.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (2004), unter: http://ec.europa.eu/civil_service/docs/toc100_de.pdf, abgerufen am 13.01.2013.

Steinmeier, Frank-Walter, Dr. (2010): Sicherheit als globales Gut, unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/auslandseinsaetze-der-eu-for-sicherheit-als-globales-gut-1.918887>, abgerufen am 11.02.2014.

The EU and the Palestinian Authority conclude negotiations on a new ENP Joint Action Plan (2012), unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/EN/foraff/133192.pdf, abgerufen am 03.05.2013.

The European Union at the G8 summit in Camp David (U.S.) on 18-19 May 2012: "Acting together", unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-480_en.htm?locale=en, abgerufen am 10.06.2013.

Rat der Europäischen Union, (2013), unter: http://europa.eu/about-eu/institutions-bodies/council-eu/index_de.htm, abgerufen am 03.07.2013.

Unruhen in Kiew (2014), unter: <http://www.heute.de/eu-beschliesst-sanktionen-gegen-ukraine-32059494.html>, abgerufen am 11.03.2014.

UN-Resolution zum Kosovo - Serbien lenkt ein (2010), unter: <http://www.euractiv.de/wahlen-und-macht/artikel/un-resolution-zum-kosovo---serbien-lenkt-ein-003614>, abgerufen am 25.03.2013.

Vertrag von Amsterdam; Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), unter: [http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Vertrag_von_Amsterdam.html#Gemeinsame_AuBen-_und_Sicherheitspolitik_\(GASP\)](http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Vertrag_von_Amsterdam.html#Gemeinsame_AuBen-_und_Sicherheitspolitik_(GASP)), abgerufen am 02.03.2012.

Vertrag von Nizza, unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/EUGlossar/V/2005-11-21-vertrag-von-nizza.html>, abgerufen am 23.03.2012.

Weisglas, Frans W. / de Boer, Gonnie (2007): Parliamentary Diplomacy, in The Hague Journal of Diplomacy 2, unter: <http://www.fransweisglas.nl/images/uploads/publicaties/6.pdf>, abgerufen am 13.03.2011.

WEU (2014), unter: <http://www.crp-infotec.de/02euro/sicherheit/weu.html>, abgerufen am 13.04.2014.

Who is who - Kommission Barroso - Europäische Kommission (2014), unter: http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/members/index_de.htm, abgerufen am 13.08.2014.